10564408

Gesetze

für den

Kanton Luzern.



I. Band.

Staatsrechtliche Urkunden der Eidgenossenschaft, für den Kanton Luzern verbindliche Tagsatzungsbeschlüsse, Konkordate und Staatsverträge mit dem Auslande.

Luzern, 1842.

Gedruckt in der Meyer'schen Buchdruckerei.

10564408

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt

des ersten Bandes der Gesetze für den Kanton Luzern enthaltend: Staatsrechtliche Urkunden der Eidgenossenschaft, für den Kanton Luzern verbindliche Tagsatzungsbeschlüsse, Konkordate und Staatsverträge mit dem Auslande.

I. Abtheilung.

Staatsrechtliche Urkunden der Eidgenossenschaft.

Seite

Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz. Vom 7. August 1815. 3

Tagsatzungsbeschluß, durch welchen die eidgenössische Mannschaftsscala auf neue zwanzig Jahre (1839 — 1858) festgesetzt worden ist, vom 14. Heumonat 1838, definitiv berichtigt den 20. August desselben Jahres 18

Tagsatzungsbeschluß, durch welchen die eidgenössische Geldscala auf neue zwanzig Jahre (1839 — 1858) festgesetzt worden ist, vom 14. Heumonat 1838, definitiv berichtigt den 20. August desselben Jahres 20

Erklärung des Wienerkongresses über die Angelegenheiten der Schweiz, vom 20. März 1815 23

Beitrittsurkunde zu der Erklärung des Wienerkongresses vom 27. Mai 1815 32

Nachträgliche Verfügungen zum fünften Artikel der Erklärung des Wienerkongresses, den Kanton Genf betreffend, vom 29. März 1815. 34

Schweizerische Beitrittsurkunde zu den Verhandlungen des Wienerkongresses, vom 29. März 1815, den Kanton Genf betreffend. Vom 12. August 1815. 43

Artikel aus dem Friedensvertrag zwischen Oesterreich, Rußland, Preußen und ihren Verbündeten einerseits, und

Seite

Frankreich anderseits, welche die schweizerische Eidgenossenschaft betreffen. Vom 30. Mai 1814. 46

Auszug des Konferenzprotokolls der Minister der allirten Mächte, die schweizerische Eidgenossenschaft betreffend, vom 3. November 1815 47

Artikel aus dem am 20. November 1815 zu Paris zwischen Oesterreich, Rußland, England, Preußen und ihren Verbündeten einerseits und Frankreich anderseits abgeschlossenen Definitivtraktate, welche die schweizerische Eidgenossenschaft betreffen 48

Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets, vom 20. November 1815 50

Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern, vom 23. November 1815 53

Vereinigungsurkunde des Bezirks Birseck mit dem Kanton Basel vom 6. Dezember 1815. 66

Eidgenössische Ratifikationsakte der Vereinigungsurkunden des ehemaligen Bisthums Basel mit den Kantonen Bern und Basel, vom 18. Mai 1816 71

Vertrag zwischen Sr. M. dem König von Sardinien, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Genf, vom 16. März 1816 74

Ratifikationsakten 89

Brüderlicher und christlicher Bundesvertrag zwischen Ihren MM. dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preußen und dem Kaiser von Rußland, in Paris abgeschlossen den $^{26}/_{14}$. September 1815 94

Erklärung über die Zustimmung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu den Grundsätzen des brüderlichen und christlichen Bundes, vom 27. Jänner 1817 97

II. Abtheilung.

Tagsatzungsbeschlüsse und Konkordate.

Seite

Eidgenössischer Bettag. Beschluß vom 1. August 1832 . . 101

Beschlüsse gegen den Mißbrauch der Publizität in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände, vom 20. August 1816 und 3. September 1819 101

Seite

Reglement über die Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen vom 8. Heumonat 1834 103

Gleichmäßige Beglaubigung der Standesgesandtschaften auf die eidgenössische Tagsatzung.

A. Dießfälliger Beschluß vom 25. Heumonat 1834 . . 104

B. Formular der Kreditive der Standesgesandtschaften auf die eidg. Tagsatzung, vom 30. August 1834 . . 105

Reglementarischer Beschluß, betreffend das Verfahren bei vorbehaltenen Ratifikationen, vom 6. Juli 1819 106

Regulativ über die freie Konkurrenz bei Besetzung der Stellen des eidgenössischen Kanzlers und des eidgenössischen Staatsschreibers, vom 5. Heumonat 1831 107

Beschlüsse, betreffend die schweizerischen Handelskonsulate im Auslande, vom 8. August 1816 und 10. August 1819 . 109

Organische Vorschriften, betreffend die Unterhandlungen einzelner Stände mit auswärtigen Mächten, v. 22. Juli 1819 111

Zusatzartikel zu vorstehendem Beschluß, vom 3. Juli 1821 . 112

Regulativ für die eidg. Territorialunterhandlungen mit fremden Mächten, vom 6. Juli 1819 und 26. Juni 1807 . 113

Gränzveränderungen unter den Kantonen. Beschluß vom 3. Juli 1821 114

Art und Weise des Rücktritts eines Kantons von einem einmal eingegangenen Konkordate. Beschluß vom 25. Heumonat 1836 114

Allgemeine Verordnung über die eidgenössischen Kriegsfonds. Vom 13. August 1835 116

Reglement für den Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds. Vom 7. Wintermonat 1836 129

Organisation des eidg. Kriegsrathes. Vom 11. August 1840 134

Organisation der eidg. Militärlehranstalten. Vom 28. Heumonat 1840 139

Beachtung militärischer Rücksichten bei dem Straßen- und Brückenbau. Beschluß vom 29. Heumonat 1829 und 19. Heumonat 1830. 142

Nichtanwerbung von k. k. Unterthanen und Zurückweisung österreichischer Ausreißer. Beschluß v. 19. August 1819 143

Nichtgestattung der Werbungen für ausländischen Kriegsdienst, die nicht auf förmlichen Kantonalkapitulationen beruhen. Beschluß v. 8. August 1828. 144

Beschlüsse über den freien Verkehr mit Lebensmitteln, vom 15. Juli 1818 und 13. Juli 1819 146

Freier Verkehr im Innern der Eidgenossenschaft. Beschluß vom 26. Juli 1831 148

Seite

Beschluß wegen freier Ausfuhr des Stoffs zur Papierfabrikation, v. 13. Juli 1818 149
Revision der innern Zölle. Konkordat v. 12. Heumonat 1830. 150
Beschluß über die Einsendung der von den Kantonen zu erlassenden Zollgesetze an den eidg. Vorort und über deren Prüfung, v. 14. August 1835 151
Untersuchung derjenigen Straßen durch den Vorort, auf welchen Zollbezüge bestehen und gegen deren Zustand Beschwerden eingelangt sind. Beschluß v. 14. August 1835 152
Konkordat wegen dem schweizerischen Münzfuß. Vom 14. Juli 1819 152
Konkordat wegen gegenseitigen Mittheilungen zwischen den Kantonen in Münzangelegenheiten, v. 14. Juli 1819 . 153
Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen.
a. Konkordat v. 9. Juli 1824 154
b. Zusatzartikel zu vorstehendem Konkordat, v. 9. Juli 1824 154
Werthung der Brabänter- und andern deutschen Kronenthaler bei Zahlungen an die eidgenössische Zentralkasse. Beschluß vom 16. Juli 1821 155
Werthung der frz. Sechslivresthaler u. der frz. Fünffrankenthaler bei Zahlungen an die eidg. Kassen. Beschluß vom 15. Heumonat 1830 156
Geldsorten, welche bei den eidg. Kassen angenommen werden sollen. Beschluß vom 27. Herbstmonat 1839 . . . 156
Empfehlung der Aufmerksamkeit auf Falschmünzerei. Beschluß v. 12. Juli 1824 157
Gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung. Konkordat vom 17. August 1835 158
Einführung der Bestimmungen d. Konkordates v. 17. August 1835 über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung in allen eidg. Verhältnissen. Beschluß vom 26. Heumonat 1836 162
Konkordate, betreffend das Postwesen,
A. vom 9. Juli 1818 162
B. vom 10. Juli 1818 163
Konkordate, betreffend die gerichtlichen Betreibungen und Konkurse.
A. Forum des zu belangenden Schuldners. Vom 15. Juni 1804. Bestätigt den 8. Juli 1818 164
Erläuterung dieses Konkordats, vom 21. Juli 1826 164
B. Gerichtliche Betreibungen. Vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818. 165

Seite

C. Konkursrecht in Fallimentsfällen. Vom 15. Juli 1804, bestätigt den 8. Juli 1818 166
D. Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen. Vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818 . . . 167
Erbfälle aus einem Kanton in den andern. Reziprozitätsgrundsatz bei denselben. Konkordat v. 24. Juli 1826 . 168
Niederlassungsverhältniß unter den Eidgenossen. Konkordat vom 10. Juli 1819 168
Niederlassungsverhältnisse unter Eidgenossen. Konkordat v. 27. August 1834 173
Anerkennung der mit dem Vorbehalt der zehnjährlichen Landrechtserneuerung versehenen Heimathscheine des löblichen Standes Schwyz. Verordnung v. 27. Hornung 1822 . 176
Gegenseitige Niederlassungsverhältnisse der Angehörigen der Kantone Luzern und Schwyz. Konkordat v. 28. Christmonat 1825 176
Verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen.
A. Vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse. Konkordat vom 15. Juli 1822 178
B. Testirungsfähigkeit und Erbsverhältnisse. Konkordat v. 15. Juli 1822 180
C. Behandlung der Ehescheidungsfälle. Konkordat v. 6. Juli 1821 182
Ertheilung und Beurkundung des schweizerischen Bürgerrechts. Beschluß v. 13. Juli 1819 183
Heimathrecht der in einen Kanton einheirathenden Schweizerin. Konkordat vom 8. Juli 1808, bestätigt den 9. Juli 1818 183
Folgen der Religionsänderung, in Bezug auf Land- und Heimathrecht. Konkordat v. 8. Juli 1819 184
Nachtrag und Zusatzartikel, v. 5. Juli 1820 184
Folgen der von schweizerischen Angehörigen mit Umgehung obrigkeitlicher Verordnungen ihrer Heimat im Auslande geschlossenen Ehen. Konkordat v. 11. Heumonat 1829 185
Ehen zwischen Katholiken und Reformirten. Konkordat vom 11. Juni 1812, bestätigt den 7. Juli 1819 186
Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine. Konkordat v. 4. Juli 1820 187
Regulirung der Bedingungen, unter welchen Angehörige des einen Kantons Angehörige eines andern Kantons ehelichen können. Konkordat v. 26. Heumonat 1839 . . 189

Seite

Beschluß, anordnend das Gegenrecht gegen die im l. Stande St. Gallen bestehenden Vorschriften über Behandlung der Vaterschaftsklagen. Vom 18. April 1821 190

Konkordat zwischen den Ständen Luzern und Freiburg in Betreff der Behandlung der Vaterschaftsklagen. Vom 26. März 1834 194

Ertheilung von Heimatrechten an die Heimatlosen. Konkordat v. 3. August 1819 195

Vollziehung dieses Konkordates. Nachträgliches Konkordat vom 17. Juli 1828 197

Heimatrechtliche Versorgung von Landesfremden, die durch ihre Anwerbung unter kapitulirte Schweizertruppen heimatlos geworden sind. Konkordat v. 6. Heumonat 1830 198

Anwerbungen schweizerischer Angehöriger in solche Kriegsdienste, welchem ihre Kantone selbst fremd geblieben sind. Uebereinkunft v. 14 Juli 1828 198

Folgen der Anwerbung schweizerischer Angehöriger in solche Kriegsdienste, welchen die betreffenden Stände fremd geblieben sind. Konkordat von 13. Heumonat 1829 . . 199

Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuersammeln.

A. Konkordat wegen Steuersammeln im Innern der Schweiz. Vom 20. Juli 1803 und 2. August 1804, bestätigt den 9. Juli 1818 199

B. Beschluß, betreffend die Bewilligungen zu Steuersammlungen im Ausland. Vom 16. August 1817 . 200

Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel. Konkordat v. 17. Juni 1812, bestätigt den 9. Juli 1818 201

Vollziehung obiger Verfügungen. Nachträgliche Uebereinkünfte und Erläuterungen, v. 14. Juli 1828 . . 203

Konkordat, betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reisepässe. Vom 22. Juni und 2. Juli 1813, bestätigt den 9. Juli 1818 205

Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen. V. 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818 210

Erläuterung obigen Konkordates v. 27. Juli 1840 . . . 210

Konkordat, betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, die dießfälligen Kosten, die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen, und die Restitution gestohlener Effekten. Vom 8. Juli 1809, bestätigt den 8. Juli 1818 212

III. Abtheilung.

Staatsverträge mit dem Auslande.

Seite

Uebereinkunft betreffend die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse v. 30. Mai 1827. A. 223
B. Note der eidg. Kommissarien an den franz. Botschafter v. 28. Mai 1827 226
C. Note des franz. Botschafters an die eidg. Kommissarien v. 29. Mai 1827 228
Auszug der offiziellen Note des franz. Botschaftes an den Herrn Tagsatzungspräsidenten, betreffend die franz. Juden, v. 7. August 1826 230
Vertrag zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft, betreffend verschiedene nachbarliche, gerichtliche, und polizeiliche Verhältnisse, v. 18. Juli 1828 232
Abänderung des V. Artikels dieses Vertrags, vom 30. Herbstmonat 1833 237
Uebereinkunft mit der königlichen Regierung v. Sardinien über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse, vom 12. Mai 1827 240
Erklärung, betreffend Erneuerung dieser Uebereinkunft, vom 31. Juli 1837 246
Gegenseitiges Konkursrecht zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft.
A. Großherz. badische Erklärung v. 7. Juli 1808 . . 248
B. Eidg. Erklärung v. 9. Juli 1808 250
Uebereinkunft zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg, betreffend die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlnng der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen, v. 12. Dezember 1825 u. 13. Mai 1826 252
Uebereinkunft zwischen den schweiz. Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell Außerrhoden, u. dem Königreich Bayern über gleichmäßige Behandlung d. gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen.
A. Schweizerische Erklärung v. 27. Herbstmonat 1834 256
B. Königlich-bayerische Erklärung v. 11. Mai 1834 . 257
Beitritt der Stände Ury und Zug 258

Seite

Uebereinkunft zwischen d. schweiz. Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell d. äußern Rhoden einer- und dem Königreich Sachsen anderseits über gleichmäßige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen.
A. Schweizerische Erklärung v. 4. Hornung 1837 . . 259
B. Königl.-sächsische Erklärung vom 18. Hornung 1837 261
Vertrag mit Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Baden und den im 7. Artikel benannten eilf Ständen der schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend d. Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen aus dem einen Lande in das andere, v. 23. August 1808 262
Spätere Ausdehnung dieses Vertrags 268
Uebereinkunft zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und d. Krone Württemberg, betreffend die gegenseitige Kostenvergütung bei Requisitionen in Strafrechtsfällen v. 12. Dezember 1825 und 1. Februar 1826 269
Vertrag zwischen Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Baden u. d. schweiz. Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, v. 30. August 1808 271
Vertrag mit der k. k. Krone Oesterreich über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, v. 14. Heumonat 1828 . 278
Vertrag zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät u. d. schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Aufhebung der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder. Vom 3. August 1804 287
Nachträgliche Erklärungen über d. Ausdehnung des vorstehenden Vertrags, v. 16. August 1821 292
Weitere Ausdehnung dieses Vertrags:
A. Eidgenössische Erklärung v. 23. Christmonat 1836 . 295
B. Kaiserlich-österreichische Erklärung vom 12. Jänner 1837 296
Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen u. der schweiz. Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschoß- u. Abfahrtsgeldes. Vom 3. März 1812 297
Erklärung wegen Ausdehnung des vorstehenden Freizügigkeitsvertrags v. 23. Oktober 1817 301
Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. churfürstl. Durchlaucht v. Pfalzbayern und der schweiz. Eidgenossenschaft. Vom 20. Juli 1804 303

Seite

Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. Majestät dem König v. Württemberg u. d. schweiz. Eidgenossenschaft, vom 5. Juli 1809 307

Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. churfürstl. Durchlaucht von Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 6. Hornung 1806 312

Nachträgliche Erklärungen v. 25. Wintermonat 1820 u. 29. August 1821 318

Ausdehnung d. Vertrags. Kreisschreiben v. 20. März 1840 319

Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreich Sachsen.

A. Königlich sächsische Erkärung v. 24. Juni 1820 . . 319

B. Eidgenössische Erklärung, vom 6. Juli 1820 . . . 321

Freizügigkeitsvertrag zwischen Ihrer Majestät d. Frau Erzherzogin Maria Louisa von Oesterreich, regierenden Herzogin v. Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc. u. der schweiz. Eidgenossenschaft v. 11. u. 28. Dezember 1821 322

Freizügigkeitsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen.

A. Eidgenössische Erklärung v. 15. Juli 1823 . . . 328

B. Großherzogl.-hessische Erklärung v. 19. September 1823 329

Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreich beider Sizilien.

I. Eidg. Erklärung v. 29. September 1821 331

II. Eidg. Erklärung v. 26. Mai 1823 333

III. Königlich-sizilianische Erklärung v. 22. März 1824 335

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und Sr. M. dem König von Dänemark.

A. Eidgenössische Erklärung. Vom 10. Dezember 1827 337

B. Königlich-dänische Erklärung. Vom 22. Februar 1828 339

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kaiserthum Rußland und dem Königreich Polen.

A. Eidg. Erklärung in Beziehung auf das russische Kaiserthum. Vom 13. August 1830 341

B. Kaiserlich-russische Gegenerklärung vom 1/13. August 1830 342

C. Eidg. Erklärung in Bezug auf das Königreich Polen. Vom 14. August 1830 343

D. Königlich-polnische Gegenerklärung. Vom 2/14. August 1830 344

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Braunschweig.

A. Eidg. Erklärung. Vom 27. Heumonat 1833 . . . 346

Seite

B. Herzoglich-Braunschweig'sche Erklärung. Vom 9. März 1833 347

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich Hannover.

A. Eidg. Erklärung. Vom 5. Heumonat 1834 . . . 349

B. Königlich-hannover'sche Erklärung. Vom 26. Hornung 1834 351

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und der freien und Hanseſtadt Hamburg.

A. Eidg. Erklärung. Vom 18. Herbſtmonat 1834 . . 353

B. Hamburgiſche Erklärung. Vom 21. März 1834 . . 355

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und der freien und Hanseſtadt Bremen.

A. Eidg. Erklärung. Vom 18. Herbſtmonat 1834 . . 357

B. Bremiſche Erklärung. Vom 26. Wintermoat 1834 . 358

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und der freien und Hanseſtadt Lübeck.

A. Eidg. Erklärung. Vom 18. Herbſtmonat 1834 . . 360

B. Lübeck'ſche Erklärung. Vom 10. Chriſtmonat 1834 . 362

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und den herzoglich-modeneſiſchen Staaten.

A. Eidg. Erklärung. Vom 14. Brachmonat 1836 . . 364

B. Herzoglich-modeneſiſche Erklärung. Vom 7. Heumonat 1836 366

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande.

A. Eidg. Erklärung. Vom 18. Heumonat 1836 . . . 369

B. Königl.-niederländiſche Erklärung. Vom 5. Auguſt 1836 371

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Churfürſtenthum Heſſen.

A. Eidg. Erklärung. Vom 11. Hornung 1838 . . . 373

B. Churfürſtlich-heſſiſche Erklärung. Vom 28. Mai 1838 374

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Melkenburg-Schwerin.

A. Eidg. Erklärung vom 14. Heumonat 1837 376

B. Großherzogl.-melkenburg-ſchwerin'ſche Erklärung. Vom 10. Januar 1837 377

Freizügigkeitsvertrag zwiſchen der Eidgenoſſenſchaft und dem Großherzogthum Melkenburg-Strelitz.

A. Eidg. Erklärung. Vom 14. Heumonat 1837 . . . 379

B. Großherzoglich-melkenburg-ſtrelitz'ſche Erklärung. Vom 21. März 1838 381

Seite

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Oldenburg.
A. Eidg. Erklärung. Vom 14. Heumonat 1837 . . . 383
B. Großherzoglich-oldenburgische Erklärung. Vom 27. Jänner 1837 384

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg.
A. Eidg. Erklärung. Vom 13. August 1838 386
B. Herzoglich-sachsen-altenburg'sche Erklärung. Vom 15. Dezember 1837 388

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen.
A. Eidg. Erklärung. Vom 18. Heumonat 1836 . . . 390
B. Herzoglich-sachsen-meiningen'sche Erklärung. Vom 18. Juni 1836 392

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.
A. Eidg. Erklärung. Vom 13. August 1838 394
B. Fürstlich-hohenzollern-hechingen'sche Erklärung. Vom 26. Mai 1838 395

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.
A. Eidg. Erklärung. Vom 13. August 1838 397
B. Fürstlich-hohenzollern-sigmaringen'sche Erklärung. Vom 15. Dezember 1837 399

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Liechtenstein.
A. Eidg. Erklärung. Vom 11. Hornung 1838 . . . 401
B. Fürstlich-liechtenstein'sche Erklärung. Vom 18. April 1838 403

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreiche Griechenland.
A. Eidg. Erklärung. Vom 18. Heumonat 1836 . . . 405
B. Königlich-griechische Erklärung. Vom 12/24. Brachmonat 1837 407

Aufhebung des Heimfallrechts zwischen der Eidgenossenschaft und den Staaten des Herzogs von Lucca.
A. Eidg. Erklärung. Vom 11. Hornung 1838 . . . 408
B. Herzoglich-lucca'sche Erklärung. Vom 5. März 1838 409

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
A. Eidg. Erklärung. Vom 28. August 1839 411
B. Großherzoglich-sachsen-weimar-eisenachische Erklärung. Vom 28. Dezember 1838 412

Seite

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha.
A. Eidg. Erklärung. Vom 28. August 1839 414
B. Herzoglich-sachsen-koburg und gothaische Erklärung. Vom 24. Jänner 1838 416

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt-Bernburg.
A. Eidg. Erklärung. Vom 1. Hornung 1839 418
B. Herzoglich-anhalt-bernburgische Erklärung. Vom 19. März 1839 419

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt-Dessau.
A. Eidg. Erklärung. Vom 1. Hornung 1839 421
B. Herzoglich-anhalt-dessauische Erklärung. Vom 17. Juli 1839 423

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt-Köthen.
A. Eidg. Erklärung. Vom 1. Hornung 1839 425
B. Herzoglich-anhalt-köthen'sche Erklärung. Vom 17. Juli 1839 426

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Waldeck.
A. Eidg. Erklärung. Vom 28. August 1839 428
B. Fürstlich-waldeck'sche Erklärung. Vom 1. Februar 1840 430

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
A. Eidg. Erklärung. Vom 31. Heumonat 1840 . . . 432
B. Fürstlich-schwarzburg-rudolstadt'sche Erklärung. Vom 22. Jänner 1840 434

Freizügigkeitsvertrag zwischen d. Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Lippe-Detmold.
A. Eidg. Erklärung v. 31. Heumonat 1840 435
B. Fürstl. lippe-detmold'sche Erklärung v. 15. Herbstmonat 1840 437

Freizügigkeitsvertrag zwischen d. Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
A. Eidg. Erklärung v. 31. Heumonat 1840 439
B. Fürstlich Schaumburg-Lippesche Erklärung vom 9. Herbstmonat 1840 440

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und der freien Stadt Frankfurt am Main.
A. Eidg. Erklärung v. 31. Heumonat 1840 442

Seite

B. Frankfurtische Erklärung v. 15. Herbstmonat 1840 444

Freizügigkeitsvertrag zwischen dem vereinigten Königreiche von Großbrittanien und Irland und sämmtlicher schweizerischer Eidgenossenschaft.

A. Vorörtliche Erklärung v. 7. Weinmonat 1839 . . 446

B. Königlich-großbrittanische Erklärung v. 2. Christmonat 1839 447

C. Vorörtliche Erklärung im Namen d. schweiz. Kantone Wallis und Baselstadttheil v. 31. Heumonat 1840 448

D. Königl.-großbrittanische Erklärung hinsichtlich der Kantone Wallis und Baselstadttheil v. 3. Herbstmonat 1840 449

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und d. Königreich Belgien.

A. Vertrag v. 15. Christmonat 1838 450

B. Eidg. Ratifikationsurkunde v. 5. April 1839 . . 452

C. Königlich-belgische Ratifikationsurkunde vom 15. Jänner 1839 453

Freizügigkeitsvertrag zwischen d. Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Toskana.

A. Eidg. Erklärung v. 28. August 1840 455

B. Großherzoglich-toskanische Erklärung vom 28. August 1839 457

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und der Landgrafschaft Hessen-Homburg.

A. Eidg. Erklärung v. 20. Christmonat 1841 . . . 459

B. Fürstl.-hessen-homburgische Erklärung vom 18. Jänner 1842 461

Freizügigkeitsvertrag zwischen d. Eidgenossenschaft und dem Königreich Spanien.

A. Eidg. Erklärung v. 3. Wintermonat 1841 . . . 463

B. Königl.-spanische Erklärung v. 22. März 1841 . 466

C. Note des k. spanischen Gesandten v. 26. Wintermonat 1841 467

D. Note d. eidg. Vororts v. 26. Wintermonat 1841 . 468

Freizügigkeitsvertrag zwischen d. Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Nassau.

A. Eidg. Erklärung v. 22. Christmonat 1841 . . . 470

B. Herzoglich-nassauische Erklärung v. 27. Jänner 1842 472

Militärkapitulation für die Schweizerregimenter in königl.-sizilianischen Diensten, v. 5. Mai 1825 473

Seite

Kapitulation für die päbſtliche Schweizergarde in Rom, vom 6. Herbſtmonat 1824 506

Nachtrag.

Konkordat zwiſchen den Kantonen Luzern, Ury, Baſel, Solothurn und Teſſin über die Fahrbarmachung d. Straße von Baſel über den Gotthard bis an die italieniſchen Gränzen, v. 28. Oktober 1826 521

Geſellſchaftsvertrag zwiſchen den Kantonen Ury und Luzern, betreffend den Bau der Gotthardsſtraße von Göſchenen bis an die Gränzen des Kantons Teſſin, v. 24. März 1827 529

Geſetz über das Gegenrecht, v. 18. Brachmonat 1842 . . 536

10564408

I. Abtheilung.

Staatsrechtliche Urkunden

der

Eidgenossenschaft.

10564408

Bundesvertrag

zwischen

den XXII Kantonen der Schweiz.

Vom 7. August 1815.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

§. 1.

„Die XXII souverainen Kantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.“

§. 2.

„Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert, wie folgt:

Zürich	3858	Mann.
Bern	4584	—
Luzern	1734	—
Ury	236	—
Schwyz	602	—
Unterwalden	382	—
Glarus	482	—
Zug	250	—
Freiburg	1240	—
Solothurn	904	—
Basel	818	—
Schaffhausen	466	—
Appenzell	972	—
St. Gallen	2630	—
Graubünden	2000	—
Aargau	2410	—
Thurgau	1670	—
Tessin	1804	—
Waadt	2964	—
Wallis	1280	—
Neuenburg	1000	—
Genf	600	—
Total:	32886	Mann.

„Diese vorläufig angenommene Skala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatz berichtigt werden *).“

§. 3.

„Die Geldbeiträge, zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:“

---

*) Siehe Seite 19.

Zürich	Franken	77153.
Bern	—	91695.
Luzern	—	26016.
Ury	—	1184.
Schwyz	—	3012.
Unterwalden	—	1907.
Glarus	—	4823.
Zug	—	2497.
Freiburg	—	18591.
Solothurn	—	18097.
Basel	—	20450.
Schaffhausen	—	9327.
Appenzell	—	9728.
St. Gallen	—	39451.
Graubünden	—	12000.
Aargau	—	52212.
Thurgau	—	25052.
Tessin	—	18039.
Waadt	—	59273.
Wallis	—	9600.
Neuenburg	—	25000.
Genf	—	15000.
Total:	Franken	540107.

„Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtigt werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschafts-Kontingenter, von 20 zu 20 Jahren statt haben *).“

„Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidgenössische Kriegskassa errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachsen soll.“

---

*) Siehe Seite 22.

„Diese Kriegskassa soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Skala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskassa bezahlt werden.“

„Zu Bildung dieser Kriegskassa soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.“

„Diese Gebühren werden die Grenzkantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.“

„Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen.“

§. 4.

„Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.“

„Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen, mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.“

„Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.“

„Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besondern Umständen, eine andere Bestimmung treffen würde.“

§. 5.

„Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das Eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:“

„Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Kantone zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.“

„Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Partei gewählt.“

„Diese Schiedsrichter vereint trachten den Streit in Minne und auf dem Pfad der Vermittlung beizulegen.“

„Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unparteiischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.“

„Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Compromißspruch; geschieht aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.“

„Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.“

„Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.“

„Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner merden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.“

„Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.“

§. 6.

„Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.“

§. 7.

„Die Eidgenossenschaft huldiget dem Grundsatz, daß so wie es, nach Anerkennung der XXII Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.“

§. 8.

„Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen.“

„Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.“

„Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.“

„Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung beschlossen.“

„Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.“

„Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.“

„Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Kontingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständniß mit den Kantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents an.“

§. 9.

„Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.“

„Die eidgenössischen Repräsentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Klassen wechseln.“

„Den ersten eidgenössischen Repräsentanten geben abwechselnd die zwei Direktorialorte, die nicht im Amt stehen.“

„Den 2ten Ury, Schwyz, Unterwalden.

„Den 3ten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

„Den 4ten Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis.

„Den 5ten Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

„Den 6ten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

„Die Tagsatzung ertheilt den eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundeskassa entschädigt.“

§. 10.

„Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.“

„Das Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.“

„Dem Vorort ist eine eidgenössische Kanzlei beigeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.“

§. 11.

„Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf.“

„Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.“

„Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung

weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden."

„Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft."

§. 12.

„Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen."

§. 13.

„Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1ten November 1804 auf drei Millionen, einmal hundert achtzehntausend, dreihundert sechs und dreißig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt."

§. 14.

„Alle eidgenössischen Konkordate und Verkommnisse seit dem Jahr 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich sein sollen."

§. 15.

„Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden."

Die XXII Kantone konstituiren sich als schweizerische Eidgenossenschaft; Sie erklären, daß Sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß Sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegen-

seitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen theuern Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftiget worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten Herren Gesandten und Legationsräthe der eidgenössischen Stände, in Zürich den siebenten Augustmonat im Jahr nach Christi Geburt ein Tausend acht Hundert und fünfzehn. (7ten August 1815.)

Im Namen des Standes Zürich:

(sign.) David von Wyß, Burgermeister.
(L. S.) (sign.) Paul Usteri, Staatsrath.
(sign.) Hs. Jakob Pestalutz, Staatsrath.

Im Namen der Stadt und Republik Bern:

(sign.) Niklaus Friedrich von Müllinen, Schultheiß.
(L. S.) (sign.) J. R. von Stürler,
(sign.) Rudolf Stettler.

Im Namen der Stadt und Republik Luzern:

(L. S.) (sign.) Vinzenz von Rüttimann, Schultheiß.
(sign.) Pfyffer von Heidegg, L. Rath.

Im Namen des Kantons Ury:

(L. S.) (sign.) Dom. Epp, Landammann und Landshauptmann.
(sign.) Karl Florian Lusser, Landschreiber.

Im Namen des Kantons Schwyz:

(L. S.) (sign.) F. X. Wäber, regier. Landammann.
(sign.) Joachim Schmid, Landammann.

Im Namen des Kant. Unterwalden ob d. Wald:

(als anerkannten eidgenössischen Stands.)

(L. S.) (sign.) J. Ignaz Stockmann, Landammann.

Im Namen des Kantons Glarus:

(L. S.) (sign.) Nikolaus Heer, Landammann.
(sign.) Karl Burger, alt Landammann und Landsstatth.

Im Namen des Kantons Zug:

(L. S.) (sign.) Joseph Anton Heß, alt Ammann.
(sign.) G. J. Sidler, Statthalter.

Im Namen der Stadt u. Republik Freiburg:

(L. S.) (sign.) Augustin Gasser, Staatsrath.
(sign.) Tobie de **Gottrau**, Membre du Grand-Conseil.

Im Namen der Republik Solothurn:

(L. S.) (sign.) Peter von Glutz-Ruchti, Schultheiß.
(sign.) von Glutz von Blotzheim, Appellationsrath.

Im Namen des Kantons Basel:

(L. S.) (sign.) Joh. Heinr. Wieland, J. U. D., Bürgermeister.
(sign.) Joh. Jakob Minder, Staatsrath.

Im Namen des Kantons Schaffhausen:

(L. S.) (sign.) B. Pfister, Bürgermeister.
(sign.) J. Ulrich von Waldkirch, des Kleinen Rathes.

Im Namen des Kt. Appenzell beider Rhoden:

(L. S.) (sign.) Zellweger, Landammann.
(sign.) J. A. Fäßler, Landshauptmann.

Im Namen des Kantons St. Gallen:

(L. S.) (sign.) Zollikofer, Landammann.
(sign.) J. P. Reutti, Regierungsrath.

Im Namen des Kantons Graubünden:

(L. S.) (sign.) G. Gengel.

Im Namen des Kantons Aargau:

(L. S.) (sign.) Joh. Karl Fetzer, Burgermeister.
(sign.) Fr. Ludwig Hürner, Appellationsrath.

Im Namen des Kantons Thurgau:

(L. S.) (sign.) Johannes Morell, Landammann.
(sign.) Joseph Anderwert, Landammann.

Im Namen des Kantons Tessin:

(L. S.) (sign.) Andrea **Cäglioni**, Consigl. di Stato.
(sign.) G. B. **Maggi**, Landammanno.

Im Namen des Kantons Waadt:

(L. S.) (sign.) Jules **Muret**, Conseiller d'Etat.
(sign.) François **Clavel**, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Repub. und des Kt. Wallis:

(L. S.) (sign.) B. E. **Stockalper**, alt Landeshauptmann.
(sign.) Michel **Dufour**, Grand-juge.

Im Namen des Kantons Neuenburg:

(sign.) **de Rougemont**, Procureur général et Président du Conseil d'Etat.
(L. S.) (sign.) le Comte Louis **de Pourtales**, Conseiller d'Etat.
(sign.) F. Aug. **de Montmollin**, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Kt. Genf:

(sign.) Jos. **Des Arts**, Syndic, Député du Cant. de Genève.
(L. S.) (sign.) Jean Pierre **Schmidtmeyer**, Conseiller d'Etat et Député du Canton de Genève.

Hier folgt der den Gesandtschaften der eidgenössischen Stände, zur Beschwörung des Bundes am 7ten August 1815, vorgelegte Eid:

„Wir die Gesandten der XXII souverainen Stände der „Eidgenossenschaft, im Namen und als Bevollmächtigte der „Bürgermeister, Schultheißen, Landammänner, Häupter, „Landeshauptmann, Staatsräthe, Syndics, kleinen und „großen Räthen und ganzen Gemeinden der hohen Stände „Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unter„walden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, „Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, „St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, „Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf — „schwören:

„Den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der so „eben verlesenen Urkunde vom 7. August 1815 wahr „und stets zu halten, und dafür Leib und Leben, Gut „und Blut hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen

„des gesammten Vaterlandes, und jedes einzelnen Stan-
„des, nach besten Kräften zu fördern und deren Schaden
„abzuwenden; im Glück und Unglück als Brüder und
„Eidgenossen mit einander zu leben, und alles zu lei-
„sten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen
„fordert."

Worauf die Gesandtschaften mit lauter und vernehmbarer Stimme die Worte nachgesprochen haben:

„Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das wird
„mein hoher Stand, der mich hieher gesandt, halten
„und vollziehen, getreulich und ohne Gefährde; Das
„betheure ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir
„seine Gnade helfen möge (und alle Heiligen)."

Daß dieses also geschehen sei, bezeugen die Beamten der eidgenössischen Kanzlei mit ihren Siegeln und Unterschriften, den 7ten August 1815.

(L. S.) (sign.) M. Mousson, Kanzler der Eidgenossenschaft.

(L. S.) (sign.) Oberst Fridolin Joseph von Hauser, Staatsschreiber.

(L. S.) (sign.) Heinrich Hottinger, eidgenössischer Stabshauptmann, Kanzleisubstitut bei der außerordentl. Tagsatzung.

Bundesinsiegel.

Tagsatzungsbeschluß,

durch welchen die eidgenössische Mannschaftsscala auf neue zwanzig Jahre (1839 — 1858) festgesetzt worden ist.

Vom 14. Heum. 1838, definitiv berichtigt den 20. August dess. Jahres.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Folge der, dem Bundesvertrag gemäß, alle zwanzig Jahre vorzunehmenden Revision der eidgenössischen Mannschaftsscala,

beschließt:

1) Die Gesammtbevölkerung eines jeden Kantons, wie dieselbe sich aus der — gemäß dem Tagsatzungsbeschluß vom 7. Herbstmonat 1836 — aufgenommenen Volkszählung ergiebt, ist als Basis der eidgenössischen Mannschaftsscala angenommen unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen nähern Bestimmungen.

2) Von dieser Gesammtbevölkerung eines Kantons wird die Zahl der in jedem Kanton sich aufhaltenden oder niedergelassenen Fremden (Nichtschweizer) zum Zweck der Ausmittlung der eidgenössischen Mannschaftsscala abgezogen.

3) Dagegen soll die wandelbare schweizerische Bevölkerung zum Behuf der Ausmittlung der eidgenössischen Mannschaftsscala von der Gesammtbevölkerung eines Kantons nicht abgezogen werden.

4) In Folge der vorstehenden Bestimmungen besteht demnach die eidgenössische Mannschaftsscala, im Verhältniß zu drei Mann auf hundert Seelen für beide Bundeskontingente zusammen, für die nächsten zwanzig Jahre, wie folgt:

Eidgenössische Mannschaftsscala.

Gesammtbevölkerung der Schweiz, wie dieselbe in Folge Tagsatzungsbeschlusses vom 7. Herbstmonat 1836 in den Jahren 1836, 1837 und 1838 aufgenommen worden ist.

Kantone.	Gesammtbevölkerung der Schweiz.	Ausländer.	Schweizerische Bevölkerung als Grundlage der Mannschaftsscala.			Kontingent zu 5 Mann auf 100 Seelen der schweizerischen Bevölkerung.
			Kantonsbürger und Angehörige.	Bürger anderer Kantone.	Total.	
Zürich	231576	6366	217219	7991	225210	6756
Bern	407913	5203	386681	16029	402710	12081
Luzern	124521	626	120512	3383	123895	3717
Ury	13519	34	12948	537	13485	405
Schwyz	40650	196	39326	1128	40454	1214
Unterwalden o. d. W.	12368	11	11857	500	12357	371
Unterwalden n. d. W.	10203	11	9804	388	10192	306
Glarus	29348	310	28217	821	29038	871
Zug	15322	110	14193	1019	15212	456
Freiburg	91145	1901	83234	6010	89244	2677
Solothurn	63196	708	59214	3274	62488	1875
Basel-Stadttheil .	24321	5229	10611	8481	19092	573
Basel-Landschaft .	41103	1161	35990	3952	39942	1198
Schaffhausen . . .	32582	1237	29462	1847	31309	939
Appenzell A. Rh. .	41080	481	38701	1898	40599	1218
Appenzell J. Rh. .	9796	36	9671	89	9760	293
St. Gallen	158853	3355	144359	11139	155498	4665
Graubünden	84506	1938	79601	2967	82568	2477
Aargau	182755	1798	174992	5965	190957	5429
Thurgau	84124	1501	78160	4463	82623	2479
Tessin	113923	3179	110445	299	110744	3322
Waadt	183582	3965	164686	14931	179617	5389
Wallis	76590	1905	73673	1012	74685	2241
Neuenburg	58616	3214	40868	14534	55402	1662
Genf	58666	11833	38156	8677	46833	1405
	2190258	56344	2012580	121334	2133914	64019

5) Die Leistung der Mannschaftsbeiträge der Stände an das Bundesheer, nach dem Maßstab der vorstehenden Scala, beginnt mit dem 1. Jänner des Jahres 1839.

6) Der gegenwärtige Beschluß ist der offiziellen Sammlung der Aktenstücke des schweizerischen Staatsrechtes einzuverleiben.

Tagsatzungsbeschluß,

durch welchen die eidgenössische Geldscala auf neue zwanzig Jahre (1839 — 1858) festgesetzt worden ist.

Vom 14. Heum. 1838, definitiv berichtigt den 20. August desf. Jahres.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Folge der, gemäß dem Bundesvertrag, alle zwanzig Jahre anzuordnenden Revision der eidgenössischen Geldscala,

beschließt:

1) Die eidgenössische Geldscala ist für die Dauer der nächsten zwanzig Jahre auf die Grundlage der nachstehenden Klassifikation der Kantone festgesetzt, wie folgt:

Erste Klasse, im Verhältniß zu fünf Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Ury, Schwyz, Unterwalden und Appenzell Inner-Rhoden.

Zweite Klasse, im Verhältniß zu sieben und einem halben Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Zug, Graubünden und Wallis.

Dritte Klasse, im Verhältniß zu zehn Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Bern (für die leberbergischen Aemter*), Glarus und Tessin.

Vierte Klasse, im Verhältniß zu zwölf und einem halben Franken auf den Mann des Kontingents, der Stand Basel-Landschaft.

Fünfte Klasse, im Verhältniß zu fünfzehn Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Appenzell Außer-Rhoden.

*) Die Amtsbezirke Biel, Courtelary, Delsperg, Münster, Pruntrut, und im Amtsbezirke Erlach die Abtheilung Neuenstadt und Tessenberg.

Sechste Klasse, im Verhältniß zu zwanzig Franken auf den Mann des Kontingents, die Stände Zürich, Bern (ohne die leberbergischen Aemter), Aargau, Waadt und Neuenburg.

Siebente Klasse, im Verhältniß zu fünfundzwanzig Franken auf den Mann des Kontingents, der Stand Genf.

Achte Klasse, im Verhältniß zu dreißig Franken auf den Mann des Kontingents, der Stand Basel-Stadttheil.

2) Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, die somit festgesetzte Scala der Geldbeiträge sämmtlicher eidgenössischer Stände mit Beachtung folgender Vorschriften berechnen zu lassen.

a. Es wird zunächst, mit Beachtung der von der Tagsatzung gutgeheißenen Tabelle der Gesammtbevölkerung der Schweiz, das Mannschaftskontingent jedes Kantons zu 2 Mann von 100 Seelen, dieses jedoch ohne Abzug der Fremden, ausgemittelt.

b. Das also gebildete Mannschaftskontingent jedes Kantons wird alsdann durch den vermöge der neuen Klassifikation ausgemittelten Multiplikator vermehrt.

c. Die Summe der in vorstehend bezeichneter Weise ausgemittelten Geldkontingente aller einzelnen Kantone bildet das neue Gesammtgeldkontingent der Eidgenossenschaft, nach welchem die künftigen Leistungen an die eidgenössischen Kassen auszuschreiben sein werden.

3) Die Erhebung der Geldbeiträge der Stände an die eidgenössischen Kassen nach dem Maßstabe der neuen Scala beginnt mit dem 1. Jenner des Jahres 1839.

4) Die Klassifikation der Kantone sammt der neuen Geldscala ist der offiziellen Sammlung der Aktenstücke des schweizerischen Staatsrechtes einzuverleiben.

Eidgenössische Geldscala.

Kantone.	Gesammtbevölkerung der Schweiz als Grundlage der Geldscala.			Mannschaftskontingent zu zwei Mann auf 100 Seelen der Gesammtbevölkerung d. Schweiz.	Scalamäßiger Multiplikator.	Betrag des Geldkontingents eines jeden Standes.
	Kantonsbürger und Bürger anderer Kantone.	Ausländer.	Total.			
					Frkn.	Franken.
Zürich	225210	6366	231576	4632	20	92640
Bern { ohne d. leberbergischen Aemter.	332458	2308	334766	6695	20	133900
Bern { die leberbergischen Aemter .	70252	2895	73147	1463	10	14630*)
Luzern	123895	626	124521	2490	15	37350
Ury	13485	34	13519	270	5	1350
Schwyz	40454	196	40650	813	5	4065
Unterwalden o. d. W.	12357	11	12368	247	5	1235
Unterwalden n. d. W.	10192	11	10203	204	5	1020
Glarus	29038	310	29348	587	10	5870
Zug	15212	110	15322	306	7½	2295
Freiburg	89244	1901	91145	1823	15	27345
Solothurn	62488	708	63196	1264	15	18960
Basel-Stadttheil .	19092	5229	24321	486	30	14580
Basel-Landschaft .	39942	1161	41103	822	12½	10275
Schaffhausen . . .	31309	1273	32582	652	15	9780
Appenzell A. Rh. .	40599	481	41080	822	15	12330
Appenzell J. Rh.	9760	36	9796	196	5	980
St. Gallen	155498	3355	158853	3177	15	47655
Graubünden	82568	1938	84506	1690	7½	12675
Aargau	180957	1798	182755	3655	20	73100
Thurgau	82623	1501	84124	1682	15	25230
Tessin	110744	3179	113923	2278	10	22780
Waadt	179617	3965	183582	3672	20	73440
Wallis	74685	1905	76590	1532	7½	11490
Neuenburg	55402	3214	58616	1172	20	23440
Genf	46833	11833	58666	1173	25	29325
	2133914	56344	2190258	43803		707740

*) Das Gesammtgeldkontingent des Standes Bern beträgt sonach 148530 Fr.

Erklärung des Wienerkongresses über die Angelegenheiten der Schweiz.

Vom 20. März 1815.

Die Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des 6ten Artikels des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814, durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staateninteresse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt; und gesinnt, durch Rückerstattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet, ihr die, für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit, und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen, —

Nachdem Sie über die Interessen der verschiedenen Kantone alle erforderlichen Erkundigungen gesammelt, und die ihnen durch die schweizerische Gesandtschaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben, —

Erklären:

Daß, sobald die schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten, und einen Bestandtheil derjenigen Urkunde bilden wird, die in Vollziehung des 32sten Artikels des obbenannten Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai, die Anordnungen dieses Vertrages vervollständigen soll.

Vergleich.

Art. 1.

Der unverletzte Bestand der neunzehn Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt.

Art. 2.

Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuenburg sind der Schweiz einverleibt, und werden drei neue Kantone bilden; das vormals zum Kanton Waadt gehörige Dappenthal wird demselben zurückgegeben.

Art. 3.

Auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel, und in der Absicht, das Schicksal dieses Landes endlich festzusetzen, erklären die Mächte, es soll das genannte Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang künftighin ein Bestandtheil des Kantons Bern sein.

Hievon ausgenommen sind nur folgende Bezirke:

1) Ein Bezirk von beiläufig drei Quadratmeilen Umfang, der die Gemeinden Allschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten, Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim, in sich begreift, welcher Bezirk dem Kanton Basel einverleibt werden soll.

2) Ein kleines Stück eingeschlossenen Landes zunächst bei dem neuenburgischen Dorfe Lignières gelegen, und das gegenwärtig für Zivilsachen unter Neuenburg, für Kriminalfälle aber unter bischöflich basel'scher Gerichtsbarkeit steht, soll der Landeshoheit des Fürstenthums Neuenburg vollständig angehören.

Art. 4.

1) Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, so wie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem gegenwärtigen Zustand verbleibt) der nämlichen bür-

gerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Kantone genießen und werden genießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Inhalt der Kantonsverfassungen. Der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, sollen diejenigen Munizipalrechtsamen, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Kantons Bern vereinbar sind, beibehalten werden.

2) Die Verkäufe der Nationaldomainen bleiben anerkannt, und die Feodalrenten und Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.

3) Die beidseitigen Vereinigungsurkunden sollen, in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundsätze, durch Kommissionen errichtet werden, die aus einer gleichen Zahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Direktorialkanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden.

Die schweizerische Eidgenossenschaft wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, worüber beide Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen Schiedrichter, den die Tagsatzung ernennt, entschieden.

4) Die ordentlichen Landeseinkünfte sollen für Rechnung der bestehenden Verwaltung, bis auf die Zeit des Beitritts der Tagsatzung zum gegenwärtigen Vergleiche, bezogen werden. Ein gleiches soll in Bezug auf die Rückstände der benannten Einkünfte geschehen; die außerordentlich erhobenen, aber noch nicht eingegangenen, sollen nicht weiter bezogen werden.

5) Weil der gewesene Fürstbischof von Basel keine Entschädniß oder Jahrgehalt für denjenigen Theil des Bisthums erhalten hat, welcher vormals zur Schweiz gehörte, indem der deutsche Reichsabschied vom Jahr 1803 nur mit Hinsicht auf die dem Reiche zugehörigen Länder Verfügun-

gen traf, so übernehmen die Kantone Bern und Basel, ihm, zur Vermehrung seines lebenslänglichen Jahrgehaltes, die Summe von zwölf Tausend Reichsgulden, vom Zeitpunkt der Vereinigung des Bisthums Basel mit den Kantonen Bern und Basel an gerechnet, zu bezahlen. Der fünfte Theil dieser Summe soll für den Unterhalt der Domherren der vormaligen Stiftskirche von Basel bestimmt und verwendet werden, in Vervollständigung des durch den erwähnten deutschen Reichsabschied ihnen ausgemittelten Jahrgehaltes.

6) Die schweizerische Tagsatzung wird entscheiden, ob es erforderlich sei, ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz beizubehalten, oder ob dieses Bisthum mit demjenigen könne vereiniget werden, das, in Folge neuer Verfügungen, aus den bis dahin zum Bisthum Constanz gehörigen schweizerischen Gebietstheilen soll gebildet werden.

Im Fall das Bisthum Basel sollte beibehalten werden, wird der Kanton Bern, in dem Verhältniß der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstiftes und Seminariums liefern.

Art. 5.

Um die Handels- und Militärverbindung Genfs mit dem Kanton Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern, und um in dieser Hinsicht den 4ten Art. des Pariser Vertrags zu vervollständigen, willigen Se. Allerchristlichste Majestät ein, der Douanenlinie eine solche Richtung zu geben, daß die von Genf über Versoy nach der Schweiz führende Straße jederzeit frei bleibe, und daß daselbst weder Posten noch Reisende, noch Waarensendungen, mit irgend einer Douanen-Untersuchung belästigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden.

Gleichmäßig bleibt einverstanden, daß daselbst der Durchmarsch der Schweizertruppen keinerlei Hinderniß leiden darf.

In den nachträglichen Anordnungen, die über diesen Gegenstand zu treffen sind, soll die Vollziehung der Verträge, welche die freie Verbindung zwischen der Stadt Genf und dem Mandament von Peney betreffen, auf die den Genfern günstigste Weise gesichert werden. Se. Allerchristlichste Majestät willigen weiterhin ein, daß die Gensdarmen und Militzen des Kantons Genf, auf der Landstraße von Meyrin, aus besagtem Mandament nach der Stadt Genf und umgekehrt, auf geschehene vorläufige Anzeige beim nächsten Militärposten der französischen Gendarmerie, ihren Weg nehmen.

Die dazwischen kommenden Mächte werden darüber hin ihre gute Verwendung eintreten lassen, um für die Stadt Genf, gegen Savoyen hin, eine angemessene Gebietserweiterung zu erhalten.

Art. 6.

Zu Festsetzung gegenseitiger Entschädnisse werden die Kantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen den alten Kantonen Schwyz, Unterwalden, Ury, Glarus, Zug und Appenzell (Inner Rhoden) eine Summe bezahlen, die zum Behuf öffentlicher Unterrichtsanstalten und zu Bestreitung der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand) in den genannten Kantonen verwendet werden soll. Der Betrag, die Zahlungsweise und die Vertheilungsart dieser Geldentschädigung werden auf nachstehende Weise bestimmt:

1) Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Ury, Zug, Glarus und Appenzell (Inner Rhoden) ein Kapital von fünfmal hunderttausend Schweizerfranken.

2) Jeder der erstern wird die Zinsen seines betreffenden Antheils jährlich zu 5 vom 100 entrichten, oder das Kapital entweder in Baarschaft, oder in Grundstücken, nach seiner Wahl zurückzahlen.

3) Die Vertheilung sowohl für die Zahlung als für den Empfang dieser Gelder soll nach den Verhältnissen der für die Bestreitung der Bundesausgaben festgesetzten Beitragsscala getroffen werden.

4) Der Kanton Tessin wird dem Kanton Ury alljährlich die Hälfte des Ertrags der Zölle im Livinerthal bezahlen.

Eine durch die Tagsatzung ernannte Kommission wird über die Vollziehung der vorstehenden Verfügungen wachen.

Art. 7.

Zu Beendigung der sich, in Bezug auf die von den Kantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder, erhobenen Diskussionen wird verordnet:

1) Die Kantone Bern und Zürich bleiben in dem Besitz der Kapitalsummen, wie solche im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und sie genießen, vom 1. Jänner 1815 an, die davon verfallenden Zinse.

2) Die seit dem Jahr 1798 bis und mit dem Jahr 1814 verfallenen und angehäuften Zinse sollen zur Bezahlung des noch übrigen Theils von dem Kapital der, unter dem Namen der helvetischen Schuld bekannten National-Schuld, verwendet werden.

3) Der Mehrbetrag der helvetischen Schuld soll von den übrigen Kantonen getragen werden, zumal Bern und Zürich durch die vorstehende Verfügung davon entlastet sind. Der Antheil jedes einzelnen der zur Ueberuahme dieses Mehrbetrags verpflichteten Kantone, wird im Verhältniß der zum Behuf der Bundesausgaben bestimmten Beiträge berechnet und bezahlt. Die seit 1813 der Schweiz einverleibten Landschaften können zu keinem Beitrage in Betreff der ehemaligen helvetischen Schuld angehalten werden.

Im Fall, daß nach Bezahlung der obbenannten Schuld sich ein Ueberschuß der Zinsen ergeben würde, soll derselbe zwischen den Kantonen Bern und Zürich, in dem Verhältniß ihrer beiderseitigen Kapitalien, vertheilt werden.

4) Die gleichen Verfügungen sollen auch auf einige andere Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präsidenten der Tagsatzung verwahrt liegen.

Art. 8.

Die dazwischenkommenden Mächte, in der Absicht die Zerwürfnisse auszugleichen, welche sich in Hinsicht auf die ohne Entschädigung aufgehobenen Löbergerechtsamen (Laudemien) erhoben haben, verordnen: es soll den Privaten, welche Eigenthümer von Laudemien sind, eine Entschädigung bezahlt werden.

Um alle weitern Anstände zwischen den Kantonen Bern und Waadt zu verhüten, wird dieser letztere der Regierung von Bern die Summe von dreimal hunderttausend Schweizerfranken bezahlen, um diese hernach unter die Bernischen Angehörigen, welche Laudemienbesitzer sind, zu vertheilen.

Die Zahlungen sollen zum fünften Theil jährlich, vom 1. Jenner 1816 an gerechnet, geschehen.

Art. 9.

Die dazwischenkommenden Mächte, anerkennend, daß die Gerechtigkeit erheische, dem Fürstabt von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Dasein zu sichern, verordnen: der Kanton St. Gallen wird ihm einen lebenslänglichen Jahrgehalt von sechs tausend Reichsgulden, und seinen Beamteten einen lebenslänglichen Jahrgehalt von zwei tausend Reichsgulden bezahlen. Diese Jahrgehalte sollen, vom 1. Jenner 1815 an gerechnet, vierteljährlich dem Direktorialkanton zugestellt werden, welcher dieselben nach obigem Verhältnisse an die Verfügung des Fürstabts von St. Gallen und seiner Beamteten wird auszahlen lassen.

Die Mächte, welche ihre Dazwischenkunft bei den Schweizerangelegenheiten eintreten lassen, geben durch die obstehende Erklärung einen offenbaren Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden des Bundesvereins sicher zu stellen.

Sie machen es sich hinwieder zur Pflicht, nichts zu unterlassen, was die Vollendung desselben befördern kann.

Sie stehen demnach in der Erwartung, es werden die Kantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem, durch die freien Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu Stande gekommenen Bundesvertrag beizupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheischt, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist sich unter die nämliche Bundesverfassung vereinigen.

Die dem Bundesvertrag angehängte Uebereinkunft vom 16. August 1814 kann diese Vereinigung nicht länger verzögern. Dadurch, daß ihr Zweck vermittelst der Erklärung der Mächte schon erreicht ist, soll dieselbe von selbst als nicht geschehen angesehen werden.

Um die Ruhe der Schweiz mehr und mehr zu befestigen, liegt es in dem Wunsch der Mächte, daß eine allgemeine Amnestie allen denjenigen ertheilt werde, welche durch eine Zeit von Ungewißheit und Spannung irre geführt, auf irgend eine Weise der bestehenden Ordnung zuwider handeln mochten. Dieser Akt der Gnade, weit entfernt, das rechtmäßige Ansehen der Regierungen zu schwächen, wird dieselben vielmehr neuerdings desto eher berechtigen, jene heilsame Strenge gegen jeden geltend zu machen, welcher künftig Unruhen im Lande anzustiften wagen würde.

Endlich wollen die dazwischenkommenden Mächte sich gerne überzeugt halten, es werden die Vaterlandsliebe und die richtige Urtheilskraft der Schweizer ihnen beides, die Schicklichkeit und die Nothwendigkeit darthun, sich gegenseitig die Erinnerung der Zwiste, die unter ihnen walteten, zum Opfer zu bringen, und das Werk ihrer Reorganisation dadurch zu befestnen, daß sie an derselben Vervollkommnung, in einem, der gemeinsamen Wohlfahrt aller entsprechenden Geist, ohne Rückblick auf die Vergangenheit, arbeiten.

Die gegenwärtige Erklärung ward in das Protokoll des in Wien versammelten Kongresses in der Sitzung vom 19. März 1815 eingerückt.

Geschehen und als wahrhaft bezeugt durch die bevollmächtigten Gesandten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichneten.

Wien, den 20. März 1815.

Unterschriften:

Oesterreich.	Der Fürst von Metternich.
	Der Freiherr von Wessenberg.
Spanien.	S. Gomez Labrador.
Frankreich.	Der Fürst von Talleyrand.
	Der Herzog von Dalberg.
	Graf von Latour-du-Pin.
	Der Graf Alexis de Noailles.
Großbrittanien.	Wellington.
	Clancarty.
	Cathcart.
	Stewart.
Portugal.	Palmella.
	Saldanha.
	Lobo.
Preußen.	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Baron von Humbold.
Rußland.	Der Graf von Stackelberg.
	Der Graf von Rasumoffsky.
	Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhielm.

Beitrittsurkunde
zu der
Erklärung des Wienerkongresses.

Vom 27. Mai 1815.

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft, zu Zürich außerordentlich versammelt —

Nachdem Sie in Ihrer Sitzung vom 3. April 1815 durch die Dazwischenkunft der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Minister, nämlich

des Herrn von Schraut, österreichischen Ministers, im Namen Sr. kais. kön. apostolischen Majestät, so wie auch in Kraft besonderer Vollmachten im Namen Sr. K. H. des Prinzen Regenten von Portugal;

des Herrn Stratford-Canning, im Namen Sr. Maj. des Königs der vereinten Königreiche von Großbritanien und Irland;

des Herrn Grafen August von Talleyrand, im Namen Sr. allerchristlichsten Majestät des Königs von Frankreich, so wie auch in Kraft besonderer Vollmacht im Namen Sr. Maj. des Königs von Spanien und beiden Indien;

des Herrn Baron von Chambrier d'Oleyres, im Namen Sr. Maj. des Königs von Preußen;

des Herrn Geschäftsträgers, Baron von Krudener, im Namen Sr. Maj. des Kaisers von Rußland;

die auf die Angelegenheiten der Schweiz bezügliche Erklärung empfangen hatte, welche dem Protokoll des Kongresses von Wien am 19. März 1815 eingerückt, und am 20. durch die Bevollmächtigten der acht Mächte unterzeichnet ward, welche den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 geschlossen hatten —

beeilte sich, diese Verhandlung den neunzehn verbündeten Ständen mitzutheilen, und dieselben einzuladen, durch ihre Zustimmung die Tagsatzung in den Fall zu setzen, den all-

gemeinen Beitritt der Schweiz zu den in dem erwähnten Vergleich enthaltenen Bedingungen in guter und gehöriger Form aussprechen zu können.

Nachdem dann auch die höchsten Behörden jedes Kantons den Gegenstand dieser Ueberweisung in reife Berathung gezogen, und ihre Endbeschlüsse darüber der Bundesbehörde nach und nach eingesandt haben:

So hat die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft der in ihrem Archiv niedergelegten Urkunden, und der in ihr Protokoll eingerückten Erklärungen, aus denen sich ergibt, daß eine, jene Stimmenzahl, welche der Bundesvertrag für die Annahme der wichtigsten Beschlüsse der Eidgenossenschaft erheischt, übersteigende Mehrheit der Kantone ihre bejahende Stimme ausgesprochen hat, woraus dann in Gemäßheit der Verfassung die Annahme der gesammten Eidgenossenschaft von selbst hervorgeht,

beschlossen was folgt:

1. Die Tagsatzung spricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft den Beitritt zu der Erklärung der am Kongresse in Wien versammelten Mächte vom 20. März 1815 aus, und verheißt, daß die Bedingungen des dieser Urkunde einverleibten Vergleiches getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen.

2. Die Tagsatzung drückt den unverlöschlichen Dank der Schweizernation gegen die hohen Mächte aus, welche ihr durch obgedachte Erklärung, neben einer günstigen Gebietsausründung, wichtige vormalige Grenzen zurückgeben, drei neue Kantone ihrem Bunde einverleiben, und die feierliche Versicherung ertheilen, die immerwährende Neutralität zu anerkennen und zu gewährleisten, welche das gemeinsame europäische Staateninteresse zu Gunsten der Eidgenossenschaft erheischt. Sie bezeugt die gleichmäßigen dankbaren Gesinnungen für das ausharrende Wohlwollen, womit die erlauchten Monarchen sich die Ausgleichung der Zerwürfnisse haben angelegen sein lassen, die zwischen den Kantonen entstanden waren.

In Folge der gegenwärtigen Beitrittsurkunde und der zu Wien unterm 20. März 1815 von dem Fürsten von Metternich, Präsident der Konferenzen der acht Mächte, an die schweizerischen Abgeordneten gerichteten Note, drückt die Tagsatzung den Wunsch aus, daß es den in der Schweiz residirenden Ministern JJ. MM. gefallen möge, in Gemäßheit der ihnen zugekommenen Aufträge und Vollmachten, den Verfügungen der Erklärung vom 20. März Folge zu geben, und die Vollziehung der darin ausgedrückten Verpflichtungen zu vervollständigen.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt, in Zürich am 27. Mai 1815.

Im Namen der eidgenössischen Tagsatzung:
Der Amtsburgermeister des Kantons Zürich,
Präsident Derselben:
(L. S.)
von Wyß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Nachträgliche Verfügungen zum fünften Artikel der Erklärung des Wienerkongresses, den Kanton Genf betreffend.

Vom 29. März 1815.

Protokoll.

Nachdem die verbündeten Mächte den lebhaften Wunsch geäußert hatten, es möchten dem Kanton Genf, sowohl zu Oeffnung seiner zum Theil von fremdem Gebiet umfangenen Besitzungen, als für seine Verbindung mit der Schweiz, einige Erleichterungen verschafft werden; und nachdem anderseits Se. Majestät der König von Sardinien Sich bestrebt

haben, Ihren hohen und mächtigen Verbündeten einen Beweis zu geben, wie geneigt Sie seyen, etwas Denselben Angenehmes zu leisten, — so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten übereingekommen, wie folgt:

Art. 1.

Se. Majestät der König von Sardinien stellen an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte denjenigen Theil von Savoyen, welcher sich zwischen dem Arveſluß, der Rhone, der Grenze des von Frankreich besessenen Theils von Savoyen, und dem Berge Saleve, bei und mit Einschluß von Veiry, befindet; ferner denjenigen, welcher zwischen der sogenannten Simplonstraße, dem Genfersee und dem gegenwärtigen Gebiet des Kantons Genf liegt, von Verenas an bis zu der Stelle, wo die Hermance jene Straße durchschneidet, und von da längs diesem kleinem Flusse, bis wo er sich ostwärts von dem Dorfe Hermance in den Genfersee ergießt (die sogenannte Simplonstraße aber verbleibt ihrem ganzen Umfange nach in dem Besitz Sr. Maj. des Königs von Sardinien), damit diese Gebietstheile mit dem Kanton Genf vereinigt werden, unter Vorbehalt einer genauern Grenzausmarkung, welche durch gegenseitige Kommissarien, vorzüglich oberhalb Veiry und auf dem Berge Saleve, vorzunehmen ist. In allen Ortschaften und Ländereien, welche innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen, verzichten Se. Majestat für Sich und Ihre Nachfolger für alle zukünftigen Zeiten auf alle Souverainitäts- und andere Rechte, welche Ihnen zugehören mögen, ohne Ausnahme oder Vorbehalt.

Art. 2.

Se. Majestät willigen ein, daß die Verbindung zwischen dem Kanton Genf und dem Wallis durch die sogenannte Simplonstraße auf gleiche Weise stattfinde, wie Frankreich solche zwischen Genf und dem Waadtlande auf der durch Versoy führenden Straße bewilligt hat. Gleichmäßig bewilligen Se. Majestät für alle Zeiten den Genferischen Milizen freien Durchzug zwischen dem Gebiete von Genf

und dem Mandement von Jussi, und alles dasjenige, was je nach den Umständen erforderlich sein mag, um über den See auf die oberwähnte Simplonstraße zu gelangen.

Art. 3.

Weil anderseits Se. Majestät Sich nicht entschließen können, zuzugeben, daß ein Theil Ihres Gebiets einem Staate einverleibt werde, worin eine andere Religion herrschend ist, ohne den Einwohnern des von Ihnen abzutretenden Landes Gewißheit zu verschaffen, daß ihnen die freie Uebung ihrer Religion forthin zu Theil werde, daß sie die Fortdauer der bisherigen Mittel für die Bestreitung ihres Kultus werden zu genießen haben, und daß sie hinwieder auch selbst den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erhalten werden, — so ist verabredet worden, was folgt:

1) Die katholische Religion soll aufrecht erhalten und geschützt bleiben auf gleiche Weise, wie gegenwärtig in allen Gemeinden, welche von Sr. Majestät dem Könige von Sardinien abgetreten und mit dem Kanton Genf vereinigt sind.

2) Die gegenwärtig vorhandenen Kirchspiele, welche weder zerstückelt noch durch die festgesetzten neuen Grenzen getrennt sind, sollen in ihrem wirklichen Umfang erhalten und durch die gleiche Zahl Geistlicher kirchlich besorgt werden. In Betreff der zerstückelten Theile, die zu klein wären, um ein Kirchspiel zu bilden, wird man sich an den Diözesanbischof wenden, um ihre Einverleibung mit irgend einem andern Kirchspiel des Kantons Genf zu erhalten.

3) In eben diesen durch Se. Majestät abgetretenen Gemeinden sollen, wenn die Zahl der protestantischen Einwohner nicht an jene der Katholiken reicht, die Schullehrer jederzeit Katholiken sein. Es soll keine protestantische Kirche errichtet werden, mit Ausnahme der Stadt Carouge, die eine solche haben mag.

4) Die Munizipalbeamten sollen jederzeit, zu zwei Drittheil wenigstens, Katholiken sein, und insbesondere sollen von den drei Stellen des Maire und seiner Adjunkten im-

mer zwei von Katholiken besetzt sein. Im Fall künftig die Zahl der Protestanten in einigen Gemeinden jener der Katholiken gleich kommen würde, soll alsdann der Grundsatz der Gleichheit und der Kehrordnung, bei Bildung des Munizipalraths sowohl als des Maireamts, beobachtet werden. In diesem Fall soll jedoch immer ein katholischer Schullehrer vorhanden sein, wenn gleich auch ein protestantischer angestellt würde. Diese Bestimmung soll keineswegs hindern, daß protestantische Individuen, die in katholischen Gemeinden wohnen, insofern sie solches dienlich erachten, eine besondere Kapelle für ihren Kultus auf ihre Kosten einrichten, und hinwieder auch, auf ihre Kosten, einen protestantischen Schullehrer für den besondern Unterricht ihrer Kinder anstellen können. Die bestehenden Schenkungen und frommen Stiftungen sollen in Kapital und Zinsen sowohl, als hinsichtlich auf ihre Verwaltung, unberührt bleiben, und eben so soll es auch den Privaten unbenommen sein, neue zu stiften.

5) Die Regierung wird für die Kosten des Unterhalts der Geistlichen und des Kultus das Nämliche beitragen, was die gegenwärtige Regierung dazu liefert.

6) Die wirklich in Genf bestehende katholische Kirche soll auf Staatskosten, so wie sie gegenwärtig besteht, daselbst beibehalten werden, in Gemäßheit der deßhalb bereits auch durch die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf erlassenen Beschlüsse. Der Seelsorger soll angemessenen Gehalt und Wohnung erhalten.

7) Die katholischen Gemeinden des Kantons, so wie die katholische Pfarre der Stadt Genf, sollen fernerhin dem Diozesansprengel der Provinzen Chablais und Faucigny angehören, dasjenige vorbehalten, was darüber von dem Heiligen Stuhl anders verordnet werden möchte.

8) In jedem Fall soll der Bischof in den Pastoralbesuchen niemals gestört werden.

9) Die Einwohner des abgetretenen Gebietes stehen in Hinsicht auf bürgerliche und politische Rechte den Einwoh-

nern der Stadt Genf völlig gleich; sie üben solche mit ihnen gemeinschaftlich aus; die Rechte des Stadt- oder Grundeigenthums vorbehalten.

10) Die katholischen Kinder haben Zutritt zu den öffentlichen Erziehungsanstalten; der Religionsunterricht wird in denselben nicht gemeinsam, sondern absönderlich ertheilt, und man wird sich dazu, für die Katholiken, Geistlicher ihres Bekenntnisses bedienen.

11) Die Gemeindgüter oder eigenthümlichen Besitzungen der neuen Gemeinden bleiben ihnen zugesichert, und sie fahren fort, solche zu verwalten und den Ertrag derselben für ihren Nutzen zu verwenden.

12) Eben diese Gemeinden sollen nicht mit stärkern Lasten belegt werden, als die alten Gemeinden.

13) Se. Majestät der König von Sardinien behalten sich vor, jeden Einspruch, wozu die Nichterfüllung obstehender Artikel Anlaß geben könnte, zur Kenntniß der schweizerischen Tagsatzung zu bringen, und durch Ihre diplomatischen Agenten bei Derselben unterstützen zu lassen.

Art. 4.

Alle Schriften, Lagerbücher und Urkunden, welche auf die abgetretenen Gegenstände Bezug haben, werden von Sr. Majestät dem König von Sardinien an den Kanton Genf in möglichst kurzer Frist übergeben.

Art. 5.

Der zu Turin am 3. Brachmonat 1754 zwischen Sr. Majestät dem König von Sardinien und der Republik Genf geschlossene Vertrag ist in Hinsicht auf alle jene Bestimmungen beibehalten, welche durch die gegenwärtige Verkommniß nicht abgeändert wurden; jedennoch aber wollen Se. Majestät, in der Absicht, dem Kanton Genf einen besondern Beweis des Wohlwollens zu ertheilen, Ihre Zustimmung für Aufhebung desjenigen Theils des dreizehnten Artikels oberwähnten Vertrages geben, der den Bürgern von Genf, welche damals Besitzer von Häusern oder Grund-

stücken auf savoyischem Gebiete waren, ihren ordentlichen Wohnsitz daselbst zu nehmen, untersagte.

Art. 6.

Se. Majestät willigen aus gleichen Gründen ein, mit dem Kanton Genf Einverständnisse zu treffen, für Erleichterung der Ausfuhr der zum Verbrauch der Stadt Genf und des Kantons bestimmten Lebensmittel aus dem Gebiet ihrer Staaten.

Wien, den 26. März 1815.

Von St. Marsan.

Gutgeheißen in der Sitzung vom 29. März 1815 durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichnet haben.

Unterschriften:

Oesterreich.	Der Fürst von Metternich.
	Der Freiherr von Wessenberg.
Spanien.	S. Gomez Labrador.
Frankreich.	Der Fürst von Talleyrand.
	Der Herzog von Dalberg.
	Der Graf Alexis v. Noailles.
Großbrittanien.	Clancarty.
	Stewart, Generallieutenant.
Portugal.	Der Graf von Palmella.
	A. von Saldanha da Gama.
	Lobo da Silveira.
Preußen.	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Freiherr von Humbold.
Rußland.	Der Graf von Rasumoffsky.
	Der Graf von Stackelberg.
	Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhielm.

An Ihre Exzellenzen die Herren Bevollmächtigten von England, Oesterreich, Preußen und Rußland, beim Kongreß in Wien.

Der unterzeichnete Staatsminister und Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs von Sardinien hat seinem erhabenen Gebieter das Verlangen der hohen verbündeten Mächte zur Kenntniß gebracht, daß gegen Savoyen hin dem Kanton Genf einige Gebietsabtretungen geschehen möchten, und er hat Ihm auch den deshalb entworfenen Plan vorgelegt.

Se. Majestät, jederzeit willfährig, Ihren hohen und mächtigen Verbündeten Beweise zu geben von Ihrer Dankbarkeit und von Ihrem Verlangen, zu thun, was Ihnen angenehm sein kann, haben die sehr natürliche Abneigung, Sich von guten, alten und treuen Unterthanen zu trennen, überwunden und den Unterzeichneten bevollmächtigt, für eine Gebietsabtretung zu Gunsten des Kantons Genf einzuwilligen, wie solche in dem beiliegenden Protokolle vorgeschlagen ist, und unter den nachfolgenden Bedingungen:

1.

Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles von Ugine nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität einbegriffen sein sollen; das heißt, daß, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden werden, die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen, und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; daß keine andere bewaffnete Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde. Wohl verstanden, daß dieses Verhältniß die Verwaltung jener Provinzen auf keine Weise

beschränken soll, woselbst auch die Zivilbeamten Sr. Majestät des Königs die Bürgerwachen für Erhaltung guter Ordnung gebrauchen können.

2.

Daß eine Befreiung aller Durchgangsgebühren für alle Waaren, Lebensmittel u. s. w. bewilligt werde, welche aus den Staaten Sr. Majestät und aus dem Freihafen von Genua kommend, ihren Weg über die sogenannte Simplonstraße nehmen, in der ganzen Ausdehnung dieser letztern durch das Wallis und das Gebiet von Genf. Es wird dieß dahin verstanden, daß jene Befreiung einzig die Durchgangsgebühren betreffen, und sich weder auf die Weg- oder Brückengelder, noch auf jene Waaren und Lebensmittel ausdehnen soll, welche für den Verkauf oder Verbrauch im Innern bestimmt sind. Die gleiche Beschränkung findet hinwieder statt bei der den Schweizern eingeräumten Verbindung des Wallis mit dem Kanton Genf, und die Regierungen werden deßhalb durch gemeinsames Einverständniß die nöthig erachteten Maßnahmen treffen, für Festsetzung der Taxen sowohl als zu Verhinderung des Schleichhandels, jede auf ihrem Gebiet.

3.

Daß die unter dem Namen der kaiserlichen Lehen bekannten Ländereien, welche der Ligurischen Republik einverleibt waren, und gegenwärtig unter der einstweiligen Verwaltung Sr. Majestät des Königs von Sardinien stehen, mit den Staaten Sr. Majestät gänzlich und auf gleiche Weise vereinigt sein sollen, wie die übrigen genuesischen Staaten.

4.

Daß diese Bedingungen zu den Kongreßbeschlüssen gehören und von allen Mächten gewährleistet werden sollen.

5.

Daß die hohen verbündeten Mächte sich verbindlich machen, ihre nochmalige Verwendung eintreten zu lassen, und sich für Anwendung zweckdienlicher Mittel geneigt zu finden,

durch welche Frankreich könne bewogen werden, Sr. Majestät dem König von Sardinien wenigstens einen Theil des gegenwärtig in französischem Besitz befindlichen Savoyens zurückzugeben, nämlich die Bergkette des Bauges, die Stadt Annecy, und die Landstraße, welche von dieser letztern Stadt nach Genf führt; unter Vorbehalt, die bestimmtern Grenzen auf angemessene Weise festzusetzen, zumal der oben bezeichnete Landesstrich ein nothwendiges Erforderniß ist für die Vervollständigung des Vertheidigungssystems der Alpen, und für die Erleichterung der Verwaltung desjenigen Gebiets, in dessen Besitz Se. Majestät der König von Sardinien geblieben ist.

Wien, den 26. März 1815.

Von St. Marsan.

Genehmigt in der Sitzung vom 29. März durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die den Vertrag von Paris unterzeichnet haben, deren Unterschriften folgen.

Oesterreich.	Der Fürst von Metternich.
	Der Baron von Wessenberg.
Spanien.	(Unter dem im Protokoll erwähnten Vorbehalt:)
	Gomez Labrador.
Frankreich.	Talleyrand.
	Der Herzog von Dalberg.
	Der Graf Alexis v. Noailles.
Großbrittanien.	Clancarty.
	Stewart, Generallieutenant.
Portugal.	Der Graf von Palmella.
	A. de Saldanha da Gama.
	Lobo da Silveira.
Preußen.	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Baron von Humbold.
Rußland.	Der Graf von Rasumoffsky.
	Der Graf von Stackelberg.
	Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhielm.

Schweizerische Beitrittsurkunde

zu den Verhandlungen des Wienerkongresses v. 29. März 1815, den Kanton Genf betreffend.

Vom 12. August 1815.

Nachdem die auf dem Kongreß vereinigten Mächte, durch Ihre in Zürich residirenden Minister, der eidgenössischen Tagsatzung zwei Originalakten haben zustellen lassen, welche von dem Kongresse in der Sitzung vom 29. März 1815 genehmigt und unterzeichnet worden sind, wovon der erste, betitelt Protokoll, einige Theile des Savoyischen Gebiets, die Se. Majestät der König von Sardinien an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte gestellt hat, dem Kanton Genf einverleibt; der zweite, als Anhang zum ersten, einerseits die Bestimmung enthält, die Provinzen Chablais und Faucigny, und alles von Ugine nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land sollen in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität einbegriffen sein; d. h., so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden werden, sollen die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen, und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; auch sollen keine andere bewaffnete Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden

würde; anderseits den Antrag, den aus den Staaten Sr. Königl. Sardinischen Majestät und aus dem Freihafen von Genua kommenden Waaren in den Kantonen Wallis und Genf gänzliche Befreiung von Durchgangsgebühren zuzusichern, und die nämliche Befreiung für diejenigen Waaren zu bewilligen, welche als Transitgut durch den zwischen jenen beiden Kantonen gelegenen Theil des Chablais passiren würden, —

So beschließt die Tagsatzung, in Folge der Zustimmung der Regierungen der Republiken Wallis und Genf zu den in obbenannten Akten festgesetzten Bedingungen; und Kraft erhaltener Vollmacht der eidgenössischen Stände, welche in den gedachten Verfügungen des Kongresses neue Beweise des Wohlwollens der hohen Mächte gegen die Schweiz erkennen, — sich dahin zu erklären:

1.

Die Akten des Wiener Kongresses vom 29. März 1815, in so weit sie den Kanton Genf und die Neutralisirung des Chablais und des Faucigny betreffen, werden von der schweizerischen Eidgenossenschaft mit Dank angenommen, und das darin bezeichnete Gebiet, als Bestandtheil des Kantons Genf, unter die im ersten Artikel des Bundesvertrags ausgesprochene eidgenössische Gewährleistung gestellt.

2.

In Rücksicht auf die, von sämmtlichen Mächten zugesicherte immerwährende Neutralität der Provinzen Chablais und Faucigny, wird die Schweiz im eintretenden Fall, und wenn die Nothwendigkeit es erfordert, mit Vorbehalt, daß daraus kein Nachtheil für Ihre Neutralität entstehe, den Durchpaß für den Rückzug der kön. Sardinischen Truppen aus diesen Provinzen gestatten, und wenn ferner die Eidgenossenschaft (nach der ihr durch den Kongreßakt eingeräumten Befugniß) es dannzumal für angemessen erachten sollte, Truppen dahin zu verlegen, auf solche Art und Weise und unter den Bedingungen, welche durch besondere Ver-

kommiſſe feſtzuſetzen wären, ſo verſpricht Sie ebenfalls, daß dieſe einsweilige militäriſche Beſetzung für die im Namen Sr. kön. Sardiniſchen Majeſtät in gedachten Provinzen eingeführte Verwaltung ganz ohne Abbruch ſein ſolle.

3.

Die Schweiz bewilligt die durch den zweiten Artikel des nämlichen Akts vorbehaltene Befreiung von Tranſitgebühren für diejenigen Waaren, welche aus den Staaten Sr. Majeſtät des Königs von Sardinien kommend, auf der Simplonſtraße durch das Wallis und den Kanton Genf gehen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß unter dieſer Benennung die Straßen-, Brücken-, und Barrierengelder nicht verſtanden werden, und daß für die weitern, auf dieſen Gegenſtand Bezug habenden Anordnungen beſondere Konventionen zwiſchen Sr. kön. Majeſtät und den betreffenden Kantonen ſtattfinden ſollen.

4.

Gegenwärtige Beitrittsurkunde zu den Verhandlungen des Kongreſſes vom 29. März 1815 ſoll den in der Schweiz reſidirenden Miniſtern der erlauchten verbündeten Höfe zugeſtellt werden.

Urkundlich deſſen iſt Gegenwärtiges unterzeichnet und beſiegelt worden zu Zürich, am 12. Auguſt 1815.

Im Namen der eidgenöſſiſchen Tagſatzung:
Der Burgermeiſter des Kantons Zürich,
Präſident derſelben:
von Wyß.
Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Mouſſon.

(L. S.)

Artikel
aus dem
Friedensvertrag zwischen Oesterreich, Rußland, England, Preußen und ihren Verbündeten einerseits und Frankreich anderseits, welche die schweizerische Eidgenossenschaft betreffen.

Vom 30. Mai 1814.

Art. 3.

6) In dem Departement des Doubs wird die Grenze dergestalt berichtigt werden, daß sie oberhalb der Rançonnière, nahe an Locle, beginne; sodann zwischen Cerneux-Pequignot und dem Dorfe Fontenelles sich dem Rücken des Jura nach, bis zu einer ungefähr sieben oder acht tausend Fuß nordwestlich vom Dorfe la Brevine entfernten Bergspitze ziehe; und allda wiederum in die alte Grenzlinie von Frankreich einfalle.

7) In dem Departement des Leman sollen die Grenzen zwischen dem französischen Reiche, dem Waadtlande und den verschiedenen Gebietstheilen der Republik Genf (welche mit der Schweiz wird vereinigt werden) ganz also verbleiben, wie sie sich befanden, ehe Genf dem französischen Gebiet einverleibt ward.

Art. 4.

Um die Verbindungen der Stadt Genf mit andern, am See liegenden Theilen des Schweizergebiets zu sichern, willigt Frankreich ein, daß der Gebrauch der Straße durch Versoy beiden Ländern gemeinschaftlich sei. Die betreffenden Regierungen werden sich freundschaftlich über die Mittel verständigen, dem Schleichhandel vorzubeugen, und den Postenlauf, so wie den Unterhalt der Straße, zu ordnen.

Art. 6.

Die Schweiz, als unabhängiger Staat, wird sich selbst zu regieren fortfahren.

Auszug
des
Konferenzprotokolls der Minister der alliirten Mächte.

Vom 3. November 1815.

Verfügungen über die von Frankreich zu machenden Abtretungen.

Art. 4.

Schweizerische Eidgenossenschaft. Versoy mit demjenigen Theil der Landschaft Gex, welchen Frankreich abtreten wird, soll mit der Schweiz vereint werden, um zum Kanton Genf zu gehören. Die Gemeinde St. Julien, im französischen Theil von Savoyen, soll gleichfalls dem Kanton Genf einverleibt werden.

Die Neutralität der Schweiz soll auf einen Landesstrich ausgedehnt werden, der sich nördlich einer Linie findet, die von Ugine (diese Stadt einbegriffen) am mittäglichen Ufer des Sees von Annecy vorbei, bis an den See von Bourget und bis an die Rhone gezogen wird, — auf die nämliche Weise, wie dieselbe durch den 92. Art. des Endbeschlusses des Wiener Kongresses auf die Landschaften von Chablais und Faucigny ausgedehnt ward.

Art. 5.

Sardinien. Um Se. Maj. den König von Sardinien in einem richtigen Verhältniß an den Vortheilen theilnehmen zu lassen, welche aus den gegenwärtig mit Frankreich getroffenen Einrichtungen hervorgehen, ist man übereingekommen: es soll derjenige Theil von Savoyen, der in Kraft des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814 bei Frankreich verblieben war, den Staaten Sr. Sardinischen Majestät einverleibt werden, die Gemeinde St. Julien ausgenommen, die mit dem Kanton Genf vereint werden soll.

Die Kabinete der vereinten Höfe werden Ihre gute Verwendung eintreten lassen, um Se. Sardinische Majestät geneigt zu machen, dem Kanton Genf die Gemeinde Chene-Thonex, nebst einigen andern für den freien Zusammenhang des Schweizergebiets von Jussy erforderlichen, abzutreten, gegen Rückgabe, von Seite des Kantons Genf, des zwischen der Straße von Evian und dem See gelegenen Landesstrichs, welcher durch die Urkunde vom 29. März 1815 von Sr. Sardinischen Majestät abgetreten worden war.

Da die französische Regierung eingewilligt hat, ihre Douanenlienie auf der Seite des Jura von der Schweizergrenze zurückzuziehen, so werden die Kabinete der vereinten Höfe ihre gute Verwendung eintreten lassen, um Se. Sardinische Majestät gleichfalls zur Zurückziehung derselben auf der Seite von Savoyen zu bewegen, wenigstens eine Stunde weit von der Schweizergrenze und auswärts von Voirons, Saleve und den Bergen von Sion und Wuache.

Artikel

aus dem

zu Paris zwischen Oesterreich, Rußland, England und Preußen und ihren Verbündeten einerseits und Frankreich anderseits abgeschlossenen Definitivtraktate, welche die schweizerische Eidgenossenschaft betreffen.

Vom 20. November 1815.

Art. 1.

Die Grenzen Frankreichs bleiben so, wie sie im Jahre 1790 waren, bis auf die gegenseitigen, in dem gegenwärtigen Artikel angegebenen Veränderungen.

2) Von dem Ausflusse der Lauter an, längs den Departementen des Niederrheins, des Oberrheins, des Doubs und des Jura bis zum Kanton Waadt, bleiben die Grenzen, wie sie durch den Pariser Traktat bestimmt wurden.

3) Um eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Kanton Genf und der Schweiz herzustellen, soll derjenige Theil der Landschaft Gex, welcher östlich von dem Leman, südlich vom Gebiet des Kantons Genf, nördlich durch den Kanton Waadt und westlich durch den Lauf der Versoy und einer Linie, welche die Gemeinden Collex-Bossy und Meyrin in sich begreift, die Gemeinde Ferney aber bei Frankreich läßt, begränzt wird, — an den schweizerischen Bundesstaat abgetreten werden, um solchen dem Kanton Genf einzuverleiben. Die französische Douanenlinie soll westlich vom Jura aufgestellt werden, so daß die ganze Landschaft Gex außerhalb dieser Linie zu liegen kommt.

6) Die hohen kontrahirenden Mächte werden innerhalb drei Monaten nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats Kommissarien ernennen, um alles, was auf die beiderseitige Grenzbestimmung Bezug hat, in Ordnung zu bringen; und sobald als diese Kommissarien mit der Arbeit zu Stande sind, sollen Karten angefertigt und Grenzpfähle zu Bezeichnung der gegenseitigen Grenzen errichtet werden.

Art. 2.

Diejenigen Plätze uud Bezirke, die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels nicht mehr Bestandtheile des französischen Reichs bleiben sollen, — werden an die Verfügung der alliirten Mächte gestellt werden, und zwar inner denjenigen Fristen, die durch den 9. Artikel der dem gegenwärtigen Vertrag angehängten Militärkonvention festgesetzt sind; und Se. Majestät der König von Frankreich leistet auf immer für Sich, Seine Erben und Nachfolger gänzlich Verzicht auf alle Souverainitäts- und Eigenthumsrechte, die bisher von Sr. Majestät in Hinsicht auf die benannten Plätze und Bezirke ausgeübt worden sind.

Art. 3.

Da die Festungswerke von Hüningen die Stadt Basel beständig in Unruhe versetzt haben, so sind die hohen kontrahirenden Mächte, um der Schweiz einen neuen Beweis Ihres Wohlwollens und Ihrer Vorsorge zu geben, unter Sich übereingekommen, die Festungswerke von Hüningen niederreißen zu lassen, und die französische Regierung macht sich aus dem nämlichen Beweggrunde anheischig, sie niemals wieder herzustellen, und wenigstens auf eine Entfernung von drei Meilen von der Stadt Basel keine andern Festungswerke an ihrer Statt zu errichten.

Die Neutralität der Schweiz soll auf das Gebiet ausgedehnt werden, welches nördlich einer Linie liegt, die von Ugine ausläuft (diese Stadt mit einbegriffen) südwärts am See von Annecy vorbei, über Faverge bis Lecheraine und von da bis zum See von Bourget und zur Rhone hingeht, so wie es durch den Art. 92 der Schlußakte des Wiener Kongresses mit den Provinzen von Chablais und Faucigny geschehen ist.

Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets.

Vom 20. November 1815.

Nachdem der Beitritt der Schweiz zu der in Wien am 20. März 1815 von den Mächten, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, ausgestellten Erklärung, den Ministern der kais. und kön. Höfe durch die Urkunde der schweizerischen Tagsatzung vom 27. darauf folgenden Mai gehörig

kund gemacht worden: so stand der Ausfertigung der Urkunde über die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen, so wie diese durch obige Erklärung bestimmt sind, nichts im Wege. Inzwischen haben die Mächte es für rathsam erachtet, die Unterzeichnung dieser Urkunde bis auf den heutigen Tag zu verschieben, um die Veränderungen berücksichtigen zu können, welche die Kriegsereignisse und die in Folge derselben zu treffenden Anordnungen, in den Grenzen der Schweiz hervorbringen, und die Modifikationen, welche ebenfalls rücksichtlich jener Verfügungen eintreten möchten, die das der Wohlthat der Neutralität der Eidgenossenschaft theilhaft gemachte Landesgebiet betreffen.

Nachdem nun diese Veränderungen durch die Bestimmungen des Pariser Vertrags vom heutigen Tage festgesetzt worden sind, so ertheilen die Mächte, welche die Wiener Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, durch die gegenwärtige Urkunde eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, und sie gewährleisten derselben auch den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebiets, in seinen neuen Grenzen, wie solche theils durch die Urkunde des Wiener Kongresses, theils durch den Pariser Vertrag vom heutigen Tage festgesetzt sind, und wie sie es ferner noch sein werden, in Folge der Verfügungen des als Beilage auszugsweise mitfolgenden Protokolls vom 3. November, worin zu Gunsten der Eidgenossenschaft ein neuer Gebietszuwachs von Savoyen her, für die Ausrundung und Oeffnung des Gebiets des Kantons Genf zugesichert wird.

Die Mächte anerkennen und gewährleisten gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welchen durch die Urkunde des Wienerkongresses vom 29. März 1815, und durch den Pariser Vertrag vom heutigen Tage, der Genuß der schweizerischen Neutralität auf gleiche Weise zugesichert wird, als wären sie Bestandtheile dieses Landes.

Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche.

Sie erklären, daß keinerlei den Rechten der Schweiz hinsichtlich auf ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebiets nachtheilige Folgerung auf diejenigen Ereignisse gegründet werden könne noch solle, welche den Durchmarsch der alliirten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens veranlaßt haben. Dieser durch die freie Zustimmung der Kantone in dem Vertrag vom 20. Mai bewilligte Durchmarsch war eine natürliche Folge des offenen Beitritts der Schweiz zu den Grundsätzen, welche die Mächte in dem von ihnen unterzeichneten Bundesvertrag vom 25. März zu Tage gelegt hatten.

Es anerkennen die Mächte mit Vergnügen, daß die Bewohner der Schweiz in jenem Zeitpunkt der Prüfung bewiesen haben, daß sie für das gemeine Wohl und zu Unterstützung einer Sache, für welche alle Mächte sich zu gemeinsamer Anstrengung vereint hatten, große Opfer zu bringen wußten, und daß die Schweiz demnach auch jene Vortheile zu erhalten verdient hat, die ihr theils die Verfügungen des Wiener Kongresses, theils der Pariser Vertrag vom heutigen Tage und die gegenwärtige Urkunde zusichern, welcher beizutreten alle europäischen Mächte sollen eingeladen werden.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterzeichnet zu Paris am 20. November des Gnadenjahrs 1815.

Unterschriften:

Oesterreich.	Der Fürst von Metternich.
	Der Freiherr von Wessenberg.
Frankreich.	Richelieu.
Großbrittanien.	Castlereagh.
	Wellington.

Portugal.	Der Graf von Palmella.
	D. Joachim Lobo da Silveira.
Preußen.	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Freiherr von Humbold.
Rußland.	Der Fürst von Rasumoffsky.
	Der Graf Capo d'Istria.

Note. Von allen denjenigen hohen Mächten, welche die Kongreßurkunde vom 20. März 1815, und den Definitivtraktat vom 20. November desselben Jahres unterzeichnet hatten, nämlich von Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbrittanien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden, sind der schweizerischen Eidgenossenschaft besondere Ausfertigungen der vorstehenden Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets zugestellt worden, welche im eidgenössischen Archiv aufbewahrt werden.

Vereinigungsurkunde
des
ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern.

Vom 23. November 1815.

In Folge der am 20. März 1815 unterzeichneten Erklärung des Kongresses zu Wien, durch welche die daselbst zur Vervollständigung des Friedenstraktates von Paris vom 30. Mai 1814, versammelten hohen verbündeten Mächte festgesetzt haben, daß die Länder, die das Bisthum Basel, nebst der

Stadt und dem Territorium von Biel, bildeten, mit alleiniger Ausnahme eines dem Kanton Basel einverleibten Bezirkes, und eines kleinen Stückes eingeschlossenen Landes, das mit voller Landeshoheit dem Fürstenthum Neuenburg übergeben ward, in Zukunft einen Bestandtheil des Kantons Bern ausmachen sollen, mit der fernern Verfügung, daß die betreffenden Vereinigungsurkunden, den in genannter Erklärung bestimmten Grundsätzen gemäß, durch Kommissionen errichtet werden sollen, die aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten beider interessirten Theile gebildet seien, da dann diejenigen für das Bisthum Basel durch den Direktorialkanton aus den angesehensten Bürgern des Landes ernannt werden sollen.

Vermöge der Beitrittsakte der Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Zürich, vom 27. Mai 1815, auf welche die wirkliche Uebergabe des Bisthums Basel durch das Generalgouvernement der hohen verbündeten Mächte in die Hände der schweizerischen Eidgenossenschaft stattfand, haben einerseits die Hochwohlgebornen Gnädigen Herren Schultheiß und Kleiner Rath der Stadt und Republik Bern, dazu mit Vollmachten des souverainen Rathes versehen, zu Kommissarien für den Kanton Bern ernannt: die Herren

Abraham Friedrich von Mutach, Staatsrath und Kanzler der Akademie.

David Rudolf von Fellenberg, Staatsrath, Präsident des obersten Ehegerichts.

Carl Rudolf von Kirchberger, von Roll, gewesener Staatsrath.

Gottlieb von Jenner, gewesener Staatsrath, Oberamtmann zu Interlacken.

Emanuel Ludwig von Dugsburger, des souveränen Rathes, und gewesener Oberamtmann zu Nydau.

Carl Ludwig von Haller, des souveränen Rathes, und Professor der Staatswissenschaften.

Albrecht Friedrich von May, von Schadau, des souveränen Rathes, Lehenskommissarius.

Andererseits hat der Direktorialkanton Zürich zu Deputirten für das Bisthum Basel ernannt: die Herren

Ursann Joseph Conrad Freiherr von Billieux, Statthalter des Generalkommissariats der Eidgenossenschaft im Bisthum Basel, gewesener Stabsoffizier in den Garden Sr. Allerchristl. Maj. von Frankreich.

Peter Joseph Gerlach Arnoux, Meyer der Stadt Puntrut, und Rath am Gerichte dieser Stadt.

Anton von Grandvillers, Meyer der Stadt Delsperg, schweizerischer Oberstlieutenant, Ritter des Militärordens des heil. Ludwigs.

Jakob Gobat, gewesener Meyer und Notar zu Cremine, Friedensrichter und Präsident des erstinstanzlichen Gerichtes des Distrikts Münsterthal.

Johann Heinrich Belrichard, Meyer und Notar zu Courtlary, gewesener Hauptmann in königl. Preußischen Diensten.

Jakob Georg Chiffelle, Präsident des Rathes der Stadt Neuenstadt.

Friedrich Heilmann, von Biel, Mitglied der vom großen und kleinen Rath dieser Stadt ernannten Regierungskommission.

Nachdem nun Dieselben sich am 3. November 1815 in Biel versammelt haben, um die Vereinigungsurkunde zwischen dem Kanton Bern und dem Bisthum Basel abzuschließen, so sind sie, von gleicher Gesinnung belebt, die Vereinigung beider Länder in ein gemeinsames Vaterland auf feste Grundlagen zu stützen und zur wechselseitigen Zufriedenheit zu bewerkstelligen, in weiterer Entwickelung der in der Erklärung des Wienerkongresses bestimmten Grundsätze, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Die römischkatholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabet, und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht,

als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diözesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, genießen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen, und alle Katholischen ihre Religionshandlungen.

Doch sollen die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheißen der Regierung, nach darüber festzusetzenden Formen, unterworfen sein.

Es wird eine Offizialität im katholischen Theil des Bisthums sein, deren Attribute die nämlichen sein werden, wie in den übrigen katholischen Kantonen der Diözese von Basel. Die Grundsätze und die Verrichtungen dieser Offizialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden.

Art. 2.

Auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beibehalten würde, verpflichtet sich der Kanton Bern, im Verhältniß der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Kapitels und seines Seminariums nöthigen Summen beizutragen.

Art. 3.

Die Anstalten für den Religionsunterricht sollen fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden, auf die nämliche Weise, wie es bis dahin geschehen, namentlich die Pfarrschulen und die Kollegien zu Puntrut und Delsperg. Die ihnen zugehörigen nicht verkauften Liegenschaften und die noch vorhandenen Kapitalien werden ihnen zurückgegeben werden.

Art. 4.

Die Regierung von Bern sichert den katholischen Gemeinden das Eigenthum und die Verwaltung ihrer noch

existirenden Kirchengüter (Fonds de Fabrique) zu, die sie entweder bereits besitzen oder wieder erhalten könnten. Ihr Ertrag soll zu den Ausgaben für den Gottesdienst, so wie zur Erbauung, zum Unterhalt und zur Verzierung der Tempel verwendet werden. Die Verschenkungen und Vergabungen zu Gunsten derselben wird man anerkennen und respektiren.

Art. 5.

Die Kirchspiele, von denen der Regierung von Bern ein genaues Verzeichniß wird zugestellt werden, sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten, und ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde darin keine Veränderung vorgenommen werden können. Auch sollen zu ihrer Besorgung eben so viele Pfarrer angestellt werden, als es Kirchspiele giebt.

Art. 6.

In den Gemeinden, welche die gedachten Kirchhören bilden, sollen sich die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen zu der katholischen Religion bekennen. Die Pfarrer werden durch den Bischof ernannt und der Regieruag vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Benefiziums setzen wird. Sie sollen auch aus den im Kanton verbürgerten Geistlichen genommen werden, es sei dann, daß keine hinreichende Anzahl von Priestern, welche diese Eigenschaft besitzen, vorhanden wäre.

Art. 7.

Da die Regierung von Bern gesinnt ist, das Schicksal der katholischen Pfarrer zu verbessern, so erklärt sie, daß, von den drei ersten Monaten nach der Uebergabe des Landes an gerechnet, das von der Regierung zu beziehende Gehalt der genannten Pfarrer auf das Minimum von achthundert und auf das Maximum von zwölfhundert französischen Franken wird bestimmt werden, je nach der Wichtigkeit der Pfarreien, oder nach der Schwierigkeit ihrer Besorgung, und ohne Inbegriff der Zulage, die den Kantonalpfarrern zukommt. Vermittelst dessen sollen die Kirchgemeinden von

den Beschwerden befreit sein, denen sie in dieser Rücksicht unter der französischen Verfassung unterworfen waren. Hingegen werden sie ihren Pfarrern ein Pfarrhaus, einen Garten und das nöthige Holz zur Feuerung liefern. Die Unterhaltung der Pfarrhäuser wird noch ferner den Gemeinden obliegen, die bisher dazu verbunden waren. Die Regierung verpflichtet sich aber, denjenigen, deren Mittel als unzureichend erfunden würden, zu Hülfe zu kommen. Allfällige Vergabungen und Schenkungen, um die Pfarren aufs neue auszusteuern, werden anerkannt und respektirt werden, doch unter der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 8.

Wenn aus Mangel einer hinreichenden Anzahl von Priestern ein Pfarrer genöthigt wäre, zwei Pfarren zu besorgen, so wird er außer dem Gehalt, welches er genießt, noch die Hälfte desjenigen beziehen, das der erledigten Pfarre beigelegt ist.

Art. 9.

Der Kanton Bern verpflichtet sich förmlich, dem ehemaligen Fürstbischof von Basel, von dem Zeitpunkt der Vereinigung des Bisthums mit dem Kanton Bern an zu rechnen, seinen verhältnißmäßigen Beitrag zur Summe von zwölf tausend Reichsgulden zu bezahlen, welche durch die Erklärung des Wiener Kongresses als Vermehrung der lebenslänglichen Pension des genannten Fürstbischofs, so wie zum Unterhalt der Domherren des ehemaligen Stifts von Basel, bestimmt worden sind.

Art. 10.

In den Bezirken des Bisthums Basel, die sich zur reformirten Religion bekennen, wird die Geistlichkeit unter den gleichen Gesetzen, wie diejenige des Kantons Bern, stehen. Die Pfarrer werden nach einem Progreßivsystem, welches dem für die Pfarrer des Kantons Bern eingeführten ähnlich ist, besoldet werden, das sowohl für den Betrag der Besoldung, als in Rücksicht des Rangs und der Beförderung, zur Richtschnur dienen wird. Diese Verbesserung der Pfarrbesoldungen

soll drei Monate nach der Uebergabe des Bisthums an den Kanton Bern ihren Anfang nehmen. Von diesem nämlichen Zeitpunkt an werden die Supplementarbesoldungen, welche die Pfarrer von ihren Gemeinden als Gegenwerth der zum Vortheil der letztern veräußerten Kirchengüter beziehen, für Rechnung des Kirchenfonds in die Staatskasse fließen, es sei dann, daß die genannten Gemeinden dem Staat die gedachten veräußerten Kirchengüter restituiren.

Die reformirten Pfarrer des Bisthums werden, unter dem Präsidium eines Dekans, eine besondere Klasse bilden.

Art. 11.

Die Pfarrer im reformirten Theil werden auf gleiche Weise, wie im Kanton Bern, durch die Regierung auf den Vorschlag des Kirchenraths und nach Vorschrift der Gesetze ernannt werden.

Art. 12.

Die Regierung von Bern wird auf Mittel bedacht sein, die Studien der jungen Geistlichen des Bisthums Basel, die sich zur reformirten Religion bekennen, zu erleichtern, und diejenigen, die ihre Studien in Bern machen, werden gleich den Geistlichen des Kantons, an den durch die Regierung errichteten Alumnaten und andern akademischen Benefizien Theil haben.

Art. 13.

Die gegenwärtig existirenden Wiedertäufer und ihre Nachkommen werden des Schutzes der Gesetze genießen, und ihr Kultus wird geduldet werden, unter dem Vorbehalt: daß sie, zur Regelmäßigkeit der bürgerlichen Ordnung, innert einer von der Regierung zu bestimmenden Zeit, ihre Ehen und die Geburt ihrer Kinder in die öffentlichen Rödel einschreiben lassen; daß ihr Handgelübde in Rücksicht der gesetzlichen Kraft die Stelle des Eides vertreten und im Fall von Widerhandlung den nämlichen Folgen unterworfen sein soll; und endlich daß sie zwar, gleich den übrigen Kantonsangehörigen, zum Dienst der Auszüger und der Landwehr ver-

pflichtet sein sollen, hingegen aber sich, nach darüber bestehenden Landesverordnungen, ersetzen lassen können.

Art. 14.

Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen des Bisthums, wo sie noch besteht, wird als Grundsatz angenommen; der Zeitpunkt dieser Aufhebung wird aber durch die Regierung bestimmt werden. Die während der Dauer dieser Gesetzgebung nach ihren Vorschriften geschlossenen Transaktionen sollen rechtskräftig verbleiben. Es wird durch die Regierung eine Kommission von Rechtsgelehrten ernannt werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die bernerischen Gesetze als Subsidiarrecht gegründete Sammlung von Verordnungen zu veranstalten, die dem souveränen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Art. 15.

Der französische Kriminalkodex, und derjenige über den Kriminalprozeß werden vom Tag der Uebergabe des Landes an den Kanton Bern abgeschafft. Man wird an ihrer Stelle die Kriminalprozeßform und den Kriminalkodex einführen, die bei den Gerichten von Bern in Uebung sind.

Art. 16.

Dat Bisthum Basel wird in Oberämter eingetheilt werden, deren Anzahl, Umfang und Amtssitze durch die Regierung bestimmt werden. Jeder Amtsbezirk soll seine Lokal- und untergeordneten Behörden haben, wie die des Kantons Bern, und nach den durch die Verordnung vom 20. Juni 1803 aufgestellten Grundsätzen.

Art. 17.

Da die Ausübung der politischen Rechte durch die Bürgerrechte bedingt ist, so werden die letztern hergestellt. Die Befugniß zur Aufnahme in dieselben, und die Bestimmung der daherigen Bedingungen, wird den Städten und Gemeinden zugesichert, auf gleiche Weise, wie solches im Kanton Bern besteht. Doch behaltet sich die Regierung vor,

über die bürgerliche Existenz derjenigen Fremden zu verfügen, die unter der französischen Verfassung Eigenthum erworben haben.

Art. 18.

In Uebereinstimmung mit der Erklärung des souveränen Rathes vom 21. September 1815, können die Städte und Gemeinden des Bisthums ihre ehemaligen Munizipal- oder Gemeindverfassungen wiederherstellen, und auch die in ihren Räthen erledigten Stellen ergänzen oder neu besetzen. Sie sollen ihre ehemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten genießen, insofern dieselben mit den allgemeinen Einrichtungen des Kantons verträglich sind. Das Eigenthum und die Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, ihrer Einkünfte und Lokalanstalten wird ihnen zugesichert, jedoch unter der konservatorischen Oberaufsicht der Regierung.

Art. 19.

Die Einwohner des Bisthums Basel sollen, ohne Unterschied der Religion, der gleichen politischen Rechte theilhaftig sein, deren die Einwohner des Kantons Bern gegenwärtig genießen, oder in Zukunft genießen mögen. Sie sollen in dem festgesetzten Verhältniß an den Stellen im souveränen Rathe und andern Theil haben, so wie die Verfassung des Kantons, und namentlich die urkundliche Erklärung des souveränen Rathes vom 21. September 1815, es mit sich bringt, welche anmit auch für die Einwohner des Bisthums geltend erklärt wird. Diejenigen der letztern, die sowohl in dem bernerischen, als in dem basel'schen Antheil des Bisthums Bürgerrechte besitzen, sollen ihre politischen Rechte nur am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ausüben können.

Art. 20.

Die künftigen Verhältnisse zwischen dem Stand Bern und der Stadt Biel sind, in Folge des Artikel 4 §. 1 der Erklärung des Wiener Kongresses, festgesetzt und bestimmt worden, wie folgt:

1) Die Stadt Biel und die drei Dorfschaften Bözingen, Läubringen und Vingels, sollen zusammen nur Eine Pfarrgemeinde ausmachen.

2) Die Stadt Biel wird wieder in alle ihre Munizipalrechte eingesetzt, insofern sie auf die Herstellung ihrer eigenen Magistratur, auf das Eigenthum und die Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, ihrer Stiftungen, Spitäler und Schulen Bezug haben. Streitigkeiten, die sich, in Betreff der Ausübung dieser Munizipalrechte, zwischen der Stadtregierung und den Bürgern erheben könnten, sollen durch den Kleinen Rath von Bern entschieden werden.

3) In Sachen der administrativen und korrektionellen Polizei, wird die Stadt Biel die Attributionen der ersten Instanz haben, und unmittelbar unter der obersten Instanz stehen.

4) Für Zivilsachen soll in der Stadt Biel ein besonderes erstinstanzliches Gericht eingeführt werden, unter dem Vorsitz desjenigen der benachbarten Oberamtmänner, den die Regierung dafür bestimmen wird. Es soll aus vier Beisitzern bestehen, die von der Regierung bezahlt und aus den Einwohnern der Stadt Biel und ihrer Kirchengemeinde gewählt werden. Der Oberamtmann wird aus denjenigen Beisitzern, die zugleich Mitglieder des Stadtrathes sind, einen Statthalter ernennen, vor welchem die Prozesse instruirt werden sollen, und dem überdies alle Verrichtungen eines Friedensrichters in seinem Gerichtsbezirk, welcher die Pfarrgemeinde ist, zukommen. Die Verrichtungen und die Komgetenz des Gerichtes sollen die nämlichen wie die eines Amtsgerichtes sein; die Kompetenz des Friedensrichters ist die der Oberamtmänner in Zivilsachen.

5) Für das Kriminalwesen stehen die Einwohner der Stadt Biel unter dem Oberamt, zu dem ihr Bezirk wird gelegt werden.

6) Die Stadt Biel wird für ihre Kirchengemeinde ein Chorgericht haben, das von dem obersten Ehegericht in

Bern abhängig ist, und dessen Attribute die nämlichen sein sollen, wie die der erstinstanzlichen Chorgerichte.

7) Die Verwaltung der Waisensachen gehört vor den Rath der Stadt Biel. Streitigkeiten darüber werden vor ihr Zivilgericht gebracht.

8) In Rücksicht ihrer Verhältnisse zur Regierung soll die Stadt Biel unmittelbar vom Kleinen Rath in Bern abhängig sein, und es wird ihr das Vorrecht ertheilt, unmittelbar und ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde, mit demselben zu korrespondiren.

9) Die Stadtsatzung von Biel wird als Gesetzbuch für diese Stadt und ihre Pfarrgemeinde gehandhabt. Als Subsidiarrecht werden die bernerischen Gesetze gelten.

10) Die Regierung von Bern bestätigt der Stadt Biel ihr Ohmgeldrecht, ihren Zoll, und das Recht zu Beziehung eines Hintersäßgeldes, in deren Besitz sie sich befindet; und verpflichtet sich, dieselbe für den Salzhandel zu entschädigen, welcher der Regierung zugehören soll. Indessen werden die dortigen Salzbütten Bürgern von Biel gegeben werden.

11) In allen hier nicht bestimmten Fällen wird die Stadt Biel die im Kanton Bern bestehenden Gesetze und Verordnungen befolgen.

12) Weil die Eintheilung des Bisthums Basel in Amtsbezirke noch nicht festgesetzt ist, so behaltet sich die Regierung die Befugniß vor, in Betreff des Zivilgerichtes Modifikationen anzuordnen, im Fall die Stadt Biel der Hauptort eines Amtsbezirks werden sollte. Doch sollen durch diese Modifikationen, in keinem Fall, die Bürger von Biel in Zivilsachen von einem erstinstanzlichen Richter abhängig gemacht werden können, der sich außerhalb ihrer Stadt befindet.

Art. 21.

Der Verkauf der Nationalgüter wird gehandhabet, und die Lehengefälle und Zehnten sollen nicht wieder hergestellt werden.

Art. 22.

Die Städte und Gemeinden des Bisthums Basel sollen dem Staat keine andere Leistungen zu machen haben, als diejenigen, denen die übrigen Städte und Gemeinden des Kantons Bern unterworfen sind, oder die sich auf Titel und Verpflichtungen gründen, welche schon vor der französischen Herrschaft bestunden. Alle übrigen sollen abgeschafft werden.

Art. 23.

Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominialeinkünfte des ehemaligen Fürstbischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen. Die Regierung behaltet sich die Befugniß vor, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen; übrigens erklärt sie, daß das Bisthum Basel im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Kanton.

Die unter französischer Herrschaft eingeführten indirekten Abgaben sollen abgeschafft, und durch die Regalien und diejenigen indirekten Abgaben ersetzt werden, die im Kanton Bern bestehen, oder in Zukunft eingeführt werden könnten. Die Abschaffung der erstern und die Einführung der letztern soll vom Zeitpunkt an statthaben, da die bernerische Finanzverwaltung im Bisthum eingeführt sein wird; und dieses soll im Lauf des Jahres 1816 geschehen.

Art. 24.

Die Gebäude, Dominialwaldungen, rückständige Zahlungen und anderes Eigenthum der vorhergehenden Regierungen, das noch im Bisthum Basel vorhanden sein könnte, wird zu Handen der Regierung von Bern vorbehalten.

Art. 25.

Die Einwohner des Bisthums sollen die Freiheit haben, in Zivil- oder Militärdienste fremder Mächte zu treten,

mit ihrem Vermögen aus dem Kanton zu ziehen, und wieder nach freiem Willen in denselben zurückzukommen, alles nach den im Kanton Bern bestehenden Gesetzen und Uebungen.

Da nun die hier oben stehenden Artikel mit den Verfügungen übereinstimmen, die durch den Wiener Kongreß als Richtschnur für die zwischen der Regierung von Bern und dem Bisthum Basel einzuführenden Verhältnisse festgesetzt worden sind, und die beidseitigen Kommissarien ihren Auftrag erfüllt zu haben glauben; so haben sie die gegenwärtige, in zwei Doppeln ausgefertigte Vereinigungsurkunde unterschrieben. Also geschehen und abgeschlossen in Biel, am vierzehnten Wintermonat des Jahres ein Tausend achthundert und fünfzehn (1815).

Unterschriften:

Abraham Frédéric de Mutach.
David Rodolphe de Fellenberg.
Charles Rodolphe de Kirchberger de Rolle.
Amédée de Jenner.
Emanuel Louis d'Ougspurger.
Charles Louis de Haller.
Albert Frédéric de May.
Ursanne Joseph Conrad, Baron de Billieux.
Pierre Joseph Gerlack Arnoux.
Antoine de Grandvillers.
Jacob Gobat.
Jean Henry Belrichard.
Jaques Georges Chiffelle.
Frédéric Heilmann.

Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Uns auf den heutigen Tag die vorstehende, zwischen Unseren Kommissarien und den, von dem Direktorialkanton Zürich,

für das Bisthum Basel ernannten Deputirten, in Biel am 14. November 1815, unter Vorbehalt Unserer Ratifikation, abgeschlossene Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern vorgelegt worden, und Wir darauf hin, nach einer reifen Berathung, dieselbe unseren Gesinnungen entsprechend gefunden:

So haben wir gedachte Vereinigungsurkunde in ihrem ganzen Inhalt angenommen und gutgeheißen, wie Wir dann dieselbe anmit in bester und kräftigster Form genehmigen, ratifiziren und erklären, daß solche in allen ihren Theilen getreu gehandhabt und erfüllt werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation mit unserem Standesinsiegel verwahrt und sowohl von Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt, dem Herrn Amtsschultheißen, als von Unserm geliebten Staatskanzler unterzeichnet worden.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung den dreiundzwanzigsten November des Jahrs ein Tausend achthundert und fünfzehn (1815).

(L. S.)

Der Amtsschultheiß:
A. von Wattenwyl.
Der Staatskanzler:
Thormann.

Vereinigungsurkunde
des
Bezirks Birseck mit dem Kanton Basel.

Vom 6. Dezember 1815.

Demnach die auf dem Kongresse zu Wien versammelt gewesenen hohen Mächte, durch Höchstderselben Erklärung

vom 20. März 1815, geruhet haben zu bestimmen, daß ein in derselben bezeichneter Theil des ehemaligen Bisthums Basel dem eidgenössischen Kanton Basel einverleibt, und daß die Vereinigungsurkunde, in Gemäßheit der in gedachter Erklärung ausgesprochenen Grundsätze, durch gegenseitige Kommissarien errichtet werden solle, als haben die von Seite der Regierung des hohen Standes Basel zu dem Ende ernannten Herrn Deputirte, als:

M H Herr Staatsrath und Oberst Stehlin,
„ Appellationsrath Laroche,
„ Bezirksstatthalter Gysendörffer;

in gemeinschaftlicher Verbindung mit den nach Anleitung der Kongreßerklärung von dem hohen Vorort Zürich aus den angesehensten Bürgern der zu vereinigenden Gemeinden erwählten Kommissarien, nämlich:

Herr Jakob Hölschy, Meier in Arlesheim,
„ Joseph Hofmeyer, Altfriedensrichter zu Pfeffingen,
„ Peter Hügin, gewesener Meier in Oberwiler;

nach gepflogener sorgfältiger Berathung, in getreuer Anwendung der in dem Kongreßentscheid enthaltenen Stipulationen über die künftigen Verhältnisse dieses Landestheils, und in erforderlicher Berücksichtigung der Kantonalverfassung, folgende Vereinigungsurkunde mit voller Uebereinstimmung errichtet und abgeschlossen.

Die ehemals fürstbischöflich-basel'schen Gemeinden Arlesheim, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Ettingen, Terwiler, Oberwiler, Allschwiler und Schönenbuch werden, in Kraft des dritten Artikels der Wiener Kongreßerklärung vom 20. März d. J., unter nachstehenden Bestimmungen dem Kanton Basel einverleibt:

1.

Diese Gemeinden werden einen besondern Bezirk bilden, welcher der sechste des Kantons ist, und die Benennung Bezirk Birseck führt. Sein Hauptort ist Arlesheim.

2.

Der Bezirk Birseck wird, nach einer so viel möglich nach der Volkszahl berechneten Eintheilung, in vier Wahlzünfte abgetheilt, nämlich:

Erste Zunft: Arlesheim und Reinach.
Zweite Zunft: Aesch, Pfeffingen und Ettingen.
Dritte Zunft: Terwiler und Oberwiler.
Vierte Zunft: Allschwiler und Schönenbuch.

3.

Jede dieser vier Wahlzünfte giebt, nach Anleitung der Kantonalverfassung, aus ihrer Mitte als Repräsentanten ein unmittelbares Mitglied in den Großen Rath.

Für die mittelbaren, von der höchsten Behörde selbst zu besetzenden Stellen im Großen Rath konkurriren die bürgerlichen Einwohner dieses Bezirks, im Sinne und nach Vorschrift der Kantonsverfassung, mit den übrigen Bürgern der Landbezirke, so wie denselben auch der Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte, welche die Einwohner der alten Bestandtheile des Kantons Basel genießen und werden genießen können, zugesichert wird.

4.

Der Bezirk Birseck erhält einen besondern Statthalter und einen Bezirksschreiber.

Die Gemeindsverwaltungen werden auf die gleiche Art eingerichtet, wie in den übrigen Gemeinden des Kantons.

Für den Bezirk Birseck wird ein erstinstanzliches Zivilgericht aufgestellt, dessen Mitglieder aus der Bürgerschaft dieses Bezirks von der Regierung zu erwählen sind; das Gesetz wird die Organisation desselben des nähern bestimmen.

Von diesem Zivilgericht geht der Rekurs, wie von den übrigen Gerichten des Kantons, an das Appellationsgericht.

5.

Die im Jahr 1813 erneuerte Landesordnung, so wie alle übrigen bestehenden Gesetze und Verordnungen des Kantons Basel, sollen auch im Bezirk Birseck eingeführt,

und von dem seiner Zeit zu bestimmenden und bekannt zu machenden Zeitpunkt an, in demselben in Ausübung gebracht, auch in Zukunft alle im Allgemeinen zu erlassenden Gesetze und Verfügungen in diesem Landestheil ebenfalls vollzogen werden.

Die Bewohner dieses Bezirks sind auch, gleich den übrigen Bürgern des Kantons, der gesetzlichen Milizpflichtigkeit und der bestehenden und künftig festzusetzenden Militärorganisation unterworfen.

6.

Diesen mit dem Kanton Basel vereinigten Gemeinden des Bezirks Birseck wird die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion gewährleistet.

Das Kirchen-, Schul- und Armenwesen steht unter der Aufsicht und Leitung der Regierung; rein kirchliche und religiöse Gegenstände bleiben unter der Befugniß der respektiven bischöflichen Autorität, deren Verfügungen jedoch dem Visa der Regierung unterworfen sind.

Da in dem Kanton Basel ein aus dem Ertrag der Zehnten und ähnlichen Gefällen gebildeter Fonds besteht, aus welchem die Ausgaben für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen bestritten werden, in dem Bezirk Birseck aber die Zehnten abgeschafft sind und nicht wieder hergestellt werden können, so sollen alle für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen dieses Bezirks erforderlichen Gelder aus der daselbst eingeführten Grundsteuer, aus welcher zu diesem Behuf ein Fond gebildet wird, enthoben werden.

Alle in diesem Bezirk noch vorhandenen Güter, welche den Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen angehören, bleiben denselben zugesichert.

Ueber die Art der Verwaltung dieser Fonds und die dabei erforderliche Aufsicht und Leitung der Regierung wird durch ein besonderes Gesetz verfügt werden.

Für eine verhältnißmäßige und ihrem Stand angemessene Verbesserung der Besoldung der Kirchen- und Schul-

lehrer soll von der Regierung, aus den hiezu gewidmeten Fonds, gesorgt werden.

7.

Die Gemeinden des Bezirks Birseck sind, mit Ausnahme des Zehntens und aller von Feudalrechten herrührenden Gefällen (welche nicht hergestellt werden sollen), allen in dem Kanton Basel bestehenden oder noch zu bestimmenden Abgaben und Lasten, wie die übrigen Kantonsgemeinden, unterworfen; bis solche aber eingeführt werden können, sollen die dermalen bei ihnen bestehenden Abgaben bezogen werden.

Die Bodenzinse sollen den Gesetzen gemäß entrichtet oder losgekauft werden.

Hingegen bleibt der Verkauf der Nationaldomänen als gültig anerkannt.

Die durch Einverleibung dieser Gemeinden, in Folge des Wienerkongreßentscheides, dem Kanton Basel zufallenden Lasten sollen ausschließlich von den Gemeinden des Bezirks Birseck getragen werden; hingegen sollen dieselben wegen der alten helvetischen Schuld zu keinem Beitrag angehalten werden können.

Dessen zu Bestätigung ist gegenwärtige, unter Vorbehalt der Ratifikation der höchsten Behörde des Kantons Basel abgeschlossene Vereinigungsurkunde also ausgefertiget, und von den beiderseitigen Herren Kommissarien, nebst dem Staatsschreiber des Standes Basel (welcher das daherige Konferenzprotokoll geführt hat), eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen in Basel, den 7. November 1815.

(Unterzeichnet:)

Hölschy. | Stehlin, des Raths.
Hofmeyer. | E. Laroche, Appellationsrath.
P. Hügin. | Gysendörffer, Bezirksstatthalter.
T. Braun, Staatsschreiber.

Wir Bürgermeister, Klein und Große Räthe des Kantons Basel urkunden hiermit, daß wir die zwischen den gegenseitigen Kommissarien über die Vereinigung der, laut dem Wienerkongreßentscheid vom 20. März dieses Jahres, dem Stand Basel einverleibten Gemeinden des ehemaligen Bisthums Basel, unterm 7. Wintermonat dieses laufenden Jahres errichtete Vereinigungsurkunde in allen Theilen ratifizirt und genehmigt haben.

Dessen zu Gezeugniß haben wir gegenwärtige Ratifikationsurkunde dem Original beisetzen, mit unserm größern Standesinsiegel, der Unterschrift unsers Amtsburgermeisters, Ihro Weisheit Herrn Joh. Heinrich Wieland, J. U. D., und unsers fürgeliebten Staatsschreibers verwahren lassen.

Gegeben in unserer großen Rathsversammlung, den 6. Dezember 1815.

(L. S.)

Der Amtsburgermeister:
Wieland,
Der Staatsschreiber:
Braun.

Eidgenössische Ratifikationsakte
der
Vereinigungsurkunden des ehemaligen Bisthums Basel mit den Kantonen Bern und Basel.

Vom 18. Mai 1816.

Wir Bürgermeister und Kleine Räthe des eidgenössischen Standes und Vororts Zürich thun kund und zu wissen hiermit: Nachdem, gemäß der im vierten Artikel

der Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März 1815 enthaltenen Bestimmung: daß die zwischen den Abgeordneten des Kantons Bern (Basel) und den Deputirten des diesem Stand zufallenden Theils der bischöflich-baselschen Lande abzuschließende Vereinigungsurkunde von der schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistet werden solle, — obstehende (für Bern) den 14. November 1815 errichtete und von Schultheiß, Kleinen und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern am 23. des nämlichen Monats und Jahres ratifizirte Uebereinkunft (für Basel: den 7. Nov. 1815 errichtete, von Burgermeister, Klein und Großen Räthen des Kantons Basel am 6. Christmonat des nämlichen Jahres ratifizirte Uebereinkunft) durch unser Kreisschreiben vom 7. Dezember 1815 sämmtlichen eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden; und nachdem hierauf von Seiten dieser Stände Uns die amtliche, im eidgenössischen Archiv aufbewahrte schriftliche Anzeige, nämlich von:

Bürgermeister, Klein und Großen Räthen des Standes Zürich unterm 15. Dezember 1815;

Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern unterm 15. Dezember 1815;

Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern unterm 11. Dezember 1815;

Landammann und Landrath des Kantons Ury unterm 16. Dezember 1815;

Landammann und Landrath des Kantons Schwyz unterm 18. Dezember 1815;

Landammann und Landrath des Kantons Unterwalden ob dem Wald unterm 16. Dezember 1815;

Landammann und Landrath des Kantons Unterwalden nid dem Wald unterm 18. Dezember 1815;

Landammann und Rath des Kantons Glarus unterm 12. Dezember 1815;

Landammann und dreifacher Landrath des Kantons Zug unterm 13. Mai 1816;

Schultheiß und Staatsrath der Stadt und Republik Freiburg unterm 11. Dezember 1815;
Schultheiß Klein und Großen Räthen der Republik Solothurn unterm 21. Dezember 1815;
Bürgermeister und Rath des Kantons Basel unterm 16. Dezember 1815;
Bürgermeister und Rath der Stadt und des Kantons Schaffhausen unterm 11. Dezember 1815;
Landammann und Rath des Kantons Appenzell Außer-Rhoden unterm 10. Februar 1816;
Landammann und Rath des Kantons Appenzell Inner-Rhoden unterm 9. Mai 1816;
Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen unterm 15. Dezember 1815;
Präsident und Rath des Kantons Graubünden unterm 21. Dezember 1815;
Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau unterm 27. Dezember 1815;
Landammann und Kleiner Rath des Kantons Thurgau unterm 30. Dezember 1815;
Landammann und Staatsrath des Kantons Tessin unterm 10. April 1816;
Landammann und Staatsrath des Kantons Waadt unterm 31. Januar 1816;
Landeshauptmann und Staatsrath der Republik und des Kantons Wallis unterm 9. Januar 1816;
Gouverneur und Staatsrath des Fürstenthums und Kantons Neuenburg unterm 12. Dezember 1815;
Syndik und Räthe der Republik und des Kantons Genf unterm 16. Januar 1816;

zugekommen ist, daß Sie besagte Vereinigungsurkunde in allen ihren Theilen genehmigen und unter gemeineidgenössische Garantie nehmen wollen: so erklären Wir nunmehr, als wirklicher Eidgenössischer Vorort, durch gegenwärtigen feierlichen Akt, daß diesem einmüthigen Willen und Entschlusse der zwei und zwanzig Stände zufolge, obige Vereinigungs-

urkunde von der schweizerischen Eidgenossenschaft ratifizirt und gewährleistet sei, und daß die darin benannten (für Bern) Landschaften (für Basel: Dorfschaften) als integrirender Theil des Standes Bern (Basel) und der Schweiz unter die im 1sten Artikel des eidgenössischen Bundesvertrages ausgesprochene Garantie genommen werden.

Dessen zu fester Urkunde das gegenwätige Ratifikations- und Gewährleistungsinstrument mit dem schweizerischen Bundesinsiegel versehen, und von Unserm Amtsbürgermeister und dem eidgenössischen Kanzler unterzeichnet worden ist.

Zürich, den 18. Mai 1816.

Der Amtsbürgermeister des eidgenössischen Standes und Vorortes Zürich:

(L. S.)

Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Mousson.

Vertrag

zwischen

Sr. Maj. dem König von Sardinien, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Genf.

Vom 16. März 1816.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Nachdem Se. Maj. der König von Sardinien, aus Achtung gegen die von den Mächten, welche den Vertrag von Paris vom 30. Mai 1814 unterzeichnet haben, bezeigte lebhafte Theilnahme für einige dem Kanton Genf einzuräumende Begünstigungen, sowohl um einen Theil seiner Besitzungen in Zusammenhang mit seinem Landesgebiet zu bringen, als

um seine Verbindungen mit der Schweiz zu erleichtern, durch das Protokoll des Wiener Kongresses vom 29. März 1815, einen darin bezeichneten Theil Savoyens an die Verfügung eben dieser Mächte zu stellen eingewilligt haben, damit solcher mit Genf vereinigt werde; und nachdem Se. Maj., um diesem Kanton einen besondern Beweis Ihres Wohlwollens zu ertheilen, gleichfalls den in den Art. 5 und 6 des nämlichen Protokolls enthaltenen Bedingungen Ihre Zustimmung ertheilt haben, —

Nachdem späterhin die vier großen verbündeten Mächte durch das von Ihren bevollmächtigten Ministern in Paris am 3. November unterzeichnete Protokoll beschlossen haben, es soll der von Frankreich besetzte Theil Savoyens an Se. Maj. zurückgestellt werden, mit Ausnahme der Gemeinde St. Julien, die an Genf abgetreten werden sollte; und nachdem Sie Sich auch weiterhin verpflichtet haben, Ihre gute Verwendung eintreten zu lassen, um Se. Maj. zu bewegen, dem Kanton Genf Chêne-Thonex und einige andere Gemeinden, welche für die Oeffnung und den freien Zusammenhang des Schweizergebietes von Fussy erforderlich sind, gegen Rückgabe der Gemeinden des Seegestades, die zwischen der Straße von Evian und dem See gelegen sind, abzutreten, so wie dann auch die Douanenlinie von der Schweizergrenze wenigstens eine Meile rückwärts zu entfernen, und jenseits der in obigem Protokoll erwähnten Berge aufzustellen, —

Nachdem endlich eben diese Protokolle die allgemeinen Maßnahmen beschlossen haben, welche die Vortheile der immerwährenden Neutralität der Schweiz auf einen Theil von Savoyen ausdehnen:

So haben Se. Maj. der König von Sardinien einerseits, in der Absicht, Seinen Erlauchten Verbündeten neue Beweise der für Sie hegenden Gesinnungen, und der schweizerischen Eidgenossenschaft überhaupt, so wie dem Kanton Genf insbesondere, Proben Seiner freundschaftlichen Zuneigung zu geben;

Und anderseits Se. Exz. der Amtsbürgermeister und des Staatsrath des Kantons Zürich, als bundesgenössischen Vororts, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, von dem Verlangen belebt, mit Sr. obgedachten Majestät die Bande und Verhältnisse enger zu knüpfen, welche dem Vortheile beider Staaten zuträglich sind, und das gute nachbarliche Einverständniß, welches zwischen ihnen besteht, neu zu befestigen, — Sich entschlossen, Bevollmächtigte zu ernennen, um theils die auf die Grenzausscheidung des durch das Protokoll vom 29. März abgetretenen Gebiets bezüglichen Gegenstände (über welche bereits schon Unterhandlungen in Chêne stattfanden) in Ordnung zu bringen, theils diejenigen Maßregeln zu verabreden, welche auf die neuen Abtretungen und auf die Entfernung der Zollstätte Bezug haben, so wie auch, was die Neutralität gewisser Theile von Savoyen betrifft, die Einrichtungen wegen des Waarendurchgangs und Handels, und endlich alles, was beiden Staaten gegenseitig angelegen und ihrer beiderseitigen Konvenienz angemessen sein kann.

Zu diesem Ende haben sie ernannt, nämlich

Se. Maj. der König von Sardinien die Herren Ritter Ludwig von Montiglio, General-Fiskal-Advokat Sr. Maj. beim Senate von Savoyen, und Ritter Ludwig Provana de Collegno, Staatsrath Sr. Maj. und Generalkommissär der Grenzen Ihrer Staaten;

Und die schweizerische Eidgenossenschaft, so wie der Kanton Genf, den Herrn Staatsrath Karl Pictet de Rochemont;

Welche, nachdem Ihre dem gegenwärtigen Vertrag angehängten Vollmachten ausgewechselt, und solche in guter und gehöriger Form befunden worden, als Grundlage ihrer Arbeit den Grundsatz der wechselseitigen Konvenienz und des Vortheils für die Verwaltung beider Staaten annahmen; und in der Absicht, Sr. Maj. ein bequem gelegenes Hauptort für die Ihnen übrig bleibenden Gemeinden der Provinz Carouge sowohl, als auf ihrem eigenen Gebiete

befindliche bequeme Verbindung zwischen dem untern Theil von Savoyen und der Provinz Chablais zu erhalten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1.

Das von Sr. Maj. dem König von Sardinien zum Behuf der Einverleibung an den Kanton Genf, theils in Kraft der Beschlüsse des Wiener Kongresses vom 29. März, theils in Kraft der Verfügungen des Protokolls der verbündeten Mächte vom 3. November nachhin, und des Vertrags vom heutigen Tage abgetretene Gebiet wird begrenzt durch die Rhone von der alten Grenze bei St. Georges bis zur Grenze des alten Genfergebiets westlich von Aire-la-Ville; von da durch eine Linie längs eben dieses alten Gebietes bis zu dem Fluß Laire; diesen Fluß aufsteigend bis zu der Straße, welche von la Perriere nach Soral führt; und dieser Straße folgend bis auf Soral selbst, welches letztere (gleich der Straße) ganz auf Genferboden bleibt; alsdann in einer geraden Linie zu dem hervorspringenden Winkel der Gemeinde Bernex, westlich von Norcier. Von diesem Winkel zieht sich die Grenze auf der kürzesten Linie nach dem mittäglichen Winkel der Gemeinde Bernex an der Aire, so daß Norcier und Thurens auf der Seite von Savoyen bleiben. Von diesem Punkt aus wird die Grenzlinie auf dem kürzesten Wege gegen die Gemeinde Compesières hingezogen, der Grenze dieser Gemeinde nach, östlich von St. Julien bis zum Bache Arande, der zwischen Ternier und Bardonex läuft; diesem Bache nach aufwärts bis zur Landstraße, die von Annecy nach Carouge führt; sie folgt dieser Straße bis zur Vereinigung des unmittelbar auf Collonge führenden Weges, 155 Klafter savoyischen Maßes diesseits von La Croix de Rosan; sie erreicht, auf diesem Wege den Bach, der vom Dorfe Archamp herunterläuft; folgt diesem Bache bis zu seinem Zusammenfluß mit demjenigen Bach, der vom dem Weiler la Combe herabfließt, jenseits von Evordes, so jedoch, daß alle Häuser dieses letztern

Ortes auf Genfergebiet bleiben, vom Bache de la Combe ferner folgt sie der Straße, die auf Bossey führt, unterhalb Crevin und oberhalb Veirier. Vom Durchschnittspunkt dieser Straße östlich und nahe bei Veirier, mit jener, die von Carouge nach Etrembières führt, wird die Grenze durch die kürzeste der Arve zuführende Linie bezeichnet, zwei Klafter oberhalb des Wasseraufschlagwuhrs der Mühle von Sierne. Von da folgt sie dem Thalweg dieses Flusses bis gegenüber der Mündung des Foron, steigt längs des Foron aufwärts, bis oberhalb Cormières, zu dem Punkt, den die kürzeste Linie bezeichnet, welche von der Vereinigung der Straße von Carra mit dem nördlich von Puplinge auf die Nordseite von Villa-la-Grand führenden Weg gezogen wird; sie folgt dieser Linie und dem eben gedachten Weg, welcher Genf angehören soll, östlich; alsdann der Straße nach, die parallel mit dem Foron hinaufsteigt, bis zu der Stelle, wo sie an das Gebiet von Jussy stößt. Von da richtet sich die Linie der alten Grenze nach bis zu dem von Gy nach Foncenex führenden Weg, den sie nordwärts verfolgt bis zum Ausgang des Dorfes Gy, so daß der besagte Weg auf Genfergebiet bleibt. Die Grenze geht hierauf in gerader Linie nach dem Dorfe Veigy, so daß alle Häuser dieses Dorfes auf der Seite von Savoyen bleiben; alsdann in gerader Linie nach der Stelle hin, wo die große Simplonstraße von der Hermance durchschnitten wird. Endlich folgt sie der Hermance bis zum See; dieser bildet die nordwestliche Grenze des neuen Gebiets, wohl verstanden, daß das Eigenthum des Sees bis auf seine halbe Breite von Hermance an bis Vesenaz, dem Kanton Genf angehören soll, und eben so jene Theile des Rhoneflusses, welche bis dahin die Grenze zwischen beiden Staaten bildeten und Sr. Maj. angehörten; daß alle benannten, bei obiger Ausmarknng die Grenzlinie bildenden Straßen und Wege, mit Vorbehalt der angezeigten Ausnahmen, Sr. Maj. angehören sollen; und daß alle mit Mauern oder Hecken geschlossenen Einfänge, welche zu den Häusern der an der

neuen Grenze gelegenen Dörfer und Weiler gehören, demjenigen von beiden Staaten zustehen, auf dessen Gebiet das Dorf oder der Weiler liegt; die Grenzscheide beider Staaten muß wenigstens um zwei Klafter von den anstoßenden Häusern oder den mit Mauern und Hecken geschlossenen Einfängen entfernt sein. Was die Flüsse und Bäche betrifft, die in Folge der durch den gegenwärtigen Traktat sich ergebenden Grenzveränderungen die neue Grenze bezeichnen, so wird die Mitte ihres Bettes die Grenzlinie bilden, mit Ausnahme des Foron, welcher ausschließlich Sr. Maj. angehören soll, und dessen Uebergang keinen Gebühren unterworfen werden darf.

Art. 2.

Die kontrahirenden Mächte verzichten auf alle Souveränitäts- und andere Rechte, welche ihnen in den gegenseitig abgetretenen Ländern zustehen können; insbesondere Se. Maj. auf das zwischen der Straße von Evian, dem See und dem Flusse Hermance gelegene Gebiet; die schweizerische Eidgenossenschaft und der Kanton Genf auf den Theil der Gemeinde St. Julien, worin der Hauptort gelegen ist; alles gemäß der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Grenzausscheidung.

Alle die abgetretenen Landschaften betreffenden Urkunden, Lagerbücher und Schriften sollen in möglichst kurzer Zeitfrist gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 3.

Um hinsichtlich auf die Zollstätten im Sinne des Protokolls vom 3. November zu verfahren, zugleich aber auch die Verfügungen desselben so viel als möglich mit dem, was der Vortheil Sr. Maj. erheischt, in Uebereinstimmung zu bringen, soll die Douanenlinie in der Nähe von Genf und dem See, von der Rhone an ausgehen, über Cologny, Valeiry, Cheney, Luiset, Chable, Sapey, Vieson, Etrembières, Annemasse, Ville-la-Grand, längs dem Foron bis nach Machilly, von da über Douvaine und Colongette bis

zum See und längst dem See bis nach Meillerie, um alsdann die gegenwärtige Grenze vom nächst bei St. Gingoulph gelegenen Posten an weiter zu verfolgen; wohl verstanden, daß es auf der bezeichneten Linie Sr. Maj. frei stehen soll, diejenigen Veränderungen und Anordnungen zu treffen, welche Sie hinsichtlich auf Zahl und Aufstellung der Zollstätten am angemessensten achten werden. Kein Zolldienst darf, weder auf dem See noch auf dem Landstrich, welcher das Genfergebiet von der obbezeichneten Linie trennt, stattfinden; jedennoch soll es den Verwaltungsbehörden Sr. Maj. jederzeit erlaubt sein, die angemessen erachteten Maßnahmen gegen Waarenniederlagen in dem erwähnten Landstriche zu treffen, um allen Schleichhandel, der daraus erwachsen könne, zu hindern. Die Regierung von Genf ihrerseits wird, um die diesfälligen Absichten Sr. Maj. zu befördern, nöthige Vorsichtsmaßnahmen treffen, damit der Schleichhandel durch die Einwohner des Kantons nicht begünstigt werden könne.

Art. 4.

Der Ausgang aller für den Verbrauch der Stadt und des Kantons Genf bestimmten Lebensmittel aus dem Herzogthum Savoyen, soll jederzeit frei und keinerlei Abgaben unterworfen sein; die allgemeinen Verwaltungsmaßregeln vorbehalten, vermöge welchen Se. Majestät bei eintretendem Mangel die Ausfuhr aus Ihren Staaten von Savoyen und Piemont zu verbieten angemessen erachten würden.

Art. 5.

Weil die Waaren und Lebensmittel, welche aus den Staaten Sr. Majestät und aus dem Freihafen von Genua herkommen und die Simplonstraße ihrer ganzen Länge nach auf dem Walliser- und Genfergebiet durchziehen, in Kraft des 2ten Artikels der Wiener Kongreßakte vom 29. März 1815, von allen Durchgangsgebühren befreit sind, so soll der Gesammtbetrag aller, auf Unterhaltung der Straßen Bezug habenden Gebühren, im Wallis sowohl als in der

Landschaft Chablais und im Kanton Genf, auf der Straße von St. Julien, so wie auf jener von Meyrin, welche Namen jene Gebühren auch führen mögen, durch einen besondern Vertrag, in einem billigen Verhältniß zu den durch die örtlichen Schwierigkeiten verursachten Ausgaben festgesetzt, und nicht anders als mit gegenseitiger Zustimmung der betreffenden Regierungen erhöht werden dürfen. Es verpflichten sich diese Regierungen, keinerlei Ausnahmen oder Herabsetzung dieser Gebühren andern Mächten zu bewilligen, ohne solche unmittelbar auch auf die kontrahirenden Theile anzuwenden.

Art. 6.

Diejenigen Lebensmittel und Waaren, welche aus den Staaten Sr. Majestät kommen und beim Eingang ins Wallis für Transitgut erklärt werden, sollen dennoch die Gebühren bezahlen, gleich als wären sie für den Verbrauch im Lande bestimmt; aber der Betrag dieser Gebühren soll beim Ausgang aus dem Wallis zurückgestellt werden, insofern die Identität der Waaren durch die Untersuchung des Blei's oder anderer gewohnter, bei dem Eingang angebrachter Kennzeichen erwahrt, und wenn keine längere Zeitfrist als sechs Wochen verflossen ist; die Verlängerung derselben bei eintretenden Hindernissen vorbehalten, welche man unentgeldlich bewilligen wird. Die gleichen Förmlichkeiten sollen beim Ein- und Ausgang im Kanton Genf beobachtet werden. Die Bleisiegel oder andere im Wallis zu Erwahrung der Identität der Transitgüter angebrachten Kennzeichen werden im Kanton Genf anerkannt und als gültig zugelassen werden; und endlich sollen die Lebensmittel und Waaren, welche aus dem Wallis kommen, durch die Landschaft Chablais gehen und für Genf bestimmt sind, so wie umgekehrt, auf dem Gebiet Sr. Majestät gleiche Befreiungen genießen und gleichen Förmlichkeiten unterworfen sein. Die Kosten der den Waaren angelegten Merkzeichen dürfen den Werth des Blei's oder andern dazu gebrauchten Materials nicht übersteigen.

Art. 7.

Da das Protokoll des Wiener Kongresses vom 29. März 1815, welches durch die Urkunde der Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. darauf folgenden Augusts angenommen ist, als eine der Bedingungen der Gebietsabtretungen zu Gunsten des Kantons Genf festgesetzt hat:

„Es sollen die Sr. Majestät angehörigen Provinzen von „Chablais und Faucigny, so wie alles von Ugine nördlich „gelegene Land, der von sämmtlichen Mächten garantirten „schweizerischen Neutralität theilhaft sein," so wie solches im ersten Artikel des erwähnten Protokolls erläutert ist; —

Da der Vorort des Bundesstaats durch Seine offizielle Note vom 1. Nov. dem Minister Sr. Majestät erklärt hat:

„Die schweizerische Eidgenossenschaft habe die Wiener „Kongreßakte vom 29. März, ungetheilt, ihrem wirklichen „Inhalte nach und ohne einigen Vorbehalt angenommen; „so daß der Unterschied der Worte, welcher sich zwischen „der obgedachten Tagsatzungsurkunde und dem Kongreß„protokoll finden kann, keineswegs als eine Beschränkung „oder Abweichung von dem bestimmten Sinne dieses letz„tern darf angenommen werden;" —

Und da die gleiche offizielle Note hinzufügt:

„Aus diesen Erläuterungen ergiebt es sich, daß die „Schweiz in Betreff der Aufnahme der Provinzen Chablais, „Faucigny und des nördlich von Ugine gelegenen Landes„striches in Ihr Neutralitätssystem, keinerlei Unterschei„dung oder Vorbehalt macht, welche die in den Wiener „Kongreßakten vom 29. März ausgesprochenen Verfügungen „zu schwächen oder zu beschränken suchen." —;

Da der Pariser Traktat vom 20. Nov. 1815 diese Neutralität der Schweiz auf einen andern Theil des Gebiets Sr. Majestät gleichmäßig ausgedehnt hat; und da endlich die Urkunde vom nämlichen Tage über die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets, folgenden Artikel enthält:

„Die Mächte anerkennen und gewährleisten die Neu-
„tralität der durch den Wiener Kongreßakt vom 29. März
„1815 und durch den heutigen Traktat bezeichneten Theile
„von Savoyen, als welche die Neutralität der Schweiz
„auf gleiche Weise genießen sollen, als gehörten sie selbst
„dieser an.“ —;

So sollen diese verschiedenen Erklärungen und Bestim-
mungen, welche die Schweiz anerkennt und annimmt, und
denen Se. Majestät auf die förmlichste Weise beitreten,
beiden Staaten zur Richtschnur dienen.

Art. 8.

Die Handelsverbindungen zwischen den Provinzen von
Savoyen durch das Gebiet von Genf sollen zu allen Zei-
ten frei sein, die Polizeimaßregeln vorbehalten, denen die
Unterthanen Sr. Majestät gleich den Genfern selbst unter-
worfen sein werden.

Art. 9.

Die dem Kanton Genf einverleibten Unterthanen Sr.
Majestät sollen jederzeit die Freiheit haben, ihre Besitzun-
gen in dem erwähnten Kanton zu verkaufen und sich jedes
ihnen beliebige Land zum Aufenthalt zu wählen.

Art. 10.

Die von den Unterthanen Sr. Majestät, in Kraft der
bis zum Augenblick der Gebietsübergabe bestehenden Ge-
setze, erworbenen Rechte, sollen von der neuen Gesetzge-
bung anerkannt, und die zufolge eben jener Gesetze ge-
schlossenen Akten und Verträge, so wie die auf dieselben
gegründeten Urtheile, können nicht anders als durch die
vermöge der nämlichen Gesetze geöffneten Rechtsmittel an-
gegriffen werden, mit Vorbehalt dessen, was die Kompetenz
und Prozedur der genferischen Gerichtsstellen betrifft.

Art. 11.

Die Verfügungen des Wiener Protokolls vom 29. März
1815, zu Gunsten der von Sr. Majestät abgetretenen und

mit dem Stand Genf zu vereinigenden Landschaften, sollen denjenigen Landestheilen gemein sein, welche jener Stand, in Gemäßheit des Protokolls vom 3. Nov. und der Grenzbestimmung des heutigen Vertrages, als Eigenthum erhält.

Art. 12.

Auf alle jene Gegenstände, worüber durch das Wiener Protokoll vom 29. März 1815 Fürsorge getroffen ist, sollen die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf nicht anwendbar sein.

Und in Betracht, daß das erwähnte Protokoll im 3ten Artikel und dessen ersten Absatz verordnet hat: „es soll die „katholische Religion in allen von Sr. Majestät dem König „von Sardinien abgetretenen und dem Kanton Genf ein„zuverleibenden Gemeinden auf gleiche Weise wie bis da„hin gehandhabt und geschützt werden," — so ist einverstanden, daß die am 29. März 1815 hinsichtlich der katholischen Religion in allen abgetretenen Landestheilen in Kraft bestandenen Gesetze und Uebungen gehandhabt werden sollen, mit Vorbehalt dessen, was durch die Gewalt des heiligen Stuhls darin abgeändert würde.

Zu Vollziehung des sechsten Abschnitts eben dieses 3ten Artikels, welcher verordnet, der Pfarrer der katholischen Kirche in Genf soll eine angemessene Wohnung und Dotation erhalten, ist dieser Gegenstand, gemäß der in dem Privatvertrag von heutigem Tage enthaltenen Uebereinkunft, angeordnet worden.

Art. 13.

Die Regierung von Genf, um ihre Gesinnungen gegen die Bewohner der abgetretenen Gemeinden an den Tag zu legen, und von dem Wunsche belebt, für die Armen- und Unterrichtsanstalten zu sorgen, bewilliget, daß der noch unbezahlte Werth der unter französischer Verwaltung verkauften Gemeindgüter, und die durch obige Gemeinden an Zahlungsstatt empfangenen Schuldtitel, durch sie bezogen und für ihren Nutzen verwendet werden mögen; daß die

bestehenden Armen- und Unterrichtsanstalten die Kapitalien und die Vortheile behalten, in deren Besitz sie sich befanden; und endlich wird sie dafür sorgen, daß die obgenannten Anstalten durch die gegenwärtige Gebietsübergabe auf keine Art benachtheiligt werde.

Art. 14.

Die Besitzer von liegenden Gründen, deren Eigenthum durch die gegenwärtige Gebietsausscheidung also zerschnitten wird, daß ihre Wohnungen oder landwirthschaftlichen Gebäude sich auf dem Gebiete des einen, und ihre Grundstücke auf dem Gebiete des andern Staates befinden, sollen ihre Güter mit gleicher Freiheit benutzen, als wenn solche auf dem nämlichen Landesgebiete beisammen ständen. Sie dürfen um dieser Besitzungen willen nicht mit stärkern Lasten belegt werden, als wenn dieselben demjenigen Staat angehörten, auf dessen Gebiete sie liegen; und beide Regierungen werden überhaupt nach dem Grundsatz eines besondern Schutzes dieser Eigenthümer, so wie hinwieder einer übereinstimmenden Zusammenwirkung für Sicherheits- und Polizeimaßnahmen verfahren.

Art. 15.

Die Grundsteuern der sogeheißenen Güter de l'ancien dénombrement sollen, so lange sie genfer Eigenthum bleiben, nicht höher angelegt werden mögen, als sie am 29. März 1815 waren; und die gegenwärtig Genfern zugehörigen Grundstücke am mitternächtlichen Abhang des Saleve, zwischen Veirier und der westlichen Grenze der Gemeinde Collonge-Archamp, mit den dazu gehörigen Weiden, sollen jederzeit an Genfer verkauft werden können.

Die genferischen Grundeigenthümer am Fuße des Saleve, sowohl auf savoyischem als auf genfer Boden, die das vom Berge herunter fließende Wasser nutznießen, und, den allgemeinen Landesordnungen zufolge, zu Fortsetzung dieser Nutznießungen Königl. Bewilligung nothwendig haben würden, sollen in dieser Hinsicht den Unterthanen Sr.

Majestät gleich gestellt werden, die Rechte des Drittmanns vorbehalten.

Art. 16.

Alle Heimfalls-, Abzugs- und andere gleichartige auf Verlassenschaften Bezug habende Rechte, die in den Staaten Sr. Majestät gegen die Schweizerkantone, und hinwieder umgekehrt, in Kraft bestehen möchten, sollen vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, aufgehoben sein.

Art. 17.

Die schweizerischen Eigenthümer von Grundstücken, die näher als zwei piemontesische Meilen von den durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Grenzen entfernt liegen, und deren Erwerbstitel dem 3. November 1815 vorangehen, sollen, um der in den allgemeinen Landesverordnungen Sr. Majestät deshalb enthaltenen Bestimmungen willen, nicht beunruhigt werden, wogegen ihnen obliegt, jenen Verordnungen nachzuleben, im Fall diese Güter auf anderm Wege, als durch Erblassung, die Hand ändern würden.

Art. 18.

Vom kommenden ersten April an sollen die Abgaben der gegenseitig abgetretenen Gebietstheile demjenigen Staate angehören, der in Besitz davon treten soll. Die Rechnung soll im Laufe des auf die Gebietsübergabe zunächst folgenden Monats geschlossen und berichtigt werden, nach Abzug der bis zu besagter Uebergabe aufgelaufenen Verwaltungskosten.

Art. 19.

Die Schulden, welche nach Inhalt der Art. 21, 26 und 30 des Pariser Traktats vom 30. Mai 1814 und desjenigen vom 20. Nov. 1815, der Regierung Sr. Majestät in dem durch gegenwärtigen Vertrag an Genf abgetretenen Landesgebiet zur Last fallen, sollen, vom ersten kommenden April an gerechnet, durch die Regierung von Genf übernommen werden.

Art. 20.

Se. Majestät wird zwei Kommissarien ernennen, um gemeinsam mit zwei durch den Kanton Genf ernannten Kommissarien in kürzester Zeitfrist die Liquidation der Aktiv- und Passivschulden, welche theils das vormalige Departement Leman, theils die zwischen beiden Staaten bestandenen Verhältnisse betreffen, anzuordnen und zu beendigen.

Die französische Regierung soll zur Theilnahme an diesem Liquidationsgeschäft für das Gesammtinteresse des genannten vormaligen Departements eingeladen werden. Die Urkunden, Register und andere Akten der vormaligen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, so wie der verschiedenen Regien des mehrgedachten Departements, welche in Genf aufbewahrt liegen, und die Einwohner und Gemeinden des Gebiets Sr. Maj. betreffen, sollen den beiden Königlichen Kommissarien zurück gestellt werden; und was diejenigen Akten anbelangt, welche das gesammte Departement oder den vormaligen Umkreis der Unterpräfektur betreffen, so willigen Se. Majestät ein, daß, nachdem das Verzeichniß derselben wird aufgenommen sein, sie vom heutigen Tage an gerechnet, fünf Jahre lang in gedachter Stadt unter Aufsicht und Verantwortlichkeit zweier Verwahrer bleiben, deren einen Se. Majestät und den andern die Regierung von Genf ernennen wird.

Nach Verfluß dieser Zeit werden sich beide Regierungen gemeinsam über die Thunlichkeit der Fortsetzung, der Abänderung oder der Aufhebung dieser Anordnung berathen.

Die Unterthanen Sr. Majestät sollen freien Zutritt zu diesen Archiven haben, und die von ihnen verlangten, oder solche Ausfertigungen, welche den Gerichtsstellen oder andern Königlichen Behörden vorgelegt werden müssen, dürfen nur von dem Königlichen Verwahrer ausgefertigt und als gleichlautend legalisirt werden, welcher die diesfälligen Gebühren für Rechnung Sr. Majestät empfängt.

Art. 21.

Weil die Errichtung der Zollstätte auf der neuen Linie dem Könige Unkosten verursacht, und weil die durch den ersten Artikel bestimmte Grenzausscheidung die Errichtung oder Verbesserung verschiedener Stellen der Verbindungsstraße zwischen dem untern Theil von Savoyen und der Landschaft Chablais erforderlich macht, so wird der Kanton Genf eine Summe von hunderttausend piemontesischen Livres an die Verfügung Sr. Majestät stellen. Diese Summe soll in St. Julien zahlbar sein, innerhalb sechs Monaten nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 22.

Es sollen unmittelbar zwei Commissarien ernannt werden, der eine durch Se. Majestät den König von Sardinien, und der andere durch die schweizerische Eidgenossenschaft und den Kanton Genf, um die obgedachte Grenzausscheidung also zu vollziehen, daß dieselbe vor der Auswechslung der Ratifikationen vollendet sei.

Die Kommissarien werden über ihre Verrichtungen einen Verbalprozeß aufsetzen, und demselben einen durch sie unterzeichneten topographischen Plan der gesammten Grenzausscheidung, mit Bezeichnung der Gemeinden beifügen; diese Aktenstücke, in dreifacher Urschrift ausgefertigt, sollen dem gegenwärtigen Vertrag angehängt werden.

Art. 23.

Die Verfügungen der alten Traktate, und insbesondere desjenigen vom 3. Juni 1754, insoferne sie nicht ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag aufgehoben werden, sind bestätigt.

Art. 24.

Gegenwärtiger Vertrag soll von Sr. Majestät nnd von der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Genf ratifizirt und die Ratifikationen innerhalb drei Monaten, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden; sogleich

nach Auswechslung der Ratifikationen soll die gegenseitige Uebergabe des Landesgebiets geschehen.

Zu dessen Beglaubigung haben die Bevollmächtigten ihre Unterschriften und Siegel beigefügt.

Geschehen zu Turin, am 16. März des Gnadenjahrs 1816.

(L. S.) Montiglio. (L. S.) Pictet v. Rochemont, Staatsrath.

(L. S.) Provana de Collegno.

Ratifikationsakten.

A.

Viktor Emanuel, von Gottes Gnaden König von Sardinien, Cypren und Jerusalem, Herzog von Savoyen und von Genua, Prinz von Piemont ꝛc. ꝛc. Gruß allen denjenigen, so Gegenwärtiges sehen:

Nachdem Unsere Lieben und Getreuen, der Ritter Ludwig von Montiglio, General-Fiskal-Advokat bei unserem Senat von Savoyen; und der Ritter Ludwig Provana von Collegno, Unser Königliche Rath und General-Kommissär der Grenzen Unserer Staaten; in Kraft Unserer Vollmachten und zufolge der Verfügungen des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814, des Wiener Krongreßprotokolls vom 29. März 1815, und des in Paris am 3. Nov. des nämlichen Jahres durch die Minister der vier großen verbündeten Mächte unterzeichneten Protokolls, — in hiesiger Stadt am 16. März letzthin mit dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons Genf, Karl Pictet von Rochemont, Staatsrath, über verschiedene Gegenstände von Wichtigkeit einen Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt hier folgt:

(Hier folgt der obstehende Vertrag.)

Nachdem Wir den obstehenden Vertrag eingesehen und in allen darin enthaltenen Punkten und Artikel genehm erachtet, haben Wir denselben angenommen, gutgeheißen, ratifizirt und bekräftigt, wie wir solchen durch gegenwärtige eigenhändig unterzeichnete Urkunde annehmen, gutheißen, ratifiziren, bekräftigen, und mit Königlichem Wort und Treue ihn zu halten und zu beobachten, auch halten und beobachten zu lassen, verheißen. Zum Zeugniß dessen haben Wir die gegenwärtige Urkunde unterzeichnet, und dieselbe unterzeichnen lassen durch Unsern Vetter, Don Alexander Vallaise von Vallaise, Graf von Montalto und von Martiniana, Freiherr von Vallaise ꝛc. ꝛc., Unsern Minister und ersten Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, auch haben Wir Unser großes Staatssiegel beidrücken lassen. Gegeben zu Turin am fünfzehnten Brachmonat im Jahr des Heils ein Tausend acht Hundert und sechszehn, unserer Regierung dem fünfzehnten.

(L. S.)

V. Emanuel.
Von Vallaise.

B.

Wir Syndics und Räthe der Stadt und des Kantons Genf thun kund, daß, nachdem der souveräne Rath die Verlesung des zu Turin am 16. März letzthin zwischen den Kommissarien Sr. Majestät des Königs von Sardinien und dem außerordentlichen Gesandten der schweizerischen Eidgenossenschaft, der hiebei auch besonders im Namen des Kantons Genf gehandelt hat, abgeschlossenen Vertrags, so wie auch des von dem löbl. Kanton Zürich, als eidgenössischem Vorort, gemachten Antrags angehört hat, der in dessen Kreisschreiben an die verbündeten Stände von 10. April letzthin enthalten ist und wörtlich also lautet:

„Daß der zu Turin am 16. März 1816 durch den Herrn „Staatsrath Pictet von Rochemont unterzeichnete Vertrag „die unbedingte eidgenössische Genehmigung erhalten; daß in „Berükſichtigung des im 24. Art. festgesetzten Termins, und „weil die Abtretung des neuen Genfergebiets erst nach erfolg„ter Ratifikation geschehen soll, jeder hohe Stand Seine dies„fällige Erklärung mit möglichster Beschleunigung dem Vor„ort zusenden; und daß endlich der hohen Tagsatzung vor„behalten werden möchte, das Wohlgefallen der Eidgenossen„schaft an den Verdiensten, welche Herr Pictet von Ro„chemont Sich durch Seine beiden Sendungen erworben „hat, auf eine ehrenvolle Weise auszusprechen“ —,

Der vorbemeldte souveraine Rath den Turiner Vertrag vom 16. März letzthin ratifizirt und dem Antrag des Vororts, seinem ganzen Inhalt nach, beipflichtet. So geschehen und beschlossen in der souveränen Rathsversammlung den sieben und zwanzigsten April Tausend acht Hundert und sechszehn.

Im Namen der Syndics und Räthe
des Kantons Genf:
Der Syndic, Präsident des souveränen Raths,
(L. S.) Schmidtmeyer.
Der Staatsschreiber:
Falquet.

C.

Wir Bürgermeister und Räthe des Kantons Zürich, Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft, thun durch Gegenwärtiges kund; nachdem der am sechszehnten Märzmonats im Jahr des Heils ein Tausend acht Hundert und sechszehn zu Turin unterzeichnete Vertrag zwischen Herrn Karl Pictet von Rochemont, Staatsrath, als Bevollmächtigtem der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kan-

tons Genf an einen, — und den Herrn Ritter von Montiglio, General-Fiskal-Advokaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien beim Senat von Savoyen, und Ritter Ludwig Provana von Collegno, Rath Sr. Majestät und Generalkommissär der Grenzen Ihrer Staaten, als beiden Bevollmächtigten Sr. Sardinischen Majestät, am anderen Theil, — der Gutheißung der verbündeten schweizerischen Stände unterlegt worden, und uns die Entschlüsse dieser Letztern nach und nach in den verfassungsmäßigen Formen zugekommen sind, so bezeugen und versichern wir im Namen und aus Auftrag der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß der besagte Vertrag vom 16. März 1816, so wie er von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden, und hier von Wort zu Wort folgt:

(Hier folgt der vollständige Inhalt des obstehenden Vertrages.)

, — seinem ganzen Inhalt nach von der Schweiz und vom Kanton Genf angenommen ist; Wir erklären denselben für genehmigt und gutgeheißen, und versprechen, daß er getreu und gewissenhaft beobachtet werden soll. In Kraft dessen gegenwärtige Urkunde mit der Unterschrift Unsers Amtsburgermeisters und derjenigen des eidgenössischen Kanzlers, so wie mit dem Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft, versehen worden ist; Zürich den fünfzehnten Juni im Jahr des Heils ein Tausend acht Hundert und sechszehn. (15. Juni 1816.)

Der Amtsburgermeister des Kantons Zürich als eidgenössischen Vororts:

(L. S.) von Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Mousson.

Auswechslungsurkunde der Ratifikationen.

Nachdem die Unterzeichneten zusammengetreten sind, um die Auswechslung der Ratifikationen Sr. Maj. des Königs von Sardinien einerseits, und der schweizerischen Eidgenossenschaft, so wie des Kantons Genf anderseits, in Bezug auf den zu Turin am sechszehnten März des Jahrs ein Tausend acht Hundert und sechszehn unterzeichneten Vertrag vorzunehmen; und nachdem die gegenseitigen Ratifikations-Urkunden des genannten Vertrags sind abgelesen worden, — so ist die Auswechslung am heutigen Tage, als dem drei und zwanzigsten Herbstmonat ein Tausend acht Hundert und sechszehn, auf die gewohnte Weise vor sich gegangen.

Zu dessen Beglaubigung haben Sie den gegenwärtigen Verbalprozeß eigenhändig unterzeichnet, und demselben Ihre Petschafte beigedrückt, Zürich am 23. Herbstmonat 1816.

(L. S.) Hans v. Reinhard, Burgermeister v. Zürich und Präsident der Tagsatzung.

(L. S.) J. J. Pestalozzi, Staatsrath d. Kantons Zürich.

(L. S.) Der General Finsler, Staatsrath des Kantons Zürich.

(L. S.) Ms. St. Martin de Garès, außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs von Sardinien.

Brüderlicher und christlicher Bundesvertrag zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preußen und dem Kaiser von Rußland, in Paris abgeschlossen.

Vom 26/14. September 1815.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, in Folge der großen Begebenheiten, welche in Europa den Zeitraum der letzten drei Jahre ausgezeichnet haben, und besonders in Folge der Wohlthaten, die es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, über die Staaten zu verbreiten, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnung auf sie allein setzen, — die innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit erhalten haben, den von den Mächten in ihren gegenseitigen Beziehungen zu beobachtenden Gang auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die heilige Religion unsers Heilandes lehrt: So erklären Sie feierlich, daß gegenwärtige Akte nichts anders zum Gegenstande hat, als im Angesichte der ganzen Welt Ihren unerschütterlichen Entschluß zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung Ihrer respektiven Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, blos die Vorschriften jener heiligen Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christ-

lichen Liebe und des Friedens, die, weit entfernt, blos auf das Privatleben anwendbar zu sein, vielmehr auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben, und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen, und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen. Dem zufolge sind Ihre Majestäten über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Den Worten der heiligen Schrift gemäß, welche verordnen, daß sich alle Menschen als Brüder ansehen sollen, werden die drei kontrahirenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt bleiben, und da Sie Sich als Landsleute betrachten, so werden Sie Sich bei jeder Gelegenheit und in jedem Falle Hülfe und Beistand leisten; da Sie Sich ferner in Hinsicht Ihrer Unterthanen und Ihrer Armeen als Familienväter ansehen, so werden Sie selbige in eben dem Geist der Brüderlichkeit leiten, wovon Sie zum Schutz der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit beseelt sind.

Art. 2.

Der einzige Grundsatz, der sowohl zwischen besagten Regierungen, als zwischen Ihren Unterthanen in Kraft sein muß, wird demnach der sein, sich gegenseitig Dienste zu leisten, sich durch ein unveränderliches Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon sie beseelt sein müssen, sich alle nur als Mitglieder einer und derselben christlichen Nation anzusehen, indem Sich die drei alliirten Monarchen selbst nur als Bevollmächtigte der Vorsehung betrachten, um drei Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, nämlich Oesterreich, Preußen und Rußland, wodurch Sie mithin erklären, daß die christliche Nation, wozu Sie und Ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverän, als denjenigen hat, dem allein die Macht gebührt, da sich in Ihm allein alle Schätze der Liebe, der

Wissenschaft und der unendlichen Weisheit befinden, nämlich in Gott, in unserm göttlichen Erlöser Jesus Christus, in dem Worte des Allerhöchsten, dem Worte des Lebens. Ihre Majestäten empfehlen daher Ihren Völkern mit der zärtlichsten Sorgfalt, als das einzige Mittel, um dieses Friedens zu genießen, der aus einem guten Gewissen entspringt, und allein dauerhaft ist, daß sie sich täglich mehr in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten bestärken, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

Art. 3.

Alle diejenigen Mächte, welche die heiligen Grundsätze, von denen gegenwärtige Akte eingegeben worden, feierlich anerkennen wollen, und die einsehen werden, wie wichtig es für das Glück der nur zu lange beunruhigten Nationen sei, daß diese Wahrheiten künftig auf die menschlichen Schicksale allen gehörigen Einfluß haben, werden mit eben so vieler Bereitwilligkeit als Zuneigung in diese heilige Allianz aufgenommen werden. Dreifach ausgefertigt und unterzeichnet zu Paris im Jahr des Herrn 1815, den $^{26}/_{14}$. Sept.

(L. S.) Franz.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Alexander.

Erklärung

über

die Zustimmung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu den Grundsätzen des brüderlichen und christlichen Bundes.

Vom 27. Januar 1817.

Die schweizerische Eidgenossenschaft, welche von Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen eingeladen worden ist, dem zu Paris $^{26}/_{14}$. Herbstmonat 1815, zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland und JJ. MM. dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen abgeschlossenen brüderlichen und christlichen Bündnisse beizutreten, huldigt dem religiösen und moralischen Geist dieses Vertrages, dessen erhabener Zweck dahin geht, den Frieden und das Glück der Völker zu sichern. Die Schweizer, den Grundsätzen ihrer Väter getreu, tragen eben so viel Achtung für die Rechte anderer Staaten, und lassen sich eben so angelegen sein, mit allen das beste Einverständniß zu unterhalten, als sie selbst auf den ruhigen Genuß der Freiheit, der Unabhängigkeit und der ihnen so wichtigen Neutralität, welche die letzten europäischen Staatsverhandlungen ihnen neuerdings zusicherten, den größten Werth legen. Die Eidgenossenschaft, welche in dem Bundesvertrag der Allerhöchsten Höfe, wovon Se. Majestät der Kaiser von Rußland sie in Kenntniß setzen ließ, eine neue Gewährleistung dieser für sie unschätzbar großen Güter findet, stellt die Erklärung aus: daß auch sie die Grundsätze dieses Bündnisses als vorzüglich heilsam und unentbehrlich für das Glück der Nationen anerkennt, und daß Sie dieselben Ihrerseits nach dem wahren Geiste der christlichen Religion, die den Regierungen sowohl als den ein-

zelnen Menschen Gerechtigkeit, Eintracht und gegenseitige Liebe zur Pflicht macht, getreu beobachten wird.

Zu dessen Urkunde haben Wir Schultheiß und Räthe der Stadt und Republik Bern, als eidgenössischer Vorort, gegründet auf die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände der Eidgenossenschaft, Gegenwärtiges unterzeichnen und besiegeln lassen, in Bern den 27. Jänner im Jahr ein Tausend acht Hundert und siebenzehn.

Schultheiß und Räthe der Stadt und Republik Bern,
als eidgenössischer Vorort in deren Namen:
(L. S.) Der Amtsschultheiß:
R. von Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Note.

Da nachwärts (unterm 30. Jänner und 1. Februar 1817) auch von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen ähnliche Einladungen für den Beitritt zu dem am $^{26}/_{14}$. September 1815 abgeschlossenen brüderlichen und christlichen Bundesvertrag an die Eidgenossenschaft gelangten, — so wurden auch gegen beide gedachte Höfe gleichlautende Erklärungen, wie die obstehende, ausgefertigt, wobei einzig die nöthigen Abänderungen im Eingang angebracht waren.

10564408

II. Abtheilung.

Tagsatzungsbeschlüsse

und

Konkordate.

10564408

Eidgenössischer Bettag.

Vom 1. August 1832.

1) Der gemeineidgenössische Dank-, Buß- und Bettag soll künftig, und zwar mit dem gegenwärtigen Jahre (1832) angefangen, in allen Ständen der Eidgenossenschaft immer gleichzeitig am dritten Sonntag des Herbstmonats gefeiert werden.

2) Der eidgenössische Vorort wird beauftragt, diese Schlußnahme unverweilt sämmtlichen Ständen mit der Einladung zur Kenntniß zu bringen, die angemessenen Anordnungen zu treffen, auf daß derselben überall genau nachgelebt werde.

Beschlüsse
gegen
den Mißbrauch der Publizität in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände.

A.

Vom 20. August 1816.

Die eidgenössische Tagsatzung empfiehlt den sämmtlichen hohen Ständen, daß, nach dem wahren Geist des eidgenössischen Landsfriedens, Alles was auf die Religion selbst, und auf die kirchlichen Einrichtungen, Meinungen und Gebräuche der in der Schweiz herrschenden christlichen Konfessionen Bezug hat, in der öffentlichen Meinung durch die Achtung der Regierungen selbst

geschützt, keine Herabwürdigung oder Verunglimpfung derselben geduldet, und zu diesem Ende die Zeitungen oder andere dem Publikum gewidmete periodische Blätter in bescheidene Schranken gewiesen werden. Auch erwartet die Tagsatzung von den freundeidgenössischen Gesinnungen aller Glieder des eidgenössischen Bundesstaates gegen einander, so wie von ihrer Ergebenheit für die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes, sie werden einerseits den Herausgebern solcher öffentlicher Schriften alle leidenschaftlichen Aeußerungen, ungünstigen Urtheile über die Regierungen selbst oder deren Verordnungen, strenge untersagen; anderseits darüber wachen, daß fremden Staaten, mit denen die Schweiz in freundschaftlichen Verhältnissen steht, kein Anlaß zu gegründeten Beschwerden über die Tendenz und den Inhalt inländischer Zeitungen gegeben werde; und überhaupt alles vermeiden, was den Parteigeist neuerdings erwecken oder unangenehme Diskussionen, sei es in innern oder äußern Verhältnissen, veranlassen könnte.

B.

Vom 3. September 1819.

Die eidgenössische Tagsatzung,

Tief überzeugt, daß beschimpfende, hämische oder beleidigende Aeußerungen über Begriffe oder Einrichtungen der einen oder andern christlichen Konfession, welche in gedruckten Schriften oder Zeitungen eingerückt werden, dem Willen und den Gesinnungen jeder eidgenössischen Regierung zuwider sind; und von der Betrachtung geleitet, daß es für die Ruhe und Wohlfahrt aller Eidgenossen von hoher Wichtigkeit sei, alles zu entfernen, was Mißtrauen und Zwietracht erregen könnte,

beschließt:

Es sollen sämmtliche Standesregierungen auf das Nachdrücklichste eingeladen werden, in Vollziehung des Beschlusses

vom 20. August 1816, solche Verfügungen zu treffen, daß in Druckschriften, Flugblättern oder Zeitungen, keinerlei beschimpfende oder beleidigende Aufsätze weder gegen das eine noch gegen das andere der beiden christlichen Glaubensbekenntnisse abgedruckt und verbreitet werden.

Reglement

über

die Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen.

Vom 8. Heumonat 1834.

Die eidgenössische Tagsatzung,

um dem am 12. Weinmonat 1833 in Berathung gelegenen und am 22. Christmonat desselben Jahres in Kraft erwachsenen Tagsatzungsbeschlusse, wodurch die Oeffentlichkeit der Sitzungen der obersten Bundesbehörde angeordnet worden ist, die zweckmäßigste Vollziehung zu geben,

beschließt:

1) Die Sitzungen der Tagsatzung sind in der Regel öffentlich.

2) Diejenigen Redaktoren öffentlicher Blätter, welche sich gegen den Präsidenten der Tagsatzung schriftlich verpflichten, die öffentlichen Verhandlungen dieser Behörde, denen sie entweder selbst oder durch Stellvertreter beiwohnen, der Wahrheit gemäß bekanntzumachen, auch Berichtigungen wesentlicher Irrungen unentgeltlich in die Bekanntmachung aufzunehmen und sich hierin den Beschlüssen der Tagsatzung zu unterziehen, erhalten im Sitzungssaal einen eigenen Platz. Für jedes Blatt darf nur ein Redaktor erscheinen. Stellvertreter werden einzig zugelassen, nachdem sie dem Präsidenten angezeigt und von demselben anerkannt worden sind.

3) Wenn der Präsident der Tagsatzung, oder der eidgenössische Vorort, oder die Gesandtschaft eines Standes auf eine Verhandlung bei geschlossener Thür antragen, so müssen die Redaktoren, so wie die Zuhörer, auf die Aufforderung des Präsidenten vorläufig abtreten. Die Frage: ob öffentliche oder geschlossene Verhandlung stattfinden solle, — wird alsdann erörtert und entschieden, und je nach dem dießfälligen Beschlusse das Weitere verfügt.

Für eine solche Entscheidung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Kantonsgesandtschaften erforderlich.

4) In dem für die Zuhörer bestimmten Raume werden nur so viele Personen, als bequem Platz finden, zugelassen. Kinder bleiben davon gänzlich ausgeschlossen.

5) Die Zuhörer haben sich alles störenden Geräusches und jeder Aeußerung von Beifall oder Mißbilligung über die Verhandlungen zu enthalten; auch ist ihnen verboten, in den Theil des Saales sich zu begeben, wo die Mitglieder der Tagsatzung ihre Sitze haben.

6) Der Präsident der Tagsatzung kann, erforderlichen Falles, zu Handhabung der Ruhe auf der Tribüne die angemessenen Mittel anordnen, oder selbst die Tribüne räumen lassen.

Gleichmäßige Beglaubigung
der
Standesgesandtschaften auf die eidgenössische Tagsatzung.

A. Dießfälliger Beschluß.

Vom 25. Heumonat 1834.

1) Es sollen alle an die Tagsatzung abzuordnenden Standesgesandtschaften mit gleichförmigen Beglaubigungs-

akten versehen werden, welche die klare und unzweideutige Bestimmung enthalten, daß den Eröffnungen dieser Gesandtschaften in jeder Beziehung voller Glaube beizumessen sei;

2) beschränkte, der vorstehenden Bestimmung nicht entsprechende Kreditive sollen demnach künftig nicht mehr angenommen werden.

B. Formular der Kreditive der Standesgesandtschaften auf die eidgenössische Tagsatzung.

Vom 30. August 1834.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in weiterer Entwicklung ihres Beschlusses vom 25. Heumonat 1834 über die Gleichförmigkeit der den Standesgesandtschaften zur eidgenössischen Tagsatzung zu ertheilenden Beglaubigungsschreiben,

beschließt:

1) Der Beglaubigungsakt der von den eidgenössischen Ständen an die ordentliche Tagsatzung abzusendenden Ehrengesandtschaften soll künftig abgefaßt sein, wie folgt:

Wir Präsident und Großer Rath (Landammann und Rath u. s. w.) des eidgenössischen Standes N. N.....

urkunden hiermit:

Daß wir an die laut Bundesvertrag Montags den . . Heumonat 18. . in Zürich (Bern, Luzern) zu eröffnende ordentliche eidgenössische Tagsatzung zu Gesandten erwählt haben die Tit. Herren u. s. w., u. s. w.

Wir geben durch gegenwärtigen Akt die Versicherung, daß Allem, was die genannten Herren Gesandten des hiesigen Standes in dessen Namen amtlich vortragen werden, vollkommener Glaube beizumessen ist, und empfehlen diese unsere Gesandtschaft sowohl dem eidgenössischen Vororte als den gesammten Standesabgeordneten zu wohlwollender Aufnahme.

Gegeben in unserer Versammlung in N. N. . . . . den . . . (Datum) . . . . .

(Siegel.) (Unterschriften.)

2) Die Beglaubigungsakten der Ehrengesandtschaften an außerordentliche Tagsatzungen sind auf eine, in Bezug auf die eigentliche Beglaubigung, wie dieselbe vorstehend in dem zweiten Satze enthalten ist, förmlich übereinstimmende Weise abzufassen.

Reglementarischer Beschluß,

betreffend

das Verfahren bei vorbehaltenen Ratifikationen.

Vom 6. Juli 1819.

Da vorbehaltene Ratifikationen, falls keine nähere Bestimmung der Zeit eintrittet, immer in der Regel als auf die folgende ordentliche Tagsatzung angesetzt zu verstehen sind, so sollen künftighin, um den Abstimmungen über eidgenössische Konklusa immer den möglichsten Grad von Vollständigkeit zu verschaffen, von dem eidgenössischen Vororte, bei Mittheilung der Tagsatzungstraktanden an die Stände, über jeden Gegenstand die ausstehenden Ratifikationen bemerkt, und diejenigen Kantone, deren Gesandte solche vorbehalten haben, an Ertheilung derselben erinnert werden. Wenn aber der betreffende Stand weder vor noch im Lauf der Tagsatzung sich darüber ausspricht, so wird sein Stillschweigen als eine Genehmigung des Votums seines Gesandten betrachtet, hiemit daraus die Ratifikation des Beschlusses abgenommen werden.

Regulativ

über

die freie Konkurrenz bei Besetzung der Stellen des eidgenössischen Kanzlers und des eidgenössischen Staatsschreibers.

Vom 5. Heumonat 1831.

Die eidgenössische Tagsatzung,

In der Absicht, für die Besetzung der beiden Stellen eines Kanzlers und eines Staatsschreibers der Eidgenossenschaft die freie Konkurrenz vollkommen zu sichern, verordnet, was folgt:

1) Wird eine der beiden Kanzleistellen der Eidgenossenschaft durch Tod oder Beförderung oder eingereichtes Entlassungsgesuch erledigt, so hat die vorörtliche Behörde hiervon unverzüglich sämmtlichen Standesregierungen Anzeige zu machen.

2) Die Wiederbesetzung der Stelle soll auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Tagsatzung, in keinem Falle jedoch vor Abfluß von sechs Wochen, vom Datum der vorörtlichen Anzeige an gerechnet, erfolgen.

3) Die Standesregierungen werden diejenigen Personen in oder außer ihrem Kanton, welche sie zur Bekleidung der zu besetzenden Stelle geeignet erachten, und von denen vorauszusetzen ist, daß sie einen allfälligen Ruf annehmen werden, der vorörtlichen Behörde mit Beförderung anzeigen.

4) Außerdem ist jedem Schweizerbürger, welcher sich zu Bekleidung einer solchen Stelle geeignet glaubt, frei gestellt, sich auch ohne Dazwischenkunft einer Standesregierung bei der vorörtlichen Behörde, zu Handen der Tagsatzung, für die Wahl anzumelden.

5) Von sämmtlichen an sie gelangten Anzeigen und Anmeldungen wird die vorörtliche Behörde den Standesregierungen zum Behuf der Instruktion einfach Kenntniß geben.

6) Vorlaufige Meldungen, sei es für die Kanzler- oder Staatsschreiberstelle, für den Fall einer von der vorörtlichen Behörde noch nicht (nach Art. 1) angekündigten Erledigung, sind unzulässig.

7) Für die periodischen Wahlen, welche nach Verfluß der Amtsdauer eines Kanzleibeamten eintreten, können Anzeigen der Standesregierungen und Anmeldungen auf die in den Art. 3 und 4 bezeichnete Weise gleichfalls stattfinden; jedoch sollen dieselben vor Erlassung des Traktandenzirkulars erfolgen.

Beschlüsse,

betreffend

die schweizerischen Handelskonsulate im Auslande.

A.

Vom 8. August 1816.

1.

Die eidgenössische Tagsatzung erkennt den Grundsatz, daß schweizerische Handelskonsuln im Auslande, und zwar in den Staaten und Handelsstädten ernannt werden, in denen Schweizer als Kaufleute etablirt sind. Da wo es die Ausdehnung des angewiesenen Wirkungskreises oder ganz besondere Verhältnisse erfordern, mag der Titel „General-konsul“ bewilliget werden.

2.

Es liegt den Handelskonsuln ob, den im Kreis des Konsulats sich aufhaltenden Schweizern, in allen Vorfällen, Rath, Beistand und Schutz zu leisten; Alles anzuwenden, daß sie als Angehörige eines befreundeten Staates aner-

kannt und behandelt werden, und in dieser Eigenschaft die durch die Gesetze des Staates gestatteten Rechte und Vortheile genießen. Es steht den Konsuln zu: die Ertheilung der Päße an Schweizer, die Ausstellung von Certifikaten, so wie die Legalisation von Akten, welche die persönlichen Verhältnisse der Schweizer, oder Objekte ihres Handels betreffen; Alles in dem Ziel und Maße, als es die Gesetze des Staates den Konsulaten gestatten.

Es liegt den Konsuln ob, bei Todesfällen von Schweizern das Interesse abwesender Erben wahrzunehmen, oder auch für anwesende Wittwen und Kinder pflichtgemäß zu sorgen, bis die kompetente Behörde das Weitere verfügt hat.

Sie werden über alle ertheilten Akten jeder Art genaue Register führen; allen Verhandlungen Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit zum Grund legen; nichts vornehmen, was die Gesetze des Staates, in dem sie residiren, verbieten.

Die Konsuln werden dem Vororte von Ereignissen und Verfügungen, die den schweizerischen Handel betreffen, sorgfältig Bericht geben; sie werden ebenso, wenn ansteckende Krankheiten in dem Staate, in dem sie residiren, oder in benachbarten Ländern ausbrechen, und von den Maßregeln, die von den Regierungen getroffen worden, schleunige und sorgfältige Anzeige ertheilen.

Sie werden endlich die Aufträge erfüllen, die ihnen vom Vororte ertheilt werden.

3.

Die Konsuln beziehen weder Gehalt noch irgend eine Entschädigung aus der Bundeskassa. Hingegen mögen sie, für die von ihnen ertheilten Akten, mäßige Gebühren beziehen, deren bescheidene Bestimmung erwartet wird.

Die Päße an Unvermögende werden unentgeltlich ertheilt.

Das Siegel der Konsuln für amtliche Ausfertigungen, soll in der Mitte das eidgenössische Wappen und die Umschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft. Konsul in N.... enthalten.

4.

Der Vorort wird, auf angemessenem Wege, deren Anerkennung oder das Exequatur des Patents auszuwirken trachten. Der Vorort wird mit den Konsuln direkte Verbindung unterhalten, und nur da, wo spezielle Zwecke es erfordern, die Korrespondenz durch die diplomatischen Agenten gehen lassen.

Der Vorort wird sich fleißige Berichte über ihre Verrichtungen und die Stellung des Konsulats zu den Landesbehörden ertheilen lassen.

Die Kantonsregierungen mögen in Spezialfällen denselben direkte Aufträge ertheilen, oder aber den Vorort dafür ersuchen.

5.

Die Ernennung der Handelskonsuln steht der Tagsatzung zu, welche die Wahl auf einen einfachen Vorschlag des Vorortes, der von den Kantonsgesandschaften vermehrt werden kann, vornehmen wird. Wenn sich die Tagsatzung nicht versammelt befindet, ist der Vorort begwältiget, dieselben vorläufig zu ernennen, welche Wahl dann aber der nächstfolgenden Tagsatzung zur Bestätigung vorgelegt werden soll.

B.

Vom 10. August 1819.

1.

Die schweizerischen Handelskonsuln haben weder für allfällige Taxen, die sie, um das Exequatur ihrer Patente zu erlangen, zu bezahlen im Fall sein möchten, noch für andere zu Erzielung ihrer Anerkennung etwa erforderliche Leistungen von Gebühren, noch unter andern Titeln, irgend eine Entschädigungsansprache zu machen; und überhaupt soll die Zentralkasse, der Konsulate wegen, mit keinerlei Lasten oder Beiträgen beschwert werden.

2.

Der löbliche Vorort ist eingeladen, jedesmal bei Ernennung eines Konsuls, gegenwärtigen Beschluß demselben zu seinem Verhalt zu eröffnen.

Organische Vorschriften,

betreffend

die Unterhandlungen einzelner Stände mit auswärtigen Mächten.

Vom 22. Juli 1819.

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach geschöpfter Ueberzeugung, daß der Beschluß vom 22. August 1803, in Betreff der zwischen einzelnen Ständen und auswärtigen Mächten abzuschließenden Verträge, den gegenwärtigen eidgenössischen Verhältnissen nicht mehr entspreche, und daß das diesfällige Verfahren im Sinn der Bundesverfassung zu bezeichnen sei, damit sowohl die auf Bestimmung derselben gegründeten Rechte des gesammten Bundes, als hingegen die souveränen Befugnisse der Kantone, in vorschriftlichen Normen eine zuverlässige Garantie finden, — hat beschlossen:

1.

Wenn eidgenössische Stände solche Verträge oder Traktate, welche durch den 8ten Artikel des Bundesvertrags in ihre Befugniß gelegt sind, Militärkapitulationen nämlich und Verträge über ökonomische- und Polizeigegenstände, mit auswärtigen Mächten abschließen, — so sollen diese Trak-

taten und Verträge nur dann in Wirksamkeit übergehen dürfen, nachdem sie der auf ihre Abschließung zunächst folgenden Tagsatzung vorgelegt sind, damit Dieselbe, zu Verwahrung der in gedachtem Artikel des Bundesvertrags enthaltenen Vorschriften, sich versichern möge, daß der Inhalt gedachter Verträge weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sei.

2.

Wenn aber die Stände (im Gegensatz von eigentlichen Traktaten und Verträgen) mit auswärtigen Staaten rein ökonomische Kontrakte, deren Gegenleistungen in Geld oder Geldswerth bestehen, abschließen würden, und von keiner Seite politische Verpflichtungen weder mittelbar noch unmittelbar damit verbunden sind, — so haben sie doch der nächst folgenden Tagsatzung Anzeige davon zu machen, und obige Beschaffenheit dieser Kontrakte in guter Treue zu erklären, damit die Handhabung des 8ten Artikels des Bundesvertrags auch in diesen Fällen beachtet werden möge.

3.

Durch diesen Beschluß wird jener vom 22. August 1803, als der gegenwärtigen Verfassung nicht angemessen, aufgehoben.

Zusatz zu vorstehendem Beschluß.

Die Mittheilung eines Vertrages oder Traktates an die Tagsatzung soll vor Ausstellung der Ratifikationsurkunde im Namen der höchsten Kantonsbehörde, so wie vor jeder daherigen amtlichen Anzeige an den mitkontrahirenden Staat, geschehen.

Regulativ
für die
eidgenössischen Territorialunterhandlungen mit fremden Mächten.

A.

Vom 6. Juli 1819.

1.

So wie die eidgenössische Tagsatzung sich mit keinem Antrage wegen Austauschung oder Abtretung von eidgenössischem Boden anders, als nach erfolgter Einwilligung und auf ausdrückliches Begehren der betreffenden Stände selbst, befassen kann, — so sind die hohen Stände hinwieder verpflichtet, sich niemals mit auswärtigen Staaten in Territorialunterhandlungen einzulassen, ohne vorher darüber einen Bericht an die Tagsatzung erstattet, und ihre förmliche Einwilligung erhalten zu haben. Ferner soll bei jeder solchen Unterhandlung eidgenössische Mitwirkung Platz finden, und die Tagsatzung das daherige Verfahren vorschreiben.

2.

Für solche Verträge ist auch immer die Ratifikation der Tagsatzung nothwendig, welche nur in Folge bestimmter Instruktionen der löbl. Stände ertheilt werden kann.

B.

Vom 26. Juni 1807; bestätigt am 13. Juli 1818.

Zu Beurtheilung solcher Begehren, welche Austauschungen oder Abtretungen von eidgenössischem Boden betreffen, sollen nicht nur die dießfalls entworfenen Verträge, sondern auch die erforderlichen Grundrisse der Tagsatzung vorgelegt werden.

Gränzveränderungen unter den Kantonen.

Vom 3. Juli 1821.

Damit auch die eidgenössische Gewährleistung des Gebietes im Innern auf keine Weise gefährdet werde, so soll, bei allfälligen Grenzveränderungen unter den Kantonen, der hohen Tagsatzung Kenntniß von den daherigen Verhandlungen gegeben werden.

Art und Weise

des

Rücktritts eines Kantons von einem einmal eingegangenen Konkordate.

Vom 25. Heumonat 1836.

Die eidgenössische Tagsatzung,

nachdem sie sich über die Bedingungen, unter welchen es einem eidgenössischen Stande gestattet sein soll, von einem mit seinen Mitständen geschlossenen Konkordate zurückzutreten, sorgfältig berathen hat,

beschließt:

1) Wenn ein Stand von einem dermalen bestehenden oder künftig abzuschließenden eidgenössischen Konkordate, d. h. einem solchen Konkordate, welches die Mehrheit der eidgenössischen Stände im Schooße der Tagsatzung unter sich abgeschlossen hat, oder abschließen wird, zurücktreten will, so kann es auf folgende Weise geschehen:

a. Derjenige Stand, welcher austreten will, soll seinen motivirten Entschluß den im Konkordate befindlichen Mitständen anzeigen.

b. Diese werden in Folge einer solchen Anzeige sich berathen, ob sie den Austritt ohne weiteres gestatten wollen oder nicht, und im bejahenden Falle, ob das Konkordat unter den übrigbleibenden ferner fortdauern soll oder nicht. Die Mehrheit der Stimmen der konkordirenden Stände giebt den Ausschlag.

c. Wird von der Mehrheit dem den Austritt verlangenden Stande derselbe verweigert, so kann er an die Tagsatzung gelangen, welche sodann entscheidet, ob ihm unter den obwaltenden Umständen der Austritt von den Mitkonkordirenden gestattet werden müsse oder nicht.

d. Wenn die Mehrheit der konkordirenden Stände den Austritt bewilligt, eine Minderheit aber sich hierdurch in ihren materiellen Interessen benachtheiligt glaubt, so kann sie den austretenden Stand um Schadloshaltung vor dem eidgenössischen Rechte belangen.

e. Hat die Tagsatzung bei der eingetretenen Weigerung einer Mehrheit von konkordirenden Ständen den Rücktritt von einem Konkordate einem oder mehrern Kantonen gestattet, so haben die übrigen konkordirenden Stände, welche sich durch einen solchen Rücktritt in ihren materiellen Interessen benachtheiliget glauben das Recht, den austretenden Stand oder die austretenden Stände vor dem eidgenössischen Recht um Schadloshaltung zu belangen.

2) Betreffend besondere Konkordate, welche nicht von der Mehrheit der eidgenössischen Stände im Schooße der Tagsatzung, sondern nur zwischen einzeln Kantonen abgeschlossen wurden, so entscheidet über allfällige zwischen den konkordirenden Kantonen sich erhebende Anstände das eidgenössische Recht.

Allgemeine Verordnung über die eidgenössischen Kriegsfonds.

Vom 13. August 1835.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betrachtung, daß die durch den Artikel 3 des Bundesvertrages bestimmte eidgenössische Kriegskasse durch eine nachträgliche Uebereinkunft vom 11. Heumonat 1820 (Off. Sammlung Band II, Seite 12 bis 21) bis auf ein vierfaches Geldkontingent erhöht werden soll, und daß dieser Betrag zu keinen andern Zwecken, als den im Bunde selbst bezeichneten, verwendet werden darf;

in Betrachtung, daß die Bestimmung der durch die Beschlüsse vom 13. und 14. August 1816 (Off. Sammlung Band I, Seite 268 bis 271) und die Verordnung vom 11. Heumonat und 3. August 1820 in drei verschiedene Kassen abgetheilten eidgenössischen Kriegsgelder, durch die sich mehrenden eidgenössischen Militärbedürfnisse, in nachträglichen Uebereinkünften, und zwar namentlich in der Uebereinkunft vom 5. Heumonat 1826, wesentlich verändert und theilweise aufgehoben worden ist;

und in Betrachtung endlich, daß, in Folge dieser eingetretenen Veränderungen, auch die Verwaltung dieser Gelder neu geregelt werden muß, indem die Trennung derselben in verschiedene Kassen nicht mehr zweckdienlich erscheint,

hat darüber nachstehende allgemeine Verordnung festgesetzt:

I. Abschnitt.

Bildung und Bestimmung der eidgenössischen Kriegsfonds.

Art. 1 Die eidgenössischen Kriegsfonds werden gebildet durch die schweizerischen Eingangsgebühren, gemäß dem

Artikel III des Bundesvertrages und den Bestimmungen vom 11. Heumonat 1820, so wie aus denjenigen Geldern, welche dermalen noch, in Folge des Beschlusses vom 3. August 1820, in der verfassungsmäßigen Kriegskasse, der Instruktionskasse und dem Ersparnißfond niedergelegt sind.

Art. 2. Diese sämmtlichen Gelder, welche bisher in die drei obgenannten Kassen getrennt und unter verschiedene Verwaltungen vertheilt waren, sollen von nun an vereinigt, unter eine einzige Verwaltung gestellt und die eidgenössischen Kriegsfonds genannt werden.

Art. 3. Der Bestand dieser eidgenössischen Kriegsfonds wird auf vier Millionen zweimal hundert sieben und siebzig tausend Schweizerfranken festgesetzt. — Bis zur Erreichung dieser Summe sollen die eidgenössischen Eingangsgebühren nach dem Beschlusse der Tagsatzung vom 16. August 1819 und 20. Heumonat 1821 ferner bezogen werden.

Art. 4. Der Theil dieser Gelder, welcher, nach Artikel III des Bundesvertrages, durch die schweizerischen Eingangsgebühren gebildet und zufolge der Bestimmung vom 11. Heumonat 1820 auf vier Geldkontingente gebracht, nach gegenwärtiger Verordnnng aber auf die runde Summe von 2,200,000 Franken erhöht werden soll, darf zu keinem andern Zwecke, als dem durch den Bundesvertrag bezeichneten, verwendet werden.

Der andere Theil dieser Fonds, und zwar bis auf den Betrag von 2,077,000 Franken, soll zinstragend gemacht werden.

Die von diesen Kapitalien erhältlichen Zinsen werden der eidgenössischen Tagsatzung zur Verfügung gestellt und sollen zu Bestreitung der jährlichen Zentralmilitärbedürfnisse verwendet werden.

Einem spätern Beschlusse der Tagsatzung soll übrigens unbenommen bleiben, die Hälfte der erstbenannten 2,200,000 Franken ebenfalls zinstragend zu machen.

II. Abschnitt.

Verwahrung und Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds.

A. Von den Behörden und Beamtungen welche mit der Verwahrung und Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds beauftragt sind.

Art. 5. Die Verwahrung und Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds wird übertragen:

a. dem eidgenössischen Verwaltungsrathe;
b. den Vororten;
c. dem eidgenössischen Administrator und seinen Unterbeamten.

a. Von dem eidgenössischen Verwaltungsrathe.

Art. 6. Der eidgenössische Verwaltungsrath soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Das Präsidium desselben wird durch den im Amte stehenden eidgenössischen Vorort auf die Dauer seiner Amtsführung bestellt.

Art. 7. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes wird nach einer bestimmten Kehrordnung, zufolge welcher in einer gleichen Anzahl von Jahren sämmtliche Stände, die drei vorörtlichen ausgenommen, gleich oft an der Besetzung des Verwaltungsrathes Theil nehmen werden, den Kantonen übertragen.

Art. 8. Eine solche verbindliche Kehrordnung, welche dadurch erhalten wird, daß die Kantone nach ihrer diplomatischen Rangordnung, jedoch jedesmal mit Uebergehung zweier Stände, zu Besetzung des eidgenössischen Verwaltungsrathes berufen werden, wird, auf den Zeitraum von neunzehn Jahren ausgesetzt, diesem Reglement als Beilage beigegeben.

Art. 9. Der Amtsantritt der Mitglieder des Verwaltungsrathes soll je mit dem 1. Jänner geschehen; bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Kantone daher ihre getroffene Wahl dem Vorort anzeigen.

Art. 10. Die Amtsdauer für die sämmtlichen Mitglieder des eidgenössischen Verwaltungsrathes, den Präsidenten mitinbegriffen, ist je auf zwei Jahre festgesetzt. Beim Beginne der neuen Kehrordnung sollen das zweite und dritte Mitglied des Verwaltungsrathes jedoch nur ein Jahr in dieser Behörde bleiben.

Art. 11. Jeder Kanton soll die durch ihn zu besetzende Stelle im eidgenössischen Verwaltungsrathe während der betreffenden zwei Jahre ohne Wechsel durch die nämliche Amtsperson bekleiden lassen, es wäre denn, daß dieselbe hierzu in der Zwischenzeit gänzlich unfähig oder von dieser Stelle resigniren würde. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich des Präsidiums des Verwaltungsrathes.

Art. 12. Die getheilten Kantone mögen indessen hinsichtlich der Besetzung der Stellen im eidgenössischen Verwaltungsrathe nach den dießfalls unter ihnen bestehenden Verkommnissen verfahren.

Art. 13. Weder der Administrator, noch die ihm untergeordneten Beamten können zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes bezeichnet werden.

Art. 14. Das Sekretariat des Verwaltungsrathes soll durch den eidgenössischen Staatsschreiber versehen werden.

Art. 15. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nach dem Maßstabe, welcher für eidgenössische Kommissionen festgesetzt ist, aus den Geldern der eidgenössischen Kriegsfonds entschädigt; diejenigen aber, welche zugleich Tagsatzungsgesandte sind, sollen für Sitzungen des Verwaltungsrathes, welche allfällig während der Dauer der Tagsatzung abgehalten würden, keine Entschädigung beziehen.

Art. 16. Der eidgenössische Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicherweise jährlich am ersten Montag im April.

Art. 17. Außerordentliche Versammlungen sollen Statt finden, wenn es der Vorort verlangt, und überdieß, wenn es das Präsidium nothwendig findet.

Art. 18. Beschlüsse des Verwaltungsrathes können nur in wirklichen Sitzungen, nicht aber auf dem Wege der Korrespondenz gefaßt werden.

Art. 19. Der eidgenössische Verwaltungsrath prüft die von dem Administrator geführten Rechnungen über die eidgenössischen Kriegsfonds, so wie seine ganze Amtsverwaltung; er bestätigt diese Rechnungen im Falle des Richtigbefindens, unter Vorbehalt der Ratifikation derselben durch die Tagsatzung. Ein Doppel der richtig befundeneu Rechnung übergibt er der eidgenössischen Kanzlei zur Verwahrung. Er läßt sich die während des Jahres neuerrichteten oder neuacquirirten Schuldtitel abschriftlich oder in Original vorlegen und genehmigt oder verweigert die auf dieselben geschlossenen Anleihen. Er untersucht die Verwahrung und Verwaltung dieser Titel, verifizirt das am Vorort liegende Depot der eidgenössischen Kriegsfonds und läßt sich Zeugnisse über den Kassesturz bei den beiden andern Depots und den verschiedenen in den Händen des Administrators und der Kassierer liegenden laufenden Kassen vorlegen; auch kann er sich die über den Bezug der schweizerischen Eingangsgebühren geführten Bücher zur Einsicht einsenden lassen.

Ueber das Resultat dieser Prüfung der gesammten Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds erstattet der eidgenössische Verwaltungsrath jährlich der Tagsatzung einen getreuen Bericht.

Er ertheilt dem Administrator die nöthigen Anweisungen zu Bezahlung der von der Tagsatzung auf diese Fonds eröffneten Kredite; auch ist der Verwaltungsrath verpflichtet, bei allen Depots der eidgenössischen Kriegsfonds von Zeit zu Zeit einen Kassesturz entweder selbst vorzunehmen oder durch Delegirte vornehmen zu lassen.

b. Von den Vororten.

Art. 20. Die sämmtlichen eidgenössischen Kriegsfonds sollen, insoweit sie in baarem Geld bestehen, in drei De-

pots vertheilt und den drei Vororten zur Verwahrung übergeben werden.

Art. 21. Die Vororte sollen für sichere Verwahrung der ihnen übergebenen Gelddepots auf gleiche Weise sorgen, wie für ihre eigenen Kantonalkassen, und sind hiefür, höhere Gewalt vorbehalten, der Eidgenossenschaft verantwortlich.

Art. 22. Jeder der drei Vororte ist gehalten, an dem bei ihm aufbewahrten Depot der eidgenössischen Kriegsfonds, so wie bei der laufenden Kasse des durch ihn bestellten Kassirers, je auf Ende des Jahres einen Kassesturz vornehmen zu lassen und dem Administrator Zeugnisse über denselben sammt den Bordereaux zu Handen des eidgenössischen Verwaltungsrathes zuzustellen.

Art. 23. Die drei Vororte ernennen vereint den eidgenössischen Administrator, welcher frei aus allen Eidgenossen gewählt wird.

Art. 24. Jeder der drei Vororte ernennt einen Kassirer.

Art. 25. Die den eidgenössischen Kriegsfonds zugehörigen Schuldtitel werden dem jeweilen im Amte stehenden Vororte unter seiner Verantwortlichkeit gegen die Eidgenossenschaft, höhere Gewalt vorbehalten, zur Verwahrung übertragen.

Art. 26. Ueber die Einlage und Herausgabe derselben soll eine genaue Kontrolle geführt werden, welche der Vorort entweder durch seine Kanzlei oder seine Kantonalfinanzbehörde besorgen lassen kann.

Art. 27. Die Einlage soll geschehen nach der endlichen Genehmigung des Anleihens durch den Verwaltungsrath. Die Herausgabe soll Statt finden, wenn sie der Administrator zur nöthigen Besorgung der Geschäfte schriftlich und motivirt verlangt.

Art. 28. Dieses Begehren sammt Empfangschein von Seite des Administrators, dient dem Vorort zur Entlastung von seiner dießfälligen Verantwortlichkeit.

Art. 29. Am Schlusse des Jahres bei der jedesmaligen Rechnungsabgabe soll der Vorort die herausgegebenen Schuldtitel wieder einfordern, oder sich vom Administrator Ausweis darüber geben lassen, warum dieselben noch nicht zurückerstattet werden können.

Art. 30. Es können aus den eidgenössischen Kriegsfonds keine Anleihen ohne die Genehmigung des im Amte stehenden eidgenössischen Vorortes gemacht werden.

Art. 31. Derselbe haftet dafür, daß bei diesen Anleihen die reglementarischen Vorschriften befolgt worden seien, so lange bis der eidgenössische Verwaltungsrath dieselben genehmigt hat.

Art. 32. Für diejenigen unter seiner Genehmigung abgeschlossenen Anleihen, welche der Verwaltungsrath in seiner nächsten Sitzung gutgeheißen hat, ist der eidgenössische Vorort der weitern dießfälligen Verantwortlichkeit enthoben.

Art. 33. Diejenigen aber, welche der Verwaltungsrath nicht genehmigt hat, muß der eidgenössische Vorort, sammt den bereits erlaufenen Zinsen, den eidgenössischen Kriegsfonds sofort ersetzen.

c. Von dem Administrator und seinen Unterbeamten.

Art. 34. Die Amtsdauer des durch die drei Vororte gewählten eidgenössischen Administrators ist auf vier Jahre festgesetzt; der Abtretende ist jedoch wieder wählbar.

Art. 35. Er bezieht einen Gehalt von zweitausend Franken nebst Entschädigung für seine nothwendigen Reisekosten, Kopiaturen und kleinen Auslagen für Bücher, Briefe und Geldsendungen.

Art. 36. Für seinen Aufenthalt am eidgenössischen Vororte während der Versammlungen des Verwaltungsrathes darf er indessen keine Entschädigung verrechnen.

Art. 37. Der Administrator führt eine eigene Handkasse aus den eidgenössischen Kriegsfonds, welche jedoch die Summe von 30,000 Franken nie übersteigen soll. Auch

ist derselbe gehalten, bei zu bewerkstelligenden Geldanleihen die betreffenden Summen zunächst aus seiner Handkasse zu erheben, insoweit dieselbe hinreicht.

Art. 38. Bei der Erreichung dieses Betrags soll er die Hälfte desselben an dasjenige Depot, wo dieß am zweckmäßigsten geschehen kann, abgeben.

Art. 39. Er wacht über den richtigen Bezug der schweizerischen Eingangsgebühren und läßt sich dieselben durch die betreffenden Standesregierungen vierteljährlich einsenden. Im Falle sich ergebender Anstände wendet er sich an den Vorort.

Art. 40. Er sendet dem Verwaltungsrath Abschriften von allen während des Jahres gegen Anleihen aus den Kriegsfonds errichteten Schuldtiteln ein, oder beglaubigte Auszüge aus den Urbarien oder Hypothekenprotokollen in Betreff der gegen Faustpfänder bewilligten Anleihen. Diese Abschriften und Auszüge sollen, nach deren Zurückerstattung durch den Verwaltungsrath, von dem Administrator sorgfältig verwahrt werden.

Art. 41. Er hinterlegt bei den drei Vororten eine Real- oder Personalkaution von fünfzigtausend Schweizerfranken, deren Solidität vor der Annahme durch die drei Vororte geprüft werden soll.

Art. 42. Der Administrator soll die Rechnungen über die eidgenössischen Kriegsfonds mit Gewissenhaftigkeit, Deutlichkeit und Klarheit, und überhaupt nach den Gesetzen einer geregelten Buchhaltung führen.

Art. 43. Er ist gehalten, die Jahresrechnungen jedesmal mit dem 31. Christmonat abzuschließen und dieselben mit den sämmtlichen Belegen dem Präsidenten des Verwaltungsrathes spätestens auf den 31. März des künftigen Jahres einzureichen.

Art. 44. Die Belege für Einnahmen und Ausgaben des Kriegsfonds soll der Administrator fortlaufend beziffern, in der Reihenfolge der Ziffern heften lassen und dieselben mit den gleichen Nummern in der Rechnung selbst andeuten.

Art. 45. Er entwirft das Formular für die Bücher, welche über den Bezug der schweizerischen Eingangsgebühren geführt werden sollen, und theilt dasselbe, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorort, den Gränzkantonen zur Nachachtung für ihre Gränzzollbeamten mit.

Art. 46. Die Rechnungen über die eidgenössischen Kriegsfonds sollen in Schweizerfranken und Rappen geführt werden.

Art. 47. Er bezahlt die vom Verwaltungsrath ausgestellten Anweisungen und betreibt den richtigen Eingang der Zinsen.

Art. 48. Der Administrator ist verantwortlich, daß keine Ausgaben aus den eidgenössischen Kriegsfonds bestritten werden, die nicht von dem Verwaltungsrath angeordnet und angewiesen sind; daß ferner für Anleihungen keine Gelder aus den Kassen erhoben werden, das Anleihen sei denn durch den im Amte stehenden eidgenössischen Vorort gebilligt worden.

Art. 49. Der Administrator ist überhaupt für seine ganze Amtsverwaltung so lange verantwortlich, bis er durch die definitive Rechnungspassation entlastet wird. — Für Nachlässigkeit und Gefährde in der Verwaltung, welche aus der abgenommenen Rechnung nicht ersichtlich war, bleibt derselbe fortwährend verantwortlich, so jedoch, daß diese Verantwortlichkeit ein Jahr, nachdem dem Verwaltungsrath eine aus dieser Verwaltung herrührende Nachlässigkeit oder Gefährde bekannt geworden ist, ohne daß er von sich aus eingeschritten wäre, erlischt.

Art. 50. Der Administrator legt dem Vororte zu Handen der Eidgenossenschaft den Eid der Treue und redlicher Erfüllung seiner Pflichten ab.

Art. 51. Die Amtsdauer der durch die Vororte gewählten Kassirer ist auf vier Jahre festgesetzt.

Art. 52. Sie sind mit der Verwahrung des an dem betreffenden Vorort hinterlegten Depots der eidgenössischen

Kriegsfonds beauftragt, und sollen dem Administrator in seinen Amtsverrichtungen überhaupt behülflich sein.

Art. 53. Namentlich sind die Kassierer zunächst mit dem Zinsbezuge beauftragt.

Art. 54. Die laufende Kasse, welche die Kassirer zu führen befugt sind, soll 10,000 Franken nicht übersteigen. Den Mehrbetrag sollen sie dem Administrator, oder, auf dessen Geheiß, in das von ihm hierfür bezeichnete Depot abgeben.

Art. 55. Jeder Kassirer bezieht aus den eidgenössischen Kriegsfonds einen jährlichen Gehalt von vier hundert Franken, der ihm am Schlusse des Jahres durch den eidgenössischen Administrator angewiesen wird; überdieß können sie —

a. von Kapitalsummen, die 12,000 Franken und darunter betragen, zwei vom Hundert des Zinsbetrags,
b. von Kapitalsummen, die über 12,000 Franken betragen, eines vom Hundert des Zinsbetrags —

— berechnen.

Die Kassirer sowohl als alle übrigen mit der Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds vorschriftmäßig beauftragten Personen sollen für diese Verwaltung keine andern, als die ihnen durch die gegenwärtige Verordnung ausgesetzten Besoldungen und Gebühren beziehen.

Art. 56. Die Kassirer haben dem betreffenden Vorort den Eid der Treue zu leisten und sollen bei demselben eine solide Real- oder Personalkaution von fünfzehn tausend Franken hinterlegen.

B. Von den Anleihen.

Art. 57. Aus demjenigen Theil der eidgenössischen Kriegsfonds, welche zinstragend gemacht werden sollen, mögen von Privaten, Korporationen und Gemeinden im Umfange der Eidgenossenschaft, nicht aber gegen Staatsschuldscheine, unter folgenden Bedingungen Anleihen gemacht werden:

a. Gegen Hypothekarverschreibungen.

Diese sollen nach den Hypothekargesetzen desjenigen Kantons, in welchem die verschriebenen Unterpfänder liegen, gefertigt sein, und entweder laut der gesetzlich eingeführten Schätzung, oder nach dem Urtheil von Sachverständigen, hinlängliche Sicherheit geben.

Sie sollen jedoch weder Waldungen noch einzelne Gebäude ohne Grundstücke begreifen.

Assekurirte Wohngebäude in Städten und größern Ortschaften mögen jedoch als Unterpfand angenommen werden.

b. Gegen Faustpfand (obligo mit Hinterlage).

Als Faustpfand dürfen nur solche Gültbriefe oder Pfandverschreibungen angenommeu werden, welche alle unter Litt. a aufgestellten Bedingungen für neu zu errichtende Hypothekarverschreibungen erfüllen.

Art. 58. Für Geldanleihen unter und bis auf 12,000 Franken ist das Minimum des auszubedingenden Zinses 4 %.

Für Geldanleihen über 12,000 Franken wird das Minimum des jährlichen Zinses auf 3½ % festgesetzt.

Es sollen indessen aus den eidgenössischen Kriegsfonds keine Anleihen unter dem Betrag von 1,000 Franken bewilligt werden.

Der im Amte stehende eidgenössische Vorort prüft dieselben und bewilligt sie nur insofern, als sie mit den Ausleihungsgrundlagen des Art. 57 vereinbarlich gefunden worden sind; auch haftet derselbe, gemäß dem Art. 31, für Beobachtung der bestehenden Anleihungsvorschriften.

C. Vom Bezug der Gränzgebühren.

Art. 59. Der Bezug der Gränzgebühren dauert in derselben Weise fort, wie derselbe durch die Beschlüsse vom 16. August 1819 und 20. Heumonat 1821 festgesetzt worden ist.

Einzig der Artikel 10 des erstgenannten Beschlusses wird abgeändert, wie folgt:

Die Rechnung und der Betrag des letzten Quartals des Bezuges der Gränzgebühren, von einer obrigkeitlichen Behörde oder von Oberzollinspektionsbeamten des betreffenden Kantons geprüft und das Richtigbefinden durch Unterschrift bestätigt, sollen jeweilen von den Gränzkantonen spätestens bis Ende Hornungs des künftigen Jahres dem Administrator eingesendet werden.

Art. 60. Auf der ganzen Schweizergränze sollen gleichförmige Bücher über Ein- und Ausfuhr mit genauer Klassifikation der Gegenstände geführt werden, und diese Bücher jederzeit dem eidgenössischen Administrator und, auf Verlangen, auch dem eidgenössischen Verwaltungsrathe zur Einsicht offen stehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Sämmtliche Kosten der Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds sollen aus den schweizerischen Eingangsgebühren bestritten, die Zinsen der angelegten Kapitalien aber, ohne Abzug, der Tagsatzung zur Verfügung gestellt werden.

Art. 62. Alle frühern dießfälligen Beschlüsse und Bestimmungen und zwar namentlich diejenigen vom 13. und 14. August 1816 (Off. Samml. Bd. I, S. 286 bis 271); die beiden vom 27. Heumonat 1818 und derjenige vom 28. Heumonat 1818 (Off. Samml. Bd. I, S. 271 bis 273); vom 27. August 1818 und 20. Heumonat 1819 (Off. Samml. Bd. I, S. 273 bis 274); vom 11. Heumonat 1820, Litt. A und B (Off. Samml. Bd. II, S. 12 bis 13); vom 3. August 1820, Litt. C und D (Off. Samml. Bd. II, S. 13 bis 21); vom 27. Heumonat 1821, Litt. G (Off. Samml. Bd. II, S. 23); vom 5. Heumonat 1826 (Off. Samml. Bd. II, S. 107 bis 108); und vom 5. und 8. Heumonat 1831 (Off. Samml. Bd. II, S. 251 bis 252), werden hiermit als aufgehoben erklärt.

E. Transitorische Bestimmungen.

Art. 63. Gegenwärtige Verordnung kommt vom 1. Jänner, nach ihrer Sanktion durch die Tagsatzung an zu rechnen, in Vollziehung.

Art. 64. In seiner ersten ordentlichen Versammlung prüft der Verwaltungsrath die sämmtlichen, bereits in den Kriegskassen liegenden Anleihen und spricht die definitive Genehmigung der von ihm als gut erfundenen aus. Die nicht gut erfundenen läßt er sogleich ablösen, oder ohne Währschaft veräußern, und spricht dabei, erforderlichen Falls, diejenige Gewährleistung der drei Vororte an, welche nach den damaligen Reglementen auf ihnen lasten würde.

Tabellarischer Konspekt

einer Kehrordnung unter den eidgenössischen Ständen für die Besetzung des Verwaltungsrathes der eidgenössischen Kriegsgelder.

Jahr.	Vorort als Präsidium.	Kantone als Mitglieder.			
1836	Bern.	Schwyz.	Zug.	Basel.	St. Gallen.
1837	Luzern.	Basel.	St. Gallen.	Thurgau.	Wallis.
1838	Luzern.	Thurgau.	Wallis.	Ury.	Glarus.
1839	Zürich.	Ury.	Glarus.	Solothurn.	Appenzell.
1840	Zürich.	Solothurn.	Appenzell.	Aargau.	Waadt.
1841	Bern.	Aargau.	Waadt.	Genf.	Unterwalden.
1842	Bern.	Genf.	Unterwalden.	Freiburg.	Schaffhausen.
1843	Luzern.	Freiburg.	Schaffhausen.	Graubünden.	Tessin.
1844	Luzern.	Graubünden.	Tessin.	Neuenburg.	Schwyz.
1845	Zürich.	Neuenburg.	Schwyz.	Zug.	Basel.
1846	Zürich.	Zug.	Basel.	St. Gallen.	Thurgau.
1847	Bern.	St. Gallen.	Thurgau.	Wallis.	Ury.
1848	Bern.	Wallis.	Ury.	Glarus.	Solothurn.
1849	Luzern.	Glarus.	Solothurn.	Appenzell.	Aargau.
1850	Luzern.	Appenzell.	Aargau.	Waadt.	Genf.
1851	Zürich.	Waadt.	Genf.	Unterwalden.	Freiburg.
1852	Zürich.	Unterwalden.	Freiburg.	Schaffhausen.	Graubünden.
1853	Bern.	Schaffhausen.	Graubünden.	Tessin.	Neuenburg.
1854	Bern.	Tessin.	Neuenburg.	Schwyz.	Zug.

Reglement
für den
Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds.

Vom 7. Wintermonat 1836.

A. Ueber die Pflichten des Administrators der eidgenössischen Kriegsfonds gegen den Verwaltungsrath.

Art. 1. Der Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds hat sich alljährlich, spätestens am Tage vor dem ersten Montag im April, am jeweiligen eidgenössischen Vororte einzufinden.

Art. 2. Derselbe ist verpflichtet, dem Verwaltungsrathe der eidgenössischen Kriegsfonds in seiner ersten Sitzung die mit dem 31. Christmonat des verflossenen Jahres abgeschlossene Rechnung über die eidgenössischen Kriegsfonds vorzulegen.

Art. 3. Die Generalrechnung über die eidgenössischen Kriegsfonds läßt der Administrator in fünf Exemplaren ausfertigen, von welchen je eines an jede der vorörtlichen Regierungen und eines an die eidgenössische Kanzlei abgegeben werden; das fünfte behält er bei seinen eigenen Handen.

Art. 4. Alle während des Jahres aus den eidgenössischen Kriegsfonds neu errichteten, oder für dieselben acquirirten Schuldtitel ist der Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds pflichtig dem Verwaltungsrathe der eidgenössischen Kriegsfonds während seiner alljährlichen ordentlichen Besammlung entweder in Original oder in beglaubigten Abschriften, wie es der Verwaltungsrath anordnen wird, vorzulegen.

Art. 5. Der Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds hat dem Verwaltungsrathe bei seiner ordentlichen Versammlung Zeugnisse über den zur Zeit des Rechnungsschlusses, gemäß §. 22 der allgemeinen Verordnung, vor-

genommenen Kassesturz, die bei den beiden nicht im Amte stehenden Vororten bestehenden Depots, so wie über den Kassesturz seiner eigenen Handkasse und derjenigen der drei Kassirer vorzulegen.

Art. 6. Der Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds hat keine andern Anweisungen auf die Kriegsfonds als solche, welche vom Verwaltungsrathe, in Folge von der Tagsatzung eröffneter Kredite, auf dieselben ausgestellt worden, zu respektiren.

Art. 7. Bei außerordentlichen Versammlungen des Verwaltungsrathes hat sich der Administrator, auf dessen Einladung, an den Ort seiner Versammlung zu verfügen, und überhaupt allen Weisungen des Verwaltungsrathes, in so weit dieselben mit der allgemeinen Verordnung über die Kriegsfonds im Einklang stehen, unbedingt zu gehorchen.

B. Ueber die Pflichten des Administrators der eidgenössischen Kriegsfonds gegen die Vororte.

Art. 8. Die von dem Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds zu leistende Real- oder Personalkaution wird bei der Finanzbehörde des jeweiligen eidgenössischen Vorortes hinterlegt.

Art. 9. Der Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds ist verpflichtet, bei jedem Anleihen, welches er aus dem eidgenössischen Kriegsfonds zu machen empfiehlt, vorerst der Kantonalfinanzbehörde des jeweiligen Vorortes einen schriftlichen Rapport über dasselbe abzustatten.

Art. 10. In diesem Rapport soll deutlich und unwiderleglich dargethan werden, daß das beantragte Anleihen alle reglementarischen Vorschriften erfülle.

Art. 11. Für die Wahrheit und Richtigkeit der in diesem Rapport enthaltenen Versicherungen ist der Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds dem Vororte in so weit verantwortlich, als dieselbe von ihm kontrollirt werden konnte.

Art. 12. Erst wenn die Kantonalfinanzbehörde diesen Rapport geprüft und das vorgeschlagene Anleihen zweckmäßig erfunden hat, wird der Rapport des Administrators, begleitet von der Gutheißung der Kantonalfinanzbehörde, dem vorörtlichen Staatsrathe zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 13. Sollte sich indessen zeigen, daß ein Anleihen nicht vollkommen reglementarisch gemacht worden ist, so kann der eidgenössische Administrator, insofern der dießfällige Schuldtitel durch den Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsfonds noch nicht gut geheißen worden ist, dießfalls behaftet werden.

Art. 14. Für Nachlässigkeit und Gefährde in der Verwaltung, welche aus der abgenommenen Rechnung nicht ersichtlich war, bleibt derselbe, in der Weise wie dieses durch §. 49 der allgemeinen Verordnung vorgeschrieben wird, fortwährend verantwortlich.

Art. 15. Die durch den eidgenössischen Vorort, auf Anrathen des Administrators, aus den Kriegsfonds neu errichteten oder für dieselben acquirirten Schuldtitel werden durch den Administrator, gemäß §. 27 der allgemeinen Verordnung, der Kantonalfinanzbehörde des jeweiligen Vorortes, nachdem dieselben durch den Verwaltungsrath genehmigt worden sind, zur Aufbewahrung übergeben.

Art. 16. Am Schlusse des Jahres hat der Administrator der vorörtlichen Kantonalfinanzbehörde alle von ihr oder von der Kantonalbehörde des abgetretenen Vorortes herausgegebenen Schuldtitel wieder zurückzugeben (Art. 29) oder aber einen Ausweis darüber einzureichen, warum dieselben noch nicht zurückerstattet werden können.

Art. 17. Im Falle der Administrator in der Hauptstadt eines der drei Vororte seinen Sitz hat, so soll seine Handkasse mit derjenigen des dortigen Kassirers vereiniget werden; wobei darauf zu sehen ist, daß diese vereinigten Kassen nicht unnöthiger Weise auf dem höchsten reglementarischen Bestand belassen werden.

Art. 18. Alle Anweisungen auf die eidgenössischen Kriegsfonds sollen mit der Unterschrift und dem Amtssigill des Administrators versehen sein, widrigenfalls dieselben von den Kassirern nicht anerkannt werden sollen.

Art. 19. Der Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds legt den drei Vororten den nachstehenden Eid treuer und redlicher Verwaltung ab:

„Der Verwalter der eidgenössischen Kriegsfonds schwört: „die Vorschriften der allgemeinen Verordnnng über die „Kriegsfonds vom 13. August 1835, in so weit dieselben „seine Amtsverrichtungen betreffen, getreulich zu beobach„ten und die ihm durch dieselben auferlegten Pflichten so„wohl gegen die eidgenössischen Vororte als gegen den eid„genössischen Verwaltungsrath sorgfältig zu erfüllen, die „ihm anvertraute Kasse sorgfältig aufzubewahren, das Rech„nungswesen über sämmtliche eidgenössische Kriegsfonds ge„nau und nach dem besten Wissen zu führen, den Abschluß „der Hauptrechnung auf die vorgeschriebene Zeit bereit zu „halten, und nur solche Anleihen aus den eidgenössischen „Kriegsfonds vorzuschlagen, die nach seiner Ueberzeugung „zweckdienlich sind und der Eidgenossenschaft zum Nutzen „gereichen, und welche den von der Tagsatzung aufgestellten „Anleihungsvorschriften entsprechen; über den richtigen Be„zug der schweizerischen Eingangsgebühren und denjenigen „der Zinse der aus den eidgenössischen Kriegsfonds ange„legten Kapitalien zu wachen; die in Folge Beschlusses der „eidgenössischen Tagsatzung von dem eidgenössischen Verwal„tungsrathe angeordneten und angewiesenen Zahlungen, „und nur diese nach Maßgabe der vorhandenen Gelder zu „leisten; überhaupt mit den in Handen habenden eidgenös„sischen Kriegsfonds getreulich umzugehen, und keinen Theil „derselben in seinen Privatvortheil, sondern einzig in Nu„tzen und Dienst der Eidgenossenschaft zu verwenden.“

„Alles nach bestem Wissen und ohne Gefährde!“

C. Ueber die Pflichten des Administrators der eidgenössischen Kriegsfonds gegenüber den Finanzbehörden der Gränzkantone.

Art. 20. Der Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds läßt sich, gemäß §. 39 der allgemeinen Verordnung, von den Finanzbehörden der Grenzkantone vierteljährlich die Uebersichten über den Bezug der schweizerischen Eingangsgebühren einsenden.

Art. 21. Er wacht darüber, daß dieselben genau bezogen und die dießfälligen Register nach dem vorgeschriebenen Formular geführt werden.

Art. 22. Im Falle sich Zweifel über den richtigen Bezug, oder wirkliche Anzeigen, die das Gegentheil beweisen, erheben sollten, verfügt sich der Administrator, insofern durch Korrespondenz und die von ihm sogleich anzurufende Mitwirkung des Vorortes nicht geholfen werden kann, an die betreffende Zollstättte, um in Verbindung mit der betreffenden Kantonalfinanzbehörde einen Untersuch deßfalls aufzunehmen, über dessen Resultat er jedesmal dem Vororte Bericht erstattet.

Art. 23. Bei dem Abschlusse der Rechnung prüft der Administrator die über den Bezug der schweizerischen Eingangsgebühren geführten Register, und theilt dem Verwaltungsrathe das Resultat seiner Prüfungen mit.

Art. 24. Den Ertrag der schweizerischen Eingangsgebühren läßt der Administrator, insofern er einen Theil derselben nicht für Alimentation seiner eigenen Handkasse bedarf, durch die betreffenden Kantonalfinanzbehörden an die drei vorörtlichen Depots versenden, und ertheilt hiefür die nöthigen Weisungen.

Art. 25. Die Kassirer verifiziren jedesmal das Eingelangte und stellen darüber Empfangscheine aus, welche, mit der Kontrasignatur des Administrators versehen, den betreffenden Kantonalfinanzbehörden als Entladniß dienen.

D. Regulirung der Verhältnisse zwischen dem Administrator und den Kassirern.

Art. 26. Der Administrator hält die Kassirer an, eine genaue Rechnung über den Zinsbezug der aus den eidgenössischen Kriegsfonds ausgeliehenen Kapitalien zu führen.

Art. 27. Er wacht darüber, daß dieselben von den eingehenden Geldern nie über zehntausend Franken in ihrer Handkasse behalten, sondern das Uebrige an ihn oder an das von ihm bezeichnete Depot abgeben.

Art. 28. Ebenso sorgt er dafür, daß dieselben nicht mehr als die ihnen, nach Art. 55 der allgemeinen Verordnung, gebührenden Prozente des Zinsbezuges beziehen.

Art. 29. Ueberhaupt wird der Administrator die Kassirer, als die ihm untergebenen Beamten, zu Eifer und Treue in der Verwaltung anhalten, und deren Hülfeleistung in so weit in Anspruch nehmen, als dieses mit den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung über die eidgenössischen Kriegsfonds vereinbarlich und zum Nutzen dieser wichtigen Verwaltung nothwendig oder ersprießlich ist.

Organisation des eidgenössischen Kriegsrathes.

Vom 11. August 1840.

Art. 1. Die Leitung des eidgenössischen Kriegswesens wird einem eidgenössischen Kriegsrathe, als oberer Militär-Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde, unter den Befehlen der eidgenössischen Tagsatzung und ihres bundesgemäßen Vertreters, des eidgenössischen Vorortes, übertragen.

Derselbe besteht aus dem jeweiligen Präsidenten des eidgenössischen Vororts und vier Mitgliedern, welche die Tag-

ſatzung aus der Zahl der eidgenöſſiſchen Oberſten der verſchiedenen Waffen durch geheimes und abſolutes Stimmenmehr ernennt.

Die Tagſatzung wählt den Vizepräſidenten der Behörde unter den vier wirklichen Mitgliedern. Mit dem Auslauf ſeiner Amtsdauer als Mitglied iſt auch die Stelle eines Vizepräſidenten erledigt, und es muß zu einer neuen Wahl für dieſe Stelle geſchritten werden.

Art. 2. Die Mitglieder bleiben vier Jahre an ihrer Stelle; alljährlich befindet ſich eines derſelben im Austritt.

Der Austretende iſt erſt nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar.

Das Amtsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Chriſtmonat.

Das Loos beſtimmt das erſte Mal die Reihenfolge, nach welcher die Mitglieder des Kriegsrathes aus demſelben austreten.

Neu gewählte Mitglieder treten in Beziehung auf Amtsdauer und Wiederwählbarkeit an die Stelle derjenigen, für welche ſie gewählt worden ſind.

Um eine gültige Schlußnahme faſſen zu können, müſſen außer dem Präſidenten oder deſſen Stellvertreter wenigſtens noch zwei Mitglieder des Kriegsrathes anweſend ſein.

Art. 3. Die Tagſatzung bezeichnet je zwei Suppleanten für den eidgenöſſiſchen Kriegsrath, die aus der Zahl der eidgenöſſiſchen Oberſten gewählt werden müſſen, welche auch zu Mitgliedern dieſer Behörde wählbar ſind. Ihre Amtsdauer iſt auf vier Jahre feſtgeſetzt, nach deren Umfluß ſie wieder wählbar ſind.

Art. 4. Der Kriegsrath hat einen Kriegsſekretär, der auf deſſen Vorſchlag von der Tagſatzung jeweilen auf vier Jahre mit Wiederwählbarkeit ernennt wird. Den ſämmtlichen Ständen bleibt unbenommen, den Vorſchlag des eidgenöſſiſchen Kriegsrathes ihrerſeits durch Vorſchläge für Beſetzung der Stelle des eidgenöſſiſchen Kriegsſekretärs zu vermehren.

Art. 5. Die Mitglieder des Kriegsrathes genießen keine fixe Besoldung; einzig während der Zeit ihrer Versammlung, oder wenn sie in Aufträgen von kompetenter Behörde von Hause abwesend sein müssen, beziehen sie die Entschädigung nach den jeweilen von der Tagsatzung festgesetzten Bestimmungen.

Die Besoldung des Kriegssekretärs wird von der Tagsatzung bestimmt.

Art. 6. Der eidgenössische Kriegsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten regelmäßig zwei Mal im Jahre, und zwar, ein Mal in den Wintermonaten, das zweite Mal kurz vor dem Zusammentritte der ordentlichen Tagsatzung, in dem Hauptorte des jeweiligen Vorortes. Außerdem kann er auch von der Tagsatzung oder dem Vororte außerordentlich einberufen werden.

Art. 7. Den Sitzungen des Kriegsrathes wohnt der eidgenössische Oberstquartiermeister und der Oberstartillerieinspektor mit bloß berathender Stimme bei.

Der Kriegsrath kann den Oberstkriegskommissarius zu persönlicher Berichterstattung oder zur Mitberathung von Angelegenheiten, welche in sein Verwaltungsfach einschlagen, zu seinen Sitzungen einberufen.

Art. 8. Alles, was mit dem eidgenössischen Militärwesen in Verbindung steht, ist Gegenstand der Aufmerksamkeit des eidgenössischen Kriegsrathes und kann (innert den Schranken der Tagsatzungsbeschlüsse und allgemein gültiger Reglemente) seine Untersuchung und angemessene Dazwischenkunft in Anspruch nehmen.

Art. 9. Er beaufsichtigt die Vollziehung der eidgenössischen Militärorganisation und der darauf sich gründenden Reglemente und Verordnungen der Kantone; zu diesem Ende läßt er sich die Kantonal-Militärorganisationen und Verordnungen mittheilen und untersucht, ob dieselben mit den allgemeinen eidgenössischen Vorschriften übereinstimmen.

Art. 10. Es liegt ihm ob, stets genaue Kenntniß von dem Stande und der Beschaffenheit sowohl der personellen als der materiellen Streitmittel der Kantone zu nehmen, soweit dieselben, der eidgenössischen Militärorganisation gemäß, für den Bundesdienst in Anspruch genommen werden können. Die Kantone sind demnach verpflichtet, dem Kriegsrathe alljährlich längstens bis Ende Jänners die hierüber nach einem zu bestimmenden Formulare abgefaßten und beglaubigten Etats einzureichen, aus denen er nach sorgfältiger Prüfung einen Generaletat anzufertigen und mit seinem Berichte der Tagsatzung in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung vorzulegen hat.

Art. 11. Der eidgenössische Kriegsrath ordnet die Inspektionen der Kantonskontingente sowohl in personeller als materieller Beziehung an; außerordentliche Inspektionen können indessen nur durch einen Beschluß der Tagsatzung selbst angeordnet werden. Der eidgenössische Kriegsrath hat sich über Zeit und Ort der vorzunehmenden Inspektionen mit den betreffenden Kantonen in's Einverständniß zu setzen. Er ernennt die eidgenössischen Inspektoren und ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen.

Ueber das Ergebniß der abgehaltenen Inspektionen erstattet er der Tagsatzung jeweilen seinen Bericht.

Art. 12. Er soll den Standesregierungen seine Bemerkungen über wahrgenommene Gebrechen in ihren Militäreinrichtungen nebst seinen Verbesserungsvorschlägen mittheileu.

Hinwieder können die Kantone bei Anschaffungen von materiellem Bedarf oder in andern Angelegenheiten dieser Art seine Vermittlung in Anspruch nehmen, jedoch ohne Kosten für die Bundeskasse.

Art. 13. Sollte der eine oder andere der Kantone in Erfüllung der ihm obliegenden Bundespflichten hinter den Forderungen der eidgenössischen Militärorganisation zurückbleiben, oder sich erlauben, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, ohne auf die Reklamationen des

Kriegsrathes zu achten, so hat dieser dem Vororte darüber zu Handen der Tagsatzung Bericht zu erstatten, damit dieselbe einschreiten könne, um die Vollziehung der Bundesvorschriften zu bewirken.

Art. 14. Die dem gesammten Bunde obliegenden militärischen Leistungen stehen unter seiner unmittelbaren Fürsorge. Er verfügt nach den Beschlüssen der Tagsatzung über die Anschaffungen des materiellen Kriegsbedarfs, sowie über die Einrichtung und den Fortgang der eidgenössischen Militärunterrichtsanstalten und bestellt das erforderliche Instruktionspersonale, die Verwalter oder Aufseher bei den eidgenössischen Zeughäusern, Magazinen, Werkstätten u. s. w. und ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen.

Art. 15. Der Kriegsrath veranstaltet die auf Militärtopographie und Statistik, sowie überhaupt auf Sammlung wissenschaftlicher Hülfsmittel bezüglichen Arbeiten und beaufsichtigt und untersucht dieselben.

Art. 16. Allgemeine Reglemente, welche der Genehmigung der Tagsatzung unterliegen, werden von ihm entworfen oder vorberathen. Vollziehungsverfügungen erläßt er von sich aus.

Art. 17. Er legt der Tagsatzung jedes Jahr, unter Beobachtung der dießfalls bestehenden besondern Bestimmungen, den Voranschlag der Bundesmilitärausgaben vor und stellt Rechnung über die Verwendung der dafür bewilligten Mittel.

Er erstattet ferner der Tagsatzung alljährlich einen umfassenden Bericht über den Gang der Verwaltung und den Zustand des eidgenössischen Kriegswesens überhaupt. Dieser Bericht soll dem Vororte in dem Maße eingereicht werden, daß derselbe den Ständen ad referendum mitgetheilt werden kann.

Art. 18. Durch gegenwärtige Organisation sind aufgehoben:

a. Der dritte Abschnitt des „ersten Theils des allgemeinen Militärreglements vom Jahr 1817“

(die §§. 16 bis und mit §. 34); ebenso der erste Passus des §. 35 von den Worten: „Bei einer von der Tagsatzung ꝛc.“ bis und mit dem Worte „Stimmrecht“ im vierten Abschnitte des ersten Theils des gleichen Reglementes.

b. Der Beschluß vom 2. Herbstmonat 1817, Bestimmung der Zeit des Eintritts für die Mitglieder der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde (Offiz. Samml. Bd. I, S. 263).

c. Vom Beschluß vom 21. Heumonat 1818, betreffend das eidgenössische Kriegssekretariat, Ziffer 2 (Offiz. Samml. Bd. I, S. 264).

d. Vom Beschluß vom 3. August 1826, Ziffer 3, Ergänzung der Militäraufsichtsbehörde in Abwesenheitsfällen (Offiz. Samml. Bd. II, S. 104).

Bestimmungen in frühern, durch gegenwärtige Organisation nicht aufgehobenen Reglementen und Beschlüssen, welche sich auf die Militäraufsichtsbehörde beziehen, finden auch auf den Kriegsrath ihre Anwendung.

Organisation der eidgenössischen Militärlehranstalten.

Vom 28. Heumonat 1840.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in der Absicht, die bestehenden eidgenössischen Militärlehranstalten auf eine den vorhandenen Bedürfnissen entsprechendere Weise zu reguliren,

beschließt:

Art. 1. Die Institute der eidgenössischen Militärschule und der eidgenössischen Lager sollen sofort einer Reform

im Sinn nachstehender Artikel unterworfen werden. Dieselben bleiben jedoch fortan ganz unabhängig von einander.

Art. 2. In Uebereinstimmung mit Art. 90 des eidgenössischen Militärreglements bleibt der Zweck der eidgenössischen Militärschule: die Ertheilung desjenigen Unterrichts, der in den Kantonen nur theilweise oder mit Schwierigkeiten Statt finden kann.

Die Militärschule soll alljährlich Statt finden.

Die Dauer der Militärschule wird für einige Theile der Instruktion verlängert.

Sie ist zunächst für die Artillerie und für das Genie bestimmt, kann jedoch auch für andere Waffengattungen und für den Generalstab benutzt werden.

Es soll auf angemessene Weise für die Remuneration der Instruktoren gesorgt werden.

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß diejenigen, welche die Militärschule zu benutzen haben, zu dem Statt findenden Unterricht gehörig vorbereitet seien.

Zu Bestreitung der Kosten dieser verbesserten Anstalt und der Ergänzung des für die Militärschule erforderlichen Materiells wird der Militäraufsichtsbehörde jährlich ein Kredit, in der Regel im Betrag von 35,000 Franken, eröffnet werden.

Art. 3. In Uebereinstimmung mit dem Art. 89 des eidgenössischen Militärreglements bleibt der Zweck der Lager: der erforderliche gleichförmige Unterricht größerer Truppenabtheilungen und die Uebung der Offiziere vom eidgenössischen Generalstab, der Kantonalstabsoffiziere und der Aidemajore des Lagerkorps.

Die in diese Lager zu berufende Anzahl von Truppen wird auf ungefähr das Doppelte der bis dahin einberufenen Anzahl gebracht und soll, alles inbegriffen, höchstens 4,500 Mann betragen.

Die Dauer der Lager wird verlängert und wenigstens auf 21 Tage gebracht.

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß die in die Lager einrückenden Truppen zu den Statt findenden Uebungen gehörig befähigt seien.

Die Lager sollen von zwei zu zwei Jahren abgehalten werden.

Zur Bestreitung der Kosten, welche durch die Vermehrung der Mannschaft und die Verlängerung der Dauer und andere untergeordnete Verbesserungen erwachsen, soll der Militäraufsichtsbehörde (dem Kriegsrath) jährlich ein Kredit im Betrag von 75,000 Franken eröffnet werden.

Art. 4. Zum Behuf der praktischen Instruktion der Offiziere des eidgenössischen Generalstabs und der Kantonalstabsoffiziere sollen während den ersten Tagen des Lagers die Kadres der für dasselbe bestimmten Truppen einberufen werden.

Art. 5. Es sollen zur Bildung von Instruktoren in angemessener Weise von Zeit zu Zeit Instruktionskurse eröffnet werden.

Art. 6. Die Militäraufsichtsbehörde (der Kriegsrath) hat

a. wohlerwogene Pläne für die Abhaltung der Instruktionskurse, der Militärschule und der Lager nach den in den obigen Artikeln enthaltenen Grundsätzen der Tagsatzung vorzulegen, und
b. im Weitern die Mittel zu erwägen und zu beantragen, welche einen gleichförmigen Unterricht in den Kantonen nicht nur einzuführen, sondern auch für die Zukunft zu sichern vermögen.

Art. 7. Zur Deckung der mit den verschiedenen erweiterten Militärinstituten verbundenen Auslagen dürfen die Beiträge der Stände nicht erhöht werden.

Beachtung militärischer Rücksichten bei dem Straßen- und Brückenbau.

Vom 29. Heumonat 1829 u. 19. Heumonat 1830.

1) Es soll in Zukunft bei solchen Straßenanlagen und Brückenkonstruktionen, wodurch entweder die äußere Vertheidigungslinie oder wichtige Punkte des Defensionssystems im Innern der Schweiz geschwächt werden könnten, vor Ausführung der gedachten Straßen und Brücken, eine Mittheilung der Pläne an den Vorort Statt finden, und, in Beziehung auf das höhere Interesse der Vaterlandsvertheidigung, das nöthige Einverständniß mit der Militäraufsichtsbehörde gepflogen werden.

2) Die Eigenthümer und Unternehmer von Straßen und Brücken, welche von nun an — ohne vorheriges Einverständniß mit der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde — solche Anlagen und Bauten ausführen, bei welchen das eidgenössische Militärsystem gefährdet würde, unternehmen dieselben auf ihre Gefahr und verlieren die Ansprache auf die Wohlthat, welche der Art. XIII der allgemeinen Grundlagen des eidgenössischen Militärreglements von 1817 folfendermaßen festsetzt: „Beschädigungen des öffentlichen und „Privateigenthums, welche auf Anordnung des eidgenössi„schen Oberkommando's entstehen, werden nach reglementa„rischen Vorschriften aus der Bundeskasse vergütet.“

Nichtanwerbung von k. k. Unterthanen und Zurückweisung österreichischer Ausreißer.

Vom 19. August 1819.

1.

In Bestätigung der frühern Beschlüsse von 1816 und 1818, wird die Anwerbung von österreichischen Ausreißern und überhaupt von k. k. Unterthanen in schweizerische kapitulirte Militärdienste, in der Eidgenossenschaft streng untersagt; die löbl. Stände werden, unter Anwendung angemessener Strafen, auf die Beobachtung dieses Verbotes wachen lassen, welches zum gleichen Zweck den schweizerischen Regimentern und Werbkommando's amtlich mitgetheilt werden soll.

2.

Wenn österreichische Ausreißer auf schweizerischem Gebiete erscheinen, sollen dieselben nirgends geduldet, sondern dieselben alsobald, von Polizei wegen, auf die Grenze gegen die k. k. Staaten zurückgeführt werden.

Vom 28. August 1820.

Die Tagsatzung äußert ihren ernsten Willen, daß ihre Beschlüsse von 1818 und 1819 (Offiz. Samml. I. S. 258 und 259), welche jede Anwerbung von österreichischen Ausreißern und überhaupt von k. k. Unterthanen in kapitulirte schweizerische Militärdienste, so wie jede Duldung oder Verheimlichung solcher Ausreißer in der Schweiz selbst, ausdrücklich verbieten, und die fernere Verpflichtung enthalten, die Ausreißer, wenn sie auf schweizerischem Gebiet erscheinen, alsogleich von Polizei wegen auf die Grenze gegen die k. k. Staaten zurückführen zu lassen, — daß diese Beschlüsse

fest gehandhabt und mit unnachsichtlicher Strenge in allen Kantonen vollzogen werden. Diesen Zweck durchgängig zu sichern, erhält der eidgenössische Vorort alle erforderliche Vollmacht und der Gegenstand wird hiemit seiner Wachsamkeit aufs nachdrücklichste empfohlen.

Vom 17. August 1821.

Die Tagsatzung richtet nochmals die dringendste Aufforderung an sämmtliche löbl. Stände, vor allem aus aber an die löbl. Grenzstände, daß sie, in pflichtmäßiger ernster Beachtung des guten freundnachbarlichen Verhältnisses mit Oesterreich, und in Rücksicht auf die jetzigen so wichtigen Zeitumstände, sich die strengste Befolgung der früher gefaßten und wiederholt bestätigten eidgenössischen Beschlüsse, betreffend die Zurückweisung der österreichischen Ausreißer, und die Nichtanwerbung derselben sowohl, als der k. k. Unterthanen überhaupt, angelegen sein lassen, um auf diese Weise die Eidgenossenschaft gegen die Erneuerung daheriger Vorwürfe und der damit verbundenen weitern Zumuthungen möglichstermaßen sicher zu stellen.

Nichtgestattung
der
Werbungen für ausländischen Kriegsdienst, die nicht auf förmlichen Kantonalkapitulationen beruhen.

Vom 8. August 1828.

---

1) Die eidgenössische Tagsatzung fordert jeden einzelnen Stand bei seiner Pflicht zu Aufrechthaltung der National-

ehre und einer würdigen staatsrechtlichen Stellung der Eidgenossenschaft im Innern wie gegen das Ausland — auf, in dem Umfange seines Gebietes keine Werbung für auswärtige Kriegsdienste zu gestatten, deren Existenz nicht auf der einzig rechtmäßigen Grundlage einer von ihm selbst abgeschlossenen und der Tagsatzung vorgelegten Kapitulation beruhet.

2) Eben so werden sämmtliche eidgenössische Stände eingeladen, unbefugte, auf keine Kantonalkapitulationen gegründete Werbungen ihrer Angehörigen, so wie deren Vereinigung in unregelmäßig eröffneten Sammelplätzen, wodurch die Rechte und Verhältnisse der Stände wesentlich gefährdet werden, nicht zu gestatten, sondern vielmehr solchem Unfug von sich aus durch die kräftigsten Maßregeln auf ihrem Gebiete zu begegnen.

Beschlüsse
über
den freien Verkehr mit Lebensmitteln.

A.

Vom 15. Juli 1818.

In getreuer und genauer Handhabung der deutlichen Vorschrift des XI. Artikels des Bundesvertrags, welcher für Lebensmittel und Landeserzeugnisse den freien Kauf, so wie die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern sichert, und damit durch Anwendung des Nachsatzes nicht die Hauptbestimmung dieses Artikels entkräftet werde, —

beschließt die Tagsatzung:

1.

Es sollen bei Anwendung des Nachsatzes des §. XI der Bundesverfassung, welcher den Kantonen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf, Polizeiverfügungen vorbehält, in so ferne dieselben gegen die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden, — niemals solche Verordnungen statt finden, welche, den Hauptbestimmungen obigen Artikels zuwider, in Sperranstalten von Kanton gegen Kanton ausarten würden.

2.

In Folge dessen sind auch alle diesem bundesgemäßen Grundsatz zuwiderlaufenden Verfügungen, die im einen oder andern Kanton bestehen möchten, als unzuläßig erklärt, und sollen aufgehoben werden.

3.

Sollten künftig von einem Kanton solche unzuläßige Verfügungen getroffen werden, so ist der Vorort beauftragt, auf die ihm dagegen von einem Stand zukommende begründete Beschwerde, seine Einwirkung gegen jenen eintreten zu lassen, und ihn zu getreuer Erfüllung der Bundespflichten anzuweisen.

B.

Vom 13. Juli 1819.

1.

Die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln nach einem auswärtigen Staat kann nur dann beschränkt oder für einen bestimmten Zeitraum verboten werden, wenn entweder der Staat, gegen den die Maßregel ergriffen wird, die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln nach der Schweiz verboten hat, oder im Fall außerordentlicher Umstände.

2.

In dem einen oder andern dieser Fälle werden die ersten Verfügungen von den Kantonsregierungen getroffen. Die

Regierung ist aber verpflichtet, von den getroffenen Maßnahmen und deren Veranlassung den eidgenössischen Vorort sogleich und umständlich in Kenntniß zu setzen.

3.

Falls der eidgenössische Vorort der getroffnen Verfügung seine Zustimmung versagt, oder wenn andere eidgenössische Stände sich in Folge der nämlichen Verfügung verletzt glauben, die betreffende Kantonsregierung aber auf der Maßnahme bestehen sollte, — so wird sogleich die eidgenössische Berathung eingeleitet und über die Fortdauer oder Aufhebung der Verfügung entschieden.

4.

Der eidgenössische Vorort ist ersucht, bei jedem günstigen Anlaß dahin zu wirken, daß von den benachbarten Staaten der Schweiz die freie Aus- und Durchfuhr von Getreide und Lebensmittel gestattet und auch für künftig zugesichert werde.

5.

Von keinem Kanton soll die Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln, die vom Ausland kommen und für einen andern Kanton bestimmt sind, weder gehemmt, noch erschwert werden.

6.

Da für den freien Verkehr mit Getreide und Lebensmitteln im Innern der Schweiz der Bundesvertrag selbst eine feierliche Gewährleistung enthält, und alles was in den Verhältnissen mit auswärtigen Staaten diese nämliche Freiheit des Verkehrs betrifft, als eine wichtige Angelegenheit des gesammten Bundes betrachtet werden muß, — so sind auch die darüber gefaßten Konklusa als verbindliche Tagsatzungsbeschlüsse anzusehen.

Freier Verkehr im Innern der Eidgenossenschaft.

Vom 26. Heumonat 1831.

1) Es soll im Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft der freie Verkehr mit Lebensmitteln, Landes- und Industrieerzeugnissen, wie auch Kaufmannswaaren, im vollesten Sinne des Wortes unbedingt Statt haben, und demnach die Aus-, Ein- und Durchfuhr für solche Gegenstände, so wie für das Vieh, von Kanton zu Kanton auf keine Weise gehemmt werden dürfen.

2) Die allfällig gegen Vorkauf und Wucher erforderlichen Polizeiverfügungen sollen, nach Vorschrift des Tagsatzungsbeschlusses vom 15. Heumonat 1818 (siehe hievor S. 145) niemals in Sperranstalten ausarten, und dieselben zudem auf den eigenen Kantonsbürger wie für den Einwohner eines andern Kantons nach gleichem Maß ihre Anwendung finden.

3) Kein Kanton darf weder die Lebensmittel, Landes- und Industrieerzeugnisse, noch Kaufmannswaaren des andern Kantons mit Zöllen, Weg- und Brückengeldern belegen, die nicht von der Tagsatzung bewilligt worden wären.

4) Auch sollen in keinem Kanton diese Erzeugnisse eines andern Standes mit höhern Abgaben belegt werden dürfen, als die des eigenen Landes.

5) Alle gegen diese Grundsätze streitenden Verfügungen, die in dem einen oder andern Kanton bestehen möchten, sind als unzulässig erklärt und sollen aufgehoben werden.

6) Sollten im Verfolg der Zeit von einem Kanton solche unzulässige Verfügungen getroffen, oder die bei ihm bestehenden nicht aufgehoben werden wollen, so ist der eidgenössische Vorort beauftragt, auf die ihm darüber von einem Stande zukommenden begründeten Beschwerden vorerst seine amtliche Einwirkung gegen den Beklagten eintreten zu las-

sen und ihn zu getreuer Erfüllung der vorstehenden Bestimmungen anzuweisen.

Bei weiterer Beharrung des angefochtenen Standes auf seinen daherigen Verordnungen, steht der Tagsatzung der endliche Entscheid und die Verfügung zu.

Beschluß
wegen
freier Ausfuhr des Stoffs zur Papierfabrikation.

Vom 5. Juli 1810; bestätigt den 13. Juli 1818.

1.

Da durch den Bundesvertrag für den freien Umlauf der Handelswaaren die Gewährleistung gegeben wird, — so soll auch der Ankauf und der Verkehr mit den zur Papierfabrikation nöthigen Stoffen im Innern der Schweiz, von einem Kanton gegen den andern, nicht verboten oder erschwert werden.

2.

Dabei will jedoch die Tagsatzung keinen löbl. Stand in der Ausübung der erforderlichen Aufsicht und in denjenigen Maßregeln behindern, denen Leute, die sich mit Sammeln und Verkaufen der Hadern abgeben, von Polizei wegen, zu Meidung des Hausirens und anderer Mißbräuche, unterworfen werden mögen.

Revision der innern Zölle.

Vom 12. Heumonat 1830.

1) Die konkordirenden Stände verpflichten sich zur Anwendung des Grundsatzes, daß alle Weg-, Brücken-, Thor- und Pflastergelder, zu derer Bezug sie berechtigt sind, einzig nach dem Gespann oder nach der Zahl des durchpassirenden Viehs berechnet und die bestehenden Tariffe nach folgenden Abtheilungen eingerichtet werden:

a) auf Zugvieh vor Fuhrwerken aller Art und vor beladenen Wagen;
b) auf angespanntem Vieh vor leeren Wagen;
c) auf Reit- und andern Pferden;
d) auf Hornvieh;
e) auf Schmalvieh, worunter Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine verstanden werden sollen.

2) Die beitretenden H. H. Stände verpflichten sich, ihre sämmtlichen Tariffe von Waghaus-, Sust- oder Hallgebühren, Wag- oder Krahngeldern, Auf- und Abladgebühren und Schneebruchtaxen so zu bestimmen, daß diese Gebühren in der Regel nur vom Gewicht oder von einem dem Gewicht entsprechenden Maße, und zwar nur dann bezogen werden, wenn wirklich eine Leistung Statt findet.

3) a. Die konkordirenden Stände anerkennen den Grundsatz, daß bei Aufstellung und Abfassung neuer Zolltariffe, die Zölle in möglichst wenige Kategorien, diejenigen aber, welche vom Gewichte bezogen werden, höchstens in drei Abtheilungen ausgeschieden werden.

b. Der Vorort wird die in ihm vom eidgenössischen Zollrevisor eingereichten Waarenverzeichnisse an drei auf verschiedenen Gränzgegenden befindliche Handelskammern übermachen, mit dem Ansinnen, jeden Artikel nach dem niedrigsten Preis, den er

bei seinem Eintritt in die Schweiz in neuern Zeiten gehabt hat, besonders zu werthen oder zu schätzen.

c. Der eidgenössische Zollrevisor wird seiner Zeit diese Schätzungen untersuchen, und bei sich ergebenden großen Ungleichheiten, selbige durch Briefwechsel mit den betreffenden Handelskammern auszugleichen trachten. Hierauf wird er einen Plan zu einem allgemeinen Tariff ausarbeiten und, wo er es nöthig findet, durch Vermittelung des Vororts sich darüber mit jenen drei Handelskammern berathen, um ihn den H. H. Ständen zu näherer Prüfung vorlegen zu können.

Beschluß

über die

Einsendung der von den Kantonen zu erlassenden Zollgesetze an den eidgenössischen Vorort und über deren Prüfung.

Vom 14. August 1835.

Es sollen alle Zollgesetze, welche eidgenössische Stände künftig erlassen dürften, dem eidgenössischen Vororte zu Handen sämmtlicher Kantone eingereicht werden, damit dieselben auf vorörtliche Veranlassung durch Sachverständige geprüft und das Gutachten dieser letztern gleichzeitig mit den allfälligen, auf dasselbe bezüglichen Bemerkungen des betreffenden Standes der Tagsatzung vorgelegt werden können.

Beschluß
über
Untersuch derjenigen Straßen durch den Vorort, auf welchen Zollbezüge bestehen, und gegen deren Zustand Beschwerden eingelangt sind.

Vom 14. August 1835.

Wenn sich Kantone über den schlechten Zustand von Straßen, für welche ein Zoll oder Weggeld bewilliget worden, zu Beschwerden veranlaßt finden, so soll der Vorort diese Beschwerden untersuchen und, sofern sie sich gegründet zeigen, den betreffenden Stand anhalten, die fragliche Straße in gehörigen Stand herstellen zu lassen.

Konkordat wegen dem schweizerischen Münzfuß.

Vom 14. Juli 1819.

Der schweizerische Münzfuß soll nicht auf den Werth des neuen französischen Franc, sondern auf den Werth der Livre tournois, nach dem Verhältniß von einem Schweizerfranken zu anderthalb Livre tournois, angepaßt werden; demnach soll:

1.

In Zukunft der eidgenössische Münzfuß auf dem Franken oder Zehnbatzenstücke beruhen, und dieses $125\,514\frac{1}{3}/1000$ Gran fein Silber enthalten, zu welchen dann der Preis einer Mark fein Silber, 36 Schweizerfranken $71\,110647/376543$ Rappen betragen würde.

2.

Nach diesem Prinzip wäre dann auch die eidgenössische Ausprägung der groben Silber- und Goldsorten zu bestimmen, und zwar wie folgt:

Ein Frankenstück zu 10 Deniers, 19 1/5 Gran fein Silber, und 33 15681/37654 auf die rohe Mark.

Zwei Frankenstück zu 10 Deniers, 19 1/5 Gran fein, und 16 196112/376643 auf die rohe Mark.

Vier Frankenstück zu 10 Deniers, 19 1/5 Gran fein, und 8 392224/1506172 auf die rohe Mark.

Bei der Ausmünzung ist für alle Geldsorten das gleiche Remedium der Feine zugegeben, und es beträgt dasselbe ein- und auswärts 1/5 Gran.

Für Gewicht oder den Schrot wird als Remedium von einer rohen Mark Franken-, Zweifranken- und Vierfrankenstücke, Gran 5 2181/2700 ein- und auswärts zugegeben.

Für die Goldmünzen wird der neue französische Münzfuß angenommen, und zu 27 Schweizerfranken für 40 französische Franken berechnet. Diesemnach kommen auf einen Schweizerfranken 8 9086/93000 Gran fein Gold.

Konkordat
wegen
gegenseitigen Mittheilungen zwischen den Kantonen in Münzangelegenheiten.

Vom 14. Juli 1819.

1.

Nach der bereits früher eingeführten Uebung, sollen alle Münzmandate und Verbote einzelner Kantone, sowohl an die eidgenössische Behörde, als auch an alle Kantone, zu gehöriger Kenntniß mitgetheilt werden.

2.

Die Kantonsregierungen, welche die Erscheinung oder Vervielfältigung nachtheiliger Münzsorten jeder Art bemerken würden, sollen in Zeiten ihre benachbarten Mitstände dagegen warnen.

Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen.

Vom 9. Juli 1824.

In Betrachtung der mannigfaltigen Nachtheile, welche aus dem Uebermaße der im Umlauf befindlichen Scheidemünzen entstehen, und in der Absicht, der weitern Vermehrung dieser Geldsorten vorzubeugen und ihre Massa nach und nach in ein richtigeres Verhältniß zu dem wirklichen Bedürfniß zu setzen, verpflichten die dem gegenwärtigen Konkordat beigetretenen Kantone sich gegenseitig jede weitere Ausprägung von Scheidemünzen unter dem Franken, von nun an gerechnet, auf zwanzig Jahre lang gänzlich einzustellen.

Note. Diesem Konkordat sind beigetreten die sechszehn Stände: Bern, Zürich, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Zusatzartikel zu vorstehendem Konkordat.

Die der Uebereinkunft beigetretenen löbl. Stände richten das dringende freundeidgnössische Ansuchen an die noch Dissentirenden, daß sie sich ebenfalls anschließen, und durch gleichmäßige Einstellung der Ausprägung von Scheidemün-

zen auf zwanzig Jahre von nun an, zu dem wichtigen und nur durch allseitige Theilnahme ganz erreichbaren Zwecke der allmähligen Verminderung des Uebermaßes von kursirender Scheidemünze auch ihrerseits mitwirken wollen.

Note. Nebst den sechszehn obbenannten, dem Konkordat beigetretenen Ständen, hat auch Thurgau zu diesem Zusatzartikel gestimmt.

Werthung
der
Brabänter- und andern deutschen Kronenthaler bei Zahlungen an die eidgenössische Zentralkasse.

Vom 16. Juli 1821.

Von den durch Beschluß vom 14. Juli 1819 (Offiz. Samml. Band I. S. 352 und 353) festgesetzten Bestimmungen, hinsichtlich der Werthung ausländischer Thaler bei eidgenössischen Zahlungen, wird einzig für die gewöhnliche, bei dem Präsidenten des Vororts in Verwahrung liegende Kassa, als Ausnahme festgesetzt, daß die Stände bei Entrichtung ihrer jährlichen Beiträge die Brabänter, oder andere deutschen Kronenthaler von gleichem Gewicht und Werth zu 3 Fr. 9 Bz. 2 Rp berechnen können.

Werthung der französischen Sechslivresthaler und der französischen Fünffrankenthaler bei Zahlungen an die eidgenössischen Kassen.

Vom 15. Heumonat 1830.

1) Bei der Zentralkasse, gleichwie bei der eidgenössischen Kriegskasse und bei allen Stellen, welche gegen letztere in Rechnung stehen, sollen künftighin und bis auf weitere Verfügung, französische Sechslivresthaler, insofern sie mit 542 Gran ziehen, nur zu 3 Fr. 9 Bţ., minder gewichtige aber gar nicht mehr angenommen werden.

2) Bei den nämlichen Kassen und Stellen soll künftighin der französische Fünffrankenthaler nur zu 3 Fr. 4 Bţ. angenommen werden.

Geldsorten, welche bei den eidgenössischen Kassen angenommen werden sollen.

Vom 27. Herbstmonat 1839.

Außer den bereits tariffirten Geldsorten sollen bei den eidgenössischen Kassen keine anderen Geldsorten für einmal angenommen werden.

Note. Durch die Eidgenossenschaft tariffirt sind aber, nach Ausweis der Offiziellen Sammlung, dermalen nur

a) die Brabanterthaler,
b) die deutschen Kronenthaler,
c) die französischen Fünffrankenstücke und

d) die, gemäß dem am 14. Heumonat 1819 abgeschlossenen Konkordate wegen des schweizerischen Münzfußes, in den Kantonen geprägten groben Silbersorten, insofern dieselben der in jenem Konkordat aufgestellten Bestimmung entsprechen (Offiz. Samml. Bd. I, S. 350 — 351; Bd. II, S. 42 — 43 und S. 269).

Empfehlung der Aufmerksamkeit auf Falschmünzerei.

Vom 12. Juli 1824.

1) Die Tagsatzung richtet an sämmtliche hohe Stände die angelegenste Empfehlung, daß Hochdieselben, jeder an seinem Ort, dem Gegenstande der dem Vernehmen nach seit einiger Zeit wieder zum Vorschein kommenden falschen Scheidemünzen unter dem Gepräge verschiedener eidgenössischer Stände, neuerdings verschärfte Aufmerksamkeit widmen wollen, damit die Verfertigungsorte solcher falscher Münze wo möglich entdeckt, Urheber und Ausstreuer zur Verantwortung und Strafe gezogen und überhaupt dem Ursprung und der Verbreitung dieses Uebels kräftig vorgebogen werde.

2) Die sämmtlichen hohen Stände werden ferner ersucht, im Fall erheblicher Entdeckungen von Falschmünzerei, dem Vororte gefällige und beförderliche Anzeige, unter möglichst genauer Beschreibung der befraglichen Sorten, zu geben, damit er die sämmtlichen übrigen Stände in Kenntniß davon setze, und auch diese den angemessenen Gebrauch von solchen Mittheilungen, die oft zu weitern Entdeckungen führen, machen können.

3) Als eines von denjenigen Mitteln, wodurch der Verfertigung und der Verbreitung falscher Münzsorten nicht

ohne Erfolg entgegengewirkt werden dürfte, wird den hohen Ständen empfohlen, in wichtigern Fällen auch die Ausschreibung von Prämien für den Entdecker anzuwenden.

Konkordat

über

eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtordnung.

Vom 17. August 1835.

Allgemeine Grundsätze.

1) Die Maßeinheiten der in der Schweiz einzuführenden Maße und Gewichte werden von den gleichartigen Einheiten des französischen metrischen Systems dergestalt abgeleitet, daß sie einerseits dem Bedürfnisse des täglichen Verkehrs Genüge leisten, anderseits zu den metrischen Maßgrößen in möglichst einfachem Verhältnisse stehen. Durch diese Verbindung mit dem metrischen Systeme wird der wissenschaftliche Zusammenhang der verschiedenen Maßarten mit einander gesichert und ihre genaue Anfertigung, Prüfung und Wiederauffindung möglich gemacht.

2) Die Decimaleintheilung in auf- und absteigender Ordnung wird für alle Maße als Regel aufgestellt, mit Vorbehalt der für den täglichen Verkehr erforderlichen Ausnahmen.

Bemerkung. Diese betreffen vornemlich das Klafter und das bei dem Gebrauche der Hohlmaße kaum zu entbehrende Halbirungssystem.

3) Die landesüblichen Benennungen sind so viel immer möglich beizubehalten.

4) Die Zahl der Maße soll auf das unentbehrliche beschränkt und keine unnütze Vervielfältigung nahe gleicher Maße geduldet werden.

Bemerkung: Dahin gehören:

a. die langen und kurzen Ellen; die Juchart für Weinreben, Ackerfeld und Holzland: die Viertel für glatte und rauhe Früchte; lauteres und trübes Weinmaß; schweres und leichtes Pfund;
b. die Aufstellung von Maßen, die nur etwa das Doppelte oder Anderthalbfache eines andern Maßes sind, wie z. B. der Saum und Eimer im Kanton Zürich; Malter und Mütt; Unzen und Lothe ꝛc. ꝛc.

Abriß der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung.

A. Längenmaße.

1) Die Basis der schweizerischen Maßordnung ist der schweizerische Fuß, welcher genau drei Zehntheilen des französischen Meters gleich ist.

2) Der Fuß wird abgetheilt in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche.

3) Zwei Fuß bilden eine Elle. } Beide werden in Halbe,
Vier Fuß bilden den Stab. } Viertel u. Achtel getheilt.
Sechs Fuß bilden das Klafter.
Zehn Fuß bilden die Ruthe.
Sechszehntausend Fuß machen eine schweizerische Wegstunde.

B. Flächenmaße.

4) Diese sind:

a. der Quadratfuß von einhundert Quadratzollen;
b. das Quadratklafter, welches nach der Länge und Breite sechs Fuß, mithin 36 Quadratfuß enthält; es dient für technische Ausmessungen;
c. die Quadratruthe von einhundert Quadratfuß, als Feldmaß;

d. als größeres Feldmaß die Fuchart von vierzigtausend Quadratfuß oder 400 Quadratruthen;
e. die Quadratstunde von sechszehntausend Fuß Seite oder 6400 Fucharte Inhalt.

C. Kubische Maße.

5) Sie bestimmen den körperlichen Inhalt nach Länge, Breite, Höhe oder Dicke, nämlich:
a. der festen Stoffe nach wirklicher Ausmessung in Kubikzollen, Kubikfußen, Kubikklaftern;
b. der Feldfrüchte und der Flüssigkeiten mit Hohlmaßen.

I. Wirkliche kubische Maßgrößen.

6) Der Kubikfuß enthält eintausend Kubikzolle; das Kubikklafter, das zur Messung von Heu und bei Bauten, Ausgrabungen und Steinbrüchen gebräuchlich ist, faßt 6 mal 36 oder zwei hundert sechszehn Kubikfuß in sich.

7) Das Holzklafter, soll auf der Vorderfläche ein Quadratklafter oder sechs und dreißig Quadratfuß halten; die Tiefe desselben oder die Scheiterlänge bleibt dem örtlichen Gebrauche anheimgestellt; doch soll dahin getrachtet werden, selbige auf eine (nicht allzu große) Länge zu bringen, die nicht in kleinen Bruchtheilen, sondern in ganzen und halben Fußen gegeben sei.

II. Hohlmaße.

a. Für trockene Gegenstände.

8) Die Einheit aller Hohlmaße für trockene Gegenstände ist das Viertel (quarteron), welches fünfzehn französische Liter beträgt. Es faßt genau 30 Pfund distillirten Wassers bei $3^1/_2{}^0$ Reaumür oder dem Zustande seiner größten Dichtigkeit.

9) Der zehnte Theil des Viertels ist das Immi (émine).

10) Das Zehnfache des Viertels heißt ein Malter.

Bemerkung: Will man, in Bezug auf das Wort „Viertel“, dem Sprachgebrauche gemäß, dasselbe durch die Zahl 4 vergrößern oder abtheilen, so kann man 4 Viertel einen Mütt oder Sack nennen; den vierten Theil des Viertels einen Vierling; des letztern vierten Theil, oder $^1/_{16}$ des Viertels, ein Mäßlein.

Alle diese Maße erhalten die Gestalt eines Zylinders, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist.

b. Für Flüssigkeiten.

11) Die Einheit aller Hohlmaße für flüssige Stoffe ist die Maß (le pot), welche anderthalb französische Liter hält. Sie faßt genau 3 Pfunde reinen Wassers. Sie kann nach Zehntheilen oder fortgesetzten Halbirungen getheilt werden, deren Benennung den örtlichen Verhältnissen überlassen bleibt.

12) Einhundert Maß machen einen Saum oder einen Ohm.

Bemerkung. Die Maß und ihre Abtheilungen erhalten, wenn sie als Normalgefäße dienen, am zweckmäßigsten die Gestalt eines Zylinders, dessen Tiefe dem doppelten Durchmesser gleichkommt.

D. Gewichte.

13) Die Einheit aller Abwägungen ist das Pfund; es ist die Hälfte des französischen Kilogramms, welches dem Gewicht eines Liters oder Kubikdecimeters Wasser gleich ist.

14) Das Pfund wird nach Zehntheilen und Hundertheilen abgetheilt; es darf jedoch auch in zwei und dreißig Lothe oder sechszehn Unzen zerlegt werden.

15) Einhundert Pfund betragen einen Zentner.

Dem vorstehenden Konkordate sind beigetreten die Stände: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, mithin zwölf eidgenössische Stände.

Beschluß,

betreffend

die Einführung der Bestimmungen des Konkordats vom 17. August 1835 über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtordnung in allen eidgenössischen Verhältnissen.

Vom 26. Heumonat 1836.

Die Bestimmungen des am 17. August 1835 beschlossenen und seitdem in Kraft erwachsenen Konkordats über die Einführung einer gemeinsamen schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung sollen in allen eidgenössischen Verhältnissen künftighin als verbindliche Vorschrift gelten.

Konkordat, betreffend das Postwesen.

A.

Vom 9. Juli 1818.

1.

Das Postwesen wird als Regale und Eigenthum der Kantone in ihrem Grenzumfang anerkannt.

2.

Die Kantone werden, in Hinsicht der Posttaxen, die Angehörigen der andern, gleich ihren eignen, nach billigen Grundsätzen behandeln.

3.

Obrigkeitliche offizielle Briefe sollen taxfrei sein; von Posten und Messagerien keine Weggelder bezogen werden.

4.

Die Kantone garantiren sich gegenseitig die Sicherheit des Postgeheimnisses, und werden die Postbeamten darüber in Eid und Pflicht nehmen.

5.

Sie leisten den Courieren und Messagerien allen Schutz, und verpflichten sich wechselseitig gegen einander, unter keinem Vorwand den Postenlauf weder hemmen noch verspäten zu lassen.

6.

Alle Postbüreaux sind für den Werth des ihnen Anvertrauten verantwortlich, unter Gewährleistung des betreffenden Kantons, jedoch mit Vorbehalt der Uebermacht und Gottes Gewalt.

7.

Bei Beschwerden über die Post, soll in jedem Kanton, dem Fremden wie dem Einheimischen, auf Vorlegung der Thatsachen, unentgeldlich und summarisch Recht gehalten werden.

B.

Vom 10. Juli 1818.

Es soll bei dem früher angenommenen Grundsatz der Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung der Posttaxen oder Veränderung der Postrouten, zum Nachtheil anderer Kantone und ihrer Angehörigen, sein gänzliches Verbleiben haben.

Konkordate,

betreffend

die gerichtlichen Betreibungen und Konkurse.

A.

Forum des zu belangenden Schuldners.

Vom 15. Juni 1804; bestätigt den 8. Juli 1818.

Alle Kantone sind konkordatweise über den Grundsatz übereingekommen: Daß der seßhafte, aufrecht stehende Schuldner, den alten Rechten gemäß, vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse, und in Fällen von Schuldbetreibungen von einem Eidgenossen gegen den andern darnach zu verfahren sei.

Erläuterung dieses Konkordates.

Vom 21. Juli 1826.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Ury, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg, erklären ihre auf den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und des eidgenössischen Bundesvereins beruhende Ueberzeugung: daß es in den Pflichten der Regierung jedes Kantons liege, über die Handhabung aller eingegangenen Verträge und Verkommnisse, somit auch des am 15. Juni 1804 abgeschlossenen und am 8. Juli 1818 einmüthig bestätigten Konkordats über das Forum des seßhafteu und aufrechtstehenden Schuldners, unmittelbar von ihrer Behörde aus zu wachen, und daß demnach die Anwendung desselben in Hinsicht auf Betreibungen und Arreste zwischen Eidgenossen verschiedener Kantone, dem Ent-

scheid gerichtlicher Behörden nicht unterworfen sein soll. Mit Anerkennung dieses Grundsatzes, verbinden die obgenannten Stände eine freundeidgenössische dringende Einladung an die andern löbl. Mitstände, daß sie dieser dem Konkordat ganz angemessenen Erklärung auch ihrerseits beitreten, und daß von sämmtlichen Regierungen der Eidgenossenschaft solche Anordnungen getroffen werden mögen, wodurch das Konkordat selbst überall aufrecht gehalten und dessen Wirksamkeit bestens gesichert bleibe.

Note. Den 6. Juli 1827 sind die Stände Luzern, Nidwalden, Freiburg und Tessin der Erläuterung ebenfalls beigetreten.

B.

Gerichtliche Betreibungen.

Vom 15. Juni 1804; bestätigt den 8. Juli 1818.

1.

Es liegt in den Befugnissen jedes Kantons, seine eigene Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen gesetzlich zu bestimmen; doch so, daß alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, wie die Kantonsbürger selbst.

2.

Die Standesregierungen sind eingeladen, diese Triebrechte möglichst zu beschleunigen, und unkostspielig einzurichten.

3.

Sie werden endlich gegen betriegerische Falliten, entweder schon bestehende Gesetze handhaben, oder sind ersucht, wo keine solche vorhanden sind, das Erforderliche darüber festzusetzen.

Note. Diesem Konkordat sind XXI Kantone beigetreten; mit Vorbehalt der Konvenienz gegen den Kanton Schwyz, welcher die Reciprocität in dem Sinn beobachtet, daß er andere Eidgenossen in Betreibungssachen, wie seine Angehörigen behandeln wolle, wenn hinwieder diesen letztern in den betreffenden Kantonen gleiches Recht, wie den eigenen Angehörigen, gehalten werde.

C.

Konkursrecht in Fallimentsfällen.

Vom 15. Juli 1804, bestätigt den 8. Juli 1818.

1.

In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegirten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt und kollozirt, wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.

2.

Diese Gleichheit in Kollokationen und Konkursen, welche der eine Kanton den Einwohnern des andern zusichert, ist nach den besondern Gesetzen desjenigen Kantons, wo das Falliment ausbricht, zu verstehen.

3.

Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beitreten, dürfen, nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmassa gelegt werden.

4.

Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenden Kantonen gültig, und gegen die dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beitretenden wird in allen Fällen die Reciprocität vorbehalten.

Note. Diesem Konkordat sind beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Schwyz hat festgesetzt, daß die Angehörigen anderer Kantone in jedem Fall nach den gleichen Rechten, wie die eigenen Landleute behandelt werden, in so fern auch diese in den betreffenden Kantonen gleich den Kantonsangehörigen betrachtet sind.

Glarus. Nach dortigen Gesetzen soll das Weibergut in die Gantmassa fallen und der Rückfall statt haben. Der Kanton ist indessen bereit, auf den Grundsatz der Reciprocität hin, Konkursverkommnisse abzuschließen.

Appenzell Inner-Rhoden. Da, in Folge der Landesgesetze, alles was während einem Monat, bevor das Falliment ausbricht, von dem Falliten bezahlt oder verpfändet wird, in die allgemeine Massa zurückfällt, — so beobachtet Inner-Rhoden nur gegen solche Kantone, die ihm die Ausübung dieses Rechts sichern, die Grundsätze des Konkordats, und behält sich gegen die andern Reciprocität und Konvenienz vor.

D.

Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen.

Vom 7. Juni 1810; bestätigt den 8. Juli 1818.

1.

Es sollen in Fallimentsfällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen, solche mögen liegen wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.

2.

So oft indessen der Fall eintritt, daß bei solchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derselben, oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf, von der Fallimentsmasse in Streit gezogen wird, so ist selbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

Note. Diesem Konkordat haben zugestimmt die Kantone: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die Verhältnisse der Kantone Schwyz, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden, und hinwieder die rechtliche Stellung der konkordirenden Kantone gegen dieselben, sind die ganz nämlichen wie bei dem gerade vorhergehenden Konkordat.

Erbfälle aus einem Kanton in den andern, Reziprozitätsgrundsatz bei denselben.

Vom 24. Juli 1826.

Es soll in jedem Kanton zu den sich dort ergebenden Erbschaften der Angehörige eines andern Kantons in allen Fällen nach gleichem Rechte wie der eigene Kantonsbürger zugelassen werden.

Note. Diesem Konkordate sind beigetreten die Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Konkordat,

betreffend

das Niederlassungsverhältniß unter den Eidgenossen.

Vom 10. Juli 1819.

Die eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf; von dem Bedürfniß überzeugt, daß über die Niederlassung der Schwei-

zer feste und sichernde Bestimmungen getroffen werden, haben unter sich verabredet und festgesetzt, was folgt:

1.

Die konkordirenden Stände verpflichten sich gegenseitig, der eine den Kantonsbürgern des andern, unter folgenden nähern Bestimmungen, den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten.

2.

Um die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, und die damit verbundenen Rechte ausüben zu können, muß der Schweizer, der sich in einem andern Kanton niederlassen will, einen Heimathschein nach demjenigen Formular vorlegen, welches gegenwärtiger Verkommniß beigefügt ist. Der Heimathschein soll für seine Gültigkeit auf keine Jahre beschränkt, und mit der Legalisation der Kantonsregierung versehen sein, zugleich auch die Erklärung enthalten, daß der Inhaber seit 10 Jahren Schweizerbürger sei.

Der Begehrende hat ferner ein Zeugniß sittlicher Aufführung und guten Leumunds, so wie auch, daß er eigenen Rechtens sei, vorzulegen. Er hat endlich, falls solches von der Regierung verlangt wird, den Beweis zu leisten, daß er sich und die Seinigen, sei es durch Vermögen, Gewerb oder Handwerk, sei es durch einen andern rechtlichen Erwerb, ohne Belästigung der Gemeinde oder des Kantons, zu ernähren im Stande sei.

Diejenigen Einwohner und Landesangehörige, welche kein Gemeindsbürgerrecht besitzen, haben, wenn sie sich in einem andern Kanton niederlassen wollen, den abgehenden Heimathschein durch eine von der Regierung des Kantons, dem sie angehören, ausgestellte Zusicherung ihrer und der Ihrigen jeweiliger Wiederaufnahme daselbst, zu ersetzen, wodurch sie den übrigen Schweizerbürgern gleichgestellt werden.

3.

Nach erhaltener Niederlassungsbewilligung tritt der Niedergelassene, mit Ausnahme der politischen Rechte und des

Mitantheils an Gemeindegütern und frommen Stiftungen, in alle Rechte und Verpflichtungen der Bürger des Kantons, in welchem er sich niederläßt. Er kann daher auch, nach Maßgabe der Gesetze und Polizeiverordnungen dieses Kantons, sein Gewerbe treiben.

Er ist überdieß verpflichtet, auch zu den Ortspolizeiausgaben beizutragen; und zwar nach den Bestimmungen, die von der Regierung erlassen oder bestätigt werden.

4.

Das Niederlassungsrecht darf durch keine Personal- oder Geldbürgschaft oder andere besondere Last oder Abgabe beschwert werden, und die Kanzleigebühr für die Niederlassungsbewilligung soll den Betrag von 8 Franken nicht übersteigen.

5.

Der Regierung des Kantons, in dem der Niedergelassene wohnt, steht das Recht zu, denselben in seine Heimath zurückzuweisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, so wie auch, wenn er durch Verarmung der Gemeinde oder dem Kanton zur Last fällt.

6.

Wenn ein Kanton einem Bürger eines andern Kantons, auf einen vorschriftsmäßig ausgestellten Heimathschein, den Aufenthalt oder die Niederlassung gestattet, so ist der letztere Kanton gehalten, denselben, so wie seine Ehefrau und Kinder, jederzeit und unter allen Umständen wieder aufzunehmen.

7.

Den eidgenössischen Ständen, welche der gegenwärtigen Verkommniß nicht beitreten, wird der Beitritt offen behalten; bis ein solcher erfolgt, behalten sich die kontrahirenden Stände in allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die nicht beitretenden Kantone unbedingtes Gegenrecht und Konvenienz vor.

Note. Der Stand Schaffhausen ist den 13. Juli 1823 ebenfalls dem Konkordate beigetreten.

Formularien der Heimathscheine *).

A.

Für verheirathete Mannspersonen.

Wir die endesunterschriebenen Vorgesetzten
der Gemeinde Oberamts (Bezirks)
Kantons

urkunden hiermit:

Daß Vorweiser dieses
seines Alters Jahre
Unser wahrer Gemeindsbürger sei, und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, daß auch seine Ehefrau, Namens auf gleiche Weise des Bürgerrechts Genossin sei. In Kraft dessen Wir die feierliche Versicherung geben, daß besagter Unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine Kinder, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch daß obgenannter
Unser Kantonsbürger und seit zehn Jahren ein Schweizerbürger sei; in , den

Die Kanzlei des Kantons

---

*) Jeder Heimathschein soll auf dem Rücken behörig rubrizirt sein: „Heimathschein von der Gemeinde ... Oberamts ... Kantons ... zu Gunsten ... de Dato ...

B.

Für unverheirathete Mannspersonen.

Wir die endesunterschriebenen Vorgesetzten
der Gemeinde Oberamts (Bezirks)
Kantons
urkunden hiemit:
Daß Vorweiser dieses
ledigen Standes, seines Alters Jahre
Unser wahrer Gemeindsbürger sei, und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feierlichen Versicherung, daß besagter Unser Mitbürger, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zu Beförderung seines auswärtigen Aufenhaltes und mit nichten zu dessen allfälliger Verheirathung ihm zugestellt worden, indem zu seiner Kopulation ein besonderer Heimathschein erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu
No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch daß obgenannter
Unser Kantonsbürger und seit zehn Jahren ein Schweizerbürger sei; in , den

Die Kanzlei des Kantons

C.

Für einzelne Weibspersonen.

Wir die endesunterschriebenen Vorgesetzten
der Gemeinde Oberamts (Bezirks)
Kantons

urkunden hiemit:

Daß Vorweiserin dieses
ihres Alters Jahre
Unsere wahre Gemeindsbürgerin sei, und Wir sie als solche zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feierlichen Versicherung, daß besagte Unsere Mitbürgerin, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zur Beförderung ihres auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu ihrer Verheirathung ihr zugestellt worden, indem zu ihrer allfälligen Kopulation mit einem Kantonsfremden eine besondere Bewilligung hiesiger hohen Regierung erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu
No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch daß obgenannte
Unsere Kantonsbürgerin und seit zehn Jahren eine Schweizerbürgerin sei; in , den

Die Kanzlei des Kantons

Niederlassungsverhältnisse unter Eidgenossen.

Konkordat vom 27. August 1834.

§. 1.

Keinem Schweizer aus einem der konkordirenden Kantone kann die Niederlassung verweigert werden, wenn er folgende, gehörig beglaubigte Ausweisschriften beibringt:

a) einen Heimath- oder Angehörigkeitsschein;
b) ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
c) eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe.

Die Heimath- oder Angehörigkeitsscheine sollen nach dem, dem Konkordat vom 10. Heumonat 1819 beigefügten Formular ausgestellt werden.

§. 2.

Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und keinen andern besondern Verpflichtungen, zum Behuf der Bewilligung zur Niederlassung, belegt werden.

§. 3.

Die Niederlassungsbewilligung wird wenigstens auf die Dauer von vier Jahren ertheilt. Die für die Niederlassungsbewilligung an die Gemeinde oder an den Kanton zum ersten Male zu entrichtenden Gebühren und Taxen dürfen zusammen vier Franken und bei einer Erneuerung zwei Franken nicht übersteigen.

§. 4.

Der Niedergelassene tritt in alle Rechte der Bürger des Kantons ein, in welchem er sich niedergelassen hat, die politischen Rechte und den Mitantheil an Gemeinds- und Korporationsgütern ausgenommen. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen dem Niedergelassenen den eigenen Bürger gleichhalten sollen.

§. 5.

Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größere Leistungen an Gemeindslasten auferlegt werden, als den Bürgern und Einsaßen des eigenen Kantons.

§. 6.

Der Niedergelassene kann in seine Heimath gewiesen werden:

a) durch gerichtliches Urtheil;
b) wenn der Niedergelassene unterläßt, zu gehöriger Zeit für Erneuerung seiner Ausweisschriften zu sorgen;
c) wenn er auf gehörige Mahnung hin unterläßt, den schuldigen Beitrag an die Staats- und Gemeindslasten zu leisten;
d) wenn er wegen Armuth dem Aufenthaltsorte zur Last fällt;
e) wenn er in den Zustand eines Falliten tritt.

§. 7.

Den eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Verkommnisse nicht beitreten, wird der Beitritt offen behalten. Bis ein solcher erfolgt, behalten sich die konkordirenden Ständen in allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die nicht beitretenden Kantone unbedingtes Gegenrecht und Konvenienz vor.

Note. Dieses Konkordat besteht nur unter den Kantonen Luzern, Solothurn und Thurgau.

Gegen die Kantone, welche lediglich bei dem Konkordate vom 10. Heumonat 1819 beharren, bleibt dasselbe fortan in Kraft.

Anerkennung
der
mit dem Vorbehalt der zehnjährlichen Landrechtserneuerung versehenen Heimathscheine des Löbl. Standes Schwyz.

Verordnung vom 27. Hornung 1822.

Wir Schultheiß und Tägliche Räthe
der Stadt und Republik Luzern;

Auf die von Seite der hohen Regierung löblichen Standes Schwyz erhaltene Zusicherung: daß die allfällige Unterlas-

sung der in den dortseitigen Heimathscheinen vorbehaltenen zehnjährlichen Landrechtserneuerung dem hiesigen Kanton auf keinen Fall zum Nachtheil gereichen, sondern die Träger solcher Heimatscheine allein für die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift belangt werden sollen;

V e r o r d n e n :

Die mit besagtem Vorbehalt abgefaßten Heimathscheine des löbl. Standes Schwyz sollen hierorts fortan als gültig angesehen werden, und sind somit die betreffenden Behörden und Beamten des hiesigen Kantons ermächtigt und gehalten, in denjenigen Fällen, in welchen sie nach Inhalt des Gesetzes vom 31. Jänner 1820 die Befugniß hierzu haben, den Angehörigen löbl. Standes Schwyz den Aufenthalt auf solche Heimathscheine unschwierig zu gestatten.

Gegenseitige Niederlassungsverhältnisse der Angehörigen der Kantone Luzern und Schwyz.

Konkordat vom 28. Christmonat 1825.

Art. 1.

Die beiden konkordirenden Stände gestatten gegenseitig der eine den Kantonsbürgern des andern unter folgenden Bestimmungen den Aufenthalt und die Niederlassung.

Art. 2.

Um die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, und die damit verbundenen Rechte ausüben zu können, muß derjenige, der sich in dem andern Kanton niederlassen will, einen förmlichen, mit der Legalisation der betreffenden Kantonsregierung versehenen Heimathschein einlegen, welcher die ausdrückliche Zusicherung enthalten soll: daß der

Niedergelassene, seine allfällige Familie und Nachkommen jederzeit und unter allen Umständen, in seinem heimathlichen Kanton Wiederaufnahme und Anerkennung finden soll.

Da die Heimathscheine des Kantons Schwyz die Vorschrift enthalten: daß der Trager alle zehn Jahre sein Landrecht zu erneuern habe; so erklärt die Regierung dieses Kantons: daß die gedachte Vorschrift dem Kanton Luzern in keinem Fall zum Nachtheil gereichen, sondern die betreffenden Individuen allein für deren Nichtbeobachtung verantwortlich gemacht werden sollen.

Der die Niederlassung Begehrende muß ferner ein Zeugniß sittlicher Aufführung und guten Leumundes, wie auch: daß er eigenen Rechtens, seit zehn Jahren Kantonsbürger und katholischer Religion sei, vorlegen. Er muß, wenn es die Regierung verlangt, den Beweis leisten, daß er sich und die Seinigen durch sein Vermögen, Gewerb, Handwerk oder einen andern rechtlichen Erwerb und zwar ohne Beläſtigung der Gemeinde oder des Kantons ehrlich zu ernähren im Stande sei.

Art. 3.

Durch die Niederlassungsbewilligung erhält der Niedergelassene keine politischen Rechte und keine Theilnahme an Gemeindegütern und frommen Stiftungen; wird aber in allem übrigen nach den Rechten und Verpflichtungen, wie andere Bürger des Kantons, in welchem er sich niederläßt, behandelt. Er kann daher, nach Maßgabe der Gesetze und Polizeiverordnungen dieses Kantons, sein Gewerb treiben, so wie er hingegen auch zu den Ortspolizeiausgaben beitragen muß, nach den Bestimmungen, die von der Regierung erlassen oder bestätigt werden.

Art. 4.

Die Niedergelassenen sind für ihre Personen und dasjenige Vermögen, welches sich in dem Gebiete des Niederlassungskantons befindet, den Gesetzen und Verordnungen ihres Niederlassungsorts unterworfen.

Dadurch ist indessen den beiden Konkordaten vom 15. Juli 1822 über vormundschaftliche und Erbrechtsverhältnisse nichts benommen, und dieselben bleiben in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit.

Auch wird durch gegenwärtige Uebereinkunft dem Grundsatze gehuldigt: daß in Fällen von Ehescheidung jederzeit die kompetente Behörde des Heimathkantons des betreffenden Ehemanns zu entscheiden habe.

Art. 5.

Mit Ausnahme einer Bürgschaft von dreihundert Gulden, welche der um die Niederlassung Nachsuchende zu leisten hat, darf das Niederlassungrecht mit keiner andern besondern Last oder Abgabe beschwert werden.

Die Kanzleigebühr für die Niederlassungsbewilligung soll den Betrag von acht Franken nicht übersteigen.

Art. 6.

Der Regierung des Kantons, in welchem der Niedergelassene wohnt, steht das Recht zu, denselben in seine Heimath zurückzuweisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder wenn er durch Verarmung der betreffenden Gemeinde oder dem Kanton zur Last fällt.

Verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

A.

Vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse.

Konkordat vom 15. Juli 1822.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solo-

thurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin, werden die Vormundschaftspflege der Niedergelassenen nach folgenden Bestimmungen verwalten lassen.

1) Wenn ein Niedergelassener, d. h. ein solcher Schweizerbürger, welcher sich — mit legalem Heimathschein seines Kantons — in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses Letztern, haushäblich ansäßig gemacht hat, stirbt, so wird die Besieglung und Inventur sogleich von der dafür durch die Kantonsgesetze bestimmten Behörde des Wohnorts vorgenommen, und davon die erforderliche Mittheilung an die Behörde der Heimath des Niedergelassenen veranstaltet und besorgt.

2) Falls der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, die im Fall sind, unter Vormundschaftspflege gestellt zu werden, so steht die Wahl des Vormunds und die Aufsicht über dessen Verwaltung, so wie die Genehmigung seiner Rechnungen, der Regel nach, dem Kanton zu, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört hat.

3) Wenn jedoch in dringenden Fällen die Behörde des Wohnorts die schnelle Aufsicht eines Vormunds nothwendig, und einen Aufschub als den unter Vormundschaft zu stellenden Personen schädlich erachtet, so soll dieselbe sogleich für einsweilen einen Vormund bestellen; sie macht aber davon unverzügliche Mittheilung an die Behörde des Heimathorts, und überläßt derselben die fernern Verfügungen.

4) In allen Fällen, wo es die Behörde des Heimathkantons wünschbar und zuträglich erachtet, kann sie diejenige des Wohnorts um Bestellung des Vogts und waisenamtliche Aufsicht ansuchen, wo dann die Letztere der Erstern die von ihr geprüften Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens und den Zustand des Vogtguts zur Genehmigung mittheilen soll. Jedoch richtet sich die Dauer der Vormundschaft und die Bestimmung der Volljährigkeit, so wie die endliche Bestätigung von Käufen und Verkäufen des Vogtguts, immer nach den Gesetzen des Heimathkantons.

Diese Käufe und Verkäufe sollen aber nach den gesetzlichen Vorschriften des Wohnorts vor sich gehen. So unterliegt ebenfalls die Verwaltung des Vormundes den Gesetzen des Heimathkantons; und nur wenn die Behörde der Heimath ihm dieselben bekannt zu machen unterließe, hat sich die Verwaltung nach den Gesetzen des Wohnorts zu richten.

5) Das Recht, eine niedergelassene Person wegen Blödsinn, schlechtem Lebenswandel oder Verschwendung, mit Beobachtung der dießfalls üblichen Formen, unter vormundschaftliche Aufsicht zu stellen (Interdiktionsvormundschaft), steht der Behörde des Heimathkantons zu. Diese wird in einem solchen Fall, entweder von sich aus, oder nach Anleitung des §. 4, die Vormundschaft anordnen und davon die Behörde des Wohnorts in Kenntniß setzen. In Fällen, wo diese Letztere, durch das Benehmen oder die Verhältnisse des Niedergelassenen veranlaßt, eine solche Verfügung erforderlich erachtet, wird sie die Heimathsbehörden, unter Anführung der Beweggründe, davon benachrichtigen, und die daherigen Anordnungen erwarten.

Note. Die konkordirenden Kantone haben sich vorbehalten: „entweder nach ihren eigenen Gesetzen oder nach dem „Grundsatz der Reziprozität gegen Niedergelassene aus „den nicht beigetretenen Kantonen zu verfahren.

Den 11. Juli 1823 ist der Stand Freiburg ebenfalls dem Konkordate beigetreten.

B.

Testirungsfähigkeit und Erbsverhältnisse.

Konkordat vom 15. Juli 1822.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin haben, in Hinsicht auf Testierungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen, die nachstehende, gegenseitige Uebereinkunft getroffen:

1) Als Niedergelassener wird betrachtet derjenige Schweizer, welcher sich, mit legalem Heimathschein seines Kantons, in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses Letztern, haushäblich ansäßig macht.

2) Wenn ein solcher Niedergelassener stirbt, so hat die Behörde des Niederlassungsorts lediglich dessen Verlassenschaft unter Siegel zu nehmen, und erforderlichen Falls zu inventarisiren, den Sterb- und Erbfall aber der heimathlichen Behörde des Niedergelassenen anzuzeigen.

3) Die Erbverlassenschaft ab intestato eines Niedergelassenen ist nach den Gesetzen seines Heimathorts zu behandeln. Bei testamentarischen Anordnungen sind, in Hinsicht auf die Fähigkeit zu testiren, so wie in Hinsicht auf den Inhalt (materia) des Testaments, ebenfalls die Gesetze des Heimathkantons als Richtschnur aufgestellt, was auch in Bezug auf Erbtheilungen gelten soll; betreffend aber die zu Errichtung eines Testaments nothwendigen äußerlichen Förmlichkeiten, so unterliegen solche den gesetzlichen Bestimmungen des Orts, wo dasselbe errichtet wird.

Eheverkommnisse und Eheverträge, insoferne der niedergelassene Ehemann nach den Gesetzen seines Heimathkantons dazu berechtigt ist, unterliegen, in Hinsicht auf ihren Inhalt, ebenmäßig den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Heimathorts des Ehemanns.

In Folge obigen Grundsatzes hat, bei sich ergebenden Erbstreitigkeiten, der Richter des Heimathorts zu entscheiden.

Es sollen aber weder durch Testamente, noch durch Eheverkommnisse oder Eheverträge, auf Immobilien in einem Kanton Beschwerden gelegt werden dürfen, die nicht nach den Gesetzen des Kantons, in welchem diese Immobilien liegen, als zuläßig anerkannt sind.

4) In Fällen, wo ein Schweizerbürger das Bürgerrecht in mehrern Kantonen besitzt, und in einem derselben ansäßig ist, wird er als unter dem Gesetze dieses seines Wohnorts stehend, angesehen. In den Fällen aber, wo er in keinem derjenigen Kantone niedergelassen wäre, deren Bürger-

recht er besitzt, wird er als unter den Gesetzen desjenigen Kantons stehend angesehen, aus welchem er oder seine Vorfahren sich an ihren Wohnort begeben haben, und unter dessen Tutelaraufsicht er oder die Seinigen, oder seine Vorfahren, zuletzt gestanden sind.

5) Die unter Siegel gelegte Verlassenschaft eines Niedergelassenen, wenn solche nicht in einen Konkurs verfällt, ist von der Regierung, welche dieselbe hat unter Siegel legen lassen, bloß an diejenigen herauszugeben, welche ihr von der Regierung desjenigen Kantons, in dem der Erblasser verbürgert gewesen ist, als die Erben des Niedergelassenen verzeigt werden.

6) Wenn ein Niedergelassener in mehrern Kantonen das Bürgerrecht besaß, so ist es an der Regierung desjenigen dieser Kantone, seine Erben zu verzeigen, aus dessen Gebiet er in seinen Niederlassungsort gezogen ist, oder unter dessen vormundschaftlicher Pflege er zuletzt gestanden hatte.

Note. Die konkordirenden Stände haben gegen die nichtkonkordirenden die Anwendung ihrer Gesetze oder des Reziprozitätsgrundsatzes vorbehalten.

C.

Behandlung der Ehescheidungsfälle.

Konkordat vom 6. Juli 1821.

In Fällen von gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung (sogenannter temporärer Scheidung) zwischen schweizerischen Niedergelassenen, und auch über die daraus hervorgehenden Fragen wegen Sönderung der Güter oder andern ökonomischen Verhältnissen oder Pflichten, hat die kompetente richterliche Behörde des Heimathkantons des betreffenden Ehemanns zu entscheiden. Jedoch bleibt diesem kompetenten Richter, gutfindenden Falls und unter besondern Umständen, die Delegation oder Ueberweisung an den Richter des Wohnorts unbenommen.

Note. Diesem Konkordat sind beigetreten: Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Appenzell A. R.; dann mit Verwahrung der katholischen Kirchensatzungen, welche die geistliche Kompetenz in Hinsicht der Auflösung oder zeitlichen Trennung der Ehe begründen: Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn.

Ertheilung und Beurkundung des schweizerischen Bürgerrechts.

Beschluß vom 13. Juli 1819.

1.

Es steht den Kantonen zu, das Bürgerrecht zu ertheilen.

2.

Um als Schweizerbürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Kantons sein. Der Beweis dafür wird geleistet: entweder durch die Bescheinigung des Kantons- und Gemeindsbürgerrechts, oder aber durch die Erklärung der Regierung, daß sie das betreffende Individuum als Einwohner und Angehörigen ihres Kantons anerkenne.

Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin.

Konkordat vom 8. Juli 1808; bestätigt den 9. Juli 1818.

Eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingesegnete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Mann das Heimathrecht besitzt.

Note. Diesem Konkordat sind alle XXII Kantone beigetreten. Unterwalden ohne Nachtheil für innere gegenseitige Verhältnisse zwischen beiden Kantonstheilen; und Appenzell Inner-Rhoden mit Vorbehalt der Taxen in das Armengut.

Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht.

Konkordat vom 8. Juli 1819.

1.

Der Uebergang von einer christlichen Konfession zur andern darf nicht mit dem Verlust des Land- und Heimathrechts bestraft werden.

2.

Sollte der eine oder andere Kanton diesem Konkordat nicht beistimmen, so können seine Angehörigen, welche, der Religionsänderung wegen, heimathlos werden, von dem Gebiet der übrigen Kantone zurück, in ihre vorige Heimath gewiesen werden.

Note. Diesem Konkordat sind alle Kantone beigetreten, mit Ausnahme der Kantone Ury, Schwyz und Unterwalden.

Nachtrag und Zusatzartikel.

Unterm 5. Juli 1820 ist ferner ein Zusatzartikel angenommen werden, welchem von denjenigen Ständen, die in dem Hauptkonkordat einbegriffen sind, vierzehn ihre Zustimmung ertheilt haben, nämlich: Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg. Derselbe lautet also:

Wenn ein Schweizerbürger (worunter auch Personen weiblichen Geschlechts verstanden werden) in einem andern Kanton konvertiren will, als in demjenigen, wo er das Heimathrecht besitzt, so soll die Glaubensänderung nicht ohne Vorwissen der Regierung, in deren Gebiet sie vorgenommen werden will, geschehen dürfen; und diese zugleich verpflichtet sein, die heimathliche Regierung des zu einer andern Kirche übertretenden Schweizerbürgers von dieser Voranzeige alsogleich in Kenntniß zu setzen.

Endlich wurde am 5. Juli 1820 folgendes Konklusum von achtzehn Ständen: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und (insofern solches bei den Verhältnissen der Regierung zur Kantonsgeistlichkeit möglich ist), Graubünden, — gefaßt:

Um über die Vollziehung des Konkordats jede mögliche Beruhigung zu gewähren, empfiehlt die Tagsatzung allen eidgenössischen Ständen auf das Dringendste, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß keine Konversion ohne Vorwissen der Regierung vorgenommen werde.

Folgen der von schweizerischen Angehörigen mit Umgehung obrigkeitlicher Verordnungen ihrer Heimath im Auslande geschlossener Ehen.

Konkordat vom 11. Heumonat 1829.

Die unregelmäßige Verehelichung eines Schweizers im Auslande soll niemals mit dem Verlust des Land- und Heimathrechtes bestraft werden.

Vorstehendem Konkordat sind unbedingt beigetreten: Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Ehen zwischen Katholiken und Reformirten.

Konkordat vom 11. Juni 1812; bestätigt den 7. Juli 1819.

1.

Die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen katholischer und reformirter Kirche sollen von den Kantonen weder verboten, noch mit dem Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden.

2.

Die konkordirenden Stände erneuern die früher gegen alle Folgen solcher Verbote oder Heimathlosigkeits-Erklärungen eingegebene Verwahrung auf das kräftigste, und erklären, daß sie diejenigen Individuen, welche um solcher vermischter Ehen willen ihr Heimathrecht verloren hätten, niemals aufnehmen, sondern beharrlich an die betreffenden Kantone zurückweisen werden.

Note. Dieses Konkordat besteht zwischen den Ständen: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf.

Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine.

Konkordat vom 4. Juli 1820.

Die eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, — und (laut nachträglicher Erklärung vom 13. Juli 1821) Ury, — überzeugt, daß zur Handhabe sittlicher und bürgerlicher Ordnung zweckmäßige Vorschriften über die Eheeinsegnungen im Allgemeinen, so wie insbesondere über Vorweisung und Form der Verkündigungs- und Kopulationsscheine, festgesetzt werden müssen, —

Nach vorgenommener Revision des dießfälligen Konkordats von 1807, haben sich gegenseitig über folgende Bestimmungen vereinigt:

1) Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingnissen die Ehe zwischen ihren eigenen Kantonsangehörigen eingesegnet werden möge.

2) Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons, und der oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweier Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen kopuliren lassen, soll nur nach geschehener Vorweisung der Verkündungsscheine sowohl von dem Wohnort als von der Heimath, so wie einer Erklärung der Regierung der Versprochenen, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingesegnet werden. Sollte für eine Heirath zwischen Römischkatholischen eine Dispensation nach kanonischem Rechte von der kompetenten geistlichen Behörde ertheilt worden sein, so wird die Vorweisung des dießfälligen Akts erfordert.

3) Zur Einsegnung der Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, ist (wenn die Kopulation in einem andern Kanton geschiehet), nebst den Verkündungsscheinen, annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des schweizerischen Theils von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe, und daß kein gesetzliches Hinderniß gegen dieselbe obwalte, erforderlich.

4) Bei solchen Ehen zwischen einem Ausländer und einer Schweizerin, und eben so zwischen zwei Landesfremden, muß ein Akt der Einwilligung der betreffenden ausländischen Behörden beigebracht werden.

5) Die oben benannten Verkündungs- oder Proklamationsscheine werden von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten des Geburts- und Wohnorts ausgefertigt, und von den Kantonsregierungen oder den von ihnen hiezu bezeichneten Behörden legalisirt, und sollen Tauf- und Geschlechtsname, Geburts- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

6) Die Kopulationsscheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsname, Wohnort und Heimath ausdrücklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Kantonsregierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legalisirt sein.

7) Die konkordirenden Stände anerkennen den Grundsatz, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen, und namentlich die Verpflichtung, bei daraus entstehender Heimathlosigkeit, den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ehe eingesegnet worden ist.

Regulirung

der

Bedingungen, unter welchen Angehörige des einen Kantons Angehörige eines andern Kantons ehelichen können.

Konkordat vom 26. Heumonat 1839.

Die konkordirenden Kantone verpflichten sich, weder zu fordern noch zu gestatten, daß von ihren respektiven Gemeinden oder Korporationen eine Einzugstaxe, eine Abgabe oder irgend welche ökonomischen Leistungen für eine Heirathsbewilligung von Angehörigen anderer Kantone gefordert werden, welchen die eigenen Kantonsangehörigen nicht auf gleiche Art und in gleichem Maße unterworfen sind.

Dem vorstehenden Konkordate sind beigetreten die Stände Zürich, Bern, Luzern, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, und bedingt mit Verweisung auf das nachstehende Votum der Stand Schaffhausen, mithin im Ganzen zwölf eidgenössiche Stände.

Die Gesandtschaft des Kantons Schaffhausen konnte der vorstehenden konkordatsweisen Bestimmung beipflichten, indem die Gesetze des Kantons Schaffhausen von Seite der nach jenem Kanton sich verehelichenden Angehörigen anderer Kantone keine größern Heirathsgebühren fordern, als von den eigenen Angehörigen; da indessen die Angehörigen anderer Kantone, den bestehenden Gesetzen gemäß, zugleich ein Vermögen von 200 Gulden ausweisen müssen, so mußte die Gesandtschaft gewärtigen, ob man den Kanton Schaffhausen, ungeachtet einer solchen beschränkenden Bestimmung, als dem vorgeschlagenen Konkordate beigetreten ansehen wolle.

Es haben sich zudem die meisten der konkordirenden Kantone das Gegenrecht gegen die konkordirenden Stände vorbehalten.

Beschluß,

anordnend

das Gegenrecht gegen die im L. Stand St. Gallen bestehenden Vorschriften über Behandlung der Vaterschaftsklagen.

Vom 18. April 1821.

Wir Schultheiß und Tägliche Räthe
der Stadt und Republik Luzern;

Nach Einsicht des von der hohen Regierung des Kantons St. Gallen unterm 29. Wintermonat 1820 erlassenen und hierorts mitgetheilten Beschlusses über Behandlung der Vaterschaftsklagen von Weibspersonen aus andern Kantonen oder fremden Staaten, und über den Stand, Namen und die Heimath daheriger außerehelichen Kinder, welcher Beschluß seinem wörtlichen Inhalt nach lautet, wie folgt:

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons St. Gallen;

Nachdem Wir durch langjährige Erfahrung belehrt sind: daß bei den sehr ungleichen, sowohl unter den eidgenössischen Ständen, als in fremden Staaten, über die Vaterschaft außerehlicher Kinder und die von daher rührenden Entschädigungsklagen, obwaltenden Grundsätzen, bei der Verschiedenheit des rechtlichen Verfahrens und der zugelassenen Beweismittel und endlich bei den vielfachen Schwierigkeiten, welche sich oft bei langwieriger und kostspieliger Betreibung des Gesprochenen ergeben, den geschwächten Weibspersonen unseres Kantons und ihren Heimathsgemeinden die nahmhaftesten Nachtheile zuwachsen; daß bei so vielseitiger Behandlungsweise ein allgemeines Gegenrecht unmöglich ist, und von daher, selbst zwischen den Regierungen, oftmalige Verflechtungen entstehen;

Gesinnt, diesen lästigen und verworrenen Folgen durch eine allgemeine und gerechte Anordnung und Festsetzung eigener und gleichförmiger Grundsätze abzuhelfen, ohne jedoch an dem bestehenden Verfahren zwischen unsern Bürgern und Bürgerinnen etwas abzuändern;

Gestützt auf die uns diesfalls durch das Dekret des großen Raths vom 29. April 1820 ertheilte Vollmacht und Befugniß;

Beschließen und verordnen hiemit, was folgt:

§. 1.

Es soll bei allen auf Heimathscheine mit Feuer und Licht im Kanton angesessenen Nichtangehörigen unseres Kantons, die der Vaterschaft beklagt sind, der Gerichtsstand des Wohnorts anerkannt sein. Wäre aber ein beklagter Angehöriger eines andern eidgenössischen Standes in einem dritten Kanton angesessen, so trittet der Gerichtsstand seines Heimathkantons ein.

§. 2.

Die von unsern Kantonsbürgern mit fremden Weibspersonen, — sie seien dann Angehörige anderer Kantone oder Ausländerinnen, — außerehelich gezeugten Kinder folgen, vom 1. Januar des Jahrs 1821 an, der Mutter für den Geschlechtsnamen, die Verpflegung und die Heimaths- und bürgerlichen Rechte.

In Fällen, welche vor besagtem Tage amtlich anhängig gemacht worden, ist nach den bisanhin bestandenen Verträgen und gesetzlichen Uebungen zu urtheilen.

§. 3.

Der geständige oder gerichtlich anerkannte Vater wird aber nach richterlichem Ermessen zu Beiträgen an die Unterhalts- und Erziehungskosten und zu einer billigen Entschädigung für das Wochenbett angehalten; doch soll seine Gemeinde in keinem Falle mit dieser Schuld beladen werden.

§. 4.

In allen Fällen wird der väterliche Beitrag zu 32 Frkn. jährlich, für 17 Altersjahre, und die Wochenbettsentschä-

digung zu 16 Franken angenommen; und es sollen dieselbe für Angehörige jener Kantone, wo diesfalls Gegenrecht gehalten wird, in obigem Maße ausgesprochen werden. In Ermanglung dieser Gleichhaltung steht dem Richter zu, angemessene Mäßigung eintreten zu lassen.

§. 5.

Weibspersonen aus fremden Staaten werden nur dann zu obiger Klage zugelassen, wenn offenkundig oder dem Gerichte sattsam bekannt, oder wenn durch Zeugnisse, welche Wir für genügend erklärt haben, dargethan sein wird, daß in ihrer Heimath auch unsern Angehörigen, in Hinsicht auf die Verfügungen des 3. Artikels, Gegenrecht gehalten wird.

§. 6.

In Folge einer besondern Uebereinkunft ist der geständige oder gerichtlich anerkannte Vater, wenn er eine Angehörige des löbl. Standes Bern geschwängert hat, nebst den im 4. Artikel bestimmten Beiträgen, in eine fernere Entschädigung ihrer Heimathgemeinde von wenigstens 50 und höchstens 100 Frkn. aus seinem Vermögen, zu verfällen; so wie es im Kanton Bern auch für Gemeinden unseres Kantons gehalten werden wird.

§. 7.

Die Auferlegung der gesetzlichen Fornikationsstrafe oder Abbüßung des fleischlichen Vergehens bleibt dem Richter des Orts vorbehalten, wo dasselbe begangen worden.

§. 8.

Eheansprachen und Standesbestimmungen der unter gesetzlich anerkannten Eheversprechen erzeugten Kinder, sammt allem dahin Einschlagenden, sind in diesen Verfahrensvorschriften nicht einbegriffen, sondern sollen gegen jene Stände und Staaten, in welchen diesfalls gegenrechtlich gegen die Angehörigen unseres Kantons verfahren wird, nach den bestehenden Gesetzen und bisheriger Uebung behandelt werden.

§. 9.

Der gegenwärtige Beschluß soll allen höhern und niedern gerichtlichen Behörden als vorschriftliche Anweisung in den berührten Fällen mitgetheilt und, zur Kenntniß und Nachachtung der Statthalter, Kreisammänner und Gemeinderäthe, auch der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt werden.

St. Gallen, den 29. November 1820.

Der Landammann,
Zollikofer.
Im Namen des Kleinen Raths,
Der erste Staatsschreiben:
Zollikofer.

Verordnen:

§. 1.

Die Gerichtsstellen des Kantons Luzern seien angewiesen: das Gesetz, die Ausübung des Gegenrechts gegen die eidgenössischeu Kantone anordnend, nach den Bestimmungeu des hiervor enthaltenen Beschlusses der hohen Regierung des Standes St. Gallen gegen dortseitige Angehörige in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung soll zu dem Ende sowohl, als zu Jedermanns Kenntniß Unserm Amtsblatte beigerückt werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung, Luzern den 18. April 1821.

Konkordat

zwischen

den hohen Ständen Luzern und Freiburg in Betreff der Behandlung der Vaterschaftsklagen.

Vom 26. März 1834.

Zu Erzielung einer gleichförmigen Behandlungsart in Erwahrung von Vaterschaftsklagen gegen luzernerische Angehörige, welche in dem Kanton Freiburg, und gegen freiburgische Angehörige, welche im Kanton Luzern sich aufhalten, haben die Regierungen der beiden Stände Luzern und Freiburg das nachstehende Konkordat unter sich abgeschlossen:

§. 1.

Vaterschaftsklagen luzernerischer Weibspersonen gegen im Kanton Luzern sich aufhaltende Freiburger, oder freiburgischer Weibspersonen gegen Luzerner, welche im Kanton Freiburg sich aufhalten, sind durch die Beamten und Behörden des Wohnorts des Beklagten nach den daselbst geltenden Gesetzen zu erwahren und zu entscheiden.

§. 2.

Von den darüber stattzufindenden gerichtlichen Verhandlungen ist jeweilen vierzehn Tage vorher der Heimathgemeinde des Beklagten, durch die Vermittlung des Amtsstatthalters (im Kanton Luzern) oder des Gerichtspräsidenten (im Kanton Freiburg), in dessen Amtskreis eine solche liegt, zu gutfindender Wahrung ihrer Rechte Kenntniß zu geben.

§. 3.

Das Urtheil über eine erfolgte gerichtliche Zuerkennung eines unehelichen Kindes ist spätestens innert vier Wochen nach Erlaß desselben durch die Vermittlung des im vorangehenden Artikel bezeichneten Regierungsbeamten, der betreffenden Gerichtsbehörde der Heimathsgemeinde des Beklagten

zuzustellen, welche davon in ihren Protokollen einfach Vormerkung zu nehmen hat.

§. 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Konkordates sind nur auf solche Freiburger anwendbar, welche im Kanton Luzern, oder auf solche Luzerner, welche im Kanton Freiburg auf die Hinterlegung eines ordentlichen Heimathscheins den Aufenthalt genießen.

§. 5.

Jedem der beiden konkordirenden Kantone bleibt das Recht vorbehalten, wo ein solcher es seinen Verhältnissen angemessener finden würde, nach vorangegangener sechsmonatlicher Voraufkündung von dem vorstehenden Konkordate zurückzutreten.

Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen.

Konkordat vom 3. August 1819.

Die nachbenannten Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, — haben zu endlicher Bestimmung des Zustandes der Heimathlosen, nach vorgenommener Revision des darüber früher abgeschlossenen Konkordats, folgende Uebereinkunft geschlossen:

1) Diejenigen Heimathlosen, welche ein von ihnen selbst, oder von ihren Eltern besessenes Heimathrecht darthun können, denen aber dasselbe, aus was immer für einer Ursache, nicht zugestanden werden will, sollen in demjenigen Kanton, worin sie sich wirklich aufhalten, so lange gedul-

det werden, bis über ihre Heimathrechtsansprache entschieden sein wird.

2) Um diesen Entscheid zu erhalten, soll vor allem aus zwischen den betreffenden Regierungen des angesprochenen und desjenigen Kantons, worin der Ansprecher sich aufhält, eine Korrespondenz eröffnet werden, und wenn vermittelst derselben der Widerspruch innerhalb Jahresfrist nicht gehoben werden kann, so soll derselbe ungesäumt an das eidgenössische Recht, nach dem fünften Artikel des Bundesvertrags, gewiesen werden.

Die erbetenen Schiedsrichter sollen ihren Entscheid spätestens im Lauf der auf ihre Ernennung zuerst folgenden Tagsatzung aussprechen, wofern anders nicht beide streitende Theile für einen längern Zeitraum einverstanden sind.

3) Durch die Uebernahme oder Zuerkennung von Heimathlosen wird den Verfügungen keineswegs vorgegriffen, welche der Kanton über die bürgerlichen Rechte und Genüsse dieser seiner Angehörigen zu treffen für gut findet.

4) Diejenigen Heimathlosen, welche ein selbst oder durch ihre Eltern besessenes ursprüngliches Heimathrecht nicht darthun können, sollen demjenigen Kanton angehören, in welchem sie seit Anfang des Jahres 1803 sich am längsten aufgehalten haben, wobei die Kantonalverfügungen über die Rechte und Genüsse derselben gleichmäßig vorbehalten bleiben.

5) Würden hinsichtlich der längern oder kürzern Duldung, oder des Aufenthalts, die der Heimathlose in verschiedenen Kantonen genossen hat, und der dadurch begründeten endlichen Aufnahme desselben, sich Widersprüche zwischen den betreffenden Regierungen ergeben, — so soll ihn derjenige Kanton, in welchem er zuletzt seinen Aufenthalt oder Wohnsitz hatte, so lange dulden, bis jener Widerspruch, nach der im Artikel 2 vorgeschriebenen Anleitung, welche auch in diesem Falle zur Richtschnur dienen soll, gehoben sein wird.

Obige, für die Unterscheidung und Behandlung der Heimathlosen festgesetzte Bestimmungen, sollen gleichmäßig auf

die Konvertiten und Proſeliten und zur Ausmittlung ihrer zweifelhaften oder mangelnden Heimathsverhältniſſe angewandt werden.

Vollziehung dieſes Konkordates.

Vom 17. Juli 1828.

1) Dem jeweiligen Vorort wird aufgetragen, die nöthigen Maßregeln zu vollſtändiger Anwendung des Konkordats vom 3. Auguſt 1819, über Ertheilung von Heimathrechten an Heimathloſe, unter ſeine unmittelbare Leitung und Aufſicht zu nehmen.

2) Zum gleichen Zweck werden die eidgenöſſiſchen Stände der vorörtlichen Behörde ſowohl die von ihr gewünſchten Berichte ertheilen, als zu den Ausmittlungen für die Anwendung des Konkordats die nöthige Unterſtützung gewähren, und den Einladungen des Vororts, ſei es zu beförderlicher gütlicher Ausgleichung, oder zur Ueberweiſung an das eidgenöſſiſche Recht, im Sinn des Konkordats entſprechen.

3) Das heimathloſe Individuum darf ſich, von ſeinem Aufenthalte aus, an den Vorort zur Erhaltung der im §. 2 angeführten Dazwiſchenkunft wenden. Die Kantonal- oder örtlichen Polizeibehörden werden einem ſolchen Individuum zu Erörterung ſeiner Anſprüche beförderlich und ohne Koſten die nöthige Unterſtützung angedeihen laſſen.

4) Die eidgenöſſiſchen Schiedsrichter treten in der Regel während der Tagſatzung zuſammen. Inſoferne jedoch auf dieſen Zeitpunkt die Geſchäfte nicht hinlänglich vorbereitet werden könnten, würde die Verſammlung des Gerichts nachher mit aller möglichen Beförderung veranſtaltet.

Note. Vorſtehende vier §§. beruhen auf der Zuſtimmung von Zürich, Bern, Luzern, Ury, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Solothurn, Baſel, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Neuenburg und Genf; endlich St. Gallen und Waadt, die beiden Letztern mit Beziehung auf ihre beſondern Erklärungen.

Heimathrechtliche Versorgung von Landesfremden, die durch ihre Anwerbung unter kapitulirte Schweizertruppen heimathlos geworden sind.

Konkordat vom 6. Heumonat 1830.

Wenn ein Landesfremder, der in ein kapitulirtes Schweizerregiment angeworben worden, dadurch heimathlos wird, so ist derjenige Kanton, in dessen Kompagnie er angeworben wurde, verpflichtet, ihn heimathlich zu versorgen; nach Feststellung dieses Grundsatzes bleibt jedem Kanton überlassen, die gutfindenden Maßregeln zu ergreifen, um sich selbst vor mißbeliebigen Folgen zu schützen.

Diesem Konkordat haben beigepflichtet: Bern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf; dann Luzern (wofern die Werbung für Rechnung eines luzernerischen Hauptmanns geschieht).

Anwerbungen schweizerischer Angehöriger in solche Kriegsdienste, welchen ihre Stände selbst fremd geblieben sind.

Uebereinkunft vom 14. Juli 1828.

Die löbl. Stände Zürich, Bern, Luzern, Ury, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Appenzell A. R., haben gegen einander den Grundsatz förmlich anerkannt und wollen denselben getreulich befolgen:

Alle eidgenössische Stände werden aufgefordert, die in obrigkeitlichen Verordnungen angedrohete oder wirklich in

Ausübung gebrachte Strafbestimmung des Verlustes von Bürger- und Landrecht für Angehörige, die sich in solche ausländische Kriegsdienste, welche von ihren Kantonen nicht avouirt sind, anwerben lassen, unbedingt aufzuheben und niemals zu erneuern.

Folgen der Anwerbung schweizerischer Angehöriger in solche Kriegsdienste, welchen die betreffenden Stände fremd geblieben sind.

Konkordat vom 13. Heumonat 1829.

Die Anwerbung schweizerischer Angehöriger in andere Kriegsdienste als in diejenigen, welche durch Kapitulationen der betreffenden Stände selbst errichtet worden sind, soll nirgends mit dem Verlust von Bürger- und Landrecht bestraft werden.

Note. Dieses Konkordat beruhet auf der Uebereinstimmung aller eidgenössischen Stände, mit Ausnahme von Unterwalden ob dem Wald.

Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuersammlern.

A.

Konkordat wegen Steuersammeln im Innern der Schweiz.

Vom 20. Juli 1803 u. 2. August 1804; einmüthig bestätigt den 9. Juli 1818.

1.

Es können keine allgemeine Steuerbriefe von einer Kantonsregierung auf andere Kantone ertheilt werden.

2.

Das Steuersammeln in einem Kanton geschieht nur mit Bewilligung der Kantonalregierung, und auf die von ihr festgesetzte Weise.

3.

Die Kantonalregierungen werden ersucht, ihre Empfehlungen in Rücksicht auf Steuersammlungen nur auf die allernöthigsten Fälle zu beschränken.

4.

Wenn ein Kanton jemand der Seinigen andern Kantonen zur Steuerbewilligung empfehlen will, so soll die dießfällige Empfehlung von Niemand anders als der ersten Kantonsregierungsbehörde ausgestellt werden.

B.

Beschluß, betreffend die Bewilligungen zu Steuersammlungen im Ausland.

Vom 16. August 1817.

1.

Die Steuersammlungen im Ausland, für schweizerische Berghospizien, sollen ausschließlich von den Standesregierungen selbst bewilliget, und mit der Unterschrift und dem Siegel ihrer Kanzlei ausgestellt werden.

2.

Solche Patente, welchen immer eine genaue Personalbeschreibung des Steuersammlers selbst einverleibt werden soll, werden noch überdieß von den Kantonsregierungen der vorörtlichen Behörde unmittelbar zugesandt, um derselben Legalisation zu erhalten.

3.

Gegenwärtiges Konklusum hat die eidgenössische Kanzlei zur Kenntniß der eidgenössischen Geschäftsträger und Handelskonsuln im Ausland zu bringen, und überdieß dafür

zu sorgen, daß bei jedem vorkommenden Fall die betreffenden Konsuln von dem ertheilten Bewilligungspatent abschriftliche Mittheilung erhalten.

Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel.

Konkordat vom 17. Juni 1812, bestätigt den 9. Juli 1818.

1.

Die Polizei gegen Reisende soll vervollkommnet, die Bedingnisse, unter denen Päße ertheilt werden, und die ausstellende Behörde, so wie die Requisita der Päße, näher bestimmt werden und namentlich:

a) Päße für das Ausland, so wie, wenn es Landesfremde betrifft, auch die Päße für das Innere, sollen entweder einzig und allein von den Regierungskanzleien ausgestellt, oder wo es die Lokalitäten nicht gestatten, zwar auch von dem Obervollziehungsbeamten ausgestellt, allemal aber von den Regierungskanzleien visirt, und in eine Generalkontrole eingetragen werden.

b) Für das Innere der Schweiz sollen die Päße nur von den Regierungskanzleien oder den obern Vollziehungsbeamten, und zwar allein auf solche Belege hin ertheilt werden, die über die Individualität des Paßträgers sichere und beruhigende Auskunft zu geben vermögen; um zu verhüten, daß nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute, unter dem Schutz eines Passes, ihr Wesen im Innern der Schweiz treiben, den Landleuten durch Abforderungen von Herbergen, Al-

mosen ꝛc. ꝛc. beschwerlich fallen oder gar das Gaunerwesen treiben.

c) Es soll ein gemeinsames, in der Schweiz ausschließlich geltendes, Paßformular eingeführt werden, das alle die Requisite, deren ein wohl eingerichteter Paß bedarf, enthalten soll, und:

d) Die Kundschaften für Handwerksgesellen sollen gänzlich abgeschafft und dagegen Wanderbücher, wie solche in Deutschland gebräuchlich sind, eingeführt und einzig von den obern Vollziehungsbeamten ausgestellt werden.

2.

Sämmtliche Stände verpflichten sich, ein wachsames Auge zu haben auf Klöster und andere Orte, wo Almosen ausgetheilt werden; alle sich dort vorfindenden berufloſen Leute zu ergreifen und nach Maßgabe der Umstände entweder wegzuschaffen, oder wenn es Signalisirte sind, an den ausschreibenden Richter abzuliefern; vorzüglich aber aufmerksam zu sein auf Diebshehler, auf Betteljuden, durch die das Gaunerwesen alimentirt wird; mit aller Strenge gegen dieselzu verfahren; und mit vereinter Kraft und in Verbindung mit den benachbarten Mitständen, die zweckmäßigsten Maßnahmen zu Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3.

Von allen Ständen wird der Grundsatz als verpflichtend angenommen, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen, sondern sie in einheimischen oder ausländischen Anstalten in Erhaltung zu setzen; in Hinsicht der Fremden aber solche Maßnahmen zu treffen, daß ihre Wegschaffung aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde. Weil aber in mehreren Kantonen sich keine oder wenigstens keine hinreichende Anstalten finden, so wird:

4.

Die eidgenössische Behörde eingeladen, mit fremden Staaten Negoziationen einzuleiten, zu dem Endzweck, daß die einheimischen Verbrecher in äußere Zuchthäuser oder in ent-

fernte Kolonien aufgenommen werden; nach deren fruchtlosem Erfolg es sich dann fragen wird, in wie fern es denen Kantonen, die keine Zuchthäuser besitzen, anstehen mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren, und endlich:

5.

Die signalisirten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Landsfremde sind, sollen von der Polizebehörde des Kantons wo sie aufgegriffen worden, wo möglich über die Grenze der Eidgenossenschaft gebracht; falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Kanton zugeführt werden, welcher die Verbannungsstrafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalisirten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

Note. Diesem Konkordat sind beigetreten: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Genf.

Vollziehung obiger Verfügungen.

Uebereinkünfte und Erläuterungen vom 24. Juli 1828.

A.

Alle Stände werden zu genauer Vollziehung des Konkordats vom 17. Juni 1812, betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, und des damit in Verbindung stehenden Konkordats über das Paßwesen, wie auch zur ernsten Beaufsichtigung der die Reisepasse ausstellenden Behörden aufgefordert; und zugleich wird beschlossen:

a) Die Stände, welche für Handwerksgesellen noch keine Wanderbücher eingeführt haben, zu deren ungesäumter An-

wendung einzuladen; auch in sämmtlichen Kantonen den Grundsatz anzunehmen, daß die etwa erforderliche Ertheilung eines neuen Wanderbuches nur von der Heimathsbehörde ausgehen könne.

b) Die Stände aufmerksam zu machen, fremden Arbeitern und Dienstboten nur die von ihnen hinterlegten Originalschriften, mit dem erforderlichen Visum versehen, zurückzustellen, und insoferne besondere Umstände die Ausfertigung eines Reisepasses erheischen, nur sogenannte Ausweise oder Bestimmungspässe auszufertigen.

c) Die Stände anzugehen, statt der Laufpässe sich gegen die Schweizer immer, und gegen die Ausländer so weit es thunlich sein kann, der Transportbefehle und des Schubs zu bedienen.

d) Die Grenzkantone zu genauer Wachsamkeit und Aufsicht zu mahnen, auf daß keinem verdächtigen oder nicht mit anerkanuten Titeln versehenen Fremden der Eintritt in die Schmeiz gestattet werde.

Note. Diese Erläuterungen und Uebereinkünfte beruhen auf der Uebereinstimmung aller zwei und zwanzig Stände.

B.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Ury, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und endlich (in dem Sinn: „daß kein Stand eigene Angehö„rige weder aus seinem Gebiet, noch aus der ganzen Eid„genossenschaft verbannen dürfe; daß aber jedem Kanton „zustehe, straffällige Angehörige anderer löbl. Stände aus „seinem eigenen Gebiete durch richterliche Urtheile zu verweisen“) Graubünden — haben sich dahin vereinigt:

Besonders nachdrücklich wird allen Ständen die genaue Beobachtung des §. 3 im Konkordat über das Polizeiwesen

vom 17. Juni 1812 empfohlen, welcher den Grundsatz verpflichtend aufstellt, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen; und in Bezug auf fremde Verbrecher, über welche Verbannungsurtheile ausgefällt werden, — ist als Regel angenommen;

a) Daß solche Urtheile entweder den Kantonen durch Korrespondenz angezeigt, oder durch das allgemeine Signalementbuch, mit Beirückung der Personalbeschreibung des Verwiesenen, zur Zeit seiner Abführung aus der Schweiz bekannt gemacht, und daß:

b) Die verwiesenen Verbrecher selbst, nach Inhalt des Urtheils, entweder sogleich oder nach vollendeter Strafzeit auf dem nächsten Weg transportweise über die Schweizergrenze, und wenn möglich, in ihr Heimath gebracht werden sollen; wobei sich die Kantone — jeder auf seine Kosten — so wie beim Transport fremder Vaganten, die erforderliche Hülfe zu bieten haben.

Note. Dieser Uebereinkunft sind später die übrigen Stände ebenfalls im Wesentlichen beigetreten.

Konkordat, betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reisepässe.

Vom 22. Juni u. 2. Juli 1813; bestätigt den 9. Juli 1818.

1.

Die eidgenössischen Gesandtschaften, Namens ihrer respektiven Stände, erklären: nachstehendes Formular der Reisepässe für das Ausland und für das Innere der Schweiz annehmen und befolgen zu wollen.

Reisepaß für das Ausland und das Innere der Schweiz.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton. **(Standeswappen des betreffenden Kantons.)** **(Name des Kantons.)**

Controlle Nro.

Signalement des Paßinhabers.

Alter Jahre,

Taille,

Größe Schuh Zoll,

Haare,

Stirne,

Augenbraunen,

Augen,

Nase,

Mund,

Kinn,

Gesicht,

Besondere Zeichen:

Unterschrift des Paßinhabers:

Im Namen der Regierung.

Der (Name der Behörde, welche den Paß ausstellt) ersucht hiemit sämmtliche Behörden u. Beamte, denen die Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit obliegt, frei und ungehindert durchreisen zu lassen (Name des Reisenden); seines Berufes (Charakter des Reisenden); gebürtig von (Heimatort sammt Botmäßigkeit); in der Absicht (Grund der Reise). Derselbe wird zugleich unter Anerbietung gleicher Gegendienste zu Schutz und Hülfe empfohlen.

Gegenwärtiger Reisepaß ist gültig (Dauer der Gültigkeit); ausgestellt auf (Anzeige, auf welche Weise sich der Paßinhaber über seine Person, Heimath und Zweck der Reise legitimirt hat).

Gegeben zu (Ort der Ausstellung) den ... Tag .... Monat .... Jahr (letzteres mit Buchstaben ausgeschrieben).

(Der Name der Behörde).

2.

Die Löbl. Stände haben für die sogenannten Laufpässe das nachstehende Formular angenommen:

Schweizerische Eidgenossenschaft.

No.

Oberpolizeidirektion des Kantons.

Reise-Pass

nach

Signalement des Paßinhabers.

Alter Jahre,
Hoch Schuh, Zoll
. . . . . maß,
Haare,
Augen,
Nase,
Mund,
Kinn,
Gesicht,
Statur,
Besondere Merkmale:

Unterschrift des Paßinhabers:

Sämmtliche Behörden, denen die Handhabung der allgemeinen Sicherheit obliegt, werden ersucht, Vorzeiger dieses (Name, Wohnort und Beruf, Ursache warum der Laufpaß gegeben wird),
welcher daher angewiesen wird, sich innerhalb einer Zeit von . . . Tagen . . . über (Bezeichnung der Route) nach (Bestimmungsort) zu begeben, —
auf dem vorgeschriebenen Weg sicher und ungehindert passiren zu lassen.

Einzig gültig für diese Reise, die bestimmte Zeit und den vorgeschriebenen Weg.

Gegeben in . . . . den . . . .

Für die Polizeidirektion:

3.

Da in Hinsicht der Wanderbücher für Handwerksgesellen, die gewünschte Uebereinstimmung unter den Kantonen wirklich schon besteht, so fand die Tagsatzung dermalen nicht für nothwendig, sich mit Festsetzung eines dießfälligen Formulars zu beschäftigen.

4.

Ueber die Frage: an wen und unter welchen Bedingungen die Päſſe ertheilt werden ſollen, hat die hohe Tagſatzung folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

Ertheilung eigentlicher Reiſepäſſe für das Ausland und das Innere.

Päſſe können gegeben werden:

a) Allen Kantonsbürgern, nach den in jedem Kanton beſtehenden Verordnungen.

b) Auch jenen, die nicht Kantonsangehörige ſind, ſeien ſie Schweizerbürger oder Fremde, im Falle ſie ſich mit geſetzlicher Niederlaſſungsbewilligung ausweiſen können. Jene Fremden aber von auswärtigen Staaten, deren Miniſter in der Schweiz reſidiren, ſollen bei denſelben ſich um einen Paß bewerben, oder einen Bewilligungsſchein für einen Schweizeriſchen auswirken.

c) In außerordentlichen oder dringenden Fällen, wo der Paß vergeſſen, verloren, oder die Dauer desſelben ausgelaufen ſein würde, können auch Schweizerbürgern aus andern Kantonen, oder fremden Durchreiſenden Päſſe ertheilt werden, wenn ſich dieſelben durch einen angeſehenen Mann des Orts oder auf eine andere hinreichende, unzweideutige Art, als rechtliche Leute legitimiren können.

d) Fremden Arbeitern und Dienſtboten, die wenigſtens ein Vierteljahr mit Vorwiſſen der Ortsbehörde in Dienſten geſtanden und gute Zeugniſſe ihrer Meiſter aufzuweiſen haben.

e) Endlich jenen, die kein eigentliches Heimathrecht beſitzen, ſich aber ſeit mehrern Jahren im Kanton aufgehalten haben, und Zeugniſſe eines untadelhaften Wandels vorlegen können.

5.

Die Errichtung der Wanderbücher betreffend, haben sich die löbl. Stände über folgende Bestimmungen vereinigt:

Ertheilung der Wanderbücher.

Da nach dem allgemeinen Konkordat vom Jahr 1812 über eidgenössische Polizeiverfügungen die Kundschaften abgeschafft und anstatt derselben die Wanderbücher allgemein eingeführt werden sollen, so sind selbe zu ertheilen:

a) Jedem Schweizerbürger der, nach vollendeten Lehrjahren, seine Wanderschaft antritt, und sich über sein unklaghaftes Benehmen ausgewiesen hat.

b) Jedem Schweizerbürger, der wenigstens vier Wochen im Kanton in Arbeit gestanden, und darthun kann, daß das bis jetzt gehabte Wanderbuch zu Ende geschrieben sei.

c) An Fremde in obigen zwei Fällen, wenn sie Bewilligungsscheine zum Auswandern ins Ausland von ihrer Landesobrigkeit vorweisen können. Wenn die Auswanderungsbewilligung auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so soll dieß im Wanderbuch mit der Dauer seiner Gültigkeit angemerkt werden.

d) Im Fall ein Wanderbuch verloren geht, so kann bei hinlänglicher Ausweisung, der Regel nach, nur von der Behörde ein anderes gegeben werden, welche das verloren gegangene zuletzt visirt hat.

6.

Endlich wurde wegen Ertheilung der Laufpässe die Verfügung getroffen:

Daß Laufpässe gegeben werden sollen:

a) Leuten, die ohne Päße und ohne Beruf bettelnd herumziehen.

b) Solchen, die zwar Päſſe oder Wanderbücher tragen, lange aber nicht mehr in Arbeit ſtunden, ihre Päſſe oder Wanderbücher nicht gehörig viſiren ließen; dieſe werden nach Abnahme der Päſſe oder Wanderbücher in ihre Heimath zurückgewieſen.

c) Leuten endlich die, nach ausgeſtandenen Strafen oder wegen kleinern Polizeivergehen in ihre Heimath geſchickt werden.

Note. Dieſem Konkordate ſind alle eidgenöſſiſchen Stände mit Ausnahme von Neuenburg beigetreten.

Konkordat wegen gegenſeitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.

Vom 7. Juni 1810; beſtätigt den 9. Juli 1818.

Die konkordirenden Stände wollen, bei allgemein anerkannten Polizeivergehen, die aus alt eidgenöſſiſcher Uebung hervorgegangene Stellung der Schuldigen, auf förmliche Requiſition hin, geſtatten.

Note. Dieſes Konkordat beſteht unter achtzehn Kantonen. Demſelben nicht beigetreten ſind Aargau, Wallis, Waadt und Genf.

Erläuterung dieſes Konkordats.

Dem Konkordate über Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, — einem Konkordate, das unter achtzehn eid-

genössischen Ständen (allen, außer den Kantonen Aargau, Waadt, Wallis und Genf) besteht, — hat die Mehrheit der konkordirenden Kantone die nachstehende Erläuterung förmlich ertheilt.

Unter dem Ausdruck „Stellung eines Fehlbaren „in Polizeifällen ist nichts Weiteres zu verstehen, als „daß die einen solchen Fehlbaren betreffenden Requisito„rialien der Behörden anderer Kantone dem Fehlbaren „insinuirt und daß der Letztere aufgefordert werde, einer „solchen Insinuation Folge zu leisten, ohne daß derselbe „auf irgend eine Weise durch Anwendung von Zwangsmit„teln angehalten werden muß, sich wirklich vor der Be„hörde, welche die Requisition verlangt hat, zu stellen.“

Note. In dem vorstehenden Sinn haben sich am 27. Heumonat 1840 im Schooße der Tagsatzung die Stände Zürich, Luzern, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin, sowie Basel-Stadttheil, und am 27. Wintermonat 1840 auf dem Wege der Korrespondenz nachträglich ausgesprochen die Stände Schwyz und Neuenburg, mithin zehn Stände, sowie Basel-Stadttheil, oder die Mehrheit der konkordirenden Kantone.

Zu dieser Auslegung haben dagegen bis jetzt noch nicht gestimmt die Kantone Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell, sowie Basel-Landschaft, welche seiner Zeit ebenfalls dem Konkordate über die Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen beigetreten waren.

Konkordat,

betreffend

die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten; die dießfälligen Kosten; die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen; und die Restitution gestohlner Effekten.

Vom 8. Juni 1809; bestätigt den 8. Juli 1818.

Wir die Abgesandten der Kantone der schweizerischen Eidgnossenschaft auf der ordentlichen Tagsatzung versammelt, — thun kund hiemit:

Daß Wir zu Befestigung Unserer Bundes- und freundnachbarlichen Verhältnisse, insbesondere dann zu Beförderung der Ordnung und gemeinen Sicherheit, die nachstehende gegenseitige Uebereinkunft, in Rücksicht der Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, und der dießörtigen Kosten, so wie auch in Betreff der Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen, endlich dann der Restitution gestohlener Effekten, abgeschlossen haben:

1.

Wenn Personen, die wegen eines Kriminalvergehens entweder bereits bestraft oder aber eines solchen beschuldigt sind, aus dem Kanton, wo sie ihre Strafe auszustehen haben oder wo die Untersuchung des angeschuldigten Verbrechens vorgenommen werden soll, entweichen; so sollen solche (laut bestehender Vorschrift) ordentlicher Weise durch förmliche Steckbriefe oder Signalements verfolgt werden.

2.

Die Signalements solcher Flüchtlinge sowohl, als diejenigen der Verwiesenen, sollen einzeln oder Bogenweise und in hinreichender Anzahl von Exemplaren den sämmtlichen Kantonen, zu Handen ihrer Polizeiangestellten, mitgetheilt werden. Sie sollen, gemäß dem bereits am 12. Juni 1807 von der Tagsatzung genehmigten Formular, die folgenden Rubriken enthalten:

a) Den Namen, Vornamen, und den allfälligen Zu- oder Gaunernamen.

b) Den Geburts- und den letzten Aufenthaltsort, sammt Anzeige, unter welcher Botmäßigkeit er liege.

c) Das Alter.

d) Die Höhe, mit bestimmter Anzeige, nach welchem Maß dieselbe berechnet sei. (Es wird hiefür zu allgemeiner Uebereinstimmung der Pariserfuß von 12 Zoll empfohlen.)

e) Die Farbe der Haare, der Augenbraunen und der Augen.

f) Die Gestalt der Stirne.

g) Die genaue Beschreibung der übrigen Gesichtstheile, besonders aber der Zähne.

h) Die Figur des Körpers, mit vorzüglich genauer Bezeichnung der etwa vorfindlichen besondern Merkmale.

i) Die Kleidung.

k) Das Verbrechen des Signalisirten, oder der auf ihm ruhende Verdacht.

l) Die Behörde, an welche er im Betretungsfall einzuliefern ist.

m) Den Ort und Datum der Ausschreibung, und die Angabe der Behörde, von welcher dieselbe verfügt wird.

3.

Auf solche, durch Steckbriefe Verfolgte oder Ausgeschriebene, lassen die Regierungen sämmtlicher Kantone achten, und auf den Fall der Entdeckung dieselben verhaften.

4.

Von dem erfolgten Verhaft soll sogleich derjenigen Regierung, welche die Ausschreibung oder den Steckbrief erlassen hat, Bekanntschaft gegeben, und derselben, insofern sich der Ausgeschriebene keines größern Verbrechens in einer andern Botmäßigkeit schuldig gemacht hat, die Auslieferung angetragen werden.

5.

Eben so soll die Auslieferung solcher Verbrecher, welche noch nicht ausgeschrieben, aber, im Verfolg der gerichtlichen Untersuchung, eines in einer andern Botmäßigkeit begangenen Kriminalverbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden, angetragen werden.

6.

In folgenden besondern Fällen sind die Polizeidiener eines Kantons berechtigt, Verbrecher in andere Kantone zu verfolgen, und sie allda anzuhalten.

a) Wenn Polizeidiener, in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Beschuldigten, auf die Grenze der Botmäßigkeit, welcher sie angehören, kämen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Fall sind die verfolgenden Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeindebeamten des benachbarten Kantons zu stellen, und von ihm die

in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernerer Nachsetzung zu begehren.

b) Wenn Polizeidiener eines Kantons, welche sich mit Transport oder dergleichen Befehlen in einen andern Kanton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.

c) Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

7.

Bedarf der verfolgende Polizeidiener außer dem Kanton einige Hülfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls, oder sonstige Legitimation, von sämmtlichen Polizeidienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeldlich geleistet; sollte sie aber von Dauer sein und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der hienach (Art. 11 a) festgesetzte Tarif anwendbar.

8.

Erreicht ein Polizeidiener eines Kantons, außer demselben, ausgeschriebene oder beschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präkognitionsverhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

9.

Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen oder nicht kompetent sein, die Abführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichtsdestoweniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, giebt dem Polizeidiener

einen Schein der veranstalteten Arretirung und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt und, auf den Fall der Verweigerung, derjenigen Regierung, deren Polizeidiener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

10.

In allen Fällen, wo Auslieferungen statt haben, läßt die Regierung, welche dieselben anbegehrt oder angenommen hat, den oder die Gefangenen auf gutfindende Weise auf ihre eigene Kosten im Verhafts- oder Hauptort des betreffenden Kantons abholen.

11.

Falls aber diese Regierung aus besondern Gründen die Gefangenen nicht selbst abholen ließe, sondern die Regierung des Kantons, wo dieselben gefangen sitzen, um die Ueberlieferung ansuchen würde, so kann dieselbe nicht verweigert und es soll alsdann für den Transport bezahlt werden:

a) Einem Führer für jeden Tag Hin- und Herreise, deren Zahl in dem Transportbefehl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) zu bestimmen sind, . . Fr. 2
oder von einem halben Tag . . . . — 1
b) Für Unterhalt eines Gefangenen . . . . Bz. 7
c) Wenn ein Gefangener, wegen Alters- oder Gesundheitsschwachheit, außer Stande wäre, die Reise zu Fuße zu machen, so soll dieses von der betreffenden Behörde in dem Transportbefehl bescheinigt und alsdann der Gefangene mit möglichst geringen Kosten auf einem Fuhrwerke transportirt werden; die daherigen Kosten werden ebenfalls von derjenigen Regierung bestritten, welcher der Gefangene zugeführt wird.

12.

Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft, bis zu dessen Auslieferung, sollen von derjenigen Regierung, welcher der Gefangene zugeführt wird, vom Tage der Fest-

setzung an zu rechnen, täglich 7 Bz., alle Unterhalts-, Heizungs- und andere Kosten einbegriffen, vergütet werden.

Zu Verwendung aller unnützen Kosten, soll in der Regel die ausliefernde Regierung den Antrag später nicht als binnen den ersten acht Tagen, nach der Verhaftnehmung, erlassen.

13.

Sollte aber der im Art. 5 bezeichnete Fall eintreten und ein Verbrecher auch später, im Verfolg einer Untersuchung von Vergehen, die er in dem Kanton, wo er gefangen sitzt, begangen hat, größere, in einem andern Kanton verübte Delikte bekennen, so soll dann, im Fall der Auslieferung, der dieselbe annehmende Kanton die Atzungskosten nur von dem Tage des geschehenen Antrags an zu vergüten schuldig sein.

14.

Ist die Arretirung eines Gefangenen von solcher Wichtigkeit, daß diejenige Behörde, welche denselben hat ausschreiben lassen, eine Belohnung auf seine Einbringung gesetzt hat, so wird solche ebenfalls von derselben ausgerichtet, wenn schon die Verhaftung außer ihrer Botmäßigkeit statt gehabt hätte.

15.

Außer den obbemeldten Kosten sollen keine andere, weder für Verhöre noch Skripturen, oder Ein- und Austhürmung ꝛc. ꝛc. angesetzt, sondern die Auslieferung gegenseitig unentgeldlich gestattet werden.

16.

Die nach diesem Tarif einzureichenden Kostensnoten werden jeweilen nach vor sich gegangener Auslieferung, von einer Regierung zur andern oder in ihrem Namen durch die dazu begwältigten Behörden berichtigt.

17.

Sollte aber der auszuliefernde Verbrecher bei Geld sein und überhaupt Vermögen besitzen, oder zu erwarten haben, so sollen alle ergangene Verhaftsprozeß- und Judizialkosten (falls er dazu verurtheilt wird) nach dem Tarif des Kantons, in welchem die Sentenz ausgesprochen wird, davon erhoben werden, zu welchem Ende sich die Kantone gegenseitig zu jeder Handbietung verpflichten, um diese Kosten da, wo das Vermögen des Deliquenten liegt, zu erheben.

18.

Falls die eine oder andere Regierung Gefangene transportiren ließe, welche ordentlicher Weise andere Botmäßigkeiten betreten müssen, so ist gegenseitig festgesetzt:

a) Daß der Führer der Gefangenen mit einem förmlichen Transportbefehl versehen sein solle.

b) Daß dieser Befehl bei dem Eintritt in einen andern Kanton, dem ersten von der Hauptstraße nicht abgelegenen Regierungsbeamten vorgewiesen und von selbigem dahin visirt werden solle, daß dem Führer, so lange er sich auf dieser Botmäßigkeit befindet, die allfällig benöthigte Handbietung geleistet werde.

c) Daß, wenn der Führer auf seinem Wege den Hauptort des Kantons passiren würde, er den Befehl daselbst noch von dem ersten Polizeibeamten visiren lassen solle.

d) Daß ein Gefangener, auf Begehren des Führers, über Nacht gegen Erlegung von 3 Btz. 5 Rp. in die Gefängnisse aufgenommen und verköstiget werden soll; daß aber, im Fall derselbe aus besondern Ursachen einen oder mehrere Tage in Verhaft bliebe, der Führer des Gefangenen sogleich für jeden Tag 7 Btz. zu bezahlen habe.

19.

Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände Angehörige des einen oder des andern Kantons zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Konfrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers, oder von Sachen ꝛc. ꝛc. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungsbehörde begehrt und soll, ohne erhebliche der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe, niemals verweigert werden.

20.

In diesem Fall machen sich die Kantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Vorschuß zukommen zu lassen, was, nach Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthalts, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen, billig ist; so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugenerscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

21.

Gegenstände und Sachen, die erwiesenermaßen in einem Kanton gestohlen oder geraubt, in den andern geschleppt und dort, gleichviel wo und bei wem, in natura gefunden werden, sollen getreulich angezeigt und, ganz unbeschwert von Prozeßersatz- oder dergleichen Kosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden; dagegen aber soll der Regreß des Beschädigten auf seinen Verkäufer, nach den Civilgesetzen, offen bleiben und durch die betreffenden Regierungen gegenseitig unterstützt werden.

Die Kosten dann, welche die Ablieferung, der Transport und der allfällige Unterhalt der restituirten Gegenstände verursachen, werden von demjenigen Kanton getragen, an welchen die Auslieferung geschieht.

Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die betreffenden Regierungen beschützen.

Note. Dieses Konkordat besteht zwischen allen eidgenössischen Ständen, mit Ausnahme von Waadt und Genf, welche demselben nur unter gewissen Bedingungen beigepflichtet haben.

10564408

III. Abtheilung.

Staatsverträge

mit

dem Auslande.

Uebereinkunft mit Frankreich,

betreffend

die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse.

(Uebersetzung.)

A.

Uebereinkunft vom 30. Mai 1827.

Da Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra und die schweizerische Eidgenossenschaft nothwendig erachtet haben, durch gemeinschaftliches Einverständniß, in Bezug auf die Niederlassung der Franzosen in der Schweiz und der Schweizer in Frankreich, solche bestimmte und dauerhafte Regeln festzusetzen, welche geeignet seien, die Verhältnisse der Unterthanen beider Länder zu erleichtern, so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

im Namen Seiner Allerchristlichsten Majestät der Herr Franz Joseph Maximilian Gerard von Rayneval, Großbeamter des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Ordens Karls III, Staatsrath, Ihr Großbothschafter bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

und im Namen der Schweizerkantone die zu diesem Zweck vom eidgenössischen Vorort ernannten Herren Emanuel Friedrich Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, Johannes Herzog von Effingen, Bürgermeister des Kantons Aargau, und August Karl Franz von Perrot, Mitglied des Staatsraths von Neuenburg;

nachdem sie sich ihre respektiven Vollmachten mitgetheilt haben, über folgende Artikel übereingekommen.

Art. I.

Die Franzosen werden in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Hinsicht ihrer Person und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise behandelt, wie die Angehörigen der andern Kantone behandelt sind, oder in Zukunft behandelt werden könnten. Sie werden daher in die Schweiz gehen, kommen und darin zeitlichen Aufenthalt nehmen können, sobald sie mit regelmäßigen Pässen versehen sind und sich den Gesetzen und Polizeiverordnungen unterziehen. Jede Art von Gewerb oder Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise den Franzosen sein, und zwar ohne daß man von ihnen irgend eine Geld- oder andere noch lästigere Bedingung fordern könnte. Wenn sie in denjenigen Kantonen ihren Wohnsitz nehmen oder sich niederlassen, welche den Angehörigen ihrer Mitstände solches gestatten, so werden sie ebenfalls zu keiner andern Bedingung als diese Letztern angehalten werden.

Art. II.

Um in der Schweiz einen Wohnsitz zu nehmen oder sich niederzulassen, müssen sie mit einem Immatrikulationsschein versehen sein, der ihre Eigenschaft als Franzosen darthut; dieser wird ihnen von der französischen Gesandtschaft ausgestellt werden, nachdem sie ein Zeugniß über gute Aufführung und gute Sitten, so wie die andern erforderlichen Bescheinigungen werden eingereicht haben.

Art. III.

Die Schweizer werden in Frankreich die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, welche der obige erste Artikel den Franzosen in der Schweiz zusichert, so, daß rücksichtlich derjenigen Kantone, welche unter den im ersten Artikel angegebenen Beziehungen die Franzosen wie ihre eigenen Angehörigen behandeln, diese Letztern unter denselben Beziehungen in Frankreich als Einheimische behandelt werden sollen. Seine Allerchristlichste Majestät sichert den andern

Kantonen die nämlichen Rechte und Vortheile zu, deren Genuß diese den Unterthanen Seiner Majestät zugestehen.

Art. IV.

Die Unterthanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im Andern angesiedelt sind, werden durch die Militärgesetze des Landes, das sie bewohnen, nicht getroffen, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen.

Art. V.

Die Unterthanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im Andern angesiedelt sind und die im Fall wären, durch gerichtliches Urtheil oder nach den Gesetzen und Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizei aus demselben weggewiesen zu werden, sollen zu jeder Zeit, sie und ihre Familien, in dem Lande, dem sie ursprünglich angehören und wo sie den Gesetzen gemäß ihre Rechte werden beibehalten haben, wieder aufgenommen werden.

Art. VI.

Die, Kraft des Vertrags von 1803 in der Schweiz angesiedelten Franzosen, so wie die in Frankreich angesiedelten Schweizer, bleiben fortdauernd im Genuß derjenigen Rechte, welche sie erworben hatten. Alle Verfügungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sind übrigens auf sie anwendbar.

Art. VII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt und die Ratifikationen werden in Zeit von drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

In Kraft dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit ihren Petschaften versehen.

Geschehen zu Bern, den dreißigsten Mai tausend acht hundert sieben und zwanzig.

(L. S.) Fischer.

(L. S.) Rayneval. (L. S.) Herzog von Effingen.

(L. S.) Perrot.

Zusatzartikel.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß die Kantone, welche der Uebereinkunft vom heutigen Tag, hinsichtlich der gegenseitigen Ansiedlungen der Franzosen und der Schweizer, gegenwärtig nicht beitreten würden, die Befugniß dazu jederzeit, unerachtet des für die Ratifikation festgesetzten Termins, behalten sollen.

Der gegenwärtige Zusatzartikel soll gleiche Kraft und Wirkung haben, wie wenn derselbe von Wort zu Wort in die gedachte Uebereinkunft aufgenommen worden wäre, und auch gleichzeitig ratifizirt werden.

Geschehen in Bern den dreyßigsten Mai, Tausend acht hundert sieben und zwanzig.

(L. S.) Rayneval.
(L. S.) Fischer.
(L. S.) Herzog von Effingen.
(L. S.) Perrot.

Note. Dieser Uebereinkunft und dem Zusatzartikel sind beigetreten die Stände Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

B.

Note der eidgenössischen Kommissarien an den französischen Botschafter.

Vom 28. Mai 1827.

Die unterzeichneten eidgenössischen Kommissarien haben die Ehre, Seine Exzellenz den französischen Herrn Botschafter um einige ergänzende Erläuterungen über den 5. Art. des Niederlassungsvertrags zu ersuchen. Diejenigen, welche die Note vom 7. August 1826 enthält, obgleich sie manche Unge-

wißheit heben über die Art, wie die Eigenschaft eines französischen Staatsbürgers verloren geht, schienen doch mehrern Kantonen noch einige Zweifel übrig zu lassen. Das Mittel, den Abschluß der Uebereinkunft zu erleichtern, wäre, noch diejenigen Erläuterungen beizufügen, welche zu geben möglich sind.

Erstlich stehen die Unterzeichneten in der Ansicht, daß kein Zweifel über die Wiederaufnahme in Folge freiwilliger Rückkehr statt finden könne, und daß die in der Uebereinkunft für Individuen, welche sich im Fall einer Zurückweisung befänden, ausgesprochene Garantie mit desto besserm Grunde auf diejenigen anwendbar sei, welche freiwillig zurückkehren wollen, wie lange auch die Dauer ihres Aufenthaltes gewesen sein mag.

Sie halten ferner dafür, daß, da eine der Klauseln der Uebereinkunft zum Zweck hat, den leichten Erwerb und Besitz von Grundstücken zu sichern, es sich von selbst verstehe, daß das Grundeigenthum, so lange auch die Dauer des Besitzes und der Niederlassung gewesen sein mag, die Heimathrechte niemals entkräften und nie einer Wiederaufnahme im Wege stehen könne.

Von diesen Thatsachen ausgehend, bitten die unterzeichneten Kommissarien Ihre Exzellenz, den Erläuterungen, welche in der von Ihr unterm 7. August 1826 an die Kommission der Tagsatzung eingegebenen Note enthalten waren, noch einige fernere beizufügen:

1. Ueber die Beibehaltung des bürgerlichen Standes für die Ehefrau und die Kinder desjenigen, der seine Rechte als Franzose verloren hat.

2. Ueber den Werth des Immatrikulationsscheins in Bezug auf die vermuthete Absicht desjenigen, der ihn verlangt und erhält, seine Eigenschaft als Franzose beizubehalten, gleichwie im entsprechenden Falle der Heimathschein bei den Schweizern eine solche Absicht beurkundet.

3. Ueber die Vermuthung, daß die Eigenschaft als französischer Staatsbürger beibehalten werde, und über die wirkliche Aufrechthaltung dieser Eigenschaft.

Je deutlicher und vollständiger die Erläuterungen über die verschiedenen Punkte, in Verbindung mit den früher gegebenen, sein werden, desto eher wird man eine Vermehrung der Zahl der beitretenden Kantone hoffen können.

Die Unterzeichneten haben noch die Ehre, Seiner Exzellenz dem französischen Herrn Botschafter zu bemerken, daß, da eine Anzahl Kantone ihre Absicht ausgesprochen hat, den bekannten Grundlagen beizutreten, andere um mehrere Erläuterungen nachgesucht haben, andere endlich sich noch nicht haben entschließen könneu, — es einverstanden bleibt, daß ihre Vota in der Ratifikationsakte ausgedrückt und also diejenigen darin bezeichnet sein werden, die an einer Uebereinkunft Theil nehmen, welche über einen Gegenstand statuirt, der nach dem in der Eidgenossenschaft geltenden Staatsrechte für die Schweiz selbst durch Konkordate bestimmt ist.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, Ihrer Exzellenz dem französischen Herrn Botschafter den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung darzubringen.

Bern, den 28. Mai 1827.

Die eidgenössischen Kommissarien:
Fischer. Herzog v. Effingen. Perrot.

C.

Note des französischen Botschafters an die eidgenössischen Kommissarien.

Vom 29. Mai 1827.

Der Endsunterzeichnete hat die Note empfangen, mit welcher ihn die eidgenössischen Herren Kommissarien unterm gestrigen Datum beehrt haben, und beeilt sich auf dieselbe zu antworten.

Die freiwillige Rückkehr eines jeden Menschen in sein Vaterland, so lange er diesem anzugehören nicht aufgehört hat, ist ein so sehr in der Natur gegründetes Recht, daß

es scheint, als könne dasselbe durch kein Gesetz beschränkt, noch viel weniger aufgehoben werden. Eben so verhält es sich mit dem Besitz von Grundstücken. Die Gesetze eines Landes können allerdings den Fremden hindern, dergleichen Güter in demselben zu besitzen; aber es scheint nicht, daß irgend ein Staat seine Unterthanen der Fähigkeit berauben könne, da Eigenthümer zu werden, wo das Gesetz es ihnen gestattet. Der Gebrauch und die Verträge haben übrigens schon längst diesen Punkt zwischen Frankreich und der Schweiz außer Zweifel gesetzt, und nie geschah es, daß der Besitz eines Grundeigenthums, so lange er auch gedauert haben mag, dem französischen Eigenthümer in der Schweiz, oder dem Schweizer in Frankreich, den Verlust der Rechte zugezogen habe, die ihm in seinem eigenen Lande zustehen mochten.

Obgleich die umständlichen Erörterungen, in welche Unterzeichneter in seiner Note vom 7. August über die Erhaltung und den Verlust der Eigenschaft eines französischen Staatsbürgers eingetreten ist, und auf welche er sich jetzt bezieht, die Tagsatzung und die meisten verbündeten Kantone gänzlich zu befriedigen schienen, so steht er doch keineswegs an, indem er in die Ansichten der eidgen. Herren Kommissarien eingeht, folgende Erklärungen beizufügen:

Es folgt aus dem Artikel 10 des Zivilgesetzbuches, daß jedes in fremden Landen aus der Ehe eines Franzosen geborne Kind, wenn jener seine Eigenschaft als solcher verliert, nicht dem Stande seines Vaters folgt, sondern französischer Staatsbürger bleibt.

Rücksichtlich der Ehefrau eines königlichen Unterthans, der Franzose zu sein aufgehört hätte, entscheidet kein Artikel des Kodex auf eine ausdrückliche Weise; es scheint aber allgemein angenommen zu sein, daß in diesem Falle sie nicht nothwendig dem Stande ihres Mannes folgt und daß sie französische Staatsbürgerin bleiben kann.

Der Immatrikulationsschein, welchen die königliche Gesandtschaft denjenigen Unterthanen Seiner Majestät ausstellt, deren Niederlassung in der Schweiz von Dauer sein soll, hat

den Zweck, ihre Eigenschaft als Franzosen darzuthun und ihnen die Rechte zu sichern, welche für sie aus derselben fließen.

Das Gesuch eines Franzosen um einen Immatrikulationsschein beweiset also, daß er sich als solcher in der Schweiz niederläßt, und daß es bei dieser Niederlassung seine Absicht ist, seine Eigenschaft als Franzose beizubehalten, und folglich alle diejenigen Vorzüge zu genießen, welche die Verträge den Franzosen zugestehen.

Man darf endlich nie außer Acht lassen, daß die Eigenschaft als französischer Staatsbürger immer vermuthet wird, bis das Gegentheil bewiesen ist und so lange keine freiwillige Handlung entgegen gesetzt werden kann, welche ihrer Natur nach den Verlust dieser Eigenschaft nach sich zieht.

Der Unterzeichnete glaubt durch diese neuen Erläuterungen auf eine befriedigende Weise die Fragen beantwortet zu haben, welche in der Note der eidgenössischen Herren Kommissarien enthalten waren, und hofft, daß, da nun alle Zweifel gehoben sind, nichts mehr den Abschluß einer für beide Länder gleich erwünschten Uebereinkunft verzögern werde.

Er ergreift diesen Anlaß, um den eidgenössischen Herren Kommissarien die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung darzubringen.

Bern, den 29. Mai 1827.

Rayneval.

Auszug
der offiziellen Note des französischen Herrn Botschafters an den Hrn. Tagsatzungspräsidenten.

Vom 7. August 1826.

Herr Präsident!

Da die Kommission, welche von der eidgenössischen Tagsatzung den Auftrag erhielt, sich mit mir über die Grundlagen der Unterhandlung einzuverstehen, die ich mit der Schweiz zu führen von meiner Regierung beauftragt wurde,

den Wunsch geäußert hat, etwelche Erläuterungen zu empfangen, welche geeignet wären, alle und jede Zweifel über den wahren Sinn einiger der von uns in der letzten Konferenz in gemeinsamem Einverständniß verabredeter Artikel zu heben, so beeile ich mich, diesem Wunsche um so willfähriger zu entsprechen, als die bestimmte Willensmeinung des Königs, meines Herrn, dahin geht, dadurch, daß die gewohnten Beziehungen seiner Staaten zu den Kantonen der Eidgenossenschaft durch eine neue Uebereinkunft geregelt werden, in Bezug auf die daraus hervorgehenden gegenseitigen Verbindlichkeiten für die Zukunft jeden Stoff zu Mißverständnissen und Ungewißheit zu beseitigen.

Der erste Punkt, welcher einiger Erläuterungen zu bedürfen schien, betrifft die israelitischen Unterthanen des Königs, die, in dieser Eigenschaft, sich für berechtigt halten möchten, auf die Wohlthat des Artikels I des zwischen der Kommission und mir verabredeten Entwurfes in sämmtlichen Kantonen Anspruch zu machen. Ich soll in dieser Beziehung bemerken, daß, weil dieser Artikel den Franzosen einzig diejenigen Rechte einräumt, welche von jedem eidgenössischen Kanton den Angehörigen der andern Kantone zugestanden sind, daraus nothwendig folge, daß in denjenigen Kantonen, in welchen die Gesetze den Bekennern der mosaischen Religion Wohnsitz und jede neue Niederlassung verweigern, die sich zu besagter Religion bekennenden Unterthanen des Königs keineswegs den erwähnten Artikel in Anspruch nehmen könnten, um eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu verlangen; wohlverstanden jedoch, und dieß ist eine unmittelbare Folge des Artikels VI, daß diejenigen aus ihnen (den französischen Israeliten), welche sich während der Dauer der Vermittlungsakte und in Folge des Vertrags von 1803 auf schweizerischem Gebiete niedergelassen haben, fortdauernd im Genusse derjenigen Rechte verbleiben, die sie erworben haben. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Luzern, den 7. August 1826.

Rayneval.

Vertrag

zwischen

der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft, betreffend verschiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse.

(Uebersetzung.)

Vom 18. Juli 1828.

Ihre Majestät der König von Frankreich und von Navarra und die Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft — da sie vom Wunsche gleich beseelt sind, die schon lange Zeit bestehenden Bande der Freundschaft und die Verhältnisse guter Nachbarschaft zu befestigen und es zu diesem Zwecke vortheilhaft erachtet haben, die von beiden Seiten zu befolgenden Regeln, sowohl bei Ausübung der Gerechtigkeit, als für verschiedene andere Punkte eines beiden Ländern gemeinsamen Interesse, ein für alle Mal nach der Grundlage einer vollkommenen Reziprozität festzusetzen, haben in dieser Absicht zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Ihre Allerchristlichste Majestät, den Herrn Franz Joseph Maximilian Gerard von Rayneval, Großoffizier des königlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Ordens Karls III., Staatsrath, Ihr Botschafter bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Und die Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Herren Emanuel Friedrich Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern, Johannes Herzog von Effingen, Bürgermeister des Kantons Aargau, und August Karl Franz von Perrot, Mitglied des Staatsraths von Neuenburg, — welche, nach Auswechslung ihrer gegenseitigen

Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden, zu folgenden Artikeln sich vereinigt haben:

Art. I.

Die Endurtheile in Zivilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen und durch die französischen Gerichtsstellen ausgefällt sind, sollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem solche vorher mit der Unterschrift der betreffenden Gesandten oder, in deren Ermanglung, mit derjenigen der dazu befugten Behörden jeden Landes bekräftigt worden sind.

Art. II.

Es soll von keinem französischen Bürger, der einen Rechtshandel in der Schweiz, und hinwieder von keinem Schweizer, der einen Rechtshandel in Frankreich zu betreiben hätte, irgend eine Leistung, Bürgschaft oder Hinterlage gefordert werden, welchen die Inländer nicht ebenfalls nach den Gesetzen jedes Orts unterworfen sind.

Art. III.

In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger gehalten sein, seine Sache vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, — es wäre denn, daß die Parteien im Orte selbst, wo der Vertrag geschlossen wurde, gegenwärtig oder daß sie in Ansehung des Richters übereingekommen wären, vor welchem ihre Anstände zu schlichten sie sich verbindlich gemacht hätten.

Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut, so soll dieselbe vor dem Gericht oder der Obrigkeit desjenigen Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist.

Die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen französischen Bürgers in Betreff seiner Verlassenschaft erheben könnten, werden vor den Richter des letzten Wohnorts gebracht, den der französische Bürger in Frankreich hatte; das Gegenrecht wird in Bezug

der Streitigkeiten statt haben, die zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schweizers entstehen könnten. Der nämliche Grundsatz soll bei Streitigkeiten in vormundschaftlichen Angelegenheiten befolgt werden.

Art. IV.

Bei Fallimenten oder Bankerotten von französischen Bürgern, welche Güter in Frankreich besitzen, sollen, — wenn schweizerische und französische Gläubiger vorhanden sind, und die schweizerischen Gläubiger zum Behuf der Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der französischen Gesetze befolgt haben, — dieselben aus den besagten Gütern bezahlt werden, gleichwie die französischen Hypothekargläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheken; und hinwieder wenn Schweizer, welche Güter im Gebiet der Eidgenossenschaft besitzen, französische und schweizerische Gläubiger haben, — sollen die französischen Gläubiger, welche für die Sicherung ihrer in der Schweiz befindlichen Hypothek die Vorschriften der schweizerischen Gesetze befolgt haben, ohne Unterschied, nach der Ordnung ihrer Hypothek, den Schweizergläubigern gleich gehalten werden.

Was die einfachen Gläubiger betrifft, so sollen dieselben ebenfalls ohne Rücksicht, welchem von beiden Ländern sie angehören, auf den nämlichen Fuß behandelt werden; immer aber nach den Gesetzen eines jeden Landes.

Art. V.

Werden Franzosen oder Schweizer in ihrem Lande gerichtlich folgender Verbrechen schuldig erklärt, nämlich: Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats (Hochverrath und Aufruhr), Mord, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälschung öffentlicher Akten oder Handelsschriften, Falschmünzerei, Diebstahl mit Gewalt oder mit Einbruch, Straßenraub, betrüglicher Bankerott, oder werden sie als dieser Verbrechen schuldig, kraft eines Verhaftsbefehls der gesetzlichen Obrigkeit, verfolgt, und flüchten sich die Franzosen in die

Schweiz, und die Schweizer nach Frankreich, — so soll ihre Auslieferung auf das erste Ansuchen zugestanden werden. Eben so soll es mit öffentlichen Beamten oder Depositarien, die wegen Unterschlagung von Staatsgeldern verfolgt werden, gehalten sein. Jeder Staat wird bis zu den Grenzen seines Gebiets die Auslieferungs- und Transportkosten tragen.

Die in einem der beiden Länder gestohlenen und im andern niedergelegten Sachen werden getreulich zurückerstattet.

Art. VI.

In allen peinlichen Prozeduren für die im vorigen Artikel angeführten Verbrechen, wo die Untersuchung entweder bei den französischen oder bei den schweizerischen Gerichtsstellen statt findet, sollen die schweizerischen Zeugen, welche persönlich in Frankreich, und die französischen Zeugen, welche persönlich in der Schweiz zu erscheinen vorgeladen werden, gehalten sein, sich vor derjenigen Gerichtsbehörde, welche sie vorgeladen hat, zu stellen; und zwar bei den durch die betreffenden Gesetze der beiden Nationen bestimmten Strafen. Solche Zeugen sollen die nöthigen Reisepässe erhalten, und die beiden Regierungen werden durch gegenseitiges Einverständniß die Entschädigungen und Vorschüsse festsetzen, die nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts zu geben sein werden. Sollte der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein kommen, so soll derselbe auf Kosten derjenigen Regierung, die ihn gerufen hat, seinem natürlichen Richter überwiesen und zurückgesandt werden.

Art. VII.

Den schweizerischen Bewohnern der an Frankreich grenzenden Kantone ist gestattet, die Produkte der liegenden Gründe, welche sie in dem Gebiete des Königreichs in einer Stunde Entfernung von der beiderseitigen Grenze besitzen mögen, auszuführen; und die nämliche Bewilligung ist hinwiederum den Franzosen zugestanden, welche in der Schweiz

liegende Gründe in der nämlichen Entfernung von der Grenze besitzen. Die Ausfuhr und Einfuhr dieser Landesprodukte sollen frei sein und mit keiner Abgabe belegt werden können. Jedoch werden sich die Eigenthümer, welche von der ihnen durch diesen Artikel zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, nach den Mauth- und Polizeigesetzen eines jeden Landes richten; um aber zu verhindern, daß die zu erfüllenden Förmlichkeiten dem Einsammeln der Früchte nachtheilige Versäumnisse herbeiführen, so soll deren Transport von einem Lande in's andere nicht verspätet werden dürfen, wenn diejenigen, welche vorläufig die Erlaubniß dazu verlangt haben, bis sie dieselbe erhalten können, einen zahlungsfähigen Bürgen stellen.

Es ist wohl verstanden, daß diese Befugniß unbeschränkt sein soll und das ganze Jahr hindurch dauern wird; aber es ist ebenfalls festgesetzt, daß dieselbe nur auf die eingesammelten rohen Früchte und zwar in dem Zustande wie sie der Boden, auf dem sie gewachsen sind, erzeugt haben wird, ihre Anwendung findet.

Art. VIII.

Es wird zwischen Ihrer Allerchristlichsten Majestät und den an Frankreich grenzenden Schweizerkantonen eine besondere Uebereinkunft getroffen werden, um die Benutzungsweise der Grenzwaldungen zu bestimmen und deren Beschädigung zu verhüten.

Art. IX.

Sollte man in der Folge das Bedürfniß näherer Erläuterung über einige Artikel des gegenwärtigen Vertrags erkennen, so ist man ausdrücklich übereingekommen, daß die kontrahirenden Theile sich verstehen werden, um auf freundschaftlichem Wege die einer Auslegung bedürfenden Artikel näher zu bestimmen.

Art. X.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden in Zeit von drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

In Kraft deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und mit ihren Wappen verſehen.

Geſchehen zu Zürich den 18. Juli, im Jahr nach Chriſti Geburt Eintauſend achthundert acht und zwanzig.

(L. S.) Fiſcher.
(L. S.) Rayneval. (L. S.) Herzog von Effingen.
(L. S.) Perrot.

Abänderung des V. Artikels dieſes Vertrags.

A. An Seine Exzellenz den Herrn Grafen von Rümigny, Botſchafter Sr. Majeſtät des Königs der Franzoſen bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, in Zürich.

Zürich, den 30. Herbſtmonat 1833.

Bürgermeiſter und Staatsrath des Standes Zürich, als wirklicher eidgenöſſiſcher Vorort, haben die Ehre, Seiner Exzellenz dem Herrn Grafen von Rümigny, königlich-franzöſiſchen Botſchafter in der Schweiz, zu eröffnen, daß, nachdem die von Hochdemſelben unterm 5. Brachmonat 1832 gemachten Anträge zur Abänderung des V. Artikels des zwiſchen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und der Krone Frankreich zu Zürich den 18. Heumonat 1828 abgeſchloſſenen und unterzeichneten Vertrags, betreffend die nachbarlichen, gerichtlichen und polizeilichen Verhältniſſe, den eidgenöſſiſchen Ständen übermacht worden, und die zu Beurkundung der Beiſtimmung des ſchweizeriſchen Bundesſtaats erforderliche Anzahl von Standeserklärungen vorhanden iſt, gedachte Anträge nunmehr von der Eidgenoſſenſchaft angenommen, genehmigt und ratifizirt ſind, in dem Verſtand, daß der urſprüngliche Inhalt des V. Artikels des oberwähnten Vertrags als null und nichtig angeſehen und durch die nachſtehende Faſſung erſetzt werden ſolle:

Art. V.

„Werden Franzoſen oder Schweizer in ihrem Lande „gerichtlich folgender Verbrechen ſchuldig erklärt, nämlich:

„Mord Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälschung öffentli-
„cher Akten oder Handelsschriften, Falschmünzerei, Dieb-
„stahl mit Gewalt oder mit Einbruch, Straßenraub, be-
„trüglicher Bankerott, oder werden sie als dieser Verbre-
„chen schuldig, kraft eines Verhaftsbefehls der gesetzlichen
„Obrigkeit, verfolgt, und flüchten sich die Franzosen in
„die Schweiz, und die Schweizer nach Frankreich, so soll
„ihre Auslieferung auf das erste Ansuchen zugestanden wer-
„den. Ebenso soll es mit öffentlichen Beamten oder Depo-
„sitarien, die wegen Unterschlagung von Staatsgeldern ver-
„folgt werden, gehalten sein. Jeder Staat wird bis zu
„den Grenzen seines Gebiets die Auslieferungs- und Trans-
„portkosten tragen.“

„Die in einem der beiden Länder gestohlenen und im
„andern niedergelegten Sachen werden getreulich zurück-
„erstattet.“

Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vor-orts erklären überdies, daß der V. Artikel des Vertrags vom 18. Heumonat 1828, so wie derselbe oben wörtlich lautet, als integrirender Theil des gedachten Vertrags von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft treu und gewis-senhaft werde beobachtet werden.

Indem der vorörtliche Staatsrath diese Erklärung ge-gen eine von Seiner Exzellenz dem französischen Botschaf-ter in der Schweiz unterzeichnete ähnliche Erklärung aus-wechselt, hat er anbei die Ehre, den Herrn Grafen von Rümigny seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
J. J. Heß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B. An Ihre Exzellenzen, die Herren Bürgermeister und Staaatsrath des Standes Zürich, als eidgenössischer Vorort.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1833.

Nachdem der Botschafter Seiner Majestät des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft durch die Erklärung Ihrer Exzellenzen der Herren Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als eidgenössischer Vorort, vernommen, daß die von ihm unterm 5. Brachmonat 1832 gemachten Anträge zur Abänderung des V. Art. des zwischen der Krone Frankreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft am 18. Heumonat 1828 in Zürich abgeschlossenen Vertrags, betreffend die nachbarlichen, gerichtlichen und polizeilichen Verhältnisse, von der zu Beurkundung der Zustimmung des schweizerischen Bundesstaats erforderlichen Anzahl von Ständen angenommen worden sind, so erklärt derselbe, zufolge erhaltener besonderer Vollmacht, durch den gegenwärtigen Akt, daß der Inhalt des gedachten V. Artikels von nun an als null und nichtig angesehen und für die Zukunft durch die nachstehende Fassung ersetzt werden solle:

Art. V.

„Werden Franzosen oder Schweizer in ihrem Lande ge„richtlich folgender Verbrechen schuldig erklärt, nämlich: „Mord, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälschung öffent„licher Akten oder Handelsschriften, Falschmünzerei, Dieb„stahl mit Gewalt oder mit Einbruch, Straßenraub, be„trüglicher Bankerott, oder werden sie als dieser Verbre„chen schuldig, kraft eines Verhaftbefehls der gesetzlichen „Obrigkeit, verfolgt, und flüchten sich die Franzosen in „die Schweiz, und die Schweizer nach Frankreich, so soll „ihre Auslieferung auf das erste Ansuchen zugestanden wer„den. Ebenso soll es mit öffentlichen Beamten oder Depo„sitarien, die wegen Unterschlagung von Staatsgeldern ver„folgt werden, gehalten sein. Jeder Staat wird bis zu

„den Grenzen seines Gebiets die Auslieferungs- und Trans-
„portkosten tragen.“

„Die in einem der beiden Länder gestohlenen und im
„andern niedergelegten Sachen werden getreulich zurück-
„erstattet.“

Der französische Botschafter erklärt überdieß, daß der V. Artikel des Vertrags vom 18. Heumonat 1828, so wie derselbe oben wörtlich lautet, als integrirender Theil des gedachten Vertrags von der französischen Regierung treu und gewissenhaft werde beobachtet werden.

Indem der französische Botschafter diese Erklärung gegen eine von Ihren Exzellenzen den Herren Bürgermeistern und Staatsrath des Standes Zürich, als eidgenössischer Vorort, heute unterzeichnete ähnliche Erklärung auswechselt, hat er anbei die Ehre, Hochdieselben seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

H. von Rümigny.

Uebereinkunft
mit der königlichen Regierung von Sardinien über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse.

(Uebersetzung.)

Vom 12. Mai 1827.

Erklärung; ausgewechselt zwischen dem eidgenössischen Vororte im Namen der nachbenannten Kantone und der Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien.

Art. I.

Die aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien gebürtigen oder abstammenden Unterthanen, welche

gegenwärtig in einem der Kantone: Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Neuenburg angesiedelt sind, sammt ihren katholischen oder protestantischen Frauen, diese mögen sardinische Unterthanen oder fremde sein, und alle ihre Abkömmlinge, werden bei der sardinischen Gesandtschaft gegen die Schriften, durch welche sie sich bisdahin ausgewiesen haben, Ansiedlungspässe erhalten, welche sie bei der kompetenten Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes niederlegen werden. Vermittelst diese Niederlegung wird ihnen die Niederlassungsbewilligung auf die nämliche Weise ertheilt werden, wie sie den Angehörigen der im Konkordat vom 10. Juli 1819 über Niederlassung der Schweizer begriffenen Kantone zugestanden wird.

Die Abkömmlinge dieser sardinischen Unterthanen, die eine abgesönderte Ansiedlung bilden, ein eigenes Gewerbe treiben, oder in einem andern Kanton, als in jenem, für welchen der Ansiedlungspaß dem Familienhaupte ausgestellt worden, in Dienst treten wollten, werden einen ähnlichen besondern Paß von der sardinischen Gesandtschaft erhalten.

Ebenso sollen die zu einer christlichen Konfession gehörenden sardinischen Unterthanen, welche künftighin nach der Schweiz kommen würden, in der Absicht, daselbst eine neue Niederlassung zu bilden, oder ihren Wohnsitz in einem der oben erwähnten Kantone zu nehmen, sich an die betreffende Kantonsregierung wenden, um von ihr die Bewilligung hiefür zu erhalten, nachdem sie zuvor der Gesandtschaft Seiner Majestät in der Schweiz ein Zeugniß guter Aufführung und guter Sitten von ihrem letzten Aufenthaltsorte werden vorgewiesen und von Ihr einen Paß erhalten haben, in welchem die Absicht, ihren Wohnsitz in dem einen oder andern dieser Kantone zu nehmen, ausgedrückt ist.

Die Ansiedlungspässe für sardinische Unterthanen, die entweder schon angesessen sind, oder in einem der oben ge-

genannten Kantone eine neue Niederlassung bilden würden, begreifen den Familienvater, seine Frau, wenn er eine hat, oder diejenige, welche er in der Schweiz heirathen würde, und die Kinder, die aus dieser Ehe geboren sind oder noch erzeugt werden.

Dieselben werden für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgestellt, und ihre Erneuerung durch die sardinische Gesandtschaft wird auf die dritte Rückkehr des 1. Juli, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, verpflichtend. Der Auslaufstermin dieser Pässe ist unabänderlich auf den 1. Juli festgesetzt, ohne daß eine Verspätung in deren Erneuerung den Kantonen zur Last gelegt werden könnte, auf deren Gebiet der sardinische Unterthan angesiedelt ist. Hinwieder werden die Kantonsregierungen ihrerseits die Erlaubniß, sich in ihrem Gebiete niederzulassen, keinem Unterthan Seiner Majestät weder ertheilen noch erneuern, wenn sein Ansiedlungspaß ausgelaufen ist, bevor er sich darüber bei der sardinischen Gesandtschaft in Ordnung gesetzt hat.

Art. II.

Der sardinische Unterthan, nachdem er, gegen Niederlegung des Ansiedlungspasses, die Erlaubniß sich niederzulassen erhalten haben wird, tritt in alle Rechte und Verpflichtungen der Bürger des Kantons, in welchem er sich angesiedelt hat, mit Ausnahme der politischen Rechte und der Theilnahme an den Gütern der Gemeinden, Korporationen und frommen Stiftungen. Dem zufolge kann er auch daselbst sein Gewerbe, den Gesetzen und Polizeiverordnungen des Kantons gemäß, treiben. Man wird von ihm keine stärkere Auflage, Taxe oder Geldleistung fordern können, als die, welche von Angehörigen der in der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffenen Schweizerkantone gefordert werden, wenn sie, dem oberwähnten Konkordat zufolge (wovon eine beglaubigte Abschrift der Gesandtschaft Seiner sardinischen Majestät zugestellt werden soll), in einem andern Kanton wohnen.

Art. III.

Die sardinischen Unterthanen, welche nach der Schweiz gehen, um daselbst nur einen Theil des Jahrs als Arbeiter, Taglöhner u. s. f. zu bleiben, oder ihr Gewerbe auszuüben, ohne sich förmlich niederzulassen oder einen festen Wohnsitz zu nehmen, sollen, um sich gehörig auszuweisen, mit besondern von dem Befehlshaber der betreffenden Provinz ausgestellten Pässen versehen sein, vermittelst welchen sie in der Schweiz keiner andern Förmlichkeit unterworfen sind, als derjenigen des Visa, womit die Kantons- oder Ortsbehörden diese Reisepässe versehen werden, wofern die gedachten Behörden nicht vorziehen, dieselben durch die sardinische Gesandtschaft visiren zu lassen. Diese Pässe gewährleisten die Rückkehr ihrer Träger in die sardinischen Staaten. Indessen werden die Kantone weder Erneuerung des Visa, noch Aufenthalt oder Ansiedlungsbewilligung für ihr Gebiet einer Person ertheilen, deren Paß ausgelaufen wäre, bevor sie denselben bei der sardinischen Gesandtschaft in der Schweiz gegen einen Ansiedlungspaß ausgetauscht hat.

Art. IV.

Gegenseitig sollen die Angehörigen der in gegenwärtiger Uebereinkunft begriffenen Kantone, auf Vorweisung ihres Heimathscheins oder eines Passes, welcher durch eine kompetente Behörde ihres Kantons ausgestellt und gehörig legalisirt ist, in den Staaten des Königs der nämlichen Rechte theilhaft und den nämlichen Verpflichtungen unterworfen sein, wie die Unterthanen Seiner Majestät, mit Ausnahme der politischen Rechte und des Antheils an den Gütern der Gemeinden, der Korporationen und frommen Stiftungen. Sie sollen überhaupt hinsichtlich ihrer Ansiedlung und der Ausübung ihres Gewerbs gleich den Einheimischen behandelt werden.

Art. V.

Als Ausnahme von dem oben ausgesprochenen Grundsatz sollen die Unterthanen und Angehörigen des einen

Landes, welche im Andern angesiedelt sind, hinsichtlich der Militärverpflichtung den Gesetzen ihres Vaterlandes unterworfen bleiben und von denen ihres Wohnorts nicht betroffen werden.

Art. VI.

Wenn die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Sardinien, welche gegenwärtig in der Schweiz angesiedelt sind, oder die sich dort weiter ansiedeln und mittelst Ansiedlungspässen ihren Beruf oder ihr Gewerbe ausüben und hinwieder, wenn die in den Staaten Seiner Majestät wirklich angesiedelten oder daselbst künftig sich niederlassenden oder ihr Gewerbe treibenden Schweizer entweder in ihr Vaterland zurückkehren wollen, oder dahin, sei es durch gerichtliches Urtheil, sei es durch Maßregeln hoheitlicher Polizei, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über Sittenpolizei und Armenwesen, zurückgewiesen werden, so sollen sie zu jeder Zeit und unter allen Umständen daselbst wieder aufgenommen werden, sie selbst und ihre katholischen oder protestantischen, einheimischen oder fremden Weiber und alle ihre Abkömmlinge. In dieser Beziehung geben die gegenwärtige Erklärung und die nach beigefügtem Formular auszustellenden Päße den in dieser Uebereinkunft einbegriffenen Schweizerregierungen für die Rückkehr der sardinischen Unterthanen die nämliche Gewährleistung, welche hinsichtlich der Schweizer der königlich sardinischen Regierung durch den Heimathschein zugesichert ist.

Art. VII.

Seine Majestät der König von Sardinien und die obgenannten Schweizerkantone haben, in der Absicht die Förmlichkeiten anzuordnen, welche von den Unterthanen oder Angehörigen des einen Staats, die sich im andern verheirathen wollen, zu beobachten sind, die Bestimmung festgesetzt: es solle künftighin von Unterthanen Seiner Majestät in den Kantonen, welche an der gegenwärtigen Uebereinkunft Theil nehmen, oder von Schweizern in den Staaten des Königs

keine Heirath geschlossen werden, ohne die Vorweisung einer Bewilligung ihrer heimathlichen Regierung, einer gehörig legalisirten Bescheinigung der stattgehabten Aufgebote und eines dem neuen sardinischen Familienhaupte besonders ausgestellten Ansiedlungspasses.

Die Unterlassung dieser Förmlichkeiten, welche für die in der Schweiz angesiedelten sardinischen Unterthanen durch die sardinische Gesandtschaft im Namen ihrer Regierung und für die in den sardinischen Staaten angesiedelten Schweizerangehörigen durch die Kantonskanzleien zu erfüllen sind, würde die Regierung, welche den Abschluß einer solchen Ehe innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit zugelassen hätte, der Gefahr aussetzen, sowohl die Eheleute, als ihre Abkömmlinge bei sich zu behalten, im Falle dieselben wegen eben dieser Unregelmäßigkeit in ihrem ursprünglichen Vaterlande ihre Rechte verlieren sollten.

Art. VIII.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht begriffenen Kantone sollen zu jeder Zeit die Befugniß haben, derselben beizutreten.

Art. IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hinsichtlich der Ansiedlungen der sardinischen Unterthanen in den obgenannten Kantonen und der Schweizer in den sardinischen Staaten ist, vom 1. Juli 1827 an gerechnet, für die Dauer von zehn Jahren geschlossen, nach deren Ablauf den kontrahirenden Theilen frei stehen soll, dieselbe zu erneuern, durch gemeinsames Einverständniß abzuändern, oder auch gänzlich aufzuheben.

Die gegenwärtige Erklärung, deren Ratifikation den hohen Kommittenten der Kommissarien vorbehalten ist, um in Zürich spätestens im Laufe des Juli 1827 ausgewechselt zu werden, ist in doppelter Originalausfertigung unterzeichnet worden, im Namen des eidgenössischen Vororts durch Herrn Karl Ludwig von Wattenwyl von Ma-

lessert, Mitglied des souveränen Raths der Stadt und Republik Bern, Generalpolizeidirektor, und im Namen Sr. Majestät des Königs von Sardinien durch Herrn Karl Bazin du Chanay, Ritter der Orden der heiligen Mauritius und Lazarus und von Savoyen, Oberst Generaladjutant des Generalstabs der Armeen Sr. Maj., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft; beide mit Vollmachten versehen.

So geschehen in Bern den zwölften Mai tausend acht hundert sieben und zwanzig.

(L. S.) Karl Bazin du Chanay,
außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Königs von Sardinien bei der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(L. S.) Karl Ludwig von Wattenwyl.
Mitglied des souveränen Raths der Stadt und Republik Bern, Generalpolizeidirektor und eidgenössischer Kommissär ad hoc.

Erklärung,

vermöge welcher die am 12. Mai 1827 zwischen der königlich-sardinischen Regierung und mehrern Schweizerkantonen abgeschlossene Uebereinkunft über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse erneuert worden ist.

Nachdem die am 12. Mai 1827 durch die respektiven Bevollmächtigten unterzeichnete Uebereinkunft über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse der Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Sardinien in der Schweiz und der schweizerischen Angehörigen in den Staaten der sardinischen

Monarchie ihr Ende erreicht hat, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nach erfolgter Auswechslung ihrer Vollmachtsakten und in Folge einer von dem Herrn Freiherrn von Blonay unterm 28. Mai l. J. dem Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ertheilten Erwiederung, einerseits im Namen der Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien und anderseits im Namen der Stände Luzern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Neuenburg übereingekommen, die erwähnte Uebereinkunft auf eine Dauer von zehn Jahren, von dem ersten Heumonat 1837 an gerechnet, zu erneuern und zwar in denjenigen Ausdrücken, in welchen dieselbe im Jahr 1827 abgeschlossen wurde, sowie in denjenigen, durch welche die oben aufgezählten Stände derselben beigetreten waren.

Ebenso sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ausdrücklich übereingekommen, daß es den Kantonen Graubünden und Waadt, welche sich unter Vorbehalt definitiver Ratifikation für die Erneuerung dieser Uebereinkunft erklärt haben, und den Kantonen Bern, Freiburg, Aargau und Wallis, sowie allen übrigen Kantonen, welche sich noch nicht für diese Uebereinkunft erklären konnten, zu allen Zeiten frei stehe, derselben beizutreten.

Am ersten Heumonat eintausend achthundert sieben und vierzig, nach Ablauf derjenigen zehn Jahre, für welche die erwähnte Uebereinkunft erneuert worden ist, steht es den kontrahirenden Theilen frei, die gegenwärtige Verabredung zu erneuern, in Folge gemeinsamen Einverständnisses zu verändern oder von derselben des gänzlichen zurückzutreten.

Von der gegenwärtigen Uebereinkunft sind im Namen Sr. Majestät des Königs von Sardinien durch ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Freiherrn von Blonay, und im Namen des eidgenössischen Vororts durch dessen Kommissarien, Herrn de la Harpe, Staatsrath des Kantons

Waadt, und Herrn Barman, Mitglied des Landrathes des Kantons Wallis, zwei urschriftliche Auslieferungen unterzeichnet worden zu Luzern den einunddreißigsten Heumonat eintausend achthundert dreißig und sieben.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von Sardinien:
Freiherr von Blonay.

El. de la Harpe,
Mitglied des Staatsrathes des Kantons Waadt, Commissarius ad hoc.

Barman,
Mitglied des Landrathes des Kantons Wallis, Commissarius ad hoc.

Gegenseitiges Konkursrecht
zwischen dem
Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

A.

Erklärung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Baden gegen die schweizerische Eidgenossenschaft.

Vom 7. Juli 1808.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Heiligenberg,

Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w.

Zur Beförderung der freundnachbarlichen Verhältnisse und des Handelsverkehrs zwischen Unsern großherzoglichen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft, sind Wir wegen Errichtung eines Vertrags über die Gleichhaltung der gegenseitigen Landesbewohner und Unterthanen in vorkommenden Konkursfällen über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

1.

In allen Fallimentsfällen werden, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegirten und der allgemeinen Klasse, die Einwohner des Großherzogthums Baden und derjenigen Kantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beitreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kollozirt: daß je die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2.

Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Falliments keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anderst, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden.

3.

Die gegenwärtige Konvention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der großherzoglich-badenschen Lande und auf der andern für die eidgenössischen Kantone Luzern, Ury, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Freiburg,

Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

4.

Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft (Schwyz und Glarus), welche dem gegenwärtigen Verkommniß noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obbestimmten Artikel von demjenigen Zeitpunkt an, statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den konsentirenden Kantonen noch werden eingeladen werden, gegen die großherzoglich-badensche Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen Urkund haben Wir hierüber gegenwärtiges mit Unserm größern Staatssiegel versehene Instrument ausfertigen lassen und solches eigenhändig unterschrieben. Karlsruhe, den 7. Juli 1808.

(L. S.)

Karl Friedrich.
Vt. Frhr. von Edelsheim.

Auf Sr. königl. Hoheit Spezialbefehl:
Gerstlacher.

B.

Eidgenössische Gegenerklärung gegen Se. königl. Hoheit den Großherzog von Baden.

Vom 9. Juli 1808.

Wir der Landammann der Schweiz und die versammelte schweizerische Tagsatzung urkunden hiemit:

Nachdem Uns von Sr. königlichen Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden unterm 13. März des laufenden

Jahres der freundnachbarliche Antrag zu Errichtung eines gegenseitigen Konkursverkommnisses in Fallimentssachen gemacht worden, — sind Wir, in der Ueberzeugung, daß ein solches Verkommniß nicht nur den zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen vollkommen angemessen, sondern selbst für den nachbarlichen und Handelsverkehr beider Staaten vortheilhaft sei, mit Sr. königlichen Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgen die §§. 1, 2, 3 und 4 wörtlich also, wie sie in der unmittelbar vorhergehenden Großherzoglich-Badischen Erklärung S. 249 und 250 enthalten sind.)

Zu dessen wahrer und steter Urkund ist hierüber das gegenwärtige Instrument ausgefertiget, mit der Unterschrift des Herrn Landammanns und des Kanzlers der Eidgenossenschaft versehen, wie auch mit dem eidgenössischen Siegel bekräftigt und mit Sr. königl. Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden gegen ein gleichlautendes Doppel ausgewechselt worden.

So geschehen in Luzern, den 9. Heumonat 1808.

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz,
Vincenz Rüttimann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

Note. Die verbindliche Kraft des obigen Verkommnisses erstreckt sich in Folge späterer Verhandlungen von 1820 und 1821 einerseits auf den gesammten Länderbestand des Großherzogthums Baden und anderseits auf zwanzig eidgenössische Kantone, mit Ausnahme von Schwyz und Glarus.

Uebereinkunft

zwischen der

schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg, betreffend die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen.

Vom 12. Dezember 1825 und 13. Mai 1826.

Wir Schultheiß und Täglicher Rath der Stadt und Repulik Luzern, als eidgenössischer Vorort, erklären hiemit im Namen der eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf, daß benannte XIX Stände der Eidgenossenschaft mit Seiner Majestät dem König von Württemberg über folgende Bestimmungen in Beziehung auf Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursen übereingekommen sind:

Die königlich württembergische Staatsregierung ist mit dem Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen der Regierungen der XIX eidgenössischen Kantone Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer- und Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf, über folgende Bestimmungen in Beziehung auf Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursen übereingekommen:

Art. I.

Die Regierung des Königreichs Württemberg und die Regierungen derjenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Staatsvertrag beigetreten sind, erkennen gegenseitig die Allgemeinheit des Konkursgerichtsstandes in dem Wohnorte des Gemeinschuldners an.

Art. II.

In den sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen die Einwohner des Königreichs Württemberg und die Einwohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kollozirt, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und — je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. III.

Nach Ausbruch eines Konkurses sollen wechselseitig keine andere Arreste auf das Vermögen des Gemeinschuldners angelegt werden, als zu Gunsten der ganzen Masse.

Art. IV.

Alle beweglichen und unbeweglichen Güter eines Gemeinschuldners, auf welchem Staatsgebiete sich dieselben immer befinden mögen, sollen in die allgemeine Konkursmasse fallen.

Art. V.

Wenn jedoch ein Gläubiger ein spezielles gerichtliches Unterpfand oder ein noch vorzüglicheres Recht auf ein unbewegliches Gut hat, welches außerhalb desjenigen Staatsgebiets liegt, wo der Konkurs eröffnet wird, oder wenn ein bewegliches Vermögensstück sich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet, so soll derselbe befugt sein, sein

Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen.

Ergiebt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Mehrwerth, so fließt der Ueberschuß in die Konkursmasse, um nach den Gesetzen des Orts, wo die allgemeine Konkursverhandlung statt hat, unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

Reicht hingegen der Erlös des verhafteten, beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes zu voller Befriedigung des betreffenden Gläubigers nicht hin, so wird dieser für den Rest seiner Forderung an das allgemeine Konkursgericht gewiesen, um nach den dortigen Gesetzen mit den übrigen Gläubigern zu konkurriren.

Art. VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der königlich württembergischen Lande und auf der Andern für die im Eingang namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Art. VII.

Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkt an statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, gegen die königlich württembergische Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen Urkunde und Bestätigung ist diese Erklärung von dem Amtsschultheißen der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von

Zu dessen Urkund und Bestätigung ist diese Erklärung von dem königlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet und besiegelt und gegen eine gleich-

dem eidgenössischen Kanzler unterzeichnet, mit dem eidgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des königlich würtembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden.

Luzern, den 12. Dezember 1825.

Der Amtsschultheiß
des eidgenössischen Vororts
Luzern,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) J. K. Amrhyn.
Der eidgenössische Kanzler:
Mousson.

lautende Erklärung des eidgenössischen Vororts ausgewechselt worden.

Stuttgart, den 13. Mai 1826.

(L. S.) Graf
von Beroldingen.

Roser.

Uebereinkunft

zwischen den

schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landtheil), Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell Außerrhoden, und dem Königreich Bayern über gleichmäßige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen.

Vom 27. Brachmonat und 11. Mai. 1834.

A.

Schweizerische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt in Folge der zwischen der königlich-bayerischen Staatsregierung und den nachgenannten Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell Außerrhoden, getroffenen Uebereinkunft:

Daß in Insolvenzerklärungs- und Konkursfällen den Staatsangehörigen des Königreichs Bayern gleiche Konkurrenz und gleiche Klassifikationsrechte mit den Angehörigen jedes der kontrahirenden schweizerischen Kantone zustehen und daß, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, in den genannten Schweizerkantonen weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt werden soll, in so fern auch den Angehörigen dieser Kantone eine gleiche Konkurrenz und ein gleiches Klassifikationsrecht

in Bayern versichert und daselbst überhaupt, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zu Nachtheil der Masse beschränkt wird.

Dessen zur Urkunde hat der eidgenössische Vorort die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine andere damit im Einklange stehende des königlich-bayerischen Staatsministeriums des Aeußern und des königlichen Hauses ausgewechselt, deren Inhalt den beidseitigen Gerichtsbehörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt werden soll, ausgestellt und mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt.

Also geschehen in Zürich, den 27. Brachmonat 1834.

Bürgermeister und Staatsrath des eidgen.
Vororts Zürich,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
M. Hirzel.

(L. S.)

Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B.

Königlich-bayerische Erklärung.

Das königlich-bayerische Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern erklärt in Folge der zwischen der königlichen Staatsregierung und den Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell Außer-Rhoden, getroffenen Uebereinkunft:

Daß in Insolvenzerklärungs- und Konkursfällen den Angehörigen der vorbenannten Kantone gleiche Konkurrenz und gleiche Klassifikationsrechte mit den Staatsangehörigen des Königreichs Bayern zustehen, und daß, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, im Königreiche weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt werden soll, insofern auch den bayerischen Staatsangehörigen eine gleiche Konkurrenz und ein gleiches Klassifikationsrecht in den gedachten Schweizerkantonen versichert und daselbst überhaupt, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt wird.

Dessen zur Urkunde hat das königliche Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine damit im Einklange stehende des eidgenössischen Vororts ausgewechselt, deren Inhalt den beidseitigen Gerichtsbehörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt werden soll, ausgestellt und mit üblicher Unterschrift und Siegelung bekräftigt.

Also geschehen in München, den 11. Mai 1834.

(L. S.)

Königlich-bayerisches Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern,
Freiherr von Giese.

Braun.

Note. Dieser Uebereinkunft sind später noch die Kantone Ury und Zug beigetreten.

Uebereinkunft

zwischen

den schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell der äußern Rhoden einer- und dem Königreiche Sachsen anderseits über gleichmäßige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen.

In Kraft getreten den 4. April 1837.

A.

Schweizerische Erklärung.

Nachdem zwischen der königlich-sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizerkantonen Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell der äußern Rhoden in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt der eidgenössische Vorort:

Art. I.

In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Einwohner der genannten Kantone, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kol-

lozirt, daß die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. II.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der königlich-sächsischen Lande und auf der andern für die im Eingang namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Art. III.

Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenoßschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen Vororts gegen die königlich-sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zu Urkund hat der eidgenössische Vorort die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem eidgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung der königlich-sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt.

Luzern, am vierten Hornung eintausend achthundert sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons
Luzern, als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

(L. S.)

B.

Königlich-sächsische Erklärung.

Nachdem zwischen der königlich-sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizerkantonen: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell die Aeußern Rhoden, in Bezug auf gleiche Behandlung der beidseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so erklärt die königlich-sächsische Regierung:

Art. 1. In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Einwohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten, daß heißt, also behandelt und kollozirt, daß die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen in andern Staate gleich und — nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. 2. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der königlich-sächsischen Lande und auf der andern für die im Eingang namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Art. 3. Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft

des eidgenössischen Vororts gegen die königlich-sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zur Urkunde haben die königlich-sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem königlichen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des eidgenössischen Vororts ausgewechselt.

Dresden, am 18. Februar 1837.

(L. S.)

Königlich-sächsische Ministerien

der Justiz: von Könneritz.

der auswärtigen Angelegenheiten: von Zeschau.

Vertrag

mit

Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Baden und den im 7. Artikel benannten eilf Ständen der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere.

Vom 23. August 1808.

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet haben, daß großherzoglich-badische Unterthanen, welche sich in der Schweiz aufgehalten und daselbst mit schweizerisch-eingebornen Personen ehelich verbunden haben, ohne daß jene in ihrem Geburtsort die Bürger- oder Hintersaßenannahme der letztern ausgewirkt, noch daß solche einen sogenannten

Heimathschein erhalten haben, und hierdurch vielfältig Inkonvenienzien entstanden sind; und da Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden gegen Se. Exzellenz den Herrn Landammann der schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch geäußert, solchen durch Aufstellung von sachgemäßen Grundsätzen für immer zu begegnen, und hierzu von letzterem eine bereitwillige Erklärung eingekommen, so sind beiderseits Bevollmächtigte, nämlich von Seiten Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden der Herr Geheimerath von Ittner, außerordentlicher bevollmächtigter Gesandte in der Schweiz, und von Seite Sr. Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz der Hochgeachte Herr Regierungsrath Fetzer, dermaliger Präsident des Kleinen Raths des Kantons Aargau, ernannt worden, um hierüber feste Grundsätze für die Zukunft aufzustellen, und es haben nunmehr die obgenannten Bevollmächtigten bei ihrer dießfälligen Zusammenkunft und Besprechung Nachfolgendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft, unter vorbehaltener Ratifikation ihrer hohen Kommittenten, verabredet und festgesetzt, wie folgt:

1.

Von Seite der Regierungen der eidgenössischen Kantone, welche unterm §. 7 genannt sind, wird ein Grundsatz anerkannt: daß jeder aus den großherzoglich-badischen Staaten gebürtigen Person das Heirathen in dem Umfang der eidgenössischen Lande nicht eher erlaubt werden soll, als gegen vorherige Beibringung eines Erlaubnißscheins der Obrigkeit, wo der Heirathende sein Heimathsrecht hat, durch welchen bezeugt wird, daß derselbe auch nach der Heirath mit seiner Familie jeder Zeit wieder in seine Heimath zurückkehren könne.

2.

Eben so soll die im großherzoglich-badischen am 23. Sept. 1806 ergangene Generalverordnung: daß den Schweizerbürgern das badische Staatsbürgerrecht zum Behuf des Heirathens im Badischen, ohne beson-

dere Erlaubniß Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs nicht ertheilt werden soll, — forthinbestehen, und es soll kein Schweizerbürger, ohne vorgelegten Erlaubnißschein seiner Orts- und Landesobrigkeit, durch welchen erklärt wird, daß der Heirathende mit seiner Familie jederzeit in seine Heimath zurückkommen könne, in dem Umfang der großherzoglich-badischen Lande heirathen dürfen.

3.

Ein solcher Erlaubnißschein muß von der Obrigkeit des Heimathsorts desjenigen, der ihn nöthig hat, ausgestellt, und schweizerischer Seits durch die Unterschrift und Siegel der betreffenden Standeskanzlei, badischer Seits aber durch die betreffende Provinzregierung gehörig legalisirt sein.

4.

Derselbe muß die rechtsgültige Bescheinigung enthalten:

a) daß der betreffende Angehörige, seiner Abwesenheit ungeachtet, und bei noch längerer Fortdauer derselben, als Bürger des Orts angesehen werde, und im Genuß des fortwährenden Bürgerrechts verbleiben soll;
b) daß seine Verlobte und die mit solcher erzeugende Kinder jederzeit in seinem Heimathsort als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden, und
c) daß er in seinem Heimathsort mit seiner Verlobten nach der Landesgewohnheit verkündiget worden sei.

5.

Kein Pfarrer ist befugt, vielmehr ist jedem derselben ausdrücklich und bei eigener Verantwortung aller Folgen, die daraus entstehen können, verboten, die Ehe eines schweizerischen oder badischen Angehörigen einzusegnen oder auch nur die Verkündung derselben vor sich gehen zu lassen, wenn nicht ein solcher Erlaubnißschein in gültiger Rechtsform, und der nicht älter als zwei Monate sein darf, vorher beigebracht ist. Es muß daher jeder Pfarrer, der eine solche Verkündung der Ehe und nachherige Einsegnung derselben

vornehmen will, vorher die Verkündungsscheine von der Heimath der Verlobten und die legale Erlaubniß zur Verkündung und nachherigen Einsegnung der Ehe von seiner eigenen Obrigkeit erhalten haben.

6.

Wenn es aber, dieser Vorschrift ungeachtet, geschehen sollte, daß entweder in dem Umfang der großherzoglich-badischen oder in den schweizerisch-eidgenössischen Landen die Ehe eines Schweizerbürgers oder eines badischen Unterthans eingesegnet und vollzogen würde, ohne daß die vorgedachten Erfordernisse gehörig beigebracht wären, so hat derjenige Staat allein, in welchem diese Einsegnung vor sich gegangen, alle weitere Folgen zu übernehmen, und derselbe ist sodann schuldig, solche Eheleute mit ihren erzeugenden Kindern auf seinem Gebiet zu dulden und im Nothfall für die Unterstützung derselben zu sorgen, ohne die Befugniß zu haben, solche in den andern Staat zurück oder überhaupt von sich weg zu weisen, sondern er mag und muß sich mit dem etwaigen Regreß an die Schuldigen begnügen.

7.

Die gegenwärtige Konvention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der großherzoglich-badischen Lande und auf der andern für die eidgenössischen Kantone: Luzern, Unterwalden, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau und Thurgau verbindliche Kraft und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden. Den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft wird der etwa nachherige Beitritt vorbehalten.

8.

Die Ratifikation Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz im Namen der betreffenden eidgenössischen Kantone, wird vorbehalten, und es sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, wo

möglich bis Januar 1809, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beigedruckten Siegeln. So geschehen zu Aarau am 23. August 1808.

(L. S.) A. J. v. Ittner,
Großherzoglich-badischer geheimer Rath und außerordentlicher Gesandte in der Schweiz.

(L. S.) C. Fetzer,
als von Sr. Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz bevollmächtigter eidgen. Kommissair.

Ratifikationsurkunden.

A.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w., Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühligen sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thiengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w. urkunden und bekennen hiemit, daß Uns der Abschluß eines Staatsvertrags mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, über die Heirathen der Unterthanen des einen Landes in dem andern, zur Genehmigung vorgelegt worden ist, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Da Wir nun diesen Vertrag Unserer Absicht gemäß befunden haben, so genehmigen Wir hiemit denselben seinem ganzen Inhalt nach, und versprechen für Uns und Unsere

Regierungsnachfolger, solche durch Unsere Behörden stets genau beobachten zu lassen.

Zur Bekräftigung dessen haben wir gegenwärtige Ratifikationsurkunde eigenhändig unterschrieben und Unser Staatssiegel beidrucken lassen.

Geschehen in Unserer Residenzstadt Karlsruhe, den 7. November 1808.

(L. S.) Karl Friedrich.
Freiherr von Edelsheim.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Spezialbefehl:
Gerstlacher.

B.

Wir der Landammann und Präsident der Tagsatzung der XIX Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, beurkunden hiemit:

Daß nachdem zwischen Sr. königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Karl Friedrich, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc. und dem Landammann der Schweiz, über die Heirathen der Angehörigen des einen Lands in dem andern, ein Staatsvertrag durch die beidseitigen Bevollmächtigten eingeleitet und von Seiner königlichen Hoheit mit der Erklärung genehmigt worden, daß in dem Fall, wo alle Kantone der Eidgenossenschaft sich zu den in gedachtem Vertrag aufgestellten Grundsätzen nicht vereinigen würden, Höchst Sie auch mit einem Theil derselben diesen Vertrag einzugehen geneigt wären. —

Und nachdem ferner in der Sitzung der eidgenössischen Tagsatzung vom 13. Juni 1809 die bevollmächtigten Kantonsgesandtschaften die Gesinnungen Ihrer Regierungen darüber zu Protokoll eröffnet haben, —

Wir, Kraft der uns durch die Artikel 17 und 24 der schweizerischen Bundesverfassung ertheilten Vollmacht, —

bemeldten Staatsvertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

als von den Kantonen Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau und Thurgau in allen seinen Theilen angenommen und ratifizirt erklären; und versprechen hiemit im Namen obgenannter Kantone feierlich, daß dieser Staatsvertrag von ihnen zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Dessen zu immerwährender Urkunde haben wir gegenwärtiges Ratifikationsinstrument eigenhändig unterzeichnet, auch von dem gemeineidgenössischen Kanzler unterschreiben und mit dem schweizerischen Staatssiegel versehen lassen; zu Freiburg in der Schweiz, den 6. November im Jahr nach Christi Geburt ein tausend acht hundert und neun.

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz:
Louis d'Affry.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Note. In Folge späterer Verhandlungen sind in diesem Vertrage nun begriffen eines Theils die sämmtlichen großherzoglich badischen Lande und andern Theils neunzehn eidgenössische Kantone, mit Ausnahme der Stände Schwyz, Wallis und Neuenburg.

Uebereinkunft

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg, betreffend die gegenseitige Kostenvergütung bei Requisitionen in Strafrechtsfällen.

In Kraft getreten den 15. Februar 1826.

Wir Schultheiß und Täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern, als eidgenössischer Vorort, erklären hiemit im Namen der sämmtlichen XXII Stände der Eidgenossenschaft, daß Dieselben mit Seiner Majestät dem König von Württemberg, in Hinsicht auf gegenseitige Kostenvergütung bei Requisitionen in Strafrechtsfällen, über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Die königlich-württembergische Regierung ist mit den XXII Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

Art. I.

In denjenigen strafrechtlichen Fällen, wo eine Auslieferung auf spezielles Ansuchen des einen kontrahirenden Theils von dem andern zugestanden und bewilligt wird, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben; wogegen alle

andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftsgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen und an die Kasse des Staats oder der Gerichtsstellen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden dürfen.

Art. II.

Der Unterhalt und Transport der Gefangenen wird nach folgendem Maßstab in Berechnung gebracht, als:

Einem Führer für einen Tag Hin- und Herreise, deren Zahl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) in dem Transportbefehl zu bestimmen ist: Zwei Schweizerfranken (1 fl. 22 kr. Reichswährung), oder von einem halben Tag: Ein Schweizerfranken (41 kr. Reichswährung).

Für den Unterhalt eines Gefangenen sowohl in der Gefangenschaft als auf dem Transport, mit Inbegriff der allfälligen Beheizungskosten, für einen Tag: Sieben Batzen. (29 kr. Reichswährung).

Art. III.

Die Bestimmungen des §. 1 gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen bloß die Vernehmung eines Zeugen oder eines Angeschuldigten, ohne dessen Auslieferung, und die Mittheilung der dießfälligen Protokolle gegenseitig verlangt wird. Für eine solche Mittheilung findet daher, außer dem Ersatz der baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, welcher von der requirirenden Stelle zu leisten ist, keine weitere Anrechnung statt.

Zu dessen Urkund und Bestätigung ist diese Erklärung von dem Amtsschultheißen der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem eidgenössischen Kanzler unterzeich-

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien beiderseits vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft erhalten, und vom 15.

net, mit dem eidgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des königl. würtembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden.

Luzern, den 12. Dezember 1825.

Der Amtsschultheiß
des eidgenössischen Vororts
Luzern,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) J. K. Amrhyn.

Der eidgenössische Kanzler:
Mousson.

dieses Monats an in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 1. Februar 1826.

Der Minister der
auswärtigen Angelegenheiten:
(L. S.) Graf
von Beroldingen.

Roser.

Vertrag

zwischen

Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Vom 30. August 1808.

Nachdem sowohl Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, als auch den Kantonen der hochlöbl. schweizerischen Eidgenossenschaft daran gelegen ist, daß die Gott gefällige Justiz gehandhabt und Verbrechen, deren Urheber sich aus den großherzoglichen Landen in die Schweiz

oder aus der Schweiz in die großherzoglichen Lande flüchten, nicht ungestraft bleiben, so sind beiderseits Bevollmächtigte, nämlich von Seiten Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden der Herr geheime Rath von Ittner, außerordentlicher bevollmächtigter Gesandte in der Schweiz, und von Seiten Seiner Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz der Herr Regierungsrath Karl Fetzer, dermaliger Präsident des Kleinen Raths des Kantons Aargau, ernannt worden, um hierüber feste Grundsätze für die Zukunft aufzustellen; und es haben nunmehr die ebengenannten Bevollmächtigten bei ihrer desfallsigen Zusammenkunft und Besprechung Nachkommendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft unter vorbehaltener Ratifikation ihrer hohen Kommittenten, verabredet und festgesetzt, wie folgt:

1.

Wenn ein oder mehrere großherzoglich-badensche Unterthanen oder Personen aus dritten Staaten, welche nicht zum eidgenössischen Bund gehören, sich in den Staaten des Großherzogthums eines im zweiten Artikel genannten Verbrechens schuldig gemacht oder einen begründeten Verdacht desselben auf sich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftsbefehle, in welchen das Verbrechen oder Inzichten desselben benamset sind, verfolgt, und im Gebiete der Eidgenossenschaft betreten würden, so solle nach aufgenommenem Präkognitionsverhör die Auslieferung derselben bewilliget werden.

Gegenseitig und unter den gleichen Bedingnissen sollen verabfolgt werden: jene schweizerischen Angehörigen oder Personen aus dritten Staaten, welche von schweizerischen Obrigkeiten verfolgt, in den großherzoglichen Staaten betreten würden.

2.

Die Verbrechen, um welche die verabredete Auslieferung statt finden soll, sind: Hochverrath, Aufruhr, Vergiftung, Mordbrand, Brandstiftung, Straßenraub, Mord,

Todtschlag, Verfälschung öffentlicher Schriften und Wechsel, Falschmünzen, Veruntreuung öffentlicher Gelder und des Staatsvermögens, Nothzucht, Raub an Sachen oder Menschen, Diebstahl bei Tag oder Nacht mit Einbruch oder Einsteigen an Kirchen und in gefriedeten Orten oder ab den Bleichen.

3.

Es soll den Personen, welche von dem einen oder andern Staat mit Vollmacht abgeschickt sind, um die Verbrecher abzuholen, sowohl zur Verwahrung als zum Transport hülfreiche Hand geleistet werden. Die Atzungskosten der Gefangenen werden täglich zu 7 Batzen und der begleitenden Personen zu 20 Batzen festgesetzt, und von demjenigen Staat getragen, der die Auslieferung verlangt.

4.

Gegenstände und Sachen, die in einem Staate gestohlen, in den andern geschleppt und dort, bei wem es sei, in Natur wieder gefunden sind, sollen getreulich angezeigt und unbeschwert von Prozeß- oder Ersatzkosten dem Eigenthümer zurückgestellt werden. Dem durch diese Rückgabe Beschädigten bleibt, nach den Civilgesetzen, der Regreß auf seinen Verkäufer offen und dieser soll von beidseitigen Obrigkeiten unterstützt werden. Die Kosten der Ablieferung und des Transports der Effekten werden von dem Theil getragen, an welchen die Auslieferung geschieht. Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen die Beschädigenden offen, und diese werden auch die beidseitigen Obrigkeiten beschützen.

5.

Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände großherzogliche oder schweizerische Angehörige zu Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müssen, so werden dieselben auf vorläufige

Ersuchungsschreiben die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter, der Regel nach, ablegen.

Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungsbehörde begehrt und in so fern dadurch eine bloße freiwillige Aussage des Zeugen beabsichtiget wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freiwillige Aussage, oder gar auf die Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchungsschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des aufgerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen seie.

6.

In diesem Fall machen sich beide Staaten wechselseitig anheischig, den Zeugen die nöthigen Päße zu ertheilen; und dem requirirenden liegt ob, dem Zeugen nothwendigen Vorschuß und volle Entschädigung, nach Maßgabe der Entfernung, der Dauer des Aufenthalts, des Standes, Gewerbs und übrigen Verhältnisse desselben, zu ertheilen und zukommen zu lassen.

7.

Sollte es sich in der gerichtlichen Untersuchung offenbaren, daß der Zeuge als Mitschuldiger des Verbrechers entdeckt würde, so solle derselbe auf Kosten der Behörde, die ihn einberufen, seinem natürlichen Richter, bis auf die Grenze des nächsten großherzoglichen oder resp. schweizerischen Kantonsgebiets heimgeschickt und zur Bestrafung abgeliefert werden.

8.

Würde je von einem der kontrahirenden Staaten gegen den andern ein Verbrecher verfolgt, dessen Verbrechen die

in dem zweiten Artikel dieses Vertrags benannten nicht erreichen, folglich keine Auslieferung verbindlich nach sich ziehen würde, so verpflichtet sich der Staat, in dessen Gebiet der Verbrecher betreten wird, entweder denselben aus seinem Gebiet wegzuweisen, oder er übernimmt die Bestrafung desselben nach seinen eigenen Gesetzen, in so fern nämlich ihm die nöthigen Beweise der Klage an die Hand gegeben und vollständige Entschädniß der Prozeßkosten geleistet werden.

9.

Sollten in einigen Grenzkantonen der Schweiz solche für ihre Lokalität nothwendig erachtete Uebungen gegen die großherzoglichen Lande statt gefunden haben oder noch bestehen, wodurch dem 5. und 8. Artikel des gegenwärtigen Vertrags eine mehrere Ausdehnung gegeben und sowohl die Zeugenstellung als das Forum delicti in Polizeifällen zur gegenseitigen unbedingten Regel angenommen gewesen wäre, so mögen solche ferner Platz finden, jedoch so, daß diese Norm weder den übrigen Artikeln des jetzigen Vertrags, noch den darin stipulirten Rechten der in diesen Grenzkantonen befindlichen Bürger anderer Kantone nachtheilig und präjudizirlich sein, sondern diese letztern gänzlich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Traktats behandelt werden sollen.

10.

Die Ratifikation Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, im Namen sämmtlicher eidgenössischen Kantone, wird vorbehalten, und es sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, wo möglich bis Januar 1809, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beigedruckten Siegeln.

So geschehen zu Aarau am 30. August 1808.

A. J. v. Ittner,
(L. S.) Großherzoglich-badischer geheimer Rath und außerordentlicher Gesandte in der Schweiz.

Karl Fetzer,
(L. S.) als von Sr. Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz bevollmächtigter eidgenössischer Kommissair.

Ratifikationsurkunden.

A.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Leinigen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagenau u. s. w.

Urkunden und bekennen hiemit:

daß Uns der Abschluß eines Staatsvertrags mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher, zur Genehmigung vorgelegt worden ist, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der Inhalt des vorstehenden Vertrags.)

Da Wir nun diesen Vertrag Unserer Absicht gemäß befunden, so genehmigen Wir denselben in allen seinen Theilen und versprechen hiermit für Uns und Unsere Regierungsnachfolger, solchen durch Unsere Behörden stets genau beobachten zu lassen. Zur Bekräftigung dessen haben Wir

die gegenwärtige Ratifikationsurkunde eigenhändig unterschrieben und Unser Staatssiegel beidrucken lassen.

Geschehen in Unserer Residenzstadt Karlsruhe, den 4. November 1808.

(L. S.) Karl Friedrich.
Frhr. v. Edelsheim.

Auf Sr. königlichen Hoheit Spezialbefehl:
Gerstlacher.

B.

Wir der Landammann und Präsident der Tagsatzung der XIX verbündeten Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft beurkunden hiemit:

Daß, nachdem zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen, und Sr. königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Karl Friedrich, Großherzog von Baden, souverainen Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc. ꝛc. auf der andern Seite, wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher, Unterhandlungen angebahnt, und unter dem 30. August 1808 durch die beidseitigen Bevollmächtigten ein wirklicher Staatsvertrag unterzeichnet worden, welcher in der Sitzung der eidgenössischen Tagsatzung vom 13. Juni dieses Jahres die förmliche Genehmigung der Kantone erhalten hat, — Wir, kraft der Uns durch die Art. 17 und 24 der allgemeinen schweizerischen Bundesverfassung ertheilten Vollmacht, — bemeldten Staatsvertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der Inhalt des vorstehenden Vertrags.)

Als von den XIX verbündeten Kantonen der Schweiz in allen seinen Theilen ratifizirt erklären und versprechen hiemit im Namen der ganzen Eidgenossenschaft feierlich, daß dieser Staatsvertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Dessen zu immerwährender Urkunde ist gegenwärtiges Ratifikationsinstrument von Uns und dem gemeineidgenössischen Kanzler unterzeichnet und mit dem schweizerischen Staatssiegel versehen worden; Freiburg in der Schweiz den 6. November im Jahr nach Christi Geburt ein tausend acht hundert und neun.

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz:
Louis d'Affry.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Note. Die verbindliche Kraft dieses Vertrags dehnt sich in Folge späterer Verhandlungen einerseits auf die sämmtlichen Staaten des Großherzogthums und anderseits auf alle schweizerischen Kantone, mit einziger Ausnahme von Genf, aus.

Vertrag
mit der
k. k. Krone Oesterreich über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

In Kraft getreten den 15. Herbstmonat 1828.

Wir Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich als wirklicher Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft, —

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Hungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von Dal-

Nachdem zwischen den Bevollmächtigten Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät und der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Vertrag über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zu Bern im November 1827 unterhandelt und zu Zürich den 14. Julius 1828 von dem Bevollmächtigten Sr. k. k. Majestät, und Namens der Bevollmächtigten der schweizerischen Kantone, durch die Herren Schultheiß von Rüttimann und Geheimen Rath von Steiger, unter Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung seiner k. k. apostolischen Majestät und der eidgenössischen Kantone, abgeschlossen und unterzeichnet worden ist; —

Und nachdem, in Folge der von dem eidgenössischen Vororte, der Bundesverfassung der Schweiz gemäß, den Kantonen gemachten Mittheilung, diejenigen, welche schon dermalen den Vertrag genehmigen, ihre Erklärung in das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung niedergelegt haben, —

so bezeugen und beurkunden Wir —

matien, Croatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst in Siebenbürgen, Markgraf in Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem von Unserm außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der achtbaren schweizerischen Eidgenossenschaft und den von dieser hiezu ernannten Bevollmächtigten am 14. Juli des laufenden Jahres zu Zürich ein Vertrag unterzeichnet worden ist, um zwischen Unsern Staaten und den Kantonen der Eidgenossenschaft eine wechselseitige Auslieferung der Verbrecher festzusetzen, welcher Vertrag also lautet:

in Gemäßheit und in Kraft dieser Standeserklärungen:

Es sei der am 14. Julius 1828 von den resp. Bevollmächtigten unterzeichnete von Wort zu Wort folgendermaßen lautende Vertrag:

Nachdem Seine kaiserlich-königlich-apostolische Majestät und die Kantone der hochlöblichen schweizerischen Eidgenossenschaft sich entschlossen haben, zu Befestigung des freundnachbarlichen Vernehmens und größerer Sicherheit beiderseitiger Staaten über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher einen Vertrag zu Stande zu bringen, so haben die Bevollmächtigten beider Regierungen, nämlich von Seiten Seiner obgedachten kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät: Allerhöchstdero wirklicher geheimer Rath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Inhaber des silbernen Civilehrenkreuzes, Großkreuz mehrerer hohen Orden, Franz Freiherr von Binder-Kriegelstein, und von Seiten der hochlöblichen schweizerischen Eidgenossenschaft: Herr Vincenz von Rüttimann, Altlandammann der Schweiz, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, Kommandeur der königl.-franz. Ehrenlegion; Herr Franz von Meyenburg, Bürgermeister des Standes Schaffhausen und Herr Albrecht Gottlieb von Steiger, Mitglied des Kleinen und des Geheimen Raths der Stadt und Republik Bern, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät und der eidgenössischen Kantone, über folgende Punkte sich vereinigt.

Art. I.

Die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher, welche in dem gegenwärtigen Vertrag festgesetzt wird, soll nur schwerer Verbrechen wegen statt finden. Unter schweren Verbrechen werden verstanden: Hochverrath und Aufruhr;

ein mit Vorsatz und Ueberlegung unternommener Mord; Giftmischung; vorsetzliche Brandstiftung; Diebstahl mit Einbruch oder Gewalt gegen die Person; Diebstahl auf öffentlichen Bleichen; Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden; Straßenraub; Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder; Verfälschung von Staatspapieren, die entweder als Münze gelten oder als Schuldverschreibungen von einer öffentlichen Kasse ausgestellt werden; Verfälschung von Privatschuldscheinen und Wechseln, Falschmünzerei und betrügerische Bankerotte.

Art. II.

Oesterreichische Unterthanen, welche a) in den österreischen Staaten ein schweres Verbrechen oder b) welche in der Schweiz ein auf die österreichischen Staaten sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staatskreditspapiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sollen an Oesterreich ausgeliefert werden.

Schweizerische Angehörige, welche a) in der Schweiz ein schweres Verbrechen oder b) welche in den österreichischen Staaten ein auf die Eidgenossenschaft oder auf die verschiedenen Kantone derselben sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staatskreditspapiere oder der Münzen begangeu haben, und in den österreichischen Staaten betreten werden, sollen an die Schweiz ausgeliefert werden.

Art. III.

Oesterreichische Unterthanen, welche in der Schweiz was immer für ein Verbrechen begangen haben und in den österreichischen Staaten betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an die Schweiz nicht auszuliefern.

Schweizerische Angehörige, welche in den österreichischen Staaten was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an Oesterreich nicht auszuliefern.

Die Beurtheilung geschieht jedesmal nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden sprechen.

Art. IV.

Wenn ein von einem der kontrahirenden Staaten reklamirter Verbrecher in dem Gebiete des andern Staats ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, so hat die Auslieferung in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheil und vollzogener Strafe zu geschehen.

Art. V.

Wäre es nothwendig, daß zur Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände österreichische Unterthanen oder schweizerische Angehörige zur Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter der Regel nach ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungsbehörde begehrt und insofern dadurch eine bloße freiwillige Aussage des Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freiwillige Aussage, oder gar auf eine Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des angerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sei.

Art. VI.

Wenn ein österreichischer Unterthan oder ein schweizerischer Angehöriger innerhalb des Gebiets des Staates, zu welchem er gehört, in Untersuchung kommt und eines schweren Verbrechens schuldig befunden wird, das er in dem Gebiete des andern kontrahirenden Staates begangen hat, so soll davon der betreffenden Behörde dieses Staates Kennt-

niß gegeben und insbesondere dasjenige, was zur Auffindung allfallsiger Mitschuldigen, die sich in dem letztern Staate befinden würden, oder für dessen Justizpflege von Wichtigkeit sein könne, aus den Akten mitgetheilt werden.

Art. VII.

In den zur Auslieferung geeigneten Fällen ist hiefür weder das Geständniß noch die Ueberweisung des Verbrechers nothwendig; sondern es ist genug, daß von dem Staate, der die Auslieferung verlangt, der Beweis geleistet werde, daß von einer hiezu kompetenten Behörde nach gesetzlicher Form und Vorschrift die Untersuchung wegen eines der im Art. I benannten Verbrechen gegen das reklamirte Individuum erkannt worden sei, und die Beweise oder erheblichen Inzichten, auf welche sich diese Erkenntniß gründet, mitgetheilt werden.

Art. VIII.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege angesucht, inzwischen aber die Verhaftung auch auf das Ansuchen der Untersuchungsbehörde oder der Ortsobrigkeit vorgenommen werden. Zu diesem Ende haben sich die österreichischen Gerichte an die Kantonsregierungen und diese sich hinwieder unmittelbar an die österreichischen Gerichte zu wenden. Die Vollziehung der Auslieferung wird aber erst dann statt finden, wenn die Identität des Angeschuldigten ausgemittelt und die im Art. VII bestimmte Mittheilung gemacht sein wird.

Art. IX.

Bei der Auslieferung sind in der Regel

a) für die erste Verhaftung und Abführung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse 2 fl. C. M.
b) für jeden Bogen der Inquisitionsakten 10 kr. C. M.
c) für Botengänge auf jede Meile 10 kr. C. M.
d) für die Verpflegung des Beschuldigten täglich 20 kr. C. M. nebst den bei seiner Ueberlieferung bis zum

nächsten Grenzorte aufgelaufenen und jedesmal gehörig zu bescheinigenden Kosten zu vergüten.

Für alle übrigen Verrichtungen, als Kommissionen, Verhöre oder was sie sonst für einen Namen haben mögen, findet keine Zahlung statt.

Art. X.

Sollten jedoch durch eingetretene Erkrankung des Verhafteten die Verpflegungskosten desselben vermehrt werden, so soll auch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Kostenvergütung statt finden.

Art. XI.

Alle Gegenstände, die der Verbrecher in dem einen Lande durch das Verbrechen an sich gebracht hat, und die in dem andern Lande vorgefunden worden, sind unentgeldlich zurückzustellen. Die Uebergabe sowohl dieser, als diejenige des Verbrechers selbst, soll jedesmal an die nächste Gerichts- oder Polizeistelle des reklamirenden Staates geschehen.

Art. XII.

Sollten in der Folge einige Artikel des gegenwärtigen Vertrages einer Erläuterung bedürfen, so wird durch diplomatische Verhandlungen hierüber ein gütliches Uebereinkommen getroffen werden.

Art. XIII.

Denjenigen eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeitpunkt der Ratifikation nicht beigetreten sind, soll auch nach geschehener Auswechslung derselben der Beitritt zu jeder Zeit frei stehen.

Art. XIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll spätestens binnen sechs Wochen ratifizirt werden und nach förmlicher Auswechslung der Urkunden als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unter allen Verhältnissen während der nächsten fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Auswechslung an gerechnet,

unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, ohne jedoch frühern Verträgen des einen oder andern Staates mit einem dritten Staate Abbruch zu thun. Nach Ablauf des festgesetzten Termins kann dieser Vertrag, mit gegenseitigem Einverständnisse, erneuert werden.

Zur Bestätigung desselben haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn doppelt ausgefertigt, unterschrieben und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen Zürich, den 14. Juli 1828.

Aus Auftrag des hohen Vororts haben die Unterzeichneten zugleich für den abwesenden zweiten Bevollmächtigten Herru Bürgermeister von Meyenburg mit unterterschrieben:

(L. S.) Binder. (L. S.) Vincenz Rüttimann.
(L. S.) A. v. Steiger.

von den eidgenössischen Ständen Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, und Neuenburg seinem ganzen Inhalte nach genehmiget und ratifizirt. Dabei versprechen wir Namens der vorbenannten Kantone, daß der ratifizirte Vertrag von ihnen getreu und gewissenhaft beobachtet werden soll.

Zu Beurkundung dessen ist gegenwärtige Ratifikationserklärung mit den Unter-

Als haben wir nach reifer Prüfung und Erwägung besagtem Vertrag und allen seinen Bestimmungen Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilt und genehmigen denselben hiemit, indem wir auf Unser kaiserliches Wort für Uns und Unsere Nachfolger versprechen, dessen genaue Beobachtung anzuordnen, und stets darüber zu wachen, daß solches geschehe.

Urkund dessen haben wir gegenwärtiges Ratifikationsinstrument eigenhändig unterschrieben und mit Unserm beigedrückten kaiserlichen Siegel versehen lassen.

schriften Unsers Amtsbürgermeisters, Präsidenten der Tagsatzung und des Vorortes, und des eidgenössischen Kanzlers versehen und mit dem Staatssiegel der schweizerischen Eidgenossenschaft verwahrt worden.

Zürich, den acht und zwanzigsten August des Jahres ein tausend acht hundert acht und zwanzig.

Der Amtsbürgermeister des Standes Zürich, Präsident der Tagsatzung und des Vororts:

(L. S.) Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Mousson.

So geschehen in unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den vierten des Monats August im Jahre des Erlösers Eintausend achthundert und acht und zwanzig, unserer Reiche im sieben und dreißigsten.

(L. S.) Franz.

Fürst von Metternich.

Nach Seiner k. k. a. Majestät Höchsteigenem Befehle:
Franz Frhr. von Lebzeltern-Collenbach.

Vertrag

zwischen

Sr. k. k. apostolischen Majestät und der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Aufhebung der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder.

Vom 3. August 1804.

Nachdem Seine kaiserlich-königlich apostolische Majestät durch die Berücksichtigung: daß durch die Erhebung der Nachsteuern, Abschoß- oder Abfahrtsgelder, welche von den um- und wegziehenden Landeseinwohnern auch in Erbschaftsfällen gefordert wurden, der freie Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschwert und der möglichen Erhöhung des Gewerbsfleisses Schranken gesetzt werden, Sich bewogen gefunden haben, sämmtlichen XIX Kantonen der löbl. schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch zu einem freundschaftlichen Einverständniß hierüber eröffnen zu lassen, und die so eben versammelte Tagsatzung als oberste Behörde der Schweiz, in Kraft eines im vorigen Jahr genommenen Beschlusses, von gleichen Gesinnungen für das Beste ihrer Landeseinwohner beseelt, zu einem solchen Freizügigkeitsvertrag sich willfährigst erklärte, — so haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich: der bei der schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditirte kaiserlich-königliche geheime Rath, Kommandeur des königlich ungarischen St. Stephansordens und bevollmächtigter Minister Heinrich Freiherr von Crumpipen; und von Seite der eidgenössischen Tagsatzung, die Herren David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths und Gesandter des Kantons Schaffhausen, und Karl von Reding, Regierungsrath und Gesandter des Kantons Aargau, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner kaiserlich-königlich-apostolischen Majestät und

der eidgenössischen Kantone, dahin mit einander sich vereinbaret:

1.

Es solle, von dem Tag der ausgewechselten Ratifikationen, zwischen sämmtlichen Staaten Seiner k. k. apostolischen Majestät und sämmtlichen XIX Kantonen der löbl. schweizerischen Eidgenossenschaft, eine Freizügigkeit beobachtet und von allen Angehörigen beider Staaten, bei ihrem Hin- und Herziehen, bei künftigen Erbschaften oder anderweitigem Vermögensanfall, ein Abschoß-, Abfahrt- oder Abzugsgeld, in so weit solches bisher zwischen Oesterreich und der Schweiz mit 10, und zwischen Oesterreich und dem ehemaligen Freistaat der drei Bünden mit 5 vom Hundert in die Landesfürstliche- oder Kantonskassen geflossen ist, — nimmerhin eingehoben werden.

2.

Hiervon sind ausgenommen: die Schreib- und Handänderungsgebühren, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern ebenmäßig bezogen werden.

§. 3.

In Bezug auf diejenigen Abschoß-, Abfahrts- oder Abzugsgelder, welche Gemeinden oder Herrschaften in den k. k. Staaten zu beziehen berechtiget sind, soll eine vollkommene Reziprozität statt haben.

Die eidgenössischen Kantone wollen denjenigen Gemeinden und Herrschaften, welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freizügigkeit ebenfalls gestatten; dagegen sie sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen für die Kantonskassa vorbehalten, die auf ihren Bezugsrechten beharren wollen.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erklärungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden, durch gütliche Uebereinkunft die einer Ausgleichung bedürfenden Artikel des nähern zu bestimmen.

Dieser Vertrag soll als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unwiderrufliche Gültigkeit erhalten und vom Tage der erfolgten beidseitigen unmittelbaren Genehmigung rechtlich zu wirken anfangen.

Diese Ratifikation und die Auswechslung soll innerhalb dreißig Tagen erfolgen.

Zur Urkunde dessen, haben die beidseitigen Bevollmächtigten diese Vertragsurkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen den 3. August 1804 in Bern und von den beidseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet:

(L. S.) David Stockar von Neuforn.

(L. S.) H. Crumpipen.

(L. S.) Karl von Reding.

Ratifikationsurkunden.

A.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, erblicher Kaiser von Oesterreich, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Venedig und Salzburg, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, zu Würtemberg, Ober- und Niederschlesien, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tirol ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiemit und thun kund: daß Wir in allergnädigstem Anbetrachte der, mit dem Bezuge der Abfahrtsgebühren in Auswanderungs-, Erbschafts- und andern Vermögensexportationsfällen verbundenen mehrfachen Beschwernissen und zur möglichsten Beförderung der Industrie Uns entschlossen haben, zwischen Unsern sämmtlichen Erbkönigreichen und Landen, und sämmtlichen XIX Kantonen der

schweizerischen Eidgenossenschaft eine vollkommene Freizügigkeit herzustellen.

Wir haben hienach den Wohlgebornen Unsern lieben getreuen Heinrich Freiherrn von Crumpipen, wirklichen geheimen Rath, des königlich ungarischen St. Stephansordens Kommandeur und bevollmächtigten Minister bei der helvetischen Republik, ermächtiget, mit den von eben diesem Freistaate hiezu Bevollmächtigten in Unterhandlung zu treten, sich zu berathschlagen und abzuschließen, wornach derselbe mit den helvetischen Kommissarien, David Stockar von Neuforn und Karl von Reding, nachstehende freundschaftliche Uebereinkunft abgeschlossen und unterzeichnet hat:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Nach reiflicher Erwägung dieses Staatsvertrages haben Wir solchen vollkommen zu genehmigen befunden: und geloben alles, was darin enthalten ist, in genaue Erfüllung setzen zu lassen. Dessen zu mehrerer Bestätigung, haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm kaiserlich auch kaiserlich-königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 21. August im Achtzehn Hundert und Vierten, Unserer Reiche des römischen und der erblichen im dreizehnten Jahre.

(L. S.) Franz.

Ludwig G. Cobenzl.

Ad Mandatum
Sacae Cæsae ac Regae Apostae Mattis proprium
Egid. Freih. von Collenbach.

B.

Wir Rudolph von Wattenwyl, Landammann der Schweiz und Präsident einer hochlöbl. Tagsatzung der XIX Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, — thun kund und bekennen hiemit:

Daß nachdem der, zwischen Seiner des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Kaisers und Herrn, Franz des Zweyten, erwählten römischen Kaiser, König in Germanien, Böhmen, Ungarn, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Geheiligten apostolischen Majestät auf der einen, und der hochlöbl. Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der andern Seite, durch die hiezu ernannten Herren Abgeordneten, nämlich:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

Durch Se. Exzellenz den Herrn Heinrich Baron von Crumpipen, k. k. wirklichen geheimen Rath, des königl. ungarischen St. Stephansordens Kommandeur und k. k. bevollmächtigten Minister in der Schweiz;

Und im Namen der schweizerischen Tagsatzung:

Durch die Herren David Stockar von Neuforn, Seckelmeister und Gesandter des Kantons Schaffhausen, und Karl von Reding, Regierungsrath und Gesandter des Kantons Aargau;

Unterhandelte, den 3. Augstmonat 1804 zu Stande gekommene Staatsvertrag, in Betreff einer gegenseitigen Aufhebung der bisher zwischen den sämmtlichen kaiserlich-österreichischen und eidgenössisch-schweizerischen Landen üblichen Abschoß-, Abfahrt- und Abzugsgebühren, von Uns, kraft unserer verfassungsmäßigen Befugniß, und der von jeher in der Schweiz beobachteten Uebung gemäß, der Ratifikation eines jeden von den eidgenössischen Kantonen vorgelegt worden — und aus allen an uns gelangten besondern Erklärungen von Seiten bemeldter XIX Kantone der deutliche Wille zu vernehmen ist, diesen Vertrag zu genehmigen und getreu zu vollziehen, —

Wir, kraft der Uns durch die Artikel 17 und 24 der allgemeinen schweizerischen Bundesverfassung ertheilten Vollmacht:

Bemeldten Staatsvertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Als von den XIX schweizerischen verbündeten Kantonen in allen seinen Theilen angenommen und ratifizirt erklären, und versprechen hiemit im Namen der ganzen Eidgenossenschaft feierlich, daß dieser Staatsvertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Zu immerwährender Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation von Uns und dem gemeineidgenössischen Kanzler unterschrieben, und mit dem schweizerischen Staatssiegel versehen worden. In Bern, den 23. Weinmonat im Jahr nach Christi Geburt 1804.

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz:
Rud. von Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Note. Laut einer am 23. August 1818 von Sr. Exz. dem k. k. österreichischen Herrn Gesandten in der Schweiz, an die eidgenössische Tagsatzung gerichteten offiziellen Note, ist die bereits im Jahr 1817 von der k. k. Regierung anerkannte Ausdehnung des Freizügigkeitsvertrags von 1804 auf alle Staaten, welche gegenwärtig das Kaiserreich Oesterreich bilden und auf die wirklichen XXII Kantone der Schweiz, — im April und Mai 1818, allen obersten Landesbehörden der Monarchie durch kaiserliche Dekrete zur weitern Verkündung und unmittelbaren Nachachtung bekannt gemacht worden.

Nachträgliche Erklärungen wegen der Ausdehnung des vorstehenden Vertrags.

A.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von Galizien u. Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc. mit den zwei und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft dahin übereingekommen ist, daß der am 3ten

August 1804 zwischen beiden Staaten geschlossene Vermögensfreizügigkeitsvertrag seine Anwendung auch auf jene Gebietestheile finden soll, welche seit jenem Zeitpunkte beiden Staaten zugefallen sind; — so erklären Wir Franz Alban von Schraut, des königlich hungarischen St. Stephansordens Ritter, Sr. kaiserlichen königlich-apostolischen Majestät wirklicher Geheimerath, außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen und aus besonderm Auftrage allerhöchstgedachter Sr. Majestät, hiermit auf das feierlichste und verbindlichste, daß sämmtliche in erwähntem Vertrage enthaltenen Bestimmungen in allen jenen Provinzen und Gebietestheilen, welche seit dem 3. August 1804 mit der österreichischen Monarchie vereinigt worden sind, unter der Gegenzusage ihre volle Anwendung finden sollen (wie sie denn solche auch bereits gefunden haben), daß von Seite der wohlerwähnten schweizerischen Eidgenossenschaft dieser Vertrag in allen seit seinem Abschlusse mit Ihr vereinten neuen Kantonen und andern Gebieten oder Gebietestheilen eben so vollständig angewandt und vollzogen werde.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Erklärung eigenhändig unterzeichnet und mit der Fertigung des k. k. Gesandtschaftssekretärs, so wie mit dem Gesandtschaftssiegel versehen lassen, um sie gegen eine gleichförmige Erklärung des Vorortes der Eidgenossenschaft auszuwechseln; so geschehen, Zürich, den 16. August 1821.

(L. S.)

Schraut.
Auf Befehl Sr. Exzellenz,
Der Gesandtschaftssekretär:
Graf Bentzel.

B.

Nachdem die XXII Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böheim, der Lombardei und

Venedig, von Galizien und Lodomerien, Erzherzogen von Oesterreich ꝛc. ꝛc. dahin übereingekommen sind, daß der am 3. August 1804 zwischen beiden Staaten geschlossene Vermögensfreizügigkeitsvertrag seine Anwendung auch auf jene Gebietstheile finden soll, welche seit jenem Zeitpunkte beiden Staaten zugefallen sind, — so erklären Wir David v. Wyß, Bürgermeister des eidgenössischen Vororts Zürich und Präsident der eidgenössischen Tagsatzung, im Namen der XXII Kantone der Schweiz, hiemit auf das feierlichste und verbindlichste, daß sämmtliche, in erwähntem Vertrage enthaltene Bestimmungen in allen seit dem 3. August 1804 mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vereinten neuen Kantonen und andern Gebieten oder Gebietstheilen, unter der Gegenzusage ihre volle Anwendung finden sollen (wie sie denn solche auch bereits gefunden haben), daß dieser Vertrag in allen jenen Provinzen und Gebietstheilen, welche seit seinem Abschluß mit der österreichischen Monarchie vereinigt worden sind, eben so vollständig angewandt und vollzogen werde.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Erklärung eigenhändig unterzeichnet und mit der Unterschrift des Kanzlers der Eidgenossenschaft, so wie mit dem eidgenössischen Siegel versehen lassen, um sie gegen eine gleichförmige Erklärung Sr. Exzellenz des k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Eidgenossenschaft auszuwechseln; so geschehen in Zürich den 16. Augstmonat 1821.

Der Amtsbürgermeister des eidgenössischen
Vororts Zürich,
Präsident der Tagsatzung:
von Wyß.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Weitere Ausdehnung dieses Vertrags.

In Kraft getreten den 17. Jänner 1837.

A.

Eidgenössische Erklärung.

In Folge mit dem kaiserlich-österreichischen Staatsministerium im Wege der k. k. Gesandtschaft getroffener Abrede erklärt der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft hiermit, daß der am 3. August 1804 zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens auf alle dermalen zur österreichischen Monarchie und zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Länder seine vollkommene Anwendung zu finden hat, und daß ferner der in dem Art. III des erstbesagten Vertrags enthaltene Vorbehalt der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem lombardisch-venetianischen Königreich, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militärgränzdistrikten anderseits, als vollständig aufgehoben zu betrachten ist.

Zu Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung von der vorörtlichen Behörde unter Beidrückung des amtlichen Siegels ausgefertigt worden, und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende Erklärung von Seite des k. k. Staatsministeriums ausgewechselt worden, durch öffentliche

Bekanntmachung in den gegenseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erlangen.

Also geschehen in Bern, den 23. Christmonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) Tscharner.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B.

Kaiserlich-österreichische Erklärung.

Der unterzeichnete kaiserlich-königliche Haus-, Hof- und Staatskanzler erklärt hiermit kraft seines aufhabenden Amtes im Namen Seiner k. k. apostolischen Majestät in Folge einer im Wege der k. k. Gesandtschaft mit dem Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Abrede, daß der am 3. August 1804 zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens auf alle dermalen zur österreichischen Monarchie gehörigen Länder, so wie auf das ganze eidgenössische Gebiet, seine vollkommene Anwendung zu finden hat, und daß ferner der in dem Art. III des erstbesagten Vertrags erhaltene Vorbehalt der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an einerseits zwischen den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militärgränzdistrikten, und anderseits der schweizerischen Eidgenossenschaft als vollständig aufgehoben zu betrachten ist.

Zur Bekräftigung deſſen iſt die gegenwärtige Erklärung von dem unterzeichneten k. k. öſterreichiſchen Haus-, Hof- und Staatskanzler unter Beidrückung des amtlichen Siegels ausgefertiget worden, und ſoll, nachdem ſie gegen eine gleichlautende Erklärung von Seiten des Vororts der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ausgewechſelt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den gegenſeitigen Landen Kraft und Wirkſamkeit erlangen.

So geſchehen Wien, den 12. Jänner 1837.

(L. S.) Fürſt von Metternich.

Vertrag

zwiſchen

Sr. Majeſtät dem König von Preußen und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft wegen gegenſeitiger Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes.

In Kraft getreten den 27. November 1817.

Seine königliche Majeſtät von Preußen und die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft, welche beide den Entſchluß gefaßt, gegenſeitig den Abſchoß und das Abfahrtsgeld (gabella hereditaria et census emigrationis) aufzuheben, — haben zu dieſem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: nämlich Seine Majeſtät der König von Preußen Ihren bevollmächtigten außerordentlichen Geſandten bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Kammenherrn, und des königlichen rothen Adlerordens Ritter, Baron de Chambrier d'Oleires Exzellenz, und der Landamman der Schweiz, im Namen

der hochlöblichen Eidgenossenschaft: die hochgeachteten Herren Hans Bernhard Sarasin, Bürgermeister des Kantons Basel, und Rudolph Stehelin, Mitglied des Kleinen und des Staatsraths und Dreierherr, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

1.

Bei keinem Vermögensausgang aus den königlich-preußischen Landen in die Schweiz, oder aus dieser in jene, es mag sich solcher Ausgang bei denjenigen Auswanderungsfällen, welche in den beiden respektiven Staaten gesetzlich erlaubt sind, oder bei Erbschaften, Legaten, Schenkungen, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis), noch auch irgend eine andere Gebühr, als nur diejenige, welche nach den Gesetzen die Eingebornen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden.

2.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die öffentlichen Staatskassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen, überhaupt in die Kassa irgend eines Privatabschoß- oder Abfahrtberechtigten fließen würden.

3.

Die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1 und 2 sollen sich auf alle jetzt pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken.

4.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention sollen in Zeit von vier Monaten, vom heutigen Tage an zu rechnen, oder wenn es möglich ist, früher ausgewechselt werden.

Geschlossen in Basel den dritten März im Jahr ein tausend acht hundert und zwölf.

(L. S.) Jean Pierre de Chambrier d'Oleires.

(L. S.) Jean Bernard Sarasin, Bourgmestre du canton de Bâle.

(L. S.) Jean Rodolphe Stehelin, Conseiller d'État et Trésorier.

Ratifikationsurkunden.

A.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem wir die Konvention erwogen und geprüft haben, welche Unser Bevollmächtigte, der bei der schweizerischen Eidgenossenschaft accreditirte außerordentliche Gesandte, Freiherr von Chambrier d'Oleires, mit den Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft, Hans Bernhard Sarasin, Bürgermeister des Kantons Basel, und Rudolph Stehelin, Mitglied des Kleinen und des Staatsraths und Dreierherrn, am 3. dieses Monats zu Basel abgeschlossen und unterzeichnet hat, und welche wörtlich also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

So haben wir vorstehende Konvention in allen und jeden darin enthaltenen Punkten genehmigt; genehmigen, bestätigen und ratifiziren dieselbe hiemit und versprechen, daß diesseits unverbrüchlich darauf gehalten werden soll.

Dessen zu Urkund haben wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterschrieben und solche mit unserm königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den ein und dreißigsten Tag des Monats März des ein tausend acht hundert und zwölften Jahres.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.
Golz.

B.

Wir Peter Burkhardt, Landammann der Schweiz, Präsident der Tagsatzung der XIX Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, thun kund und erklären hiemit:

Daß, nachdem die zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen ꝛc. ꝛc auf der einen und der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der andern Seite, durch die hiezu ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

Im Namen Sr. königlichen Majestät von Preußen: durch den bevollmächtigten außerordentlichen Gesandten Sr. Majestät in der Schweiz, Kammerherrn und des großen rothen Adlerordens Ritter, Herrn Baron de Chambrier d'Oleires Exzellenz;

Und im Namen des Landammanns der Schweiz: durch die Hochgeachteten Herren Johann Bernard Sarasin, Bürgermeister des Kantons Basel, und Johann Rudolf Stehelin, Mitglied des Kleinen- und des Staatsraths, —

Den 3. März 1812 in Basel unterzeichnete Freizügigkeitskonvention zwischen den königlich preußischen und den eidgenössischen Schweizerlanden von der hohen eidgenössischen Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 2. Juni 1812 einmüthig ratifizirt worden ist;

Wir, kraft der uns durch die Artikel 17 und 24 der allgemeinen schweizerischen Bundesverfassung ertheilten Vollmacht, bemeldten Staatsvertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Als von den XIX schweizerischen verbündeten Kantonen in allen seinen Theilen angenommen und ratifizirt erklären, und versprechen hiemit im Namen der ganzen Eidgenossenschaft feierlich, daß dieser Staatsvertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Zu immerwährender Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation von Uns und dem gemeineidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem schweizerischen Staats-

siegel versehen worden. So geschehen in Basel, den achten Brachmonat im Jahr ein tausend acht hundert und zwölf. (1812.)

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz:
Peter Burkhardt.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Nachträgliche Erklärung.

In Kraft getreten den 27. November 1817.

Die königlich preußische Regierung und die schweizerische Eidgenossenschaft sind mit einander dahin übereingekommen und erklären hiermit: daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den königlich-preußischen Staaten in die Schweiz, — und aus der Schweiz in die königlich-preußischen Staaten erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustehe, aufhören soll, und daß die dieserhalb im Jahr 1812 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Uebereinkunft, auf sämmtliche jetzige respektive königlich-preußische und zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande Anwendung finden soll; daß mithin in allen denjenigen innerhalb der resp. königlich-preußischen und zu der schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Landen, jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschaftsvermächtniß- und Vermögensverabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von dem königlichen Ministerium und von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekannt-

machung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Urkundlich ist diese Erklärung mit dem königlichen Insiegel bedruckt und von mir, dem Staatskanzler, unterzeichnet worden.

Berlin, den 25. Oktober 1817.

(L. S.) C. Fürst von Hardenberg.

Note. Eine wörtlich gleichlautende Erklärung der Eidgenossenschaft, unterzeichnet von Sr. Exzellenz dem Herrn Schultheiß von Wattenwyl, so wie von dem Kanzler der Eidgenossenschaft, Herrn Mousson, und mit dem eidgenössischen Siegel bekräftigt, — wurde in Bern ausgestellt den 9. Juli 1817, und gegen die vorstehende königlich preußische Erklärung ausgewechselt ebendaselbst den 27. November desselben Jahres.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vom 20. Juli 1804.

Nachdem von der schweizerisch- eidgenössischen Tagsatzung der Grundsatz aufgestellt worden: mit allen benachbarten Staaten, die gegen die Schweiz Abzugsfreiheit eintreten lassen wollen, reziprozirliche Freizügigkeitstraktate abzuschließen, und in Folge dieses Grundsatzes Seine churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbayern durch Höchstderoselben bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten Minister-

resident, an die schweizerische Tagsatzung Anträge haben gelangen lassen, eine solche reziprozirliche Freizügigkeit zwischen beiden Staaten einzuführen, um die bisher bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen; — so ist hierauf, — belebt von Uebereinstimmung der Gesinnungen und Wünschen, — zwischen dem Herrn Minister-resident Seiner churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern, Herrn Freiherrn von Berger, und denen von der schweizerischen Tagsatzung Bevollmächtigten Hochgeachteten Herrn Morell, Regierungsrath und Gesandter des Kantons Thurgau, Herrn Sarasin, Bürgermeister und Gesandter des Kantons Basel, und Herrn Fehle, Appellationsrath und Legationsrath des Kantons Aargau, dießfällige Unterhandlung gepflogen und als Resultat derselben folgender Freizügigkeitstraktat verabredet und abgeschlossen worden.

1.

Es solle von dem Tag der wechselseitigen Ratifikation an zwischen den sämmtlichen jetzigen und künftigen Landen Seiner churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der Eidgenossenschaft ein vollkommen freier Vermögenszug statt haben, und alle Angehörige der beidseitigen Staaten bei ihrem Hin- und Herziehen, bei Anfall von Erbschaften oder sonstigem Vermögensanfall von einer Seite auf die andere, — von allen und jeden dießfälligen Abgaben, sie mögen nun den Namen von Abzugs-, Manumissions-, Emigrationsgebühren, oder irgend einen andern Namen tragen, und von dem Staat selbst, oder von Gemeinheiten, oder Beamten bezogen worden sein, auf ewige Zeiten befreit bleiben und hierin von beiden Staaten die vollkommenste Gleichheit beobachtet werden.

2.

Hievon sind einzig ausgenommen: die Schreibgebühren und Theilungstaxen, die von denen im Lande wohnenden

und darin bleibenden Einwohnern im gleichen Fall auch bezogen werden und nicht von der Exportation herrühren; sonst alles ohne irgend ein Bedingniß noch Vorbehalt.

3.

Die Ratifikation sowohl Seiner churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern, als der sämmtlichen Kantone der Eidgenossenschaft wird bei Unterzeichnung des Traktats vorbehalten.

4.

Die Ratifikation solle im Laufe des Septembermonats dieses Jahr, und sobald solche erfolgt ist, die förmliche Auswechslung der Traktaten geschehen.

Urkundlich mit beidseitigen Unterschriften und Petschaften versehen. Gegeben, Bern, den 20. Juli 1804.

(L. S.) Freiherr von Berger.

(L. S.) Morell.
(L. S.) Sarasin.
(L. S.) Fehle.

Ratifikationsurkunden.

A.

Wir Maximilian Joseph, Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst, urkunden und bekennen hiemit gegen jedermäniglich:

Demnach wir den freien Vermögensverkehr zwischen freundschaftlichen Staaten von jeher als ein den Gewerbsfleiß erhöhendes und den Wohlstand der gegenseitigen Unterthanen bezweckendes Mittel angesehen haben und zur Beabsichtigung dieses Zweckes durch unsern bei der Eidgenossenschaft der Schweiz beglaubigten Ministerresident, unsern Major Freiherrn von Berger, dann den von der schweizerischen Tagsatzung bevollmächtigten hochgeachteten

Herrn Morell, Regierungsrath und Gesandten des Kantons Thurgau; Herrn Sarasin, Bürgermeister und Gesandten des Kantons Basel, dann des Herrn Fehle, Appellations- und Legationsrath des Kantons Aargau, am 20. Juli des gegenwärtigen Jahres eine Freizügigkeitsunterhandlung des nachstehenden Inhaltes:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

, — mit Unserer sowohl als der sämmtlichen Kantone der Eidgenossenschaft vorbehaltenen Ratifikation, abgeschlossen worden ist.

Als ertheilen wir für Uns, Unsere Erben und Regierungsnachfolger, in Kraft dieser öffentlichen Urkunde, der vorerwähnten Unterhandlung unsere höchste Genehmigung dergestalten, daß diese als ein verbindlicher Staatsvertrag unwiderruflich bestehen und aufrecht erhalten werden solle.

Zu Urkunde und Bekräftigung dessen haben Wir diese Ratifikatorien nicht nur alleine höchsteigenhändig unterzeichnet, sondern mit Unserm größern geheimen Insiegel versehen ausfertigen lassen. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den dritten des Monats September im Jahre ein tausend acht hundert und vier.

(L. S.) Max. Joseph Churfürst.
vdt. Fr. von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl:
von Biarowsky.

B.

Wir Rudolph von Wattenwyl, Landammann der Schweiz und Präsident einer hochlöblichen Tagsatzung der XIX Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, thun kund und bekennen hiemit:

Daß, nachdem der, zwischen Seiner churfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Maximilian Joseph, Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und

Berg ꝛc. ꝛc des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst, auf der einen; und der hochlöblichen Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der andern Seite, durch die hierzu ernannten Herren Abgeordneten, nämlich:

Im Namen Seiner churfürstlichen Durchlaucht, durch den hochgeachteten Herrn Freiherrn von Berger, churpfalzbayerschen beglaubigten Ministerresident bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Und im Namen der schweizerischen Tagsatzung durch die Herren: Morell, Regierungsrath und Gesandter des Kantons Thurgau, Sarasin, Bürgermeister und Gesandter des Kantons Basel, und Jehle, Appellations- und Legationsrath des Kantons Aargau, —

Unterhandelte, den 20. Juli 1804 zu Stande gekommene Staatsvertrag, in Betreff einer vollkommenen Freizügigkeit zwischen den sämmtlichen churpfalzbayerischen und eidgenössisch-schweizerischen Landen, von Uns, kraft unserer verfassungsmäßigen Befugniß und der von jeher in der Schweiz beobachteten Uebung gemäß, der Ratifikation eines jeden von den eidgenössischen Kantonen vorgelegt worden — und aus allen an Uns gelangten besondern Erklärungen von Seite bemeldter XIX Kantone der deutliche Wille zu ersehen ist, diesen Vertrag zu genehmigen und getreu zu vollziehen;

Wir, kraft der Uns durch die Artikel 17. und 24. der allgemeinen schweizerischen Bundesverfassung ertheilten Vollmacht, bemeldten Staatsvertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Als von den XIX schweizerischen verbündeten Kantonen in allen seinen Theilen angenommen und ratifizirt erklären; und versprechen hiemit im Namen der ganzen Eidgenossenschaft feierlich, daß dieser Staatsvertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Zu immerwährender Urkunde dessen, ist die gegenwärtige Ratifikation von uns und dem gemeineidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem schweizerischen Staatssiegel versehen worden. So geschehen in Bern den 19. Weinmonat 1804.

Der Landammann der Schweiz:

(L. S.) Rud. von Wattenwyl.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Mousson.

Note. Laut nachträglichen Erklärungen vom 29. August und 29. November 1821 dehnt sich der freie Vermögensbezug auf die seit dem Abschluß des Vertrags beiderseits acquirirten Landestheile aus.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

Sr. Majestät dem König von Württemberg und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

In Kraft getreten den 1. Jänner 1810.

Nachdem Seine königliche Majestät von Württemberg und die schweizerische Eidgenossenschaft es dem Wohl Ihrer beiderseitigen Staaten, so wie den bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen angemessen gefunden haben, die bisher in Vermögensexportationsfällen aus einem Staat in den andern erhobenen Abgaben und Abzüge gegenseitig aufzuheben, und darüber in einem eigenen Staatsvertrag die näheren Bestimmungen festzusetzen; so wurden zu letzterm Zwecke von Seiten Seiner Majestät des Königs von Würt-

temberg der Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herr Johann Baptist Martin Arand, Edler von Ackerfeld, des Civilverdienstordens Kommandeur, Kreishauptmann und bevollmächtigter Gesandter in der Schweiz; und von Seiten der eidgenössischen Tagsatzung, die Hochgeachteten Herren Konrad von Escher, Bürgermeister und Gesandter des Kantons Zürich; Ferdinand Ludwig von Jenner, Seckelmeister und Gesandter des Kantons Bern; und Johannes Morell, Regierungsrath und Gesandter des Kantons Thurgau, ernannt, und mit den erforderlichen Instruktionen und Vollmachten versehen, worauf diese in den gepflogenen Unterhandlungen, unter Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen, folgende verbindliche Uebereinkunft getroffen haben:

1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus einem Staat in den andern gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben worden, sollen, vermöge des gegenwärtigen Vertrags, zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen wird.

2.

Nur diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder andern Staate bei Kauf, Tausch, bei Erbschaften, Legaten und Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt und von den eigenen Unterthanen selbst, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, — sind hierdurch nicht aufgehoben.

3.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden Staaten.

4.

Nach diesem Grundsatze soll daher kein Unterschied gemacht werden, ob die Abzüge bisher in die Staatskassen

geflossen, oder andern Grundherrschaften, Individuen und Korporationen zugefallen sind; und es sollen demnach auch alle Privatnachsteuer- und Abzugsrechte in Bezug auf beiderseitige Staaten aufgehoben sein.

5.

Uebrigens soll bei der Anwendung des gegenwärtigen Vertrags nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden; so daß von dem Augenblick an, wo die Freizügigkeitskonvention in Wirkung tritt, und wozu der 1. Jänner des nächstkünftigen Jahres 1810 als bestimmter Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6.

Gegenwärtiger Vertrag ist in duplo ausgefertigt worden und sollen die beiderseitigen Ratifikationen noch im Lauf dieses Jahrs ausgewechselt werden.

Geschehen, unterzeichnet und gesiegelt in Freiburg, den 5. Juli 1809.

(L. S.) Arand, Edler von Ackerfeld, königlich bevollmächtigter Gesandter bei der Eidgenossenschaft, Kommandeur des Civilverdienstordens und Kreishauptmann.

(L. S.) von Escher, Bürgermeister und Gesandter des Kantons Zürich.

(L. S.) von Fenner, Seckelmeister und Gesandter des Kantons Bern.

(L. S.) Morell Regierungspräsident u. Gesandter des K. Thurgau.

Ratifikationsurkunden.

A.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen:

Da Wir und die schweizerische Eidgenossenschaft Uns in Rücksicht des Vortheils der beiderseitigen Unterthanen entschlossen haben, die in Vermögensexportationsfällen aus einem Staate in den andern bisher erhobenen Abgaben und Abzüge gegenseitig aufzuheben und hierüber von den hiezu ernannten Bevollmächtigten ein förmlicher Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher also lautet:

(Hier folgt der wörtliche Inhalt des obigen Vertrags.)

Als ertheilen Wir diesem Vertrage, seinem ganzen Inhalt nach, unsere allerhöchste Genehmigung und versprechen, denselben in allen seinen Bestimmungen stets fest zu halten. Zu Urkund dessen, haben Wir diesen allerhöchst eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserer königlichen Residenzstadt Stuttgart, den 18. Oktober, im Jahr ein Tausend acht Hundert und neun, Unserer königlichen Regierung im vierten.

(L. S.)

Friedrich.

Graf von Taube.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium:

v. Vellnagel.

B.

Wir der Landammann und Präsident der Tagsatzung der XIX verbündeten Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft beurkunden hiemit:

Daß nachdem zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen und Sr. königl. Majestät dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Friedrich König von Württemberg, souverainen Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc. auf der andern Seite, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abzugsgebühren, Unterhandlungen angebahnt und unter dem 5. Juli 1809 durch die beidseitigen Bevollmächtigten ein wirklicher Staatsvertrag unterzeichnet worden, welcher in der gegenwärtig versammelten eidgenössischen Tagsatzung die förmliche Genehmigung der Kantone erhalten hat; — Wir Kraft der Uns durch die Art. 17 und 24 der allgemeinen schweizerischen Bundesverfassung ertheilten Vollmacht, — bemeldten Staatsvertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt der wörtliche Inhalt des obigen Vertrags.)

Als von den XIX verbündeten Kantonen der Schweiz in allen seinen Theilen ratifizirt erklären; und versprechen hiemit im Namen der ganzen Eidgenossenschaft feierlich, daß dieser Staatsvertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Dessen zu immerwährender Urkunde ist gegenwärtiges Ratifikationsinstrument von Uns und dem gemeineidgenössischen Kanzler unterzeichnet und mit dem schweizerischen Staatssiegel versehen worden. Bern den zwanzigsten Brachmonat im Jahr nach Christi Geburt ein tausend acht hundert und zehn (20. Juni 1810.)

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz:
R. von Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Note. Laut nachträglichen Erklärungen vom 29. August und 29. November 1821 sind auch die seit dem Jahre 1809 mit dem Länderbestande beider Kontrahenten neuvereinigten Gebietstheile in den Wirkungen des Traktats miteinbegriffen.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vom 6. Februar 1804.

Da bei Gelegenheit der Konferenzhandlungen zwischen den Herren Abgeordneten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden und Seiner Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz über die Besitzungen des ehemaligen Hochstifts und Domkapitels von Konstanz in der Schweiz, churbadischer Seits der Antrag gemacht worden, daß die mit der ehemaligen helvetischen Regierung in den Jahren 1801 und 1802 eingeleitete und bis zum Abschluß gediehene, durch die nachgefolgten politischen Umstände aber unterbrochenen Unterhandlungen wegen einer wechselseitigen Abzugsfreiheit wieder aufgenommen und vollends beendiget werden möchten; hierauf auch die Herren Abgeordneten der Schweiz von Sr. Exzellenz dem Herrn Landammann den Auftrag dazu erhalten haben, — so sind beiderseitige Bevollmächtigte, nämlich von Seite des Herrn Churfürsten von Baden die Hochwohlgebornen Herren Franz Baur von Heppenstein, churfürstl. Hofrathspräsident, und Karl Maximilian Maler, geheimer Hofrath und Referendar; von Seite Sr. Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz aber die Hochwohlgebornen Herren David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths zu Schaffhausen, und Karl von Reding, Regierungsrath zu Aarau, darüber zusammen getreten und haben sich nach verschiedenen Unterredungen und durchgesehenen vorigen Verhandlungen über folgende Punkte mit einander vereinigt:

1.

Vom Tag der Bestätigung dieser Konvention an solle zwischen den sämmtlichen jetzigen und künftigen Landen Sr.

churfürstlichen Durchlaucht von Baden und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der hochlöbl. Eidgenossenschaft. ein vollkommen freier Zug dergestalt bestehen, daß alle Angehörigen des einen und des andern Staats bei ihrem Hinüberziehen, oder wenn ihnen eine Erbschaft oder sonst ein Vermögen auf der andern Seite zufällt, von allen und jeden dießfälligen Abgaben, — es mögen dieselben den Namen Abzugs-, Manumissions-, Emigrationsgebühren, oder welchen andern Namen immer haben; sie mögen bisher von dem Staat selbst oder dessen Dienern bezogen worden sein, — auf ewige Zeiten befreit seien, und solle hierin die vollkommenste Gleichheit von beiden Staaten beobachtet werden.

2.

Jene Abgaben, welche nicht von der Exportation herrühren, sondern die in dem gleichen Fall auch von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern bezogen werden, sind hierunter nicht begriffen; und es werden daher:

3.

Diejenigen Handänderungsgebühren, welche in mehrern Kantonen von Verkauf, Abtretung oder Schenkung unbeweglichen Eigenthums nach bestehenden Gesetzen bezogen werden, eben so vorbehalten, als:

4.

Die wegen der Kriegskosten in der badischen Markgrafschaft auf jedes außer Land gehende Hundert gelegte Abgabe von zwei Prozent fernerhin bis zu Tilgung dieser Kosten zu entrichten sind; wobei aber den hochlöbl. Kantonen freigelassen ist, so lange diese Abgabe churbadischer Seits erhoben wird, dieselbe auch von dem aus ihrem Gebiet in die badische Markgrafschaft gezogen werdenden Vermögen auf gleiche Weise zu beziehen.

5.

Kann sich diese wechselseitige Abzugsfreiheit auf die in dem anliegenden (hier nachstehenden) Verzeichniß bemerkte,

unter churbadischer Landeshoheit befindliche Orte und Landsaßen, welche für sich zum Abzug ganz oder zum Theil berechtiget sind, — so lange sie sich nicht freiwillig diesem Vertrag anschließen, als weßfalls man sich churbadischer Seits noch ferner alle Mühe geben wird —, nicht erstrecken; dagegen bleibt aber auch den hochlöbl. Kantonen unbenommen, den gleichen Abzug von dem Vermögen, das aus ihrem Gebiet in solche Orte verbracht wird, fernerhin und bis auf den unterstellten Fall zu erheben.

6.

Wird die Ratifikation Seiner Durchlaucht des Herrn Churfürsten von Baden, so wie auch die Ratifikation Seiner Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der gemeineidgenössischen Tagsatzung vorbehalten; und sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender beiderseitiger Unterschriften und beigedruckter Siegel. So geschehen, Schaffhausen den 6. Hornung 1804.

(L. S.) Franz Baur von Hepenstein, Hofrathspräsident.
(L. S.) Karl Maxim. Maler, geheimer Hofrath und Referendar.
(L. S.) David Stockar von Neuforn.
(L. S.) Karl von Reding.

Verzeichniß

der Orte und Vogteiherren in den churbadischen Landen, die zur Abzugserhebung ganz oder zum Theil berechtiget und in diesem Maße bei der Abzugskonvention mit der Schweiz auszunehmen sind.

I. In der badischen Markgrafschaft nach ihrem jetzigen ganzen Umfang, nur die Stadt Durlach und die Gerichtsbezirke der Freiheren von Gemmingen und Leutrum.

II. In der badischen Pfalzgrafschaft, also mit Inbegriff des vormaligen Hochstifts Speyer und Ritterstifts Odenheim oder des Fürstenthums Bruchsal.

Die Stadt Heidelberg, welche den Abzug ad 10 pr. Ct. von wegziehenden Bürgern und Unterthanen zur Hälfte, die andere Hälfte aber die Herrschaft zu beziehen hat; welch' letzterer auch der ganze Abzug bei herrschaftlichen Dienern und Gefreiten zusteht. *)

Folgende weitere Orte, wo der Abzug zwischen dem Vogtsherrn und dem churfürstlichen Fiskus theilbar ist:

Maur — Vogtsherr von Zyllenhard.
Schlatthausen — von Bettendorf.
Spechbach, Eschelbronn, Zuzenhausen — von Venningen.
Münchzell — von Uexküll.
Dayspach — von Göler.
Moßbrunn — Graf von Degenfeld.
Michelbach — von der Layen und von Schmitz, sen.
Reichertshausen — von Stokmar.
Epfenbach — von Zandt und von Wambold.
Helmstadt, Flinsbach — von Berlichingen.
Dautenzell — von Gemmingen.

In folgenden Orten bezieht der Vogtsherr den Abzug wenigstens nach dem Possessorio allein mit 10 pr. Ct.:

Beuerthal, Vogtsherrschaft — der deutsche Orden und die Freiherrn von Uexküll, von Leoprechting und von Bettendorf.
Ilvesheim, Vogtsherr und Vasall von Hundheim; Leutershausen und Arsenbach — Graf von Wiser.

---

*) In Folge der Eröffnungen Sr. Exzellenz des Landammanns der Schweiz, vom 17. Juli 1810, ist diese Stadt dem Freizügigkeitsvertrag beigetreten, und vom Weinmonat 1809 an als freizügig zu behandeln.

III. Im obern Fürstenthum:
Die Stadt Meersburg, die zum ganzen Abzug ad 10 pr. Ct. von den Stadtangehörigen berechtiget ist.
Die Stadt Markdorf; eben so.

Die Reichenauer Amtsgemeinden in der Insel, zu Wollmatingen, Allenspach, Markelfingen, Hegne und Kaltbronn, — haben den Drittel am Abzug zu beziehen oder 3 1/3 pr. Ct.

Die Röthler Amtsgemeinden: Hohenthengen, Lienheim und Herdern, die den Abzug zur Hälfte mit 5 pr. Ct. anzusprechen haben.

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses bezeugen die churbadischen Kommissarien:

(L. S.) Franz Baur von Heppenstein, Hofrathspräsident.

(L. S.) Karl Maximilian Maler, geheimer Hofrath und Referendar.

Ratifikationsurkunden.

A.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen römischen Reichs Churfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Regierungsnachfolger, daß, da bei den im verflossenen Winter zwischen Unsern bevollmächtigten Hofrathspräsidenten Franz Baur von Heppenstein und geheimen Hofrath und Referendar Karl Maximilian Maler; und den Abgeordneten Seiner Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, Herrn David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths und Seckelmeister

zu Schaffhausen, und Herrn Karl von Reding, Regierungsrath des Kantons Aargau, gepflogenen Konferenzhandlungen, auch wegen einer wechselseitigen Abzugsfreiheit zwischen den churbadischen Landen und der Schweiz, am 6. Hornung eine Uebereinkunft getroffen worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Und Wir diesen Vertrag Unserem Staatsinteresse vollkommen gemäß finden, als genehmigen und bestätigen Wir hierdurch solchen in allen seinen Punkten und versprechen bei Unserm churfürstlichen Wort für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, diese Konvention zu ewigen Zeiten gewissenhaft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten. Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratifikationsurkunde eigenhändig unterschrieben und Unser größeres Staatsinsiegel beidrucken lassen. So geschehen Favorite den 18. August 1804.

(L. S.) Karl Friedrich Churfürst zu Baden.
Frhr. von Edelsheim.
Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium
Ring.

B.

Wir Landammann der Schweiz und die Ehrengesandten der Kantone einer hochlöbl. schweizerischen Eidgenossenschaft, in Unserer allgemeinen Tagsatzung in Bern versammelt, urkunden hiemit:

Daß Wir nach genommener Einsicht der zu Schaffhausen der 6. Hornung 1804 zwischen den Herren Franz Baur von Heppenstein, Hofrathspräsident, und Karl Maximilian Maler, geheimer Hofrath und Referendar, als Abgeordneten Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Baden, — und den Herren David Stockar von Neuforn, Seckelmeister des Kantons Schaffhausen, und Karl von Reding, Regierungs-

rath des Kantons Aargau, bevollmächtigten Kommissairs der schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichneten Uebereinkunft, wegen einer gegenseitigen Abzugsfreiheit zwischen den churbadischen und schweizerischen Landen, diese Konvention genehmiget, ratifizirt und dadurch feierlich Unsern Willen erklärt haben, derselben in allen ihren Theilen nachzuleben.

In Kraft dessen, ist die gegenwärtige Urkunde mit dem eidgenössischen Staatssiegel und der Unterschrift des Landammanns der Schweiz, nebst jener des Kanzlers der Tagsatzung versehen worden. Gegeben in Bern den 9. Juni 1804.

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz:
R. von Wattenwyl.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Nachträgliche Erklärungen, betreffend den Standpunkt des vorstehenden Vertrags.

(25. Wintermonat 1820 und 29. August 1821.)

Note. Da der unterm 6. Februar 1804 zwischen Baden und der Eidgenossenschaft abgeschlossene Freizügigkeitsvertrag, zufolge ausdrücklicher Bestimmung des ersten Artikels, die damaligen und künftigen Landestheile beider Kontrahenten umfaßt, und über dieß an den eidgenössischen Tagsatzungen von 1820 und 1821 die löblichen Stände Bern und Basel für ihre neuerworbenen Landestheile, so wie Wallis, Neuenburg und Genf für ihren ganzen Gebietsumfang, den förmlichen Beitritt erklärt haben, — so sind dießfalls von dem eidgenössischen Vorort unterm 25. November 1820 und 29. August 1821 nachträgliche Urkunden gegen die großherzogliche Regierung ausgestellt und von Seite Sr. königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs unterm 10. Februar und 20. November 1821 eigenhändig unterfertigte Akzeptationserklärungen gegeben worden. Demnach bestehet nun der besagte Freizügigkeitsvertrag auf der einen Seite für das gesammte Großherzogthum Baden und auf der andern für alle XXII Kantone der Eidgenossenschaft in verbindlicher Kraft.

Ausdehnung des Vertrags.

Note. Durch Kreisschreiben vom 20. März 1840 hat der Vorort sämmtliche Kantone benachrichtigt, daß von dem aus dem Großherzogthum Baden nach der Schweiz ausgehenden Vermögen von nun an in den seither noch vertragsgemäß zum Abzug berechtigt gewesenen im Großherzogthum Baden gelegenen Gemeinden ein Abzug nicht mehr erhoben werde, indem die großherzoglich-badische Staatsregierung, unter dem Vorbehalt des Gegenrechtes, die diesfälligen Berechtigungen aufgehoben habe. Der Vorort hat demnach sämmtliche Stände eingeladen, auch ihrerseits einen jeden allfällig noch bestehenden Abzug von Vermögen, das aus der Schweiz in solche Gemeinden ausgeführt werden sollte, abzuschaffen.

Es ist dieser Einladung von den Kantonen entsprochen worden.

Freizügigkeitsvertrag mit Sachsen.

In Kraft getreten den 9. Herbstmonat 1820.

A.

Königlich-sächsische Erklärung.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiemit für uns und unsere Nachfolger an der Regierung, daß wir uns mit der schweizerischen Eidgenossenschaft über eine wechselseitige völlige Freizügigkeit vereiniget haben, demzufolge:

1.

Von keinem aus unsern Landen durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder auf andere Art in die Schweiz ausgehenden Vermögen irgend ein Abschoß oder Abzugsgelder erhoben werden soll.

2.

Diese Freizügigkeit soll eben sowohl statt finden, wenn Stadträthe oder andere Patrimonialobrigkeiten und Korporationen, als wenn unsere Kassen den Abschoß oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4.

Diese Freizügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreiung der schweizerischen Angehörigen:

a) von solchen schon bestehenden oder noch einzuführenden Abgaben, welchen unsere eigenen Unterthanen von dem in unsern Landen erlangten erbschaftlichen Vermögen ohne Rücksicht auf eine Exportation unterworfen sind;

b) von der Abgabe an Einem vom Hundert, die zum Unterhalt der Ortsarmen von demjenigen erbschaftlichen Vermögen zu entrichten ist, welches aus dem Nachlasse eines hiesigen Einwohners außerhalb des Weichbildes der Stadt Dresden an andere inländische oder ausländische Orte ausgeführt wird, und in gleichem Maße auch an andern Orten der hiesigen Lande entweder bereits besteht oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte.

Zu dessen Urkund und Bekräftigung haben wir diese Unsere Erklärung eigenhändig unterschrieben, und unter Unserm königlichen Insiegel ausfertigen lassen.

Schloß Pilnitz, am 24. Juni 1820.

(L. S.) Friedrich August.

Graf von Einsiedel.

B.

Eidgenössische Erklärung.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern, als wirklicher eidgenössischer Vorort, beurkunden hiemit, im Namen und nach der Uns erklärten Zustimmung der XXII Stände der Schweiz:

Daß die schweizerische Eidgenossenschaft sich mit Seiner Majestät dem König von Sachsen über eine wechselseitige völlige Freizügigkeit vereiniget habe, welcher zufolge:

1.

Von keinem aus der Schweiz durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, oder auf andere Art in das Königreich Sachsen ausgehenden Vermögen irgend ein Abschoß oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

2.

Diese Freizügigkeit soll eben sowohl statt finden, wenn Stadträthe oder andere Ortsobrigkeiten und Korporationen, als wenn die Staatskassen den Abschoß oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4.

Diese Freizügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreiung der Angehörigen des Königreichs Sachsen:

a) von solchen schon bestehenden, oder noch einzuführenden Abgaben, welchen die eigenen schweizerischen Angehörigen von dem in der Schweiz erlangten erbschaftlichen Vermögen, ohne Rücksicht auf eine Exportation, unterworfen sind;

b) von der Abgabe, die bei Ausführung von Vermögen an andere inländische oder ausländische Orte, hie und da in der Schweiz von dem Nachlaß eines Bürgers zum Unterhalt der Ortsarmen entweder nach schon bestehen-

den Gesetzen zu entrichten wäre, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, insofern der Betrag einer solchen Abgabe Eins vom Hundert nicht übersteigen würde.

Zu dessen Urkunde und Bekräftigung diese Unsere Erklärung von dem Amtsschultheiß der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vorortes, so wie von dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidgenössischen Siegel versehen worden ist; in Luzern am 6. Juli 1820.

Der Amtsschultheiß der Stadt und Republik Luzern
als eidgenössischen Vororts,
Präsident der Tagsatzung:

(L. S.) Vinzenz Rüttimann.

Der eidgenössische Kanzler:
Mousson.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin Maria Louisa von Oesterreich, regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc. ꝛc., und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

In Kraft getreten den 25. Februar 1822.

Nachdem Ihro Majestät die Frau Erzherzogin Maria Louisa von Oesterreich, regierende Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc. ꝛc. und die schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht, die zwischen beiderseitigen Staaten bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen und den wechselseitigen Verkehr möglichst

zu begünstigen, sich über den Grundsatz einer reziprozirlichen Aufhebung der Heimfallrechte, so wie des Abzugs in Vermögensexportationsfällen aus dem einen Staat in den andern, vorläufig einverstanden haben, — ist die nähere Anwendung dieses aufgestellten Grundsatzes durch geführten Briefwechsel sorgfältig ausgemittelt und genauer bestimmt worden, und daher die nachfolgende verbindliche Uebereinkunft zu Stande gekommen.

Zu diesem Ende hin haben Sie, um das gegenwärtige Verkommniß abzuschließen und zu unterzeichnen ernannt:

Ihro Majestät die Frau Erzherzogin von Oesterreich, regierende Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc. ꝛc.:

Den Herrn Adam Albert Grafen von Neipperg, Großkreuz des heiligen kaiserlichen konstantinianischen St. Georgsordens, Kommandeur des Maria Theresiaordens, Großkreuz des schwedischen Schwerdtordens, des russischen St. Annaordens, des sardinischen Ordens des heiligen Mauritius und Lazarus, des heiligen Ferdinand, so wie des Verdienstordens beider Sizilien; Ritter des russischen St. Georgsordens vierter Klasse; zweiten Inhaber des Husarenregiments Nro. 3; Kämmerer, wirklichen geheimen Rath und Generallieutenant in Diensten Ihro Majestät des Kaisers von Oesterreich; Präsident des Militärdepartements, Oberkommandant der Truppen und beauftragt mit den auswärtigen Angelegenheiten der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, —

Und die schweizerische Eidgenossenschaft:

Den Herrn Hans von Reinhard, Bürgermeister des Standes Zürich, Mitglied des vorörtlichen Staatsraths, und gewesenen Landammann der Schweiz, —

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in behöriger Form befunden haben, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind und übereinkommen:

Art. 1.

Die in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und

Guastalla, bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen, in Hinsicht auf das Heimfallrecht, sollen keine Anwendung auf die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in den Staaten Ihrer Majestät jede Art von Vermögensanfall, es mag solcher von testamentlicher Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder anderer Erwerbsweise herrühren, anzutreten und in Besitz zu nehmen, gleichwie solches den Unterthanen Ihrer Majestät selbst gestattet ist und unter eben den Bedingungen, welchen diese im nämlichen Fall unterworfen sind.

Art. 2.

Den Unterthanen Ihrer Majestät, der Frau Erzherzogin, regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, wird hinwider die nämliche Befreiung im ganzen Umfang der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Theil. Sie sind daselbst keiner Art von Heimfallrecht unterworfen, sondern gleich den schweizerischen Angehörigen und mit Vorbehalt der auch für diese letztern festgesetzten Bedingnisse befugt, das auf dem Gebiete der XXII Schweizerkantone durch testamentliche Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder auf andere Erwerbsweise an sie gekommene Vermögen anzutreten und in Besitz zu nehmen.

Art. 3.

Es wird zwischen den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla und der gesammten schweizerischen Eidgenossenschaft eine vollkommene Freizügigkeit beobachtet und mithin bei keinem Vermögensausgang aus den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla nach der Schweiz, oder umgekehrt aus der Schweiz nach den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung, mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse statt findender Auswanderung oder anderm Ursprung herrühren, — irgend

ein Abzug, Abschoß, Abfahrtsgeld, Nachsteuer oder sonst eine andere Gebühr bezogen werden. Denjenigen Gebühren aber, welche nach jetzigen oder künftigen Gesetzen des einen oder des andern der beiden kontrahirenden Staaten auch von seinen eigenen Angehörigen bei Erbschaften, Schenkungen oder andern Handänderungen, auch außer dem Fall der Exportation bezahlt werden müssen, soll durch gegenwärtige Uebereinkunft kein Abbruch geschehen.

Art. 4.

Diese Freizügigkeit erstreckt sich nicht nur auf alle Gebühren der im vorstehenden Artikel näher bezeichneten Art, welche in die Staatskassen fließen würden, sondern auch auf alle diejenigen ähnlichen Bezüge, welche allfällig von Städten, Kommunen, Korporationen, Stiftern, Klöstern, Patrimonialgerichten oder Privatberechtigten bisdahin erhoben worden sein könnten.

Art. 5.

Die sämmtlichen obstehenden Bestimmungen werden vom Tage der Auswechslung der Ratifikatorien an gerechnet, welche so beförderlich als möglich statt finden soll, in die Kraft eines förmlichen Staatsvertrags erwachsen und rechtlich zu wirken anfangen; wobei jedoch die bestimmte Meinung obwaltet, daß alle am Tage der Auswechslung etwa bereits anhängige aber noch unerledigte Fälle gegenseitig nach den Bestimmungen dieses Vertrags beurtheilt und erledigt werden sollen.

Zu Bekräftigung dessen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sich hier eigenhändig unterzeichnet, und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Zürich, den 11. Christm. 1821. Parma, den 28. Dezember 1821.

(L. S.)

Hans v. Reinhard,
Bürgermeister von Zürich.

Il Tenente Maresciallo
Conte di NEIPPERG.

Ratifikationsurkunden.

A.

(Ueberſetzung.)

Wir Maria Louiſa, kaiſerliche Prinzeſſin, Erzherzogin von Oeſterreich, von Gottes Gnaden regierende Herzogin von Parma, Piacenza und Guaſtalla ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nach Einſicht und Prüfung des die Aufhebung der Heimfalls- und Abzugsrechte, zwiſchen Unſern Staaten und denen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft betreffenden Vertrags, deſſen Inhalt wörtlich alſo lautet:

(Hier folgt der vorſtehende Freizügigkeitsvertrag.)

Haben ſowohl für Uns als Unſere Nachfolger den vorerwähnten Vertrag angenommen, gut geheißen, ratifizirt und beſtätigt, und nehmen andurch denſelben an, heißen ihn gut, ratifiziren und beſtätigen ihn, mit dem Verſprechen, daß er Unſerſeits unverletzlich gehandhabt und beobachtet werden ſoll. Zu deſſen Beglaubigung haben Wir den gegenwärtigen Traktat mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift bekräftigt, mit Unſerm größern Wappeninſiegel verſehen und ihn von Unſerm Ehrenkavalier, Feldmarſchallieutenant Grafen von Neipperg, beauftragt mit den auswärtigen Angelegenheiten Unſerer Herzogthümer, kontraſigniren laſſen.

Gegeben in Unſerer herzoglichen Reſidenz Parma, heute den zwölften Tag Jänners im Jahr eintauſend achthundert zwei und zwanzig.

Maria Louiſa.

(L. S.) Graf von Neipperg.

Auf ausdrücklichen und allerhöchſten Befehl Ihrer Majeſtät:

Baron Werklein.

B.

Wir Bürgermeister und Staatsräthe des eidgenössischen Vororts Zürich, im Namen der XXII verbündeten Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft beurkunden hiemit:

Daß, nachdem zwischen den Ständen der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen und Ihro Majestät der Frau Erzherzogin, regierenden Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc. ꝛc. auf der andern Seite, wegen gegenseitiger Aufhebung der Heimfalls- und Abzugsrechte Unterhandlungen angebahnt und ein wirklicher Staatsvertrag in Zürich unterm 11. Dezember, in Parma aber unterm 28. Dezember 1821 unterzeichnet worden, —

Wir diesen Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt der vorstehende Vertrag.)

Als von den XXII Ständen der schweizerischen Eidgenossenschaft in allen seinen Theilen ratifizirt erklären, und demzufolge, im Namen der gesammten Eidgenossenschaft feierlich versprechen, daß dieser Staatsvertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Dessen zu immerwährender Urkunde ist gegenwärtiges Ratifikationsinstrument von Unserm Präsidenten, so wie von dem Kanzler der Eidgenossenschaft eigenhändig unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staatssiegel bekräftigt worden; Zürich, den 8. Jänner im Jahr eintausend achthundert und zwei und zwanzig. (1822.)

Der Amtsbürgermeister
des eidgenössischen Vororts Zürich,
Präsident der schweizerischen Tagsatzung:
Hans von Reinhard.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

Freizügigkeitsvertrag
mit
dem Großherzogthum Hessen.

In Kraft getreten den 1. August 1823.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Wir Schultheiß und Räthe der Stadt und Republik Bern, als wirklicher eidgenössischer Vorort, beurkunden hiemit im Namen und nach der Uns erklärten Zustimmung der XXII Stände der Schweiz: daß die schweizerische Eidgenossenschaft mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzogen von Hessen, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen ist:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die großherzoglich-hessischen Lande, oder umgekehrt aus den großherzoglich-hessischen Landen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben worden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen werde.

2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls künftig eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, — sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die

Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5) Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt und wozu der 1. August des laufenden Jahres 1823 als bestimmter Termin angenommen wird, — das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6) Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, von dem im Art. 5 genannten Tage an, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dem Amtsschultheißen der Stadt und Republik Bern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidgenössischen Siegel versehen in Bern den 15. Juli 1823.

Der Amtsschultheiß des eidgenössischen Vororts Bern,
Präsident der Tagsatzung:
R. v. Wattenwyl.
Der eidgenössische Kanzler:
Mousson.

(L. S.)

B.

Großherzoglich-hessische Erklärung.

Die großherzoglich hessische Staatsregierung ist mit der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselsei-

tigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Hessen in die schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Hessen gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen werde.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von dem eigenen Unterthan ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, — sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt und wozu der 1. August des laufenden Jahrs 1823 als bestimmter Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige im Namen Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, von dem im Art. 5 genannten Tage an, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Darmstadt, den 19. September 1823.

Auf besondern allerhöchsten Befehl:
großherzoglich-hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:
Freiherr du Thil.
v. Zangen.

(L. S.)

Freizügigkeitsvertrag
mit
dem Königreich beider Sizilien.

(Uebersetzung.)

I. Eidgenössische Erklärung vom 29. September 1821.

Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als dermaligen eidgenössischen Vororts,

Nach Einsicht desjenigen von Sr. Majestät dem König beider Sizilien unterm 12. August 1818 in Neapel erlassenen Dekrets, welches dem Generalkonsul der schweizerischen Eidgenossenschaft in dieser Hauptstadt im Begleit eines amtlichen Schreibens des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. gleichen Monats mitgetheilt wurde und wodurch Se. Majestät — in Erläuterung der in den Arti-

keln II und 726 des in dem Königreich in Kraft bestehenden bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltenen allgemeinen Bestimmungen — die Aufhebung des Heimfallrechts gegen die Angehörigen derjenigen fremden Staaten ausgesprochen hat, deren Regierungen sich erklären, gänzliches und vollkommenes Gegenrecht in Hinsicht auf die Unterthanen und Angehörigen des Königreichs beider Sizilien beobachten zu wollen, —

In Betrachtung, daß bereits im Jahr 1803 die eidgenössische Tagsatzung sich im Allgemeinen über die Abschaffung der Heimfallrechte in Hinsicht auf die Unterthanen solcher Länder ausgesprochen hat, welche darauf Verzicht leisten, die Schweizer diesen nämlichen Gebühren zu unterwerfen; und daß von besagtem Zeitpunkt an dieselben nie mehr in der That gegen die Angehörigen Sr. Majestät des Königs beider Sizilien angewandt worden sind, —

Nach verfassungsmäßig eingeholter Zustimmung der eidgenössischen Standesregierungen, —

erklären durch gegenwärtige Urkunde:

1) In den zwei und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft ist und bleibt das Heimfallrecht gegen die Unterthanen Sr. Majestät des Königs beider Sizilien aufgehoben und können demzufolge dieselben die zu ihren Gunsten auf dem Gebiet besagter Kantone fallenden Erbschaften frei beziehen.

2) Diese Erklärung ist in der zuversichtlichen Erwartung und unter der Bedingung gegeben, daß zufolge dem königl. Dekret vom 12. August 1818 in dem Königreich beider Sizilien zu Gunsten der Angehörigen der Schweiz das vollkommene Gegenrecht werde zugesagt werden.

3) Da die Schweiz den Entschließungen der Tagsatzung von 1803 gemäß schon seit mehrern Jahren gegen die Unterthanen des Königreichs beider Sizilien das Heimfallrecht nicht mehr ausgeübt hat, so glaubt hinwieder die Eidgenossenschaft von der Gerechtigkeit und dem Wohlwollen

Sr. Majestät erwarten zu können, daß die in Höchstdero Staaten zu Gunsten von Bürgern der Kantone bereits verfallen liegenden Erbschaften ebenfalls berichtigt und frei bezogen werden können.

4) Die gegenwärtige Erklärung wird der königlichen Regierung beider Sizilien durch den in Neapel residirenden Agenten der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Kenntniß gebracht werden.

Gegeben in Zürich, den 29. September 1821.

Der Amtsbürgermeister,
Präsident des Vororts und der
eidgen. Tagsatzung:
von Wyß.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

II. Eidgenössische Erklärung vom 26. Mai 1823.

Der eidgenössische Vorort, —

Durch eine von Sr. Exzellenz dem Prinzen von Scaletta, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs beider Sizilien, am 11. Jänner 1823 an den Agenten der Eidgenossenschaft in Neapel erlassene Note benachrichtigt: daß Se. Majestät, befriedigt durch den unterm 29. September 1821 im Namen der Eidgenossenschaft ausgestellten Akt, betreffend die gegenseitige Abschaffung des Heimfallrechts zwischen beiden Staaten, — Ihre Zustimmung dazu geben, daß der Zeitpunkt, von welchem an diese gegenseitige Aufhebung in Anwendung treten soll, auf den 12. August 1818, als das Datum des königlichen Dekrets, festgesetzt werde, in so weit es diejenigen Heimfallrechte anbetrifft, welche die Regierung von den in den königlichen

Staaten durch Absterben schweizerischer Angehöriger verfallenen Erbschaften zu beziehen hätte; daß aber Se. Majestät für die Zwischenzeit vom 12. August 1818 bis zum 1. Sept. 1819, dem Tage der Bekanntmachung des im Königreich bestehenden bürgerlichen Gesetzbuchs, allfällige Drittmannsansprachen auf benannte Erbschaften vorbehalten, zumalen diesen allfälligen Rechten die Rückwirkung der Abschaffung des Heimfallrechts für benannte Zwischenzeit keineswegs Abbruch thun soll, —

erklärt:

Daß obige Bedingung im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft angenommen wird, unter Vorbehalt jedoch der Reziprozität für die allfälligen Rechte, welche von Drittmannsseite in Hinsicht auf solche Verlassenschaften angesprochen werden können, die in der Schweiz während des Zeitraums vom 12. August 1818 bis zum 1. September 1819 zu Gunsten neapolitanischer Angehöriger verfallen sein möchten.

Demzufolge wird die schweizerische Eidgenossenschaft die gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechts zwischen den beiden Staaten als endlich einverstanden und geregelt betrachten, sobald von Sr. Majestät dem König beider Sizilien ein mit dem vorbemeldten eidgenössischen Akt vom 29. Sept. 1821 übereinstimmender und mit dem in gegenwärtiger Erklärung erwähnten Vorbehalt versehener Beschluß gefaßt und die Eidgenossenschaft in Kenntniß davon gesetzt sein wird.

Gegeben in Bern, den 26. Mai 1823.

(L. S.)

Der Amtsschultheiß,
Präsident des Vororts und der
eidgen. Tagsatzung:
R. von Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

III. Königlich-neapolitanische Erklärung vom 22. März 1824.

Neapel, den 22. März 1824.

Ferdinand I., von Gottes Gnaden König beider Sizilien, von Jerusalem ꝛc. ꝛc., Infant von Spanien, Herzog von Parma, Piacenza, Castro ꝛc. ꝛc., Erbgroßfürst von Toscana ꝛc. ꝛc. ꝛc. —

Nach Ansicht des zweiten Artikels unsers königlichen Dekrets vom 12. August 1818, wodurch festgesetzt wurde, daß die Fremden in dem Königreich beider Sizilien den Besitz und Genuß der von der Aufhebung des Heimfallrechts herrührenden Effekten erst von dem Tage an gerechnet antreten können, an welchem diejenige Macht, deren Angehörige sie sind, durch amtliche Erklärung kund gethan haben wird, daß sie Unsern Unterthanen das Gegenrecht angedeihen lasse, —

Nach Ansicht der von dem eidgenössischen Vorort erlassenen Erklärungen vom 29. September 1821 und 26. Mai 1823, die dem gegenwärtigen Dekret in Abschrift beigefügt sind, —

Auf den Vorschlag Unsers einsweilen mit dem Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten beauftragten königlichen Raths und Staatsministers, —

Haben beschlossen zu dekretiren und dekretiren, was folgt:

Art. 1. Vom 1. September 1819 an gerechnet, wird in unserm Königreich beider Sizilien das Heimfallrecht, in so weit solches die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft anbetrifft, nicht mehr ausgeübt werden, gleichwie — dem Inhalt der obgedachten Erklärung vom 29. September 1821 zufolge — solches auch dort gegen die königl. neapolitanischen Unterthanen nicht mehr ausgeübt wird.

In Hinsicht auf die vom 12. August 1818 bis zum ersten September 1819 in dem Königreich verfallenen Erbschaften wird das Heimfallrecht auf die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht angewandt, in so ferne solches diejenigen Rechte betrifft, welche von Seite der königl. Schatzkammer ausgeübt werden können. Hingegen bleiben diejenigen Drittmannsrechte, die von Partikularen auf diese Erbschaften angesprochen werden könnten, ohne Abbruch vorbehalten; auf gleiche Weise, wie besagtes Recht nach dem Inhalt der erwähnten Erklärung vom 26. Mai 1823 auch in der Eidgenossenschaft nicht auf die Angehörigen unserer königlichen Staaten angewandt, hingegen aber Drittmannsrecht der Partikularen vorbehalten wird.

Art. 2. Unsere Minister Staatssekretarien sind mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, in so weit es jeden von ihnen betrifft.

Unterzeichnet:

Ferdinand.

Der einsweilen mit dem Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten beauftragte königliche Rath und Staatsminister.

Unterzeichnet:
von Medici.

(L. S.)

Der königliche Rath und Staatsminister, einsweiliger Präsident des Ministerialraths.

Unterzeichnet:
von Medici.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und Sr. Majestät dem König von Dänemark.

In Kraft getreten den 12. Juni 1828.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Wir Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als wirklicher eidgenössischer Vorort, beurkunden hiemit, im Namen und nach der Uns erklärten Zustimmung der XXII Stände der Schweiz:

Daß zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König von Dänemark ein Freizügigkeitsvertrag unter folgenden Bestimmungen eingegangen und abgeschlossen worden ist:

Art. I.

Bei keinem Vermögensausgang aus dem Gebiet der XXII Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich Dänemark und in die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg oder aus dem Königreich Dänemark und den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg in die XXII Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, ohne allen Unterschied, ob sich solcher Vermögensausgang durch erlaubte Auswanderung oder durch Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung, Kauf, Tausch oder auf irgend eine andere Weise ergeben.

Art. II.

Die Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, als auch auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche etwa in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte, Korporationen, Gutsbesitzer oder irgend einer andern Klasse von Privatberechtigten fließen würden.

Art. III.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder in dem andern der kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls künftig eingeführt werden könnten und welche auch von den im Lande bleibenden Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation bezahlt werden müssen, sind hiedurch nicht aufgehoben.

Art. IV.

Die sämmtlichen Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung sollen sich auf alle am Tage der Auswechslung der gegenseitigen, darüber auszustellenden Deklarationen pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken.

Zu dessen Urkund und Bekräftigung ist diese Unsere Erklärung von dem Amtsbürgermeister des Standes Zürich, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem eidgenössischen Kanzler unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Siegel versehen worden in Zürich den zehnten Christmonat eintausend acht hundert sieben und zwanzig. (1827.)

(L. S.)

Der Amtsbürgermeister,
Präsident des Vororts und der
eidgen. Tagsatzung:
von Wyß.

Der eidgenössische Kanzler.
Mousson.

B.

Königlich-dänische Gegenerklärung.

Wir Friedrich der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, des Diethmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, —

thun kund hiemit:

daß zwischen Uns und der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Freizügigkeitsvertrag unter folgenden Bestimmungen eingegangen und abgeschlossen worden ist:

Art. I.

Bei keinem Vermögensausgange aus Unserm Königreiche Dänemark und unsern Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg in die XXII Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft oder aus den XXII Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Unser Königreich Dänemark und in Unsere Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, ohne allen Unterschied, ob sich solcher Vermögensausgang durch erlaubte Auswanderung oder durch Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung, Kauf, Tausch oder auf irgend eine andere Weise ergeben.

Art. II.

Die Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, als auch auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche etwa in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonalgerichte, Korporationen, Gutsbesitzer oder irgend einer andern Klasse von Privatberechtigten fließen würden.

Art. III.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder in dem andern der kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls künftig eingeführt werden könnten, und welche auch von den im Lande bleibenden Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportationen bezahlt werden müssen, sind hiedurch nicht aufgehoben.

Art. IV.

Die sämmtlichen Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung sollen sich auf alle am Tage der Auswechslung der gegenseitigen, darüber auszustellenden Deklarationen pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken.

Urkundlich unter Unserm königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserer königlichen Residenzstadt Kopenhagen den 22. Februar 1828.

(L. S.)

Frederik.
Graf von Schimmelmann.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Kaiserthum Rußland und dem Königreich Polen.

(Uebersetzung.)

In Kraft getreten den 30. August 1830.

A.

Eidgenössische Erklärung in Bezug auf das russische Kaiserthum.

Da Seine Majestät der Kaiser aller Reußen durch einen an den dirigirenden Senat den 2. Brachmonat 1823 erlassenen Ukas beschlossen haben: „daß das zu Gunsten des kaiserlichen Schatzes auf die außer das Kaiserthum erfolgende „Wegziehung von Erbschaften und von anderm Fremden zugehörigen Vermögen ausgeübte Abschoßrecht zu Gunsten der „Unterthanen derjenigen Mächte aufgehoben sein soll, welche „gegenrechtlich eine gleiche Aufhebung zu Gunsten der russischen Unterthanen festgesetzt hätten“, — so erklären mit Gegenwärtigem, damit obige Verfügung sofort auf die schweizerischen Angehörigen anwendbar werde, Schultheiß und geheimer Rath der Stadt und Republik Bern, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen der eidgenössischen Stände, daß das Abschoßrecht, so wie dessen Begriff sich oben angegeben findet, weder jetzt noch in Zukunft in den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft auf Erbschaften oder anderes Vermögen, welche russischen Unterthanen anfallen oder ihnen zugehören, ausgeübt werden soll, und daß die Aufhebung dieses Rechtes zu Gunsten besagter Unterthanen ihre volle Kraft und Wirkung haben werde nicht nur in allen künftigen, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Datum der gegenwärtigen

Erklärung die aufgehobenen Gebühren noch nicht wirklich und vollständig erhoben worden wären.

Zu Urkunde dessen gegenwärtige Erklärung, welche bestimmt ist, gegen eine ähnliche, den schweizerischen Angehörigen vollkommenes Gegenrecht zusichernde Erklärung des russischen Hofes ausgewechselt zu werden, unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Siegel verwahrt worden.

Also geschehen zu Bern, den 13. August 1830.

Schultheiß und geheimer Rath der
Stadt und Republik Bern,
als wirklicher Vorort
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
und in deren Namen,
der Amtsschultheiß:
F i s c h e r
Der eidgenössische Kanzler:
M o u s s o n.

(L. S.)

B.

Kaiserlich-russische Gegenerklärung.

Da Seine Majestät der Kaiser aller Reußen durch einen an den dirigirenden Senat den 2. Brachmonat 1823 erlassenen Ukas beschlossen: „daß das zum Vortheil des kaiserlichen Schatzes auf die außer das Kaiserthum erfolgende „Wegziehung von Erbschaften und von anderm Fremden zugehörigen Vermögen ausgeübte Abschoßrecht zu Gunsten der „Unterthanen derjenigen Mächte aufgehoben sein soll, welche „gegenrechtlich eine gleiche Aufhebung zu Gunsten der russischen Unterthanen festgesetzt hätten“, — und da Schultheiß und geheime Räthe der Stadt und Republik Bern, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch eine unter heutigem Datum ausgestellte Urkunde im Namen der eidgenössischen Stände erklärt haben, daß das Abschoßrecht, so wie dessen Begriff sich oben angegeben findet, weder jetzt noch in Zukunft in den Kantonen der Schweiz auf

Erbschaften oder anderes Vermögen, welche russischen Unterthanen anfallen oder ihnen zugehören, ausgeübt werden soll, — so erklärt mit Gegenwärtigem der unterzeichnete wirkliche Staatsrath Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen, Kämmerer und Allerhöchstderselben Geschäftsträger in der Schweiz, nach der zu diesem Ende von seinem erlauchten Souverän erhaltenen Vollmacht, daß, da die in dem oben angeführten Ukas enthaltene Bedingung sich auf solche Weise von Seite der Bundesbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft vollkommen erfüllt findet, der besagte Ukas in Bezug auf schweizerische Angehörige seine volle Kraft und Wirkung haben soll nicht nur in allen künftigen, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Datum der gegenwärtigen Erklärung die aufgehobenen Gebühren nicht wirklich und vollständig erhoben worden wären.

Zu Urkunde dessen hat er die gegenwärtige Erklärung, die bestimmt ist, gegen diejenige des Vorortes der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt zu werden, unterschrieben und dieselbe mit seinem Siegel versehen lassen.

Geschehen zu Bern, $^{1}/_{13}$. August 1830.

(L. S.) Dmitri von Severine.

C.

Eidgenössische Erklärung in Bezug auf das Königreich Polen.

Da der russische Hof und die schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, die Bestimmungen der den 13. August 1830 unter beiden Theilen gewechselten Erklärungen über gegenseitige Aufhebung des Abschoßrechtes auf das Königreich Polen und die polnischen Unterthanen auszudehnen, so erklären Schultheiß und geheimer Rath der Stadt und Republik Bern, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft: daß das zum Vortheil der Kantonskassen ausgeübte Abschoßrecht auf die außer die schweizerischen Kan-

tone erfolgende Wegziehung von Fremden zugehörigen Erbschaften und von andern Vermögen zu Gunsten der Unterthanen des Königreichs Polen aufgehoben sei und bleibe, und daß die Aufhebung dieses Rechtes ihre volle Kraft und Wirkung haben werde nicht nur in allen künftigen, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Datum der gegenwärtigen Erklärung die aufgehobenen Gebühren nicht wirklich und vollständig erhoben worden wären.

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichneten gegenwärtiger Erklärung, die bestimmt ist, gegen eine ähnliche, den schweizerischen Angehörigen vollkommenes Gegenrecht zusichernde Erklärung von Seite des Herrn von Severine, wirklichen Staatsraths, Geschäftsträgers Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen, Königs von Polen, ausgewechselt zu werden, ihre Unterschrift beigesetzt und derselben das eidgenössische Siegel beidrücken lassen.

Geschehen zu Bern, den 14. August 1830.

Schultheiß und geheimer Rath der
Stadt und Republik Bern,
wirklicher Vorort
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in deren Namen,
der Amtsschultheiß:
F i s c h e r.
Der eidgenössische Kanzler:
M o u s s o n.

(L. S.)

D.

Königlich-polnische Gegenerklärung.

Da der russische Hof und die schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, die Bestimmungen der den $^{1}/_{13}$. August 1830 unter beiden Theilen gewechselten Erklärungen über gegenseitige Aufhebung des Abschoßrechtes, auf das Königreich Polen uud die polnischen Unterthanen auszudehnen,

so erklärt mit Gegenwärtigem der unterschriebene wirkliche Staatsrath Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen, Königs von Polen, Kämmerer und Allerhöchstderselben Geschäftsträger in der Schweiz, daß das zum Vortheil des polnischen Schatzes ausgeübte Abschoßrecht auf die außer das polnische Königreich erfolgende Wegziehung von Fremden zugehörigen Erbschaften und andern Vermögen jetzt und für die Zukunft zu Gunsten der schweizerischen Angehörigen aufgehoben sei und bleibe, und daß die Aufhebung dieses Rechtes ihre volle Kraft und Wirkung haben werde nicht nur in allen künftigen, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Datum der gegenwärtigen Erklärung die aufgehobenen Gebühren noch nicht wirklich und vollständig erhoben worden wären.

Zu Urkunde dessen hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Erklärung, welche bestimmt ist, gegen eine ähnliche, den Unterthanen des Königreichs Polen vollkommenes Gegenrecht zusichernde Erklärung von Seite des Vorortes der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt zu werden, unterzeichnet und derselben sein Siegel beidrücken lassen.

Geschehen zu Bern, den $^{2}/_{14}$. August 1830.

(L. S.) Dmitri von Severine.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Braunschweig.

In Kraft getreten den 21. Weinmonat 1833.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der herzoglich-braunschweigischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Braunschweig, oder umgekehrt aus dem Herzogthum Braunschweig in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die

Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben seien.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-braunschweigischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den 27. Heumonat 1833.

Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:

(L. S.) J. J. Heß.

Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B.

Herzoglich-braunschweigische Erklärung.

Die herzoglich-braunschweigische Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemei-

nen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Braunschweig in die schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Braunschweig gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogeu worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der

erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der herzoglich-braunschweigischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich des hierunter gedruckten herzoglichen Staatskanzleisiegels und beigefügter Unterschrift.

Braunschweig, den neunten März eintausend achthundert drei und dreißig.

(L. S.)

Herzoglich-braunschweig-lüneburgisches Staatsministerium:
von Schleinitz.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen der
Eidgenossenschaft und dem Königreich Hannover.

In Kraft getreten den 19. Heumonat 1834.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der königlich-hannover'schen Staats-

regierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich Hannover, oder umgekehrt aus dem Königreich Hannover in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder noch eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden; so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der königlich-hannover'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den 5. Heumonat 1834.

Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.) M. Hirzel.

Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B.

Königlich-hannover'sche Erklärung.

Das königlich großbritannisch-hannover'sche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der schweizerischen Eidgenossenschaft und Namens derselben mit dem eidgenössischen Vorort in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Königreich Hannover in die schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich Hannover gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf,

Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht worden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der königlich- hannover'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Hannover, den 26. Hornung 1834.

Königlich großbrittanisch-hannover'sches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) Alten.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der

Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Hamburg.

In Kraft getreten den 11. Wintermonat 1834.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Hamburg hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu deßfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbaret worden, so wird hierdurch von Seite des Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Stadt Hamburg und in das Gebiet derselben gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, schweizerischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch, hinsichtlich des hamburgischen Staats, nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf den hamburgischen Staat aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der freien und Hanseſtadt Hamburg, Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkund dessen ist die gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftiget worden.

Also geschehen Zürich den achtzehnten Herbstmonat ein tausend achthundert vier und dreißig.

Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
M. Hirzel.

Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B.

Hamburgische Erklärung.

Nachdem zwischen der freien und Hanseſtadt Hamburg und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft hinſichtlich einer wechſelſeitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachſtehenden Beſtimmungen zu deßfallſiger Verpflichtung mittelſt gegenſeitig auszuwechſelnder Erklärungen vereinbaret worden, als wird hierdurch ab Seite des Senats der freien und Hanſeſtadt Hamburg erklärt:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Stadt Hamburg und aus dem Gebiete derſelben in die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft gehenden Vermögen, unter welchem Namen es ſei, hamburgiſcher Seits erhoben worden, ſollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterſchied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft oder auf andere Weiſe ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche im hamburgiſchen Staat bei Kauf, Tauſch, Erbſchaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt ſind oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen, ohne Rückſicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müſſen, ſind hierdurch, hinſichtlich der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Erklärung erſtreckt ſich auf den ganzen Umfang des hamburgiſchen Staats.

4. Nach dieſem Grundſatz ſoll kein Unterſchied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskaſſe gefloſſen oder ſonſt von Grundherrſchaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden ſeien und es ſollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachſteuer oder Abzug in Beziehung auf die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft aufgehoben ſein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

6. Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft, Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde des Obigen ist die gegenwärtige Deklaration mit der Unterschrift des Herrn Sekretärs des Senats versehen und derselben das Insiegel des hamburgischen Staats beigedrückt worden.

So geschehen Hamburg am 21. März ein tausend achthundert vier und dreißig.

Ex speciali Commissione Amplissimi Senatus
Hamburgensis

(L. S.) E. BANKS, Dr.

Reipublicæ Hamburgensis Secretarius subscripsit.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der

Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Bremen.

In Kraft getreten den 12. Christmonat 1834.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Bremen hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu deßfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Stadt Bremen und in das Gebiet derselben gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, schweizerischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch, hinsichtlich des bremischen Staates, nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf den bremischen Staat aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der freien und Hansestadt Bremen, Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt worden.

Also geschehen Zürich den 18. Herbstmonat ein tausend acht hundert vier und dreißig.

Bürgermeister und Staatsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
M. Hirzel.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

(L. S.)

B.

Bremische Erklärung.

Nachdem zwischen der freien und Hansestadt Bremen und der schweizerischen Eidgenossenschaft hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügkeit die nach-

stehenden Bestimmungen zu deßfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Senats der freien und Hanseſtadt Bremen erklärt:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der freien und Hanseſtadt Bremen und deren Gebiet in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, bremischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögeu durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche im bremischen Staat bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch, hinsichtlich der schweizerischen Eidgenossenschaft, nicht aufgehoben.

3. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf die schweizerische Eidgenossenschaft aufgehoben sein.

4. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung von Seite der schwei-

zerischen Eidgenossenschaft, Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Dessen zur Urkund ist die gegenwärtige Deklaration mit der Unterschrift des Präsidenten des Senats versehen und derselben das bremische Staatssiegel beigedrückt worden.

So geschehen Bremen am 26. Wintermonat tausend achthundert vier und dreißig.

(L. S.)

Der Präsident des Senats:
Gröning.
Greuls, Sekretär.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der

Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Lübeck.

In Kraft getreten den 30. Christmonat 1834.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien und Hansestadt Lübeck hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu deßfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Stadt Lübeck

und in das Gebiet derselben gehenden Vermögen, unter welchem Namen es sei, schweizerischer Seits erhoben worden, sollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch, hinsichtlich des lübeckischen Staates, nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf den lübeckischen Staat aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der freien und Hansestadt Lübeck, Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde deſſen iſt die gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterſchriften und Siegel bekräftigt worden.

Alſo geſchehen in Zürich den achtzehnten Herbſtmonat eintauſend achthundert vier und dreißig.

Bürgermeiſter und Staatsrath
des eidgenöſſiſchen Vororts Zürich,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeiſter:
M. Hirzel.

(L. S.)

Der eidgenöſſiſche Kanzler:
Amrhyn.

B.

Lübeckiſche Erklärung.

Nachdem zwiſchen der freien und Hanſeſtadt Lübeck und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft hinſichtlich einer wechſelſeitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachſtehenden Beſtimmungen zu deßfallſiger Verpflichtung mittelſt gegenſeitig auszuwechſelnder Erklärungen vereinbart worden, ſo wird hierdurch von Seite des Senats der freien und Hanſeſtadt Lübeck erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Stadt Lübeck und deren Gebiet in die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft gehenden Vermögen, unter welchem Namen es ſei, lübeckiſcher Seits erhoben worden, ſollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterſchied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft oder auf andere Weiſe ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der Stadt Lübeck und deren Gebiet bei Kauf, Tauſch, Erbſchaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt ſind oder künftig eingeführt werden möchten und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rückſicht auf Vermögensexpor-

tation entrichtet werden müssen, sind hierdurch, hinsichtlich der schweizerischen Eidgenossenschaft, nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Erklärung erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Stadt Lübeck und deren Gebietes.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf die schweizerische Eidgenossenschaft aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden soll.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll, nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft, Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Deklaration mit der Unterschrift des dirigirenden Herrn Bürgermeisters und mit dem Stadtsiegel versehen worden.

So geschehen Lübeck den zehnten Christmonat des Jahrs eintausend achthundert vier und dreißig.

(L. S.)

B. H. Frister,
d. Z. presidirender Bürgermeister.

L. H. Kindler, Sekretär.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der

Eidgenossenschaft und den herzoglich-modenesischen Staaten.

In Kraft getreten den 26. Heumonat 1836.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-modenesischen Staatsregierung hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu dießfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vorortes der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Folge erhaltener Einwilligung der schweizerischen Tagsatzung, erklärt:

Art. 1. Die in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen in Hinsicht auf das Heimfallrecht sollen keine Anwendung auf die Angehörigen der herzoglich-modenesischen Staaten finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in der schweizerischen Eidgenossenschaft jede Art von Vermögensanfall, es mag solcher von testamentlicher Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder jeder andern Erwerbsweise herrühren, anzutreten und in Besitz zu nehmen, gleich wie solches den schweizerischen Angehörigen selbst gestattet ist; vorbehältlich jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen unterliegen sollen, welchen die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft unterworfen sind.

Art. 2. Den Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft wird hinwieder die nämliche Befreiung im ganzen Umfange der herzoglich-modenesischen Staaten zu Theil. Sie sind daselbst keiner Art von Heimfallrecht unterworfen, sondern gleich den herzoglich-modenesischen Unterthanen befugt, das auf dem herzoglich-modenesischen Staatsgebiet durch testamentliche Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden, oder auf jede andere Erwerbsweise an sie gekommene Vermögen anzutreten und in Besitz zu nehmen; wohlverstanden jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen, wie die modenesischen Staatsangehörigen selbst unterworfen sein sollen.

Art. 3. Es wird zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den herzoglich-modenesischen Staaten eine vollkommene Freizügigkeit beobachtet und mithin bei keinem Vermögensausgang aus der Schweiz nach den herzoglich-modenesischen Staaten oder umgekehrt, aus den herzoglich-modenesischen Staaten nach der Schweiz, es mag solche Exportation von Erbschaften, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung oder von Auswanderung mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse oder anderm Ursprung herrühren, irgend ein Abzug-, Abschoß-, Abfahrtsgeld, Nachsteuer oder sonst eine andere Gebühr, sei es unter diesem oder jenem Titel, und erfolge die Exportation auf diese oder jene Weise, bezogen werden. Denjenigen Gebühren aber, welche nach jetzigen oder künftigen Gesetzen des einen oder des andern der beiden kontrahirenden Staaten auch von seinen eigenen Angehörigen bei Erbschaften, Schenkungen oder andern Handänderungen von Eigenthum, selbst wenn solches nicht ausführbar wäre, bezahlt werden müssen, soll durch gegenwärtige Erklärung kein Abbruch geschehen.

Art. 4. Diese Freizügigkeit erstreckt sich nicht nur auf alle Gebühren der im vorstehenden Artikel näher bezeichneten Art, welche in die Staatskassen fließen würden, sondern auch auf alle diejenigen ähnlichen Bezüge, die allfällig von Städten, Gemeinden, Korporationen, Kapiteln, Klö-

stern, Patrimonialgerichten oder Privaten, welche hierzu hätten berechtigt sein mögen, bis dahin erhoben wurden.

Art. 5. Die sämmtlichen vorstehenden Bestimmungen gelten vom Tage der Auswechslung der gegenwärtigen Erklärung an, jedoch in der bestimmten Meinung, daß alle am Tage der Auswechslung etwa bereits anhängigen, aber noch unerledigten Fälle gegenseitig nach dem Inhalt derselben beurtheilt und erledigt werden sollen.

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt worden.

Also geschehen in Bern, den 14. Brachmonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.)
Tscharner.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B.

Herzoglich-modenesische Erklärung.

(Uebersetzung.)

Nachdem die herzoglich-modenesische Regierung und die schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, sich zu einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit vermittelst nachstehender Erklärungen, die ohne Vorbehalt einer weitern Ratifikation gegenseitig ausgewechselt werden sollen, aufzunehmender Artikel zu verpflichten, so erklärt der unterschriebene mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Seiner königl. Hoheit des Erzherzogs Herzogs von Modena beauftragte Großkammerherr, in Folge souveräner Autorisation vom 6. laufenden Heumonats:

Art. 1. Die in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen in Hinsicht auf das Heimfallrecht werden keine Anwendung auf die Angehörigen der herzoglich-modenesischen Staaten finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in der schweizerischen Eidgenossenschaft ihnen anfallendes Vermögen jeder Art, es mag solches von testamentarischer Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder jeder andern Erwerbsweise herrühren, anzutreten und davon Besitz zu nehmen, gleichwie solches den Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft selbst gestattet ist; wohlverstanden jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen unterliegen sollen, welchen die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft unterworfen sind.

Art. 2. Hinwieder werden die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft die nämliche Befreiung im ganzen Umfange der Staaten des Hauses Este zu genießen haben. Sie werden daselbst keiner Art von Heimfallrecht unterworfen, sondern gleich den modenesischen Unterthanen befugt sein, alles und jedes Vermögen von irgend welcher Gattung und Beschaffenheit, das ihnen entweder durch testamentarische Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder auf irgend eine andere Erwerbsweise anfallen kann, anzutreten und davon Besitz zu nehmen; vorbehältlich jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen, wie die Unterthanen des Hauses Este, unterworfen sein sollen.

Art. 3. Es wird zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Modena ein gegenseitiger freier Vermögensauszug statt haben, und mithin wird bei einem jeden Vermögensausgang aus der Schweiz nach den modenesischen Staaten, oder umgekehrt, aus den modenesischen Staaten nach der Schweiz, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung oder Auswanderung mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse oder von einem andern Titel herrühren, das sogeheißene

Abzug-, Abschoß-, Abfahrtsgeld, Nachsteuer oder sonst eine andere Gebühr, sei es unter diesem oder jenem Titel und erfolge die Exportation auf diese oder jene Weise, nicht bezogen werden; wobei jedoch der Erhebung derjenigen Gebühren, welche vermöge der bestehenden oder in dem einen oder andern der beiden kontrahirenden Staaten künftighin zu erlassenden Gesetze auch von den eigenen Angehörigen bei Erbschaften, Schenkungen oder andern Handänderungen von Eigenthum, selbst wenn solches nicht ausführbar wäre, bezahlt werden müssen, kein Abbruch geschehen soll.

Art. 4. Diese Freizügigkeit wird sich nicht nur auf alle Gebühren erstrecken, welche nach der im vorstehenden Artikel bezeichneten Art in die Staatskasse flossen, sondern auch auf alle diejenigen Bezüge, die allfällig bis jetzt von Städten, Gemeinden, Korporationen, Kapiteln, Klöstern, Patrimonialgerichtsbarkeiten oder andern Privaten, welche hierzu hätten berechtigt sein mögen, erhoben wurden.

Art. 5. Die sämmtlichen vorstehenden übereingekommenen Bestimmungen werden vom Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung an in Kraft treten; wobei jedoch mit gegenseitiger Zustimmung vorbehalten wird, daß alle am Tage der Auswechslung anhängigen, aber noch unerledigten Fälle nach dem Inhalt eben dieser Erklärung beurtheilt und entschieden werden sollen.

Zur Beglaubigung dessen wird die gegenwärtige Erklärung unterschrieben und mit dem Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten versehen.

Modena, den 7. Heumonat 1836.

(L. S.) G. Marchese Molza.

Soliani, Sekretär.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Königreiche der Niederlande.

(Uebersetzung.)

In Kraft getreten den 20. August 1836.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Nachdem der eidgenössische Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft für angemessen erachtet hat, sich mit Sr. Majestät dem König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. über die Exportation des Vermögens der beiderseitigen Angehörigen von einem Land in das andere zu verständigen, ist man dießfalls über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Alle Abgaben welche bekannt sind unter dem Namen Jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis, sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Auszihung des Vermögens aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich der Niederlande und das Großherzogthum Luxemburg oder aus den Staaten Sr. Majestät der Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, in ihrer ganzen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung in die schweizerische Eidgenossenschaft handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden respektiven Ländern aufgehoben sein sollen.

Art. 2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf

diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Kantonen, Städten, Herrschaften, Korporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden sein mögen, so daß die resp. Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen sein sollen als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Königreichs der Niederlande und des Großherzogthums Luxemburg, den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen oder Verordnungen gemäß, gleichfalls in den betreffenden Ländern entrichtet werden müssen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden, nicht nur auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf das bereits früher angefallene Vermögen, sondern auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, insofern dieselbe nicht bereits bewerkstelliget ist.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vororts und anderseits von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von dem Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung statt haben wird.

Also beschlossen Bern, den 18. Heumonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.)
Tscharner.

Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B.

Königlich-niederländische Erklärung.

Nachdem Se. Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. und der eidgenössische Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft angemessen erachtet haben, sich gegenseitig über die Exportation des Vermögens der beiderseitigen Angehörigen von einem Land in das andere zu verständigen, sind sie dießfalls über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Alle Abgaben, welche bekannt sind unter dem Namen Jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis, sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, sowie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder aus den Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrer ganzen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung in die Staaten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden resp. Ländern aufgehoben sein sollen.

Art. 2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Kantonen, Städten, Herrschaften, Korporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden sein mögen, so daß die resp. Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern des Königreichs der Niederlande und des Großherzogthums Luxemburg oder der Schweiz, den bestehenden

oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls in den betreffenden Ländern entrichtet werden müssen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden, nicht nur auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf das bereits früher angefallene Vermögen, sondern auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, insofern dieselbe nicht bereits bewerkstelliget ist.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, und anderseits von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von dem Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung statt haben wird.

Also geschehen und unterzeichnet im Haag den fünften August des Jahres ein tausend acht hundert sechs und dreißig.

(L. S.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs der Niederlande: Verstolk von Soelen.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und dem Churfürstenthum Hessen.

In Kraft getreten den 2. August 1838.

A.
Eidgenössische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit der Staatsregierung des Churfürstenthums Hessen zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Churfürstenthum Hessen, oder umgekehrt, aus dem Churfürstenthum Hessen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen diesen beiden Staaten nicht mehr statt finden, ohne allen Unterschied, ob ein Vermögensausgang durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise veranlaßt wird.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Bei Anwendung vorstehender Uebereinkunft soll nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der

wirklichen Vermögensexportation in Betracht kommen, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der Staatsregierung des Churfürstenthums Hessen ausgefertigte Urkunde ausgewechselt worden sein wird, die darin enthaltene Konvention in der schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Luzern, den 11. Hornung 1838.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
J. Kopp.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Churfürstlich-hessische Erklärung.

Seine Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen sind mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Churfürstenthume Hessen in die schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Churfürstenthum Hessen gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen diesen beiden Staaten nicht mehr statt finden, ohne allen Unterschied, ob ein Vermögensausgang

durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise veranlaßt wird.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Bei Anwendung vorstehender Uebereinkunft soll nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht kommen, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Das unterzeichnete Ministerium erklärt daher hierdurch im Namen Seiner Hoheit des Churprinzen und Mitregenten von Hessen, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Urkunde ausgewechselt worden sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Churfürstenthume Hessen Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Cassel, am 28. Mai 1838.

Churfürstlich-Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

Lepel.

Vidit Wiederhold.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

In Kraft getreten den 22. Christmonat 1837.

A.
Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössiche Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der großherzoglich-mecklenburg-schwerinischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, oder umgekehrt, aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in die schweizerische Eidgenossenschaft gehende Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls noch eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich-mecklenburg-schwerinischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 14. Heumonat 1837.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Schultheiß:
F. K. Amrhyn.

(L. S.)

Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B.

Großherzoglich-mecklenburg-schwerinische Erklärung.

Die großherzoglich-mecklenburg-schwerinische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vorort Namens der schweizeri-

schen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls noch eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigen soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt,

das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Erklärung ausgewechselt und von dem Zeitpunkte an, wo diese Auswechsselung statt gefunden haben wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin, am 10. Januar 1837.

(L. S.)

Großherzoglich-Mecklenburgisches
geheimes Ministerium.
von Plessen.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

In Kraft getreten den 23. April 1838.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der großherzoglich-mecklenburg-strelitzischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das großher-

zogthum Mecklenburg-Strelitz, oder umgekehrt, aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich-mecklenburg-strelitzischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft

und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 14. Heumonat 1837.

(L. S.)

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort, in deren Namen, der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.

Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B.

Großherzoglich-mecklenburg-strelitzische Erklärung.

Die großherzoglich-mecklenburg-strelitzische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne

Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug, in Beziehung auf beide Staaten, aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Erklärung ausgewechselt und von dem Zeitpunkte an, wo diese Auswechselung statt gefunden haben wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Neustrelitz, den 21. März 1838.

Großherzoglich-Mecklenburgisches
Staatsministerium.
Dewitz.

(L. S.)

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Oldenburg.

In Kraft getreten den 22. Christmonat 1837.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der großherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg, oder umgekehrt, aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 14. Heumonat 1837.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons
Luzern, als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
F. K. Amrhyn.

(L. S.)

Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B.

Großherzoglich-Oldenburgische Erklärung.

Mit höchster Genehmigung Seiner königl. Hoheit des Großherzogs ist das großherzoglich-oldenburgische Staats-

und Kabinetsministerium mit dem hohen eidgenössischen Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksam-

keit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der großherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Oldenburg, den 27. Januar 1837.

Großherzoglich-Oldenburgisches Staats- und Kabinetsministerium.

(L. S.) von Berg.

Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg.

In Kraft getreten den 14. Jänner 1839.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der herzoglich-sachsen-altenburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzog-

thum Sachsen-Altenburg oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Sachsen- Altenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein. Es soll dabei kein Unterschied gemacht werden, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. Nur im Falle die Auswanderung von Angehörigen des einen der beiden kontrahirenden Staaten auf das Gebiet des andern ohne die vorschriftmäßige obrigkeitliche Erlaubniß und förmliche Auswanderungsbewilligung statt gefunden hätte, werden die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft weder auf das bei solcher unbefugter Auswanderung bereits vorhandene Vermögen, noch auf später erfolgenden Erblaß ihre Anwendung finden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht

genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-sachsen-altenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 13. August 1838.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:

(L. S.) J. Kopp.

Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B.

Herzoglich-sachsen-altenburgische Erklärung.

Die herzoglich-sachsen-altenburgische Staatsregierung ist durch das unterzeichnete, hierzu beauftragte geheime Ministerium mit dem kompetenten eidgenössischen Vorort, als Organ der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Altenburg gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich

aufgehoben sein. Es soll dabei kein Unterschied gemacht werden, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. Nur im Falle die Auswanderung von Angehörigen des einen der beiden kontrahirenden Staaten auf das Gebiet des andern ohne die vorschriftmäßige obrigkeitliche Erlaubniß und förmliche Auswanderungsbewilligung statt gefunden hätte, werden die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft weder auf das bei solcher unbefugter Auswanderung bereits vorhandene Vermögen, noch auf später anfallende Erbschaften ihre Anwendung finden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der herzoglich-sachsen-altenburgischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Altenburg, den 15. Dezember 1837.

Herzoglich-sächsisches geheimes Ministerium.
Edler von Braun.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der

Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen.

In Kraft getreten den 3. Jänner 1837.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der herzoglich-sachsen-meiningen'schen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum

Sachsen-Meiningen oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Sachsen-Meiningen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-sachsen-meiningen'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirk-

samkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 18. Heumonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) Tscharner.

Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B.

Herzoglich-sachsen-meiningen'sche Erklärung.

Die herzoglich-sachsen-meiningen'sche Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Sachsen-Meiningen in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Meiningen gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unter-

thanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt merden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der herzoglich-sachsen-meiningen'schen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Meiningen, den 18. Juni 1836.

(L. S.) Herzoglich-Sächsisches-Landesministerium.
v. Krafft.

Treiber.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

In Kraft getreten den 31. Weinmonat 1838.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der fürstlich-hohenzollern-hechingen'schen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen;

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegengenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlich-hohenzollern-hechingen'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 13. August 1838.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons
Luzern, als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) J. Kopp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Fürstlich-Hohenzollern-hechingische Erklärung.

Die fürstlich-hohenzollern-hechingische Regierung ist nach erhaltener höchster Genehmigung Seiner hochfürstl.

Durchlaucht mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müßten, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt,

das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige Vertragsurkunde soll gegen eine ganz gleichlautende, vom Schultheißen des eidgenössischen Vororts unterzeichnete Urkunde ausgewechselt, und in Beziehung auf die Eingangs bemerkte höchste Genehmigung nach erfolgter Auswechslung öffentlich bekannt gemacht und in Vollzug gebracht werden.

Hechingen, den 26. Mai 1838.

(L. S.)

Fürstlich-Hohenzollern-Hechingische geheime Konferenz.
Freiherr von Frank.

Lorch.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

In Kraft getreten den 31. Weinmonat 1838.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der fürstlich-hohenzollern-sigmaringischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlich-hohenzollern-sigmarin-

gischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 13. August 1838.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) J. Kopp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Fürstlich-Hohenzollern-sigmaringische Erklärung.

Die fürstlich-hohenzollern-sigmaringische Regierung ist nach erlangter höchster Genehmigung Seiner hochfürstlichen Durchlaucht mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten

bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige Vertragsurkunde soll gegen eine ganz gleichlautende, vom Schultheißen des eidgenössischen Vororts unterzeichnete Urkunde ausgewechselt, und in Beziehung auf die Eingangs bemerkte höchste Genehmigung nach erfolgter Auswechslung öffentlich bekannt gemacht und in Vollzug gebracht werden.

Sigmaringen, den 15. Dezember 1837.

(L. S.)

Fürstlich = Hohenzollern = Sigmaringische
geheime Kanzlei.
v. Huber.
Bilharz.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Liechtenstein.

In Kraft getreten den 20. April 1838.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit der Regierung des Fürstenthums Liechtenstein in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Liechtenstein oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Liechtenstein in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. Eben so wenig sind die vorschriftgemäßen Geldleistungen aufgehoben, welche als Ersatz für nichterfüllte Militärpflicht in dem einen oder andern Staate von auswandernden Staatsangehörigen,

die noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, bezogen werden.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Fürstenthums Liechtenstein zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Also geschehen in Luzern, den 11. Hornung des Jahres 1838.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.)
J. Kopp.

Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

B.

Fürstlich-liechtensteinische Erklärung.

Nachdem zwischen dem souveränen Fürstenthum Liechtenstein und dem hohen Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu dießfälliger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen verabredet worden, so wird hierdurch von Seite des souveränen Fürstenthums Liechtenstein erklärt:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthum Liechtenstein in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Liechtenstein gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne alle Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. Eben so wenig sind die vorschriftgemäßen Geldleistungen aufgehoben, welche als Ersatz für nichterfüllte Militärpflicht in dem einen oder andern Staate von auswandernden Staatsangehörigen, die noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, bezogen werden.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die

Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen worden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Regierung des Fürstenthums Liechtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftiget worden.

So geschehen zu Wien, den 18. April 1838.

Fürstlich-Liechtensteinische Hofkanzlei,
Joseph Freiherr von Buschmann,
fürstlicher dirigirender Hofrath.

(L. S.)

Maximilian Kraupa,
fürstlicher Rath.

Franz Strak,
fürstlicher Sekretär.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Königreiche Griechenland.

In Kraft getreten den 30. Weinmonat 1837.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Nachdem der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung des Königreichs Griechenland unter sich übereingekommen sind, die Wegziehung des ihren respektiven Angehörigen anheimgefallenen Vermögens zu begünstigen und zwischen ihnen zu diesem Ende die unter dem Namen Heimfalls-, Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsrechte, Auswanderungsgebühr u. dgl. bekannten Auflagen abzuschaffen, haben sie dießfalls die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Art. 1. Die unter den Namen Abfahrts- oder Abzugsrechte (jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis) bekannten Rechte werden in Zukunft bei Verlassenschaftsfällen, Vermächtnissen, Vergabungen, Verkäufen, so wie bei Anlaß von Auswanderung u. dgl., wenn eine Wegziehung des Vermögens oder beweglichen Eigenthums aus der Schweiz nach Griechenland oder aus Griechenland nach der Schweiz statt findet, weder gefordert, noch erhoben werden, so daß jede in diese Kategorie einschlagende Gebühr zwischen beiden Staaten abgeschafft ist und bleibt.

Art. 2. Diese Verfügung dehnt sich nicht bloß auf jene Rechte und Gebühren aus, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, sondern auch auf solche, welche bis-

her im Intereſſe von Bezirken, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen, Gemeinden und Perſonen erhoben wurden, in dem Sinne, daß die bei dem Vermögenszug Betheiligten fortan nur diejenigen Gebühren oder Abgaben entrichten ſollen, welche bei Verlaſſenſchaftsfällen, Verkäufen oder Handänderung des Eigenthums nach den in Kraft beſtehenden Geſetzen, Reglementen oder Verordnungen auch von den eigenen Angehörigen in dem einen oder andern der beiden Staaten gefordert werden.

Art. 3. Die vorſtehenden Beſtimmungen werden von dem Tage der Auswechslung der Ratifikation dieſer Erklärung in volle Wirkſamkeit treten. Um jedoch mit möglichſter Beförderung den Angehörigen der beiden hohen kontrahirenden Theile den Genuß der ihnen durch dieſe Beſtimmungen erwachſenden Vortheile zu verſchaffen, ſo iſt man ausdrücklich übereingekommen, daß dieſelben von jetzt an bei bereits in dem einen oder andern Staat anheimgefallenem Vermögen, deſſen Wegziehung noch nicht ſtatt gefunden hat, anwendbar ſein ſollen.

Zu Urkunde deſſen wurde die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, Namens der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, durch den Präſidenten der Tagſatzung, kontraſignirt durch den eidgenöſſichen Kanzler und mit dem Siegel der Eidgenoſſenſchaft verſehen, um gegen eine gleichlautende, ab Seite der königlich-griechiſchen Staatsregierung ausgefertigte Akte ausgewechſelt zu werden.

Alſo geſchehen Bern, den 18. Heumonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenöſſiſcher Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) Tſcharner.

Der eidgenöſſiſche Kanzler:
Amrhyn.

B.

Königlich-griechische Erklärung.

(Ueberſetzung.)

Da die Regierungen des Königreichs Griechenland und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ſich vermittelſt gemeinſamen Einverſtändniſſes entſchloſſen haben, die Wegziehung des ihren betreffenden Angehörigen anheimgefallenen Vermögens zu begünſtigen und zu dem Ende die unter den Namen Heimfallsrecht, Abzugsrecht, Auswanderungsgebühr bekannten und andere dergleichen Abgaben abzuſchaffen, ſo ſind ſie über nachſtehende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die unter dem Namen Abfahrts- oder Abzugsrechte (jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis) bekannten Rechte werden in Zukunft bei Verlaſſenſchaftsfällen, Vermächtniſſen, Schenkungen, Verkäufen, Auswanderung und dergleichen, wenn eine Wegziehung des Vermögens oder beweglichen Eigenthums, ſei es aus Griechenland nach der Schweiz oder aus der Schweiz nach Griechenland, ſtatt findet, weder gefordert noch erhoben werden, da jede Abgabe dieſer Art zwiſchen beiden Staaten abgeſchafft ſein und bleiben ſoll.

Art. 2. Dieſe Verfügung dehnt ſich nicht bloß auf die dießfallſigen Rechte und Gebühren aus, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, ſondern auch auf ſolche, welche bisher zu Gunſten von Provinzen, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen, Gemeinden und Perſonen erhoben wurden, ſo zwar, daß die bei dieſem Vermögenswegzug betheiligten Perſonen fortan nur diejenigen Gebühren oder Abgaben zu entrichten haben ſollen, welche bei Verlaſſenſchaftsfällen, Verkäufen oder Handänderung irgend welcher Eigenthümlichkeit, nach den in jedem der beiden Staaten in Kraft beſtehenden Geſetzen, Reglementen oder Verordnungen, auch von den Inländern gefordert werden.

Art. 3. Die vorſtehenden Stipulationen werden von dem Tage der Auswechslung der gegenwärtigen Erklärung in volle und gänzliche Vollziehung treten. Um jedoch den An-

gehörigen der beiden kontrahirenden Theile mit möglichster Beförderung den Genuß der ihnen durch die vorstehenden Stipulationen erwachsenden Vortheile zu verschaffen, ist man ausdrücklich übereingekommen, daß sie von jetzt an auf das in dem einen oder dem andern Staate anheimgefallene Vermögen, dessen Wegziehung noch nicht statt gefunden hat, anwendbar sein sollen.

Zur Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung im Namen und aus Auftrag Seiner Majestät des Königs von Griechenland durch den Minister Seines königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Ministeriums versehen worden, um gegen eine ähnliche, von Seite der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Urkunde ausgewechselt zu werden.

Athen, den $^{12}/_{24}$. Brachmonat 1837.

(L. S.) Rudhart.

Aufhebung des Heimfallsrechts

zwischen

der Eidgenossenschaft und den Staaten des Herzogs von Lucca.

(Uebersetzung.)

In Kraft getreten den 24. März 1838.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Bezug auf das Heimfallsrecht in den Staaten Seiner königlichen Hoheit

des Herzogs von Lucca anerkannt und bestätigt ist, so erklären Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als dermaliger Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf daß die schweizerischen Angehörigen die aus der Aufhebung des Heimfallsrechtes in dem Herzogthum Lucca herrührenden Vortheile genießen können, durch die gegenwärtige Urkunde Namens der eidgenössischen Kantone, das in den zwei und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft das Heimfallsrecht gegen die Unterthanen Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Lucca nicht mehr ausgeübt werde, in Folge welcher Erklärung dieselben die auf dem Gebiet der erwähnten Kantone zu ihren Gunsten eröffneten Erbschaften ungehindert antreten können.

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine ähnliche der Regierung des Herzogthums Lucca, durch welche den schweizerischen Angehörigen die nämliche Gegenseitigkeit zugesichert wird, ausgewechselt werden soll, unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Siegel bekräftigt worden.

Also geschehen in Luzern, den 11. Hornung 1838.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:
(L. S.) F. Kopp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Herzoglich-lukkesische Erklärung.

Nachdem die königliche Regierung des Herzogthums Lucca und die schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, die Aufhebung des Heimfallsrechtes zwischen beiden Staaten und zu Gunsten der betreffenden Unter-

thanen (Staatsangehörigen) vermittelst gegenseitiger und ohne Vorbehalt einer weitern Ratifikation auszuwechselnder Akten auszusprechen, so hat der unterzeichnete Minister Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc. Seiner königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Infanten von Spanien, Don Karl Ludwig von Bourbon, Herzog von Lucca, in Folge einer am 29. August 1837 erlassenen allerhöchsten Ermächtigung Folgendes erklärt:

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Bezug auf das Heimfallsrecht in den Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt und bestätigt ist, so erklärt die königliche Regierung des Herzogthums Lucca, auf daß ihre Unterthanen die aus der Aufhebung des Heimfallsrechtes in den Kantonen und Gebieten der Schweiz herrührenden Vortheile genießen können, durch die gegenwärtige Urkunde, daß in den Staaten Seiner königlichen Hoheit des Infanten Herzogs von Lucca das Heimfallsrecht gegen die Unterthanen (Staatsangehörigen) der zwei und zwanzig Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mehr ausgeübt werde, in Folge welcher Erklärung dieselben die auf dem Gebiet des erwähnten Herzogthums zu ihren Gunsten eröffneten Erbschaften ungehindert antreten können.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine ähnliche der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch welche den Unterthanen des Herzogthums Lucca die nämliche Gegenseitigkeit zugesichert wird, ausgewechselt werden soll, von mir unterzeichnet und mit dem Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bekräftigt worden.

Also geschehen Lucca, den 5. März 1838.

(L. S.) Marquis Ascanio Mansi.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

In Kraft getreten den 14. Herbstmonat 1839.

A.
Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der großherzoglich-sachsen-weimar-eisenach'schen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach oder, umgekehrt, aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich-sachsen-weimar-eisenach'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den acht und zwanzigsten August eintausend achthundert neun und dreißig (1839.)

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:

(L. S.) J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Großherzoglich-sachsen-weimar-eisenach'sche Erklärung.

Die großherzoglich-sachsen-weimar-eisenach'sche Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der

schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben worden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaft, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden; so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirk-

samkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der großherzoglich-sachsen-weimar-eisenach'schen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Weimar, am 28. Dezember 1838.

Großherzoglich-sächsisches Staatsministerium,
Departement der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) C. W. Frhr. von Fritsch.

vdt. C. Müller.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der

Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha.

In Kraft getreten den 10. Jänner 1840.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der herzoglich-sachsen-koburg-gothaischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-sachsen-koburg-gothai-

schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den acht und zwanzigsten August ein tausend acht hundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons
Zürich, als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:

(L. S.) J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Herzoglich-sachsen-koburg- und gothaische Erklärung.

Die herzoglich-sachsen-koburg- und gothaische Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus den Herzogthümern Sachsen-Koburg und Gotha in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten

bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der herzoglich-sachsen-koburg- und gothaischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gotha, den 24. Januar 1838.

(L. S.)

Herzoglich-sachsen-koburg- und gothaisches Ministerium:
v. Karlowitz.

Hofmann.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt-Bernburg.

In Kraft getreten den 3. April 1839.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der herzoglich-anhalt-bernburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Bernburg oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Anhalt-Bernburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-anhalt-bernburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.)
J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Herzoglich-anhalt-bernburgische Erklärung.

Die herzoglich-anhalt-bernburgische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen

Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Anhalt-Bernburg in die schweizerissche Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt Bernburg gehenden Vermögen unter was immer für einen Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein; ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehobeu sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der herzoglich-anhalt-bernburgischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bernburg, am 19. März 1839.

Herzoglich-anhaltische zur Landesregierung verordnete Geheimerrath, Kanzler, Direktor und Räthe.

(L. S.) v. Kersten.

Nettelbek.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt-Dessau.

In Kraft getreten den 13. Wintermonat 1839.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der herzoglich-anhalt-dessauischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Dessau oder, umgekehrt, aus dem Herzohthum Anhalt-Dessau in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einen Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einem oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-anhalt-dessauischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Kon-

vention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den 1. Hornung ein tausend acht hundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.)
J. J. Heß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Herzoglich-anhalt-dessauische Erklärung.

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Grübzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun kund und bekennen hierdurch, daß zwischen Unsern herzoglichen Landen und der schweizerischen Eidgenossenschaft folgender Freizügigkeitsvertrag eingegangen und abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Anhalt-Dessau in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Dessau gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem audern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen ein-

geführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, von Uns vollzogene Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung mit dem von der schweizerischen Eidgenossenschaft gleichlautend ausgefertigten Exemplare derselben, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer herzoglichen Unterschrift und Insiegel gegeben in Unserer Residenzstadt.

Dessau, den 17. Juli 1838.

(L. S.) Leopold Friedrich, Herzog zu Anhalt.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt-Köthen.

In Kraft getreten den 27. April 1839.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der herzoglich-anhalt-köthen'schen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Köthen oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Anhalt-Köthen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-anhalt-köthen'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
J. J. Heß.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Herzoglich-anhalt-köthen'sche Erklärung.

Mit höchster Genehmigung Sr. ältestregierenden herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt ist zwischen der herzoglich-

anhalt-köthen'schen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Anhalt-Köthen in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Köthen gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten, Schenkungen eingeführt sind, oder noch eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig betrachtet werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der herzoglich-anhalt-köthen'schen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Köthen, am 17. Juli 1838.

(L. S.) Herzogthum Anhalt zur Landesregierung verordnete Präsident und Räthe,
v. Albert.
Vierthaler.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen der
Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Waldeck.

In Kraft getreten den 1. Hornung 1840.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Regierung des souveränen Fürstenthums Waldeck in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die fürstlich-waldeckischen Lande oder, umgekehrt, aus den fürstlich-

waldeckischen Landen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögen oder Vermögenstheils, zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Der unterzeichnete eidgenössische Vorort erklärt daher hierdurch im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens des Fürstenthums Waldeck ausgefertigte Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in der schweizerischen Eidgenossenschaft

Kraft und Wirksamkeit haben und genügend bekannt gemacht werden soll.

Zürich, den acht und zwanzigsten August ein tausend acht hundert neun und dreißig.

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
J. J. Heß.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Fürstlich-waldeckische Erklärung.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Heinrich, regierender Fürst zu Waldeck und zu Pyrmont, Graf zu Rappolstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wassiegen ꝛc. ꝛc.

thun kund und bekennen für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, daß Unsere Regierung aus Unserm Auftrage mit dem eidgenössischen Vorort Zürich, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus den fürstlich-waldeckischen Landen in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die fürstlich-waldeckischen Lande gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben, noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles, zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen, als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Die unterzeichnete Regierung erklärt daher hierdurch im Namen Seiner hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ꝛc. ꝛc., daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Arolsen, den 1. Februar 1840.

(L. S.)

Fürstlich-Waldeckische Regierung:
Varnhagen.
Kleinschmitt.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

In Kraft getreten den 29. August 1840.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der hochfürstlichen Staatsregierung zu Schwarzburg-Rudolstadt in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das souveräne Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt oder, umgekehrt, aus dem souveränen Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien und es sollen daher auch alle Privatberichtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der hochfürstlich-schwarzburg-rudolstädtischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeir in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat ein tausend acht hundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
Ed. v. Muralt.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Fürstlich-schwarzburg-rudolstädtische Erklärung.

Die Staatsregierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt gehenden Vermögen unter was immer für einen Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Staatsregierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Rudolstadt, 22. Januar 1840.

Fürstlich-schwarzburgisches geheime Rathskollegium:

(L. S.) Witzleben.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Lippe-Detmold.

In Kraft getreten den 15. Wintermonat 1840.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der fürstlich-lippe-detmold'schen

Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lippe-Detmold oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Lippe-Detmold in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden sein, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlich-lippe-detmold'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat ein tausend acht hundert und vierzig. (1840.)

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:

(L. S.) Ed. v. Muralt.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Fürstlich-lippe-detmold'sche Erklärung.

Die fürstlich-lippe'sche Regierung ist mit dem eidgenössischen Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthum Lippe in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lippe gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig betrachtet werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der fürstlich-lippeschen Regierung zu Detmold und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Detmold, dem 15. September 1840.

Namens der fürstlich-lippeschen Regierung,
der Regierungspräsident:

(L. S.) Dr, Eschenburg.

T. Kellner.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

In Kraft getreten den 15. Wintermonat 1840.

A.
Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der fürstlich-schaumburg-lippeschen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlich-schaumburg-lippeschen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat eintausend achthundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:

(L. S.) Ed. von Muralt.

Der Kanzler der Eidgenossesnchaft:
Amrhyn.

B.

Fürstlich-schaumburg-lippesche Erklärung.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, souveräner Fürst zu Schaumburg-Lippe, Graf und edler Herr zur Lippe und Sternburg ꝛc. ꝛc.

thun kund und bekennen hierdurch, daß

Nachdem Unsere Regierung mit dem eidgenössischen Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen ist:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe oder, umgekehrt, aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden sein, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die

gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der fürstlich-schaumburg-lippeschen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden; —

Wir solche in allen Punkten genehmiget und zu dessen Urkund mit unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem fürstlichen Insiegel versehen haben.

Gegeben in Unserer Residenz Bückeburg, am 9. September eintausend achthundert vierzig.

(L. S.) Georg Wilhelm.

Langerfeldt.

J. Strauß.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und der freien Stadt Frankfurt am Main.

In Kraft getreten den 20. Weinmonat 1840.

A.
Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Senat der freien Stadt Frank-

furt am Main in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die freie Stadt Frankfurt oder, umgekehrt, aus der freien Stadt Frankfurt in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles, zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Der eidgenössische Vorort erklärt daher hierdurch, daß nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, von dem Senat der freien Stadt Frankfurt ausgefertigte Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben und genügend bekannt gemacht werden soll.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat eintausend achthundert und vierzig.

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen
der Amtsbürgermeister:

(L. S.) Ed. von Muralt.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Frankfurtische Erklärung.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt am Main ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die freie Stadt Frankfurt oder, umgekehrt, aus der freien Stadt Frankfurt in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben, noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder

dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheils, zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten seyn sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Der Senat der freien Stadt Frankfurt erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, von dem eidgenössischen Vorort im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt Kraft und Wirksamkeit haben und genügend bekannt gemacht werden soll.

Frankfurt, den 15. September 1840.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt
Frankfurt am Main,
in deren Namen,
der ältere Bürgermeister:
(L. S.) Scharff.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

In Kraft getreten den 7. Jänner 1840.

A.

Vorörtliche Erklärung,

im Namen der schweizerischen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, so wie Basellandschaft.

Der eidgenössische Vorort bezeugt mit Gegenwärtigem, daß es den Angehörigen Ihrer königlich-großbritannischen Majestät erlaubt sein soll, aus den schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden nid und ob dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell der äußern und innern Rhoden, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, so wie Basellandschaft, ihr Vermögen frei auszuziehen, ohne bei dem Auszug desselben gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen, als solche, welche die schweizerischen Angehörigen zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.

Zu Zeugniß dessen ist gegenwärtige Erklärung durch den Präsidenten der Tagsatzung unterzeichnet, durch den Kanz-

ler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem eidgenössischen Siegel versehen worden.

So geschehen zu Zürich, den siebenten Weinmonat im im Jahr nach Christi Geburt eintausend acht hundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
(L. S.) der Amtsbürgermeister:
J. J. Heß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Königlich-großbritannische Erklärung, betreffend die benannten Kantone.

(Uebersetzung.)

Der Unterzeichnete, Ihrer großbritannischen Majestät erster Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, bezeugt mit Gegenwärtigem, daß es den Angehörigen der schweizerischen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden (nid und ob dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, sowie Basellandschaft, erlaubt sein solle, ihr Vermögen aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland frei auszuziehen, ohne bei dem Auszug desselben gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen, als solche, welche die Unterthanen Ihrer britannischen Majestät zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.

Zu Zeugniß dessen hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Erklärung unterfertigt und sein Wappensiegel beigedrückt.

Gegeben zu London, den zweiten Tag des Christmonats im Jahr unsers Herrn ein tausend acht hundert neun und dreißig.

(L. S.) Palmerston.

C.

Vorörtliche Erklärung,
im Namen der schweizerischen Kantone Wallis und Baselstadttheil.

Der eidgenössische Vorort bezeugt mit Gegenwärtigem, daß es den Angehörigen Ihrer königlich-großbritannischen Majestät erlaubt sein soll, aus den schweizerischen Kantonen Wallis und Baselstadttheil ihr Vermögen frei auszuziehen, ohne bei dem Auszug desselben gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen, als solche, welche die schweizerischen Angehörigen zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.

Zu Zeugniß dessen ist gegenwärtige Erklärung durch den Präsidenten der Tagsatzung unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem eidgenössischen Sigill versehen worden.

So geschehen zu Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat im Jahr nach Christi Geburt ein tausend acht hundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
Ed. v. Muralt.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

D.

Königlich-großbritannische Erklärung.

(Uebersetzung.)

Der Unterzeichnete, Ihrer großbritannischen Majestät erster Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, bezeugt mit Gegenwärtigem, daß es den Angehörigen der schweizerischen Kantone Wallis und Baselstadttheil erlaubt sein solle, ihr Vermögen aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland frei auszuziehen, ohne bei dem Auszug desselben gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen, als solche, welche die Unterthanen Ihrer britannischen Majestät zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.

Zu Zeugniß dessen hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Erklärung unterfertigt und sein Wappensiegel beigedrückt.

Gegeben zu London, den dritten Tag des Herbstmonats im Jahr unsers Herrn ein tausend acht hundert und vierzig.

(L. S.) Palmerston.

Note. Die Kantone Solothurn und St. Gallen sind später dem Vertrage ebenfalls beigetreten.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Königreiche Belgien.

(Uebersetzung.)

In Kraft getreten den 29. Mai 1839.

A.

Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Belgien.

Ihre Exzellenzen, der Schultheiß und der Staatsrath des Kantons Luzern, als Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, und Seine Majestät der König der Belgier anderseits, von dem Wunsche beseelt, die Grundsätze festzusetzen, nach welchen die resp. Einwohner der beiden Staaten gegenseitig befugt sein sollen, Verlassenschaften anzutreten, Vermögen zu erwerben und ihr Vermögen aus dem einen Staate in den andern auszuführen;

Haben in dieser Absicht zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Ihre Exzellenzen der Schultheiß und der Staatsrath des Kantons Luzern, als Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft: den Herrn Georg von Tschann, Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König der Franzosen ꝛc. ꝛc. ꝛc., —

Und Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Karl Amé Joseph, Grafen Le Hon, Offizier seines Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Großoffizier des königlich-französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des königlich-spanischen Ordens von Karl III., Seinen

außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Franzosen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden, —

Die folgende Uebereinkunft festgesetzt und abgeschlossen haben:

Art. 1. Alle unter dem Namen Jus detractus, gabella hereditaria et census emigrationis bekannte Abgaben sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, sowie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich Belgien oder aus diesem in die benannten Kantone, in ihrer ganzen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung, handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden Ländern aufgehoben sein sollen.

Art. 2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Städten, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen, Bezirken, Kreisen oder Gemeinden bezogen worden sein mögen, so daß die resp. Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der schweizerischen Kantone oder des Königreichs Belgien, den bestehenden oder in Zukunft in den beiden Ländern zu erlassenden Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls entrichtet werden müssen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, in so fern dieselbe nicht bereits bewerkstelligt ist.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in dem Zeitraum von zwei Monaten oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Familiensiegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Paris, am 15. Christmonat des Jahres 1838.

(L. S.) Georg v. Tschann. (L. S.) Graf Le Hon.

B.

Ratifikationsurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Wir Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft,

urkunden anmit:

Nachdem die am 15. Christmonat des Jahres ein tausend acht hundert dreißig und acht zu Paris zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien, und zwar: Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch Herrn Georg von Tschann, schweizerischen Geschäftsträger bei Sr. Maj. dem König der Franzosen ꝛc. ꝛc. und von Seite Seiner Majestät des Königs der Belgier, durch Seine Exzellenz, den Herrn Karl Amé Joseph, Grafen Le Hon, königlich-belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König der Franzosen ꝛc. ꝛc. ꝛc. in Bezug auf die gegenseitige Abschaffung des Abzugsrechtes zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft den eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden ist, sowie nachdem die in die

Protokolle des eidgenössischen Vororts aufgenommenen Erklärungen dieser Kantone sich in hinreichender Anzahl vorfinden, um als Beitritt der schweizerischen Eidgenossenschaft zu einem solchen Vertrage angesehen werden zu können, —

So bezeugen und versichern wir, Kraft dieser Erklärungen, daß die vorerwähnte Uebereinkunft, sowie dieselbe durch die resp. Bevollmächtigten unterzeichnet wurde und von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

(Wortlaut des Vertrags.)

ihrem ganzen Inhalte nach durch die schweizerische Eidgenossenschaft angenommen, gutgeheißen und ratifizirt ist. Wir versprechen deßnahen, daß dieselbe treu und redlich beobachtet werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Akt durch den Amtsbürgermeister, Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung und des eidgenössischen Vorortes, unterzeichnet, durch den Kanzler gegengezeichnet und mit dem Sigill der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden, in Zürich, den 5. April des Jahres ein tausend acht hundert dreißig und neun (5. April 1839).

Im Namen von Bürgermeister und Staatsrath
des Kantons Zürich, als eidgen. Vorort,
(L. S.) der Amtsbürgermeister:
J. J. Heß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

C.

Königlich-belgische Ratifikationsurkunde.

Leopold, König der Belgier, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß!

Nach Kenntnißnahme und Prüfung der Uebereinkunft, unterzeichnet zu Paris am fünfzehnten Christmonat des Jahres ein tausend acht hundert dreißig und acht, durch

Unsern mit besondern Vollmachten versehenen Bevollmächtigten und durch den von Ihren Exzellenzen, dem Schultheiß und dem Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischem Vorort, ebenfalls mit gehörigen Vollmachten versehenen Bevollmächtigten, welche Uebereinkunft die gegenseitige Befugniß, Verlassenschaften antreten und Vermögen erwerben zu können, zwischen dem Königreich Belgien und der schweizerischen Eidgenossenschaft näher bestimmt und deren Wortlaut hier folgt:

(Wortlaut des Vertrags.)

Genehmigen Wir die vorstehende Uebereinkunft in allen und jeden darin enthaltenen Bestimmungen und erklären sowohl für Uns als für Unsere Erben und Nachfolger, daß sie gutgeheißen, angenommen, ratifizirt und bestätigt, sowie Wir dieselbe durch gegenwärtigen, von Uns eigenhändig unterzeichneten Akt gutheißen, annehmen, ratifiziren und bestätigen. Wir versprechen bei Unserm königlichen Worte, daß Wir dieselbe unverbrüchlich beobachten und beobachten lassen werden, ohne jemals dawider zu handeln oder zuzugeben, daß mittelbar oder unmittelbar, aus welcher Ursache oder unter welchem Vorwande es immer sein mag, dawider gehandelt werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Unser Sigill diesem Akt beidrücken lassen.

Gegeben in Unserm Schlosse zu Laeken, am fünfzehnten Tage des Monats Januar im Jahre 1839.

(L. S.) Leopold.

Für den König,
der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
und des Innern:
von Theux.

10564408

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Toskana.

(Uebersetzung.)

In Kraft getreten den 28. Mai 1840.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Nachdem Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toskana, grundsätzlich verfügt haben, es sollen weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht oder irgend andere Gebühren, welche das Maß derjenigen überschreiten, welche durch die Gesetze des Großherzogthums den Unterthanen von Toskana auferlegt sind, auf die Besitzergreifung, Exportation oder Wegziehung außerhalb des Staates von Erbschaften oder anderm den Unterthanen anderer Mächte gehörenden Vermögen weder zu Gunsten der Kassen des Staates oder des Souveräns, noch zu Gunsten derjenigen von irgend welchen Gemeinden, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen und moralischen Personen oder von Individuen erhoben werden, so erklären hiemit die unterzeichneten Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als gegenwärtiger Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß in den schweizerischen Kantonen von Erbschaften oder anderm Vermögen, welches Unterthanen des Großherzogthums Toskana anfällt oder angehört, weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht noch andere solche Gebühren bezogen werden, noch in Zukunft bezogen werden sollen, welche ausschließ-

lich den Fremden zur Last fallen, und daß die Abschaffung jener Gebühren zu Gunsten der genannten Unterthanen nicht nur in allen künftigen Fällen ihre volle Wirksamkeit haben soll, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung die abgeschafften Gebühren noch nicht wirklich und definitiv bezogen worden sind.

So ist denn, Kraft den in den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und in dem Großherzogthum Toskana bestehenden Gesetzen sowohl, als durch die übereinstimmende Willensmeinung der beidseitigen Regierungen auf immer erkannt und festgesetzt, daß die Schweizer in Toskana und die Toskaner in der Schweiz in Allem, was Verlassenschaften oder Erbschaften, so wie die Erwerbung unter irgend welchem Titel, selbst jenem zum Gewinne, anbetrifft, die den Angehörigen des Landes zukommenden Rechte in vollem Maße zu genießen haben.

Zur Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine ähnliche, im Namen der Regierung des Großherzogthums Toskana ausgestellte Erklärung ausgewechselt werden soll, durch den Präsidenten der Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden.

So geschehen in Zürich, den acht und zwanzigsten des Augstmonats des Jahres der Gnade ein tausend acht hundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des K. Zürich,
wirklicher Vorort der schweiz. Eidgenossenschaft,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
J. J. Heß.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Großherzoglich-toskanische Erklärung.

Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toskana, haben durch das Gesetz vom 11. Christmonat 1835 grundsätzlich verfügt, es sollen weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht oder irgend andere Gebühren, welche das Maß derjenigen überschreiten, welche durch die Gesetze des Großherzogthums seinen eigenen Unterthanen auferlegt sind, auf die Besitzergreifung, Exportation oder Wegziehung außerhalb des Staates von Erbschaften oder anderm den Unterthanen anderer Mächte gehörenden Vermögen weder zu Gunsten der Kassen des Staates oder des Souveräns, noch zu Gunsten derjenigen von irgend welchen Gemeinden, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen und moralischen Personen oder von Individuen erhoben werden. Von diesem Vorgange unterrichtet, haben die hohen und großmächtigen Herren, welche vereint die schweizerische Eidgenossenschaft bilden, erklärt, daß in den schweizerischen Kantonen von Erbschaften oder anderen Vermögen, welches Unterthanen des Großherzogthums Toskana anfällt oder angehört, weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht noch andere solche Gebühren bezogen werden, noch in Zukunft bezogen werden sollen, welche ausschließlich den Fremden zur Last fallen, und daß die Abschaffung jener Gebühren zu Gunsten der genannten Unterthanen nicht nur in allen künftigen Fällen ihre volle Wirksamkeit haben soll, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung der von dem eidgenössischen Vororte ausgestellten Erklärung die abgeschafften Gebühren noch nicht wirklich und definitiv bezogen worden sind.

So ist denn, Kraft den in dem Großherzogthum Toskana und in den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Gesetzen sowohl, als durch die übereinstimmende Willensmeinung der beidseitigen Regierungen auf immer erkannt und festgesetzt, daß die Toskaner in der

Schweiz und die Schweizer in Toskana Allem was Verlassenschaften oder Erbschaften, sowie die Erwerbung unter irgend welchem Titel, selbst jenem zum Gewinne, anbetrifft, die den Angehörigen des Landes zukommenden Rechte in vollem Maße zu genießen haben.

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine ähnliche im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellte Erklärung ausgewechselt werden soll, durch den Rath und Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner k. k. Hoheit des Großherzogs von Toskana, unterzeichnet, durch den Sekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem großherzoglichen Siegel versehen worden.

So geschehen zu Florenz, den 28. August 1839.

Der Rath, Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. k. k. Hoheit des Großherzogs von Toskana.

(L. S.)

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Staatsrath, Minister des Innern:
N. Corsini.

Der Sekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten:
C. D. Brillandi.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und der Landgrafschaft Hessen-Homburg.

In Kraft getreten den 10. Hornung 1842.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der hochfürstlichen Staatsregierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Länder des souveränen Landgrafen zu Hessen-Homburg oder, umgekehrt, aus den Landen des souveränen Landgrafen zu Hessen-Homburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unter-

thanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der hochfürstlichen Staatsregierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 20. Christmonat 1841.

Schultheiß und Regierungsrath des
Kantons Bern, als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:

(L. S.) C. Neuhaus.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Landgräflich-hessische Erklärung.

Der unterzeichnete landgräflich-hessische geheime Rath ist nach eingeholter höchsten Ermächtigung Sr. Durchlaucht des souveränen Landgrafen zu Hessen, mit ihren Excellenzien, dem Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, als eidgenössischem Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Landgrafthum Hessen in die Gebietstheile der schweizerischen Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das landgräflich-hessische Staatsgebiet gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen Sr. Durchlaucht des souveränen Landgrafen zu Hessen und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt werden.

Homburg v. d. Höhe, den 18. Januar eintausend achthundert zwei und vierzig.

Landgräflich-hessischer geheime Rath:

(L. S.) v. Ibell.

vdt. v. Vitzenhofer.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Spanien.

(Uebersetzung.)

In Kraft getreten den 26. Weinmonat 1842.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, urkunden anmit:

Daß der am drei und zwanzigsten Hornung eintausend achthundert vierzig und ein zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Spanien über gegenseitige Abschaffung des Heimfallsrechts und des Abzugsrechts, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft durch Seine Exzellenz Herrn Carl Neuhaus, Schultheiß des Kantons Bern, und Namens Ihrer Majestät der Königin von Spanien durch Seine Exzellenz Don Mariano von Carnerero, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, beide zu diesem Zweck ernennt und bezeichnet, abgeschlossene Vertrag durch die Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft, so wie derselbe von Wort zu Wort hier eingerückt ist, genehmigt worden ist.

Die schweizerische Eidgenossenschaft eines Theils und Isabella II., durch die Gnade Gottes und durch die Verfassung der spanischen Monarchie Königin von Spanien,

und in ihrem Namen, während ihrer Minderjährigkeit, die provisorische Regentschaft des Königreichs, andern Theils, in der Absicht, die zwischen beiden Nationen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen, sind übereingekommen gegenseitig das Heimfallsrecht so wie das Abzugsrecht bei Fällen von Vermögensausfuhr von einem Lande in das andere abzuschaffen, und haben, um die Bestimmungen, nach welchen diese Aufhebung Statt haben solle, in einem besondern Vertrag näher festzusetzen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die schweizerische Eidgenossenschaft den Herrn Carl Neuhaus, Schultheiß des Standes Bern,

Und Ihre Katholische Majestät den Herrn Mariano von Carnerero, Commandeur des königl. amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, Ritter des königl. Constantinianischen Ordens des heil. Georgs von Neapel, des Rathes Ihrer Majestät, Ihr funktionirender Sekretär für die Dekrete, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft u. s. w.,

welche, nach vorgenommener Auswechslung ihrer in gehöriger Form ausgestellten Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Das Heimfallsrecht und das Abzugsrecht auf Vermögen, welches aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die europäischen Provinzen der spanischen Monarchie und umgekehrt, welches aus den europäischen Provinzen der spanischen Monarchie in die erwähnte schweizerische Eidgenossenschaft auszuführen ist, bleibt zwischen beiden Staaten unbedingt und ohne irgend welche Ausnahme abgeschafft.

Art. 2. Die Schweizer sind berechtigt, von allem Vermögen Besitz zu nehmen, welches ihnen in den europäischen Provinzen der spanischen Monarchie zufallen wird, und umgekehrt sind die Spanier berechtigt, von allem Vermögen Besitz zu nehmen, welches ihnen in der schweizeri-

schen Eidgenossenschaft zufallen wird, mag dieses Vermögen von testamentarischen Verfügungen, von Verlassenschaften ab intestato oder von Schenkungen unter Lebenden herrühren.

Art. 3. Die bei einer solchen Vermögensausfuhr betheiligten Personen sind keinen andern Abzügen oder Abgaben unterworfen, als denjenigen, welche, gemäß den Gesetzen die eigenen Landeseinwohner zu entrichten haben.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft solle ratifizirt und es sollen die Ratifikationen so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten zwei Ausfertigungen dieser Uebereinkunft, welche beide in französischer und in spanischer Sprache abgefaßt sind, unterzeichnet und denselben ihre Wappen beigedrückt.

Bern, den 23. Hornung im Jahr der Gnade 1841.

(L. S.) Mariano de Carnerero.
(L. S.) C. Neuhaus.

Kraft der von den kompetenten Behörden der souveränen Kantone der Schweiz eingegangenen Erklärungen bezeugen und erklären wir daher, daß der erwähnte Vertrag vom drei und zwanzigsten Hornung eintausend achthundert vierzig und ein, und eine jede in demselben enthaltene Bestimmung durch die schweizerische Eidgenossenschaft angenommen, genehmigt und ratifizirt ist. Wir versprechen daher, daß alle diese Bestimmungen ihrer Form und ihrem Inhalt nach getreu und gewissenhaft beobachtet werden sollen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung mit der Unterschrift unsers Schultheißen, Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts, mit derjenigen des Kanzlers und mit dem Insiegel der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden, zu Bern den drit-

ten Wintermonat eintausend achthundert ein und vierzig. (3. Wintermonat 1841.)

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, als wirkl. Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, in deren Namen,

der Schultheiß des Kantons Bern,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) C. Neuhaus.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Königlich-spanische Erklärung.

Donna Isabella die Zweite, durch die Gnade Gottes und gemäß der Verfassung der spanischen Monarchie Königin von Spanien, und während ihrer Minderjährigkeit in ihrem Königlichen Namen die einstweilige Regentschaft des Königreichs.

Nachdem am 23. Hornung des gegenwärtigen Jahres in der Stadt Bern eine Uebereinkunft über die gegenseitige Abschaffung des Heimfallsrechts und des Abzugsrechts zwischen Spanien und der schweizerischen Eidgenossenschaft unterhandelt, abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, deren Wortlaut hier folgt:

(Hier folgen die 4 mit der schweizerischen Erklärung wörtlich gleichlautenden Artikel des Vertrags.)

Nachdem ferner durch die einsweilige Regentschaft des Königreichs während der Minderjährigkeit und im Namen Ihrer Majestät der Königin Donna Isabella der Zweiten diejenigen vier Artikel, aus welchen die oben eingerückte Uebereinkunft besteht, eingesehen und geprüft worden sind, wird deren Inhalt genehmigt und ratifizirt, und zwar auf die beste und in der möglichst umfassenden Weise, mit dem Versprechen, dieselbe für und im Namen Ihrer Allerhöchsten

Majestät der Königin Donna Isabella der Zweiten zu vollziehen und zu beobachten, und vollziehen und beobachten zu lassen, gleich als wäre diese Uebereinkunft durch die einsweilige Regentschaft des Königreichs selbst unterzeichnet.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung durch den Präsidenten der Regentschaft unterzeichnet und mit dem geheimen Insiegel mit dem Königlichen Wappen besiegelt worden.

Gegeben im Pallaste zu Madrid den zwei und zwanzigsten Tag des Märzmonats ein tausend achthundert vierzig und ein.

(L. S.) Der Herzog des Sieges.

(contrasig.) Jaquin Ma. v. Ferrér.

C.

An Ihre Exzellenzien die Herren Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, eidgenössischer Vorort.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer katholischen Majestät bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat die Ehre, Ihren Exzellenzien den Herren Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, eidgenössischen Vorort, in Folge besonderer Ermächtigung von Seite seiner Regierung, die nachstehende Erklärung zugehen zu lassen.

Nachdem der betreffend die gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechtes und des Abzugsrechtes zwischen dem Königreich Spanien und der schweizerischen Eidgenossenschaft den 23. Hornung 1841 zu Bern unterzeichnete Vertrag ratifizirt worden ist, und dessen Ratifikationen den 18. l. M. auf übliche Weise ausgewechselt worden sind, haben Ihre katholische Majestät, und in Ihrem Namen und während Ihrer Minderjährigkeit Seine Durchlauchtige Hoheit der Herzog des Sieges, Regent des Königreichs, von dem Wunsche beseelt, der schweizerischen Eidgenossenschaft einen

neuen Beweis des großen Werthes zu geben, welchen Sie auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Nationen setzt, beliebt, die in den Artikeln 1 und 2 des erwähnten Vertrags bestehende Beschränkung aufzuheben. Es ist daher einverstanden, als wäre die dießfällige Bedingung ein integrirender Theil des mehrerwähnten Vertrages vom 23. Hornung 1841, dessen Stipulationen sich nur auf die europäischen Provinzen der spanischen Monarchie ausgedehnt haben, daß dieser Vertrag in allen zu Spanien gehörenden Ländern beider Weltgegenden vollzogen werden soll.

Der Unterzeichnete schätzt sich glücklich, von seiner Regierung mit der gegenwärtigen Mittheilung an Ihre Exzellenzien die Herren Schultheiß und Regierungsrath beauftragt worden zu sein, und er hat die Ehre, die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 26. Wintermonat 1841.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer katholischen Majestät:
(sign.) Mariano von Carnerero.

D.

Seiner Exzellenz dem Herrn von Carnerero, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Majestät der Königin von Spanien bei der schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern.

Vermittelst einer unter heutigem Datum erlassenen Note haben Seine Exzellenz Herr von Carnerero, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Ihrer Majestät der Königin von Spanien bei der schweizerischen Eidgenossenschaft dem Schultheißen und Regierungsrathe des Kantons Bern, dermaligen Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, einen neuen Beweis des großen Werthes gegeben, den Ihre katholische Majestät, und in Ihrem Namen, während Ihrer Minderjährigkeit, Seine Durchlauchtige Hoheit

der Herzog des Sieges, Regent des Königreichs, den freundschaftlichen Beziehungen beilegen, die zwischen der spanischen und der schweizerischen Nation bestehen.

Schultheiß und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts nehmen Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft die in jener Note enthaltene Erklärung dankbar an, dahin gehend, daß die in den Artikeln 1 und 2 des Vertrages über gegenseitige Aufhebung des Heimfallsrechtes und des Abzugsrechtes zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Spanien, unterzeichnet in Bern den 23. Hornung 1841 und dessen Ratifikationen den 18. l. M. auf übliche Weise ausgewechselt worden sind, enthaltene Beschränkung aufgehört hat zu bestehen, und daß die gegenwärtige Erklärung als ein integrirender Theil des erwähnten Vertrags betrachtet werde, welcher in Folge dessen in allen Ländern der beiden Welttheile, die zu Spanien gehören, vollzogen werden soll.

In Folge dieser Mittheilung erklären sie, es anerkenne die schweizerische Eidgenossenschaft auch ihrerseits den mehrerwähnten Vertrag vom 23. Hornung 1841 als einen Vertrag, welcher in allen zur spanischen Monarchie gehörenden Ländern beider Welttheile zur Vollziehung zu bringen ist.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, als eidgenössischer Vorort, indem sie mit Vergnügen diese Veranlassung ergreifen, haben die Ehre ꝛc. ꝛc.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern,
als eidgenöss. Vorort, und in ihrem Namen,

der Schultheiß:

(L. S.) C. Neuhaus.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Nassau.

In Kraft getreten den 12. März 1842.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der herzoglich-nassauischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Nassau oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Nassau in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden; so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich-nassauischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 20. Christmonat eintausend achthundert ein und vierzig. (1841.)

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons
Bern, als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Schultheiß:

(L. S.) C. Neuhaus.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Herzoglich-nassauische Erklärung.

Die herzoglich nassauische Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthum Nassau in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Nassau gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben worden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaft, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern

nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der herzoglich-nassauischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 27. Januar 1842.

Der herzoglich-nassauische
Staats-Minister:

(L. S.) Graf von Walderdorff.

vdt. Stein.

Militärkapitulation

für die

Schweizerregimenter in königlich-sizilianischen Diensten.

Ratifizirt den 5. Mai 1825.

Artikel I.

Bildung.

§. 1. Die Schweizerregimenter sollen aus zwei Bataillons, jedes zu 726 Mann, gebildet werden; nämlich aus vier Füsilierkompagnien (Kantonalkompagnien genannt), einer Kompagnie Elitengrenadiers, einer Kompagnie Elitenjägers und aus einem großen und kleinen Regimentsstab von sechszehn Mann.

Total 1452 Mann, wie nachstehender Bestand es ausweist:

Bestand

eines Schweizerinfanterielinienregiments in Diensten Seiner Majestät des Königs beider Sizilien, bestehend aus zwei Bataillons auf dem Friedensfuß.

Großer Regimentsstab.

1 Oberst.
1 Oberstlieutenant.
1 Hauptmann Regimentsadjutantmajor.
1 Hauptmann Quartiermeister.
1 Werbhauptmann.
1 Kleidungshauptmann.
1 Hauptmann Großrichter.

7 Uebertrag.

7 Uebertrag.
1 Oberwundarzt.
1 Werb- erſter Lieutenant.
2 Kapläne.
1 Fähndrich.

Kleiner Regimentsſtab.

1 Stabsfourier.
1 Tambourmajor.
1 Kapellmeiſter.
1 Schulrektor.

16

Erſtes Bataillon.

Großer Stab.

Major	1
Lieutenant-Adjutantmajor . . .	1
Lieutenant-Quartiermeiſter . .	1
zweiter Wundarzt	1

Kleiner Stab.

Adjutantunteroffizier	1
Tambourkorporal	1
Schneidermeiſter	1
Schuſtermeiſter	1
Waffenſchmied	1
Profos	1
	10

Kompagnien.

Grenadierkompagnie.

Hauptmann	1
Lieutenant	1
Erſter Unterlieutenant . . .	1
Zweiter Unterlieutenant . . .	1
Feldweibel	1
Wachtmeiſter (worunter ein Werber) .	5
Uebertrag:	20

Uebertrag:	20
Fourier	1
Korporale	8
Musikant	1
Tambouren	2
Soldaten	96
	128

Jägerkompagnie.

Hauptmann	1
Lieutenant	1
Erster Unterlieutenant . . .	1
Zweiter Unterlieutenant . . .	1
Feldweibel	1
Wachtmeister (worunter ein Werber) .	5
Fourier	1
Korporale	8
Musikant	1
Trompeter	2
Soldaten	96
	246

Erste Füsilierkompagnie.

Hauptmann	1
Lieutenant	1
Erster Unterlieutenant . . .	1
Zweiter Unterlieutenant . . .	1
Feldweibel	1
Wachtmeister (worunter ein Werber) .	5
Fourier	1
Korporale	8
Musikant	1
Tambouren	2
Soldaten	96
	334

Uebertrag:	334

Zweite Füsilierkompagnie.

Wie die erste	118

Dritte Füsilirkompagnie.

Wie die erste	118

Vierte Füsilirkompagnie.

Wie die erste	118
Total:	718

Zweites Bataillon.

Großer Stab.

Major	1
Lieutenant-Adjutantmajor . .	1
Lieutenant-Quartiermeister . .	1
Zweiter Wundarzt	1

Kleiner Stab.

Adjutantunteroffizier	1
Tambourkorporal	1
Schneidermeister	1
Schustermeister	1
Waffenschmied	1
Profos	1
	10

Kompagnien.

Grenadierkompagnie.

Wie diejenige des ersten Bataillons .	118

Jägerkompagnie.

Wie diejenige des ersten Bataillons .	118

Füsilierkompagnie.

Wie die 4 Füsilierkompagnien des ersten Bataillons	472
Total:	718

Rekapitulation.

Regimentsstab	16
1. Bataillon	718
2. Bataillon	718
Total des Regiments:	1452

Artikel II.

Zusammensetzung.

§. 1. Die Schweizerregimenter werden und können nur aus schweizerischen Angehörigen gebildet werden, und die Füsilierkompagnien nur solche Individuen zu Hauptleuten erhalten, welche als aus demjenigen Kanton herstammende Bürger, welcher diese Kompagnien liefert, anerkannt sind.

§. 2. Zur Zeit der Errichtung, so wie in der Folge, kann jeder, der Ansprüche auf eine Offizierstelle macht, erst dann brevetirt werden, wenn er sich über vorbemeldte Eigenschaft durch ein Zeugniß seiner betreffenden Regierung wird ausgewiesen haben.

§. 3. Seine Majestät der König beider Sizilien giebt zu, daß, so wie es bei den ehemaligen Schweizerregimentern in Allerhöchstihrem Dienst üblich war, außer den Musikanten ein Drittheil der Unteroffiziere und Soldaten, also im Ganzen eine Anzahl von 408 Mann auf das Regiment, aus Fremden bestehe, welche gleichmäßig auf alle Kompagnien zu vertheilen sind, nämlich zu 40 Mann auf jede derselben.

§. 4. Es ist dabei jedoch wohl verstanden, daß unter diese Anzahl Fremder kein italienischer oder östreichischer Unterthan aufgenommen werden darf, welche Ausschließung mit der größten Strenge gehandhabt werden wird.

§. 5. Seine Majestät bewilliget ein Militärkind bei jeder Füsilierkompagnie.

Artikel III.

Werbung.

§. 1. Jedes Schweizerregiment wird ein Werbbüreau in der Schweiz haben. Der Generalverwaltungsrath wird den Ort bestimmen, wohin es verlegt werden soll.

§. 2. Der Werbhauptmann ist Chef dieses Bureau. In dieser Eigenschaft liegt ihm ob, die Werbkassa des Regiments zu besorgen, die Korrespondenz zu führen, das Handgeld und Reisegeld der Rekruten, sowie den Sold seinen Untergebenen auszubezahlen. Hierüber wird er dann alle drei Monate dem Generalverwaltungsrathe Rechnung ablegen.

§. 3. Es wird ihm ein 1ster Lieutenant, der den Dienst eines Sekretärs versieht, als Gehülfe beigegeben.

§. 4. Die Werbwachtmeister, durch ihre Hauptleute gewählt, um ihre Rekruten anzuwerben, stehen in militärischer Hinsicht unter der Disziplin des Werbhauptmanns, welcher aus ihnen und zwar aus denen der Elitenkompagnien, diejenigen auswählt, welche die Rekruten zum Regiment zu führen haben.

§. 5. Die Elitenkompagnien werden aus den Füsilierkompagnien ausgezogen.

§. 6. Die Mannschaft muß frei durch gegenseitige Uebereinkunft und ohne Anwendung irgend eines Zwangmittels für die Zeit von vier oder sechs Jahren angeworben werden, nach deren Verfluß es ihr frei stehen wird, sich entweder aufs neue für zwei oder mehrere Jahre anwerben zu lassen, oder dann ihren Abschied zu nehmen.

§. 7. Die gesammte Mannschaft muß sich verpflichten: während der ganzen in ihrer Kapitulation festgesetzten Zeit Seiner Majestät, Ferdinand I. und seinen rechtmäßigen Nachfolgern treu zu dienen, so wie auch, keiner geheimen Gesellschaft anzugehören. Sie wird den daherigen Eid, welchen auch die übrigen Truppen Seiner Majestät zu leisten haben, unter ihre Fahnen schwören.

§. 8. Das erforderliche Alter, um angeworben werden zu dürfen, ist für solche Individuen, die noch nicht gedient haben, vom zurückgelegten 18ten Jahre bis zum 36sten, und für solche, die bereits gedient haben, vom 18ten bis 40sten Jahre festgesetzt. Sie müssen aufs wenigste 5 Fuß französischen Maßes messen, welches bei bloßen Füßen genommen werden soll.

§. 9. Die Rekruten sollen gut gebaut, ohne körperliche Gebrechen und kräftig genug sein, um die Kriegsstrapazen zu ertragen, so wie sie auch frei von allen physischen Fehlern sein sollen, die sie zum Militärdienste untauglich machen würden, als was durch ein ärztliches Zeugniß bescheiniget werden muß. Von diesen Bestimmungen wird jedoch, in Hinsicht des Alters und des Maßes, für die Tambouren eine Ausnahme gemacht, welche mit einem Alter von fünfzehn Jahren angeworben werden dürfen, insofern sie 4 Fuß und 6 Zoll messen.

§. 10. Die Werbung wird durch die Hauptleute betrieben; sie wird Offizieren und Unteroffizieren des Regiments anvertraut, nach Vorschrift des gegenwärtigen Artikels und der §§. 1, 2, 3 und 4.

§. 11. Die zur ersten Errichtung des Korps bestimmten Summen werden successive den Werbhauptlenten der Regimenter durch den Verwaltungsrath geliefert, welchem die durch die daherigen Sendungen verursachten Kosten von dem Kriegsministerium vergütet werden sollen.

§. 12. Diese Austheilung der Summen für die erste Errichtung wird zum voraus und zu Viertelstheilen statt finden. Sie wird je nach Maßgabe erneuert werden, als die Musterungsetats durch die Anzahl der angeworbenen Mannschaft die Verwendung der erstern Summen ausweisen werden.

§. 13. Jeder Hauptmann soll die Hälfte seiner Kompagnie in einer Zeitfrist von zwölf Monaten, und die andere Hälfte in den darauf folgenden zwölf Monaten, vom

Tage des Empfangs der Gelder durch den Verwaltungsrath an gerechnet, liefern.

§. 14. Wenn der versammelte Verwaltungsrath entscheiden würde, daß ein Füsilierhauptmann die Werbung mit zu vieler Nachläßigkeit betrieben hätte, so kann er ihm einen Abzug von seinem Gehalte machen. Dieser Abzug fällt in die Regimentskassa zurück, um entweder dem Staat anheim zu fallen, oder aber dem Hauptmann zurück gegeben zu werden, je nachdem er bei seinen spätern Operationen mehr oder weniger Fleiß und Eifer gezeigt haben wird; und dieses zwar auf den Bericht hin, den dießfalls der Generalinspektor bei seiner Musterung erstatten wird.

§. 15. Wenn in der Folge und nach der ersten Einrichtung des Regiments aus Mangel an Thätigkeit in der Werbung in Friedenszeiten mehr als ein Drittheil und in Kriegszeiten mehr als ein Viertel an der vollständigen Truppenzahl abgehen würde, so sollen die Hauptleute der unvollständigen Kompagnien gehalten sein, auf eigene Kosten ihre Werbunteroffiziere zu besolden, bis die abgehende Mannschaft wieder ergänzt sein wird; es wäre dann Sache, daß sie beweisen könnten, ihr Möglichstes gethan zu haben, und daß die Werbung nur aus Mangel an hinlänglichen Geldern, deren Verwendung aber gerechtfertiget werden müßte, gelitten habe.

§. 16. Um in wirklichen Dienst treten zu können, muß jeder Subalternoffizier bei der ersten Errichtung für sich allein fünf Mann anwerben. Die Vergütung der diesfallsigen Kosten wird ihm von dem Werbhauptmann nach den durch den Verwaltungsrath aufgestellten Vorschriften geleistet.

§. 17. Um den Füsilierkompagnien die Mittel zu erleichtern, sich vollzählig zu erhalten, will Seine Majestät jeder dieser Kompagnien erlauben, bis auf sechs Ueberzählige zu haben, welche in jeder Hinsicht den Effektiven gleich gehalten werden sollen.

§. 18. Die Werbmassen sind auf zweihundert vier und zwanzig Franken für jeden Mann für vier Jahre, und auf

dreihundert sechs und dreißig Franken für sechs Jahre festgesetzt. Sie werden zum voraus und zwar von drei zu drei Monaten dem Verwaltungsrathe jedes Regiments zugestellt.

§. 19. Die Anwerbungsgelder sind für 4 Jahre auf 184 Franken und für sechs Jahre auf 276 Franken auf jeden Mann festgesetzt und werden von Monat zu Monat durch jedes Regiment den Hauptleuten, die sie unter eigener Verantwortlichkeit verwenden, behändigt.

§. 20. Aus der Werbmassa werden für die Anschaffung der kleinen Montierung 40 Franken für jeden auf vier Jahre, und 60 Franken für jeden auf sechs Jahre angeworbenen Mann vorbehalten, wofür der Verwaltungsrath verantwortlich bleibt.

§. 21. Es werden den Hauptleuten für jeden Mann, der sich aufs Neue anwerben läßt, 124 Franken auf zwei Jahre, und 224 Franken auf vier Jahre bewilliget.

§. 22. Ein Soldat, der sich in den ersten sechs Monaten nach Erhaltung seines Abschiedes wieder anwerben läßt, verliert sein Dienstalter nicht.

§. 23. Für den Transport der Rekruten vom Hauptort des Kantons aus, der die Kompagnie stellt, bis auf den Depot zu Genua wird den Hauptleuten eine Reiseentschädigung von 20 Centimes für jede Stunde und für jeden Mann, der auf dem Depot angenommen wird, zugestanden; auch die Führer werden eine Vergütung von 15 Centimes für die Stunde, sowohl für die Hin- als für die Herreise, erhalten.

§. 24. Für die Verpflegung der Kranken, die Herberge, die Nahrung, den Unterhalt und die Transportmittel der Rekruten wird während der Reise aus der Schweiz bis zum Depot nichts bewilliget.

§. 25. Für die Anwerbung solcher Mannschaft, welche bei ihrer Ankunft auf dem Depot wegen körperlichen Gebrechen oder andern gültigen Gründen abgewiesen würde, wird kein Handgeld bewilliget.

§. 26. Im Fall der Kommissär genöthiget wäre, einen oder mehrere aus der Schweiz auf dem Depot angekom-

mene Rekruten zurückzuschicken, so soll den Hauptleuten das Reisegeld, sowohl für die Reise nach dem Depot, als für die Rückreise, im gleichen Verhältniß von 20 Centimes für den Mann und für die Stunde vergütet werden.

§. 27. Für die Anwerbung solcher Individuen, die unterwegs ausreißen würden, wird nichts bewilliget, ausgenommen das Reisegeld bis zum Tage ihrer Desertion, welcher jedesmal förmlich belegt sein muß.

§. 28. Die Rekruten zählen für ihre Dienstzeit und für ihren Sold vom Tag ihrer Anwerbung an, und sie genießen in der Schweiz den gleichen Sold, wie beim Regiment, ohne jedoch zu andern Vergütungen oder Lieferungen berechtigt zu sein.

§. 29. Von Genua nach Neapel genießen die Rekruten nicht nur ihren vollen Sold, sondern auch ihre Brodrationen, indem sie alsdann zum Bestand der Regimenter zählen.

§. 30. Die Füsilierkompagnien liefern, jede der Reihe nach, die nöthige Mannschaft für die Bildung der Grenadier- und Jägerkompagnien des Regiments, dem sie angehören; allein die Soldaten, die ausgezogen werden, um in diese Elitenkompagnien zu treten, sind nicht gehalten länger darin zu dienen, als bis die Zeit ihrer Dienstverbindlichkeit in der Kompagnie, wo sie sich befunden hatten, ausgelaufen sein wird.

§. 31. Die Hauptleute der Elitenkompagnien sollen den Hauptleuten der Füsilierkompagnien dasjenige vergüten, was ihnen der Mann, der ausgezogen worden ist, schuldig sein möchte; so wie auch die Hauptleute der Füsilierkompagnien den Hauptleuten der Elitenkompagnien den Betrag der Masse (Décompte) jeden solchen Mannes zu übermachen haben.

§. 32. Jedes von Anwerbung oder Wiederanwerbung herrührende Handgeld, so wie Massaguthaben, welches den umgekommenen oder gestorbenen Unteroffiziers oder Soldaten schuldig verblieben ist, soll durch die Administration des Regiments und durch die Dazwischenkunft der betreffenden Kantonsregierung den Erben des Verstorbenen verabfolgt wer-

den, so wie auch jede Vergütung, die dem Verstorbenen oder Umgekommenen nach Verfluß ihrer Dienstzeit zu gut kommen möchte.

§. 33. Die Elitenkompagnien werden nur nach und nach vollzählig gemacht, nämlich: wenn die Füsilierkompagnien auf den Viertel, die Hälfte, drei Viertel ihrer Vollzahl gelangt sind, so giebt jede derselben wechselweise zwei Mann einer jeden Elitenkompagnie.

§. 34. Alle Kantone, welche an gegenwärtiger Kapitulation Theil nehmen, machen sich wechselseitig verbindlich, nöthige Hülfe und Beistand zum Behuf der Verhaftung der Ausreißer der mit Seiner Majestät beider Sizilien kapitulirten Regimenter zu leisten.

§. 35. Die Chefs der Schweizerkorps haben das Recht, ihre Ausreißer im Königreiche beider Sizilien überall, wo sie sich befinden möchten und sogar bei den königlichen Korps zurückzufordern; wobei die Reziprozität vorbehalten wird.

§. 36. In keinem Fall können die Regierungen der Kantone für die Nichtvollzähligkeit ihrer Kompagnien verantwortlich gemacht werden.

§. 37. Endlich bewilligt Seine sizilianische Majestät einem jeden Regiment zur Deckung der Umkosten des Werbbureau für jedes Jahr die Summe von 1000 Franken.

Artikel IV.

Sold.

§. 1. Seine Majestät bewilliget den Schweizerregimentern, so in Ihre Dienste treten werden, den durch nachstehenden Tarif bestimmten Sold.

§. 2. Der bestimmte Sold wird den Schweizerregimentern nach dem Ende jeden Monats, und den Unteroffizieren und Soldaten am Anfange jeden Monats bezahlt werden.

§. 3. Die Offiziersgehalte fangen erst vom Tage der Abreise zum Regiment von dem auf der Marschroute bezeichneten Hauptorte ihres Kantons an.

§. 4. Diese Marschroute wird von Neapel nach der Schweiz geschickt, durch den Kanal, welchen Seine Majestät hiezu für gut finden wird.

§. 5. Die Gehalte, der Sold, die Zulage, die Retraiten und Pensionen sollen den Schweizerregimentern immer in Gold- oder Silbersorten, ohne irgend einen Abzug, ausbezahlt werden.

§. 6. Die Offiziersgehalte werden alle Monate, der Sold der Truppen hingegen alle fünf Tage ausbezahlt.

Französisches Geld.		Monatlich.		Jährlich.	
Grade.		Frkn.	Ctm.	Frkn.	Ctm.
Oberst		917	90	11014	80
Oberstlieutenant .		628	72	7544	64
Bataillonsmajor .		465	—	5580	—
Hauptmann . . .		337	32	4047	84
Lieutenant . . .		201	62	2419	44
1. Unterlieutenant .		165	70	1988	40
2. Unterlieutenant .		150	—	1800	—
Kaplan		209	57	2514	84
Oberwundarzt . .		337	32	4047	84
Zweiter Wundarzt .		137	74	1652	88
Fähndrich . . .		3	$15^2/_3$	1147	$18^1/_3$
Stabsfourier . .		1	$92^1/_3$	701	$1^2/_3$
Tambourmajor . .		1	58	575	70
Kapellmeister. . .		1	58	575	70
Adjutantunteroffizier		2	$35^2/_3$	859	$18^1/_3$
Tambourkorporal .		1	17	426	5
Schneidermeister .		1	58	575	70
Schustermeister . .		—	$96^2/_3$	351	$83^2/_3$
Waffenschmid . .		—	$96^2/_3$	351	$83^2/_3$
Profos		—	$86^2/_3$	315	$83^2/_3$
Feldweibel . . .	Täglich.	1	$92^1/_2$	701	$1^2/_3$
Wachtmeister. . .		1	58	575	70
Fourier		1	58	575	70
Korporal		—	$86^2/_3$	315	$83^2/_3$
Musikant		—	$86^2/_3$	315	$83^2/_3$
Tambour		—	$74^2/_3$	272	$31^1/_3$
Soldat		—	$62^2/_3$	228	$23^1/_3$

Artikel V.

Retraite- und Reformpension.

§. 1. Da es der Wille Seiner Majestät ist, daß die Schweizerregimenter in Allerhöchstihrem Dienste in Hinsicht der Retraite- und Reformpensionen besonders begünstiget werden, so bewilliget Sie demzufolge, auf das diesfalls an Sie zustellende Begehren, jedem Grad, so wie auch dem bei dem großen und kleinen Stab angestellten Personale nachfolgende daherige Zahlung, als:

a) Für zwanzig effektive Dienstjahre ohne Unterbrechung, die Hälfte der vollen Bezahlung.

b) Für fünf und zwanzig effektive Dienstjahre, ohne Unterbrechung, zwei Drittheile der vollen Bezahlung.

c) Für dreißig Dienstjahre, ohne Unterbrechung, drei Viertheile der vollen Bezahlung.

d) Für fünf und dreißig Dienstjahre, ohne Unterbrechung, die volle und gänzliche Bezahlung, so wie sie aus dem, dem gegenwärtigen Artikel angehängten Tarif der Retraitepensionen zu ersehen ist.

Französisches Geld.	Für 20 Jahre.		Für 25 Jahre.		Für 30 Jahre.		Für 35 Jahre.	
Grade.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Oberst	5507	40	7343	20	8261	10	11014	80
Oberstlieutenant .	3772	32	5029	76	5658	48	7544	64
Bataillonsmajor .	2790	—	3720	—	4185	—	5580	—
Hauptmann . . .	2023	92	2698	56	3035	88	4047	84
Erster Lieutenant .	1209	72	1612	96	1814	58	2419	44
1. Unterlieutenant .	994	20	1325	60	1491	30	1988	40
2. Unterlieutenant .	900	—	1200	—	1350	—	1800	—
Kaplan	1257	42	1676	56	1886	13	2514	84
Oberwundarzt . .	2023	92	2698	56	3035	88	4047	84
Zweiter Wundarzt .	826	44	1101	92	1239	66	1652	88
Fähndrich	573	$59\frac{1}{6}$	764	$78\frac{8}{9}$	860	$38\frac{9}{12}$	1147	$18\frac{1}{3}$
Stabsfourier . . .	350	$50\frac{5}{6}$	467	$34\frac{4}{9}$	525	$76\frac{5}{12}$	701	$1\frac{2}{3}$
Tambourmajor . .	287	85	383	80	431	$77\frac{1}{2}$	575	70
Kapellmeister . . .	287	85	383	80	431	$77\frac{1}{2}$	575	70
Adjutantunteroffizier	429	$59\frac{1}{9}$	572	$78\frac{8}{9}$	644	$38\frac{9}{12}$	859	$18\frac{1}{3}$
Tambourkorporal .	213	$2\frac{1}{2}$	284	$3\frac{1}{3}$	319	$53\frac{3}{4}$	426	5
Schneidermeister .	287	85	383	80	431	$77\frac{1}{2}$	575	70
Schustermeister . .	175	$91\frac{5}{6}$	234	$55\frac{7}{9}$	263	$87\frac{9}{12}$	351	$83\frac{2}{3}$
Waffenschmied . .	175	$91\frac{5}{6}$	234	$55\frac{7}{9}$	263	$87\frac{9}{12}$	351	$83\frac{2}{3}$
Profos	157	$91\frac{5}{6}$	210	$55\frac{7}{9}$	236	$87\frac{9}{12}$	315	$83\frac{2}{3}$
Feldweibel . . .	350	$50\frac{5}{6}$	467	$34\frac{4}{9}$	525	$76\frac{5}{12}$	701	$1\frac{2}{3}$
Wachtmeister . . .	287	85	383	80	431	$77\frac{1}{2}$	575	70
Fourier	287	85	383	80	431	$77\frac{1}{2}$	575	70
Korporal	157	$91\frac{5}{6}$	210	$55\frac{7}{9}$	236	$87\frac{9}{12}$	315	$83\frac{2}{3}$
Musikant	157	$91\frac{5}{6}$	210	$55\frac{7}{9}$	236	$87\frac{9}{12}$	315	$83\frac{2}{3}$
Tambour	136	$1\frac{2}{3}$	181	$35\frac{5}{9}$	204	$2\frac{1}{2}$	272	$3\frac{1}{3}$
Soldat	114	$11\frac{2}{3}$	152	$15\frac{5}{9}$	171	$17\frac{1}{2}$	228	$23\frac{1}{3}$

§. 2. Da der Retraite- und Reformsold die Belohnung für die dem König geleisteten, treuen Dienste ist, so ist er auch ein persönlicher und lebenslänglicher. Das Recht zum Retraite- und Reformsold verliert sich nur durch die Annahme von durch fremde Regierungen angebotenen Stellen oder Zahlungen, ehe zwanzig Dienstjahre verflossen sind, oder durch entehrende Verurtheilungen.

§. 3. Während dem Genusse des Retraite- und Reformsoldes können zugleich auch von Zivilanstellungen herrührende Gehalte bezogen, oder Militärstellen in der Schweiz bekleidet werden.

§. 4. Das Minimum des Reformsoldes, zu welchem die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, so wie die zum großen und kleinen Stab gehörigen Personen berechtigt sind, ist mit dem Retraitengehalte für zwanzig effektive Dienstjahre gleichgestellt, und überdem je nach der Natur und Beschaffenheit der Wunden oder körperlichen Gebrechen, so wie der Dienstjahre und zwar nach dem, dem gegenwärtigen Artikel beigefügten Zahlungstarif des Retraitesoldes zu bestimmen.

§. 5. Die Dienstjahre für den Retraitesold zählen erst von dem durch den Art. III §. 8. festgesetzten, für die freiwillige Anwerbung eines Rekruten gestatteten Alter an.

In Kriegszeiten zählt jeder Feldzug für zwei Jahre, und die Dienstzeit für Erlangung des Retraitesoldes wird durch die Kontrolle der Truppen, so wie durch Certifikate der Verwaltungsräthe erwiesen.

§. 6. Der Retraite- oder Reformsold für effektives Dienstalter in jedem Grad erheischt zwei in diesem Grad zurückgelegte Dienstjahre; wenn diese zwei Jahre nicht vollständig sind, so richtet sich der Retraite- oder Reformsold nach dem unmittelbar darauf folgenden niedern Grad.

§. 7. Die pensionirten Individuen können ihren Sold nach ihrem Belieben im Königreiche der beiden Sizilien oder in ihrem Vaterlande genießen.

§. 8. Seine Majestät bewilligt jedem pensionirten Unteroffizier und Soldaten bei der Abreise von seinem Regimente

eine neue und vollständige Kleidung nebst dem Säbel, damit sie auf eine ehrenhafte Weise in die Schweiz zurückkehren, denn dies ist der Wille des Königs.

§. 9. Seine Majestät bewilliget jedem Individuum, das mit Retraitepension nach der Schweiz zurückkehrt, die freie Reise zu Wasser von Neapel bis Genua. Dem zu Folge wird der Kriegsminister jedes Jahr und zur gehörigen Zeit den Chefs der Schweizerregimenter einen daherigen Befehl zukommen lassen, und darin den Tag der Abreise bestimmen.

§. 10. Seine Majestät bewilligt den Wittwen der auf dem Schlachtfeld gebliebenen oder an erhaltenen Wunden gestorbenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten eine Retraitepension, welche der Hälfte des Minimums des durch gegenwärtigen Artikel bestimmten Reformsoldes gleich stehen wird.

§. 11. Diese Pension kann auf die Kinder übertragen werden, wenn ihre Mutter keine zehn Jahre nach dem Tod ihres Mannes lebt; sie wird denselben während fünfzehn Jahren, vom Tod des Vaters an gerechnet, verabfolgt werden.

§. 12. Die Wittwe eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten, der Seiner Majestät zehn Jahre gedient hat, erhält die gleiche obbemeldte, und ebenfalls auf die Kinder überträgliche Pension.

§. 13. Wenn sich jedoch unter den Offizieren, welche bei der Errichtung der Regimenter in dieselben treten, solche befinden sollten, die zu der Zeit fünf und vierzig oder mehrere Jahre alt wären, so haben die Wittwen und Kinder derselben das so eben benannte Recht zur Pension auch dann, wenn besagte Offiziere sterben würden, ehe sie zehn Dienstjahre vollendet hätten.

§. 14. Kein Offizier darf sich weder beim Regiment, noch in der Schweiz ohne Erlaubniß Seiner Majestät auf den diesfallsigen Vorschlag seines Obersten verheirathen.

§. 15. Die Unteroffiziere und Soldaten müssen hiezu ebenfalls die Erlaubniß ihres Obersten erhalten haben. Die-

jenigen, welche dieser Regel zuwiderhandeln, verlieren das Recht auf die Pension.

Artikel VI.

Ernennungen.

§. 1. Die Chefs und Oberoffiziers werden durch Se. Majestät den König ernennt; Seine Majestät wird mit diesen Stellen diejenigen Schweizeroffiziere begünstigen, welche Sie, sei es wegen ihrem Dienstalter, ihren geleisteten Diensten oder ihren Talenten hiezu am würdigsten hält.

§. 2. Zu allen andern Offiziersstellen ernennt der König bei der ersten Errichtung auf den Vorschlag der Regierungen der löbl. kapitulirenden Kantone, diejenigen Individuen, welche Seine Majestät fähig erachtet, diese Stellen gut versehen zu können, mit Ausnahme jedoch der Großrichter, Adjutantmajor, Kapläne und Fähndriche, welche durch die Obersten der Regimenter vorgeschlagen werden.

§. 3. Die Quartiermeister, Kleidungshauptleute und Werboffiziere werden, auf Vorschlag des Generalverwaltungsraths des Regiments, durch den König ernennt.

§. 4. Abgesehen von den, in den Kantonal-Füsilierkompagnien zugesicherten Offiziersstellen, werden bei der ersten Errichtung diese Stellen bei den Grenadieren und Jägern, so wie diejenigen der Oberoffiziere und des Stabs im genauesten Verhältniß unter die kapitulirenden Kantone vertheilt werden; auch solle dieses Verhältniß bei den daherigen Wiederbesetzungen soviel möglich beibehalten werden, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) Nach der ersten Errichtung werden die Grenadier- und Jägerhauptleute fernerhin auf den Vorschlag des Obersten, durch Seine Majestät ernannt werden.

b) Es wird, so viel es immer wird geschehen können, jedem Kanton diejenige Anzahl von Elitenhauptleu-

ten, welche er bei der ersten Errichtung erhalten hatte, beibehalten werden, und es dürfen hiezu keine andern Subjekte genommen werden, als solche, welche zu den Regimentern selbst gehören, wo diese Stellen ledig geworden sind.

§. 5. Die Unterlieutenants werden durch den König, auf den Vorschlag des Hauptmanns der Kantonalkompagnie, und aus Angehörigen desjenigen Kantons, für welchen die Stelle ledig geworden ist, so wie auf den Vorschlag des Obersten des Regiments, ernennt.

§. 6. Die Adjutantunteroffiziere, Tambourmajore und Profose ernennt der Oberst des Regiments auf den Vorschlag der Bataillonsmajore; die Unteroffiziere und Korporale werden ebenfalls durch ihn ernannt und zwar auf den durch die Majore der Bataillone genehmigten Vorschlag der Hauptleute.

§. 7. Die Musikanten und Meisterhandwerker werden durch den Verwaltungsrath gewählt.

Artikel VII.

Beförderungen.

§. 1. Bei den Beförderungen in den Füsilierkompagnien, welche einzig kantonal sind, kömmt die ledig gewordene Kompagnie von Rechtswegen dem ältesten Offizier des Kantons im Regiment zu, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch: daß dieser Offizier die erforderlichen Eigenschaften besitze und von guter Aufführung seie.

§. 2. In jedem Regiment wird die Beförderung zum Lieutenant nach dem Dienstalter entschieden, so: daß der älteste Unterlieutenant des Regiments zu der erledigten 1ste Lieutenantsstelle gelangt, ohne Rücksicht, in welcher Kompagnie diese Erledigung statt habe.

§. 3. Die Quartier- oder Zahlmeister gehören immer zum Stab und können nicht weiter, als bis zum Grad

eines Hauptmanns vorrücken, indem ihr Grad nur titulär ist; wenn jedoch ihr Dienstalter sie bis zum Grad eines Bataillonsmajors gebracht hat, so können sie zwischen diesem neuen Grad und ihrer Quartiermeisterstelle wählen. Würden sie alsdann vorziehen, ihren Dienst als Quartiermeister fortzusetzen, so sind sie gehalten stets in dieser Eigenschaft zu dienen. Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem Werbhauptmann.

§. 4. Die Majore der Bataillone werden ohne Unterschied aus allen Hauptleuten des Regiments genommen, in welcher die Stelle ledig ist, und Seine Majestät wählt einen unter ihnen, um ihm die ledige Stelle zu übertragen.

§. 5. Kömmt die Stelle eines Oberstlieutenants in Erledigung, so ernennt Seine Majestät einen der beiden Majore an dieselbe. Würde es jedoch Seine Majestät nicht für gut finden den ältesten Bataillonsmajor hiezu zu ernennen, so wird Sie diesem, wenn er es wünscht, die Retraitepension bewilligen.

§. 6. Wird die Stelle eines Regimentsobersten ledig, so ernennt Seine Majestät an dieselbe den Oberstlieutenant oder einen der beiden Bataillonsmajore, und wird dem Oberstlieutenant oder dem ältesten Bataillonsmajor auf ihr Verlangen die Retraitepension bewilligen, in dem Falle nämlich, wo Sie nicht für gut finden sollte, die Regimentsoberstenstelle einem der beiden ältesten zu verleihen.

§. 7. Seine Majestät behält sich vor für ausgezeichnete Thaten auf den Vorschlag eines Drittheils der Offiziere des Verwaltungsraths außerordentliche Beförderungen zu verleihen.

§. 8. Alle Schweizeroffiziere, welche unter den kapitulirten Regimentern dienen, haben das Recht, zu allen Stellen ohne Ausnahme zu gelangen.

§. 9. Die Schweizeroffiziere in Diensten Seiner Majestät des Königs beider Sizilien, von welchem Glaubensbekenntnisse sie seien, können zu allen Militärämtern gelangen.

§. 10. Seine Majestät wird den Obersten, sobald die Werbungen begonnen haben, die ihren Graden zukommenden Gehalte und Emolumente verabfolgen lassen, und die Hälfte ihrer der Legitimität geleisteten Dienstjahre sollen gezählt werden.

§. 11. Die seit 1813 für die rechtmäßigen Fürsten mitgemachten Feldzüge zählen den Offizieren unter dem Grad des Obersten doppelt, nämlich, ein Monat zählt für zwei Monate effektiven Dienstes.

Artikel VIII.

Verwaltung.

§. 1. Jedes Schweizerregiment in Diensten Seiner Majestät des Königs beider Sizilien hat einen Generalverwaltungsrath.

§. 2. Der Verwaltungsrath wird aus allen Oberoffizieren und allen Hauptleuten gebildet, welche Oberoffiziere und Hauptleute alle einer für und um den andern zur Garantie der ihnen anvertrauten Gelder verpflichtet sind.

§. 3. Der Verwaltungsrath wählt sich einen engern Ausschuß, der aus dem Oberst als Präsident, dem Oberstlieutenant, dem ältern Bataillonsmajor, dem Hauptmannquartiermeister und zwei Hauptleuten bestehen solle. Der zweite Bataillonsmajor und zwei Hauptleute sind Suppleanten. Bei der Errichtung dieses Ausschusses wird man die Bestimmungen der königlichen Verordnungen befolgen.

§. 4. Der Verwaltungsrath soll sich wenigstens jedes Vierteljahr einmal versammeln, um zum Abschlusse der Rechnungen zu schreiten. Seine Beschlüsse sind gültig und für alle Mitglieder verbindlich, wenn die Anzahl der sich Berathenden eine Stimme mehr als die Hälfte der vollen Anzahl der Mitglieder beträgt.

§. 5. Der geschäftsführende Ausschuß soll sich mit allen täglich vorkommenden und laufenden Verwaltungsgeschäften befassen.

§. 6. In Folge der Garantie der Fonds werden die Mitglieder des Verwaltungsraths auf eine mit ihren Gehalten im Verhältniß stehende Weise in die Verantwortlichkeit eintreten, welche aus der Verwaltung der Massen erfolgen wird.

§. 7. Was die Garantie der Werbungsgelder, so wie den Sold der Rekruten und Werber betrifft, so ist der Werbhauptmann dafür verantwortlich, unnachtheilig jedoch der obenangeführten Solidargewährleistung. Er wird alle drei Monate dem Verwaltungrath und überdem noch einem jeden betreffenden Hauptmann Rechnung ablegen.

§. 8. Betreffend die Garantie der Wiederanwerbungsgelder und des Soldes, so bleibt der Kompagniehauptmann, so bald er solche empfangen hat, einzig dafür verantwortlich, ebenfalls unnachtheilig der obenangeführten Solidargarantie; dem zu Folge wird er auch die Vortheile zu genießen haben, die daraus erwachsen möchten. Wenn selbiger mit Tod abgehen sollte, so sollen seine Erben gehalten sein, der Kassa des Verwaltungsraths diejenigen Fonds zu ersetzen, deren Verwendung nicht gerechtfertigt werden kann.

§. 9. Die allfällig in den Kassen der Regimenter oder der Werbbüreaus vorgefundenen Fonds, deren Verwendung nicht gerechtfertigt werden könnte, fallen dem königlichen Schatze anheim.

Artikel IX.

Kleidung.

§. 1. Da es auch im Willen Seiner Majestät liegt, daß jeder Schweizermilitär gut gekleidet sei; so bewilligt Sie zu dem Ende jedem Unteroffizier und Soldaten nachstehende Kleidung, nämlich:

§. 2. Für alle zwei Jahre:

1 Rock von Tuch.
1 Ueberrock von Tuch.

1 Garnirten Tschakko.
1 Tschakkoüberzug.
1 Pompon.

§. 3. Für jedes Jahr:

1 Paar Pantalons von Tuch.
1 Aermelweste von weißem Tuch.
1 Polizeimütze von Tuch.
3 Paar leinene Pantalons, wovon eines zu den Strapazen.
3 Paar Unterhosen.
3 Paar Socken.
4 Paar Halbkamaschen, 1 schwarzes von Tuch und 3 weißleinene.
2 Sacktücher.
2 Paar Schuhe.
6 Paar Sohlen.
1 Massabüchlein.
2 Paar Hosentrager.
2 Schwarze Halsbinden mit 2 weißen Banden.

§. 4. Für einmal bei der Ankunft zum Regiment geliefert.

1 Ordonnanzhabersack mit Riemen.
1 Kleiderbürste.
1 Fettbüchse.
1 Ledernes Futteral, enthaltend folgende Gegenstände als:
1 Bürste von Haut zum Glänzen der Knöpfe.
1 Kamm um sich zu reinigen.
1 Ahle mit Heft.
1 Fingerhut.
3 Nadeln.
1 Knäuel weißen Fadens.
1 Knäuel schwarzen Fadens.

2 Paar Knöpfe für Stegreife.
1 Scheere.

Die obbemeldten Artikel werden jedem Rekruten bei seiner Ankunft auf dem Hauptdepot geliefert.

§. 5. Der Rock soll für die Schweizertruppen scharlachroth sein, für Offiziere und Soldaten ohne Schnüre.

Das erste Regiment erhält himmelblaue Aufschläge und Revers.
Das zweit strohgelbe.
Das dritte dunkelblaue.

§. 6. Das Futtertuch wird für alle drei Regimenter weiß, und die Pantalons werden ebenfalls für alle drei Regimenter weit und himmelblau sein.

§. 7. Der Schnitt des Rocks und der Pantalons soll für alle drei Regimenter der gleiche und nach Modell sein; so wie auch für die Ueberröcke, die dunkelblau und ebenfalls nach Model sein sollen.

§. 8. Gelbe Knöpfe, Epauletten und Degenbehenke von Gold für alle drei Regimenter.

§. 9. Die Offiziere können außer Dienst den Hut tragen, aber stets mit dem Pompon und niemals mit Federbüschen.

§. 10. Die Musikanten sollen in umgekehrtem Sinne gekleidet werden, daß heißt: mit himmelblauen, strohgelben und dunkelblauen Röcken mit scharlachrothen Revers und Aufschlägen.

§. 11. Die Gesundheitsoffiziere tragen die gleiche Uniform, wie die Gesundheitsoffiziere der Armeen Seiner Majestät.

Artikel X.

Bewaffnung.

§. 1. 1 Gewehr mit Bajonett.
1 Bajonettscheide.
1 Sabel mit Scheide.

Ausrüstung.

1 Patrontasche mit Deckel.
1 Patrontaschenfutter.
1 Bandelier.
1 Gewehrriemen.
1 Sabelkuppel.
1 Schraubenzieher.
2 Feuersteinfutter.
1 Kugelzieher.
1 Raumnadel.
1 Oelfläschchen.
1 Vollständige Trommel für jeden Tambour.
1 Trommelriemen, 2 Trommelstöcke und ein weißes ledernes Kniefell.
1 Stock für jeden Tambourmajor und Tambourkorporal.

Artikel XI.

Abzugsmasse.

§. 1. Jeder Hauptmann ist gehalten, ein namentliches Abzugsbuch zu führen, das er alle sechs Monate dem Verwaltungsrathe vorzulegen hat.

§. 2. Jeder Unteroffizier und Soldat, vom Feldweibel an gerechnet, soll täglich 15 Centimes für den Unterhalt der Wasche, der Fußbekleidung und der kleinern Montierung in seiner Abzugsmasse zurück lassen; demzufolge soll die Abzugsmasse eines jeden Unteroffiziers und Soldaten 40 Frkn. betragen, so wie es durch den III. Artikel §. 20 vorgeschrieben ist, und es solle keine Abrechnung des Ueberschusses dieser festgesetzten Summe stattfinden, bis der Habersack mit drei Hemdern und den durch Art. 9 vorgeschriebenen Effekten versehen sein wird.

§. 3. Alles, was den Soldaten an Geld oder Lieferungen verabfolgt wird, soll durch die Hauptleute in das Abzugsbuch, so wie in das Massabüchlein der Soldaten,

welches der Hauptmann zu unterschreiben hat, eingetragen werden.

§. 4. Die Abzugsrechnungen sollen alle drei Monate abgeschlossen und durch den Soldaten in Gegenwart von zwei Zeugen unterzeichnet werden.

Artikel XII.

Rang und Dienstalter.

§. 1. Die Schweizerregimenter nehmen ohne Unterschied mit den andern Korps Seiner Majestät, nach dem Datum ihrer Einrichtung ihren Rang ein.

§. 2. Die Schweizerregimenter tragen den Namen ihrer Obersten und werden mit 1, 2 und 3 ꝛc. ꝛc. numerirt.

§. 3. Wenn die Schweizertruppen mit den andern Truppen Seiner Majestät Dienst thun, so können sie in keinem Fall anders, als durch einen höhern oder ältern Grad befehliget werden, und bei Gleichheit des Grades giebt das ältere Brevet das Recht zum Kommando.

§. 4. Bei Gleichheit des Grades und Alters des Grades giebt das Dienstalter das Recht zum Kommando und bei Gleichheit des Grades, des Alters des Grades und des Dienstalters übernimmt der Offizier des ältesten Korps das Kommando.

§. 5. In geschlossenen Plätzen kommandirt bei Gleichheit des Grades der Infanterieoffizier vorzugsweise vor dem Kavallerie- oder Dragoneroffizier, in offenen Plätzen dagegen kommandirt der Kavallerie- oder Dragoneroffizier vorzugsweise vor dem Infantericeoffizier.

§. 6. Die Schweizerkompagnien nehmen ihren Rang nach dem Alter der Brevets ihrer Hauptleute ein, und die Detaschementer nach dem Rang ihres Regiments. Die Grenadierhauptleute haben in dieser Hinsicht keinen Vorzug vor den Füsilierhauptleuten.

Artikel XIII.

Dienst.

§. 1. Die Schweizerregimenter können niemals außer Europa gesandt werden, oder Garnison auf die Kriegsschiffe geben, und sollen so wenig als möglich Kompagnie- oder Bataillonsweise detaschirt werden.

§. 2. Die Schweizerregimenter können in allen Theilen Europas gebraucht werden, ausgenommen gegen ihr eigenes Vaterland.

§. 3. Man wird soviel möglich vermeiden, dieselben auszusetzen, sich gegen ihre im Dienst anderer Mächte stehenden Landsleute schlagen zu müssen.

§. 4. Sie können niemals weder im Ganzen, noch theilweise andern Korps der Armee des Königs einverleibt werden.

Artikel XIV.

Urlaub und Abschied.

§. 1. Nach dem ersten Jahre, und wenn die Regimenter vollzählig sein werden, wird in Friedenszeiten jedes Jahr, wenn keine außerordentliche Umstände es verhindern, einer gewissen Anzahl von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten Urlaub für acht Monate ertheilt werden, was Seine Majestät jedes Jahr bestimmen wird.

§. 2. Der Sold der Beurlaubten wird ihnen zur einen Hälfte in der Schweiz und zur andern Hälfte bei ihrer Zurückkunft zu ihren Regimentern ausbezahlt werden; jedoch ohne den geringsten Abzug von Seiten des königlichen Schatzes, und dieses mit Rücksicht auf die Entfernung von ihrem Vaterlande so wie auf die Nothwendigkeit, dieselben, nebst den gewöhnlichen Werbern, für die Werbung zu gebrauchen.

§. 3. Seine Majestät bewilliget den Beurlaubten, gleich den pensionirten Individuen, die freie Reise zu Wasser von Neapel nach Genua und bei der Rückreise von Genua nach Neapel.

§. 4. In Friedenszeiten werden derjenigen Mannschaft, deren Dienstzeit im frühern Trimester zu Ende gelaufen ist, die Abschiede viermal des Jahres ausgeliefert und so viel immer möglich, im ersten Monat eines jeden Trimesters, vorausgesetzt jedoch, daß diese Mannschaft ihrem Hauptmann nichts schuldig seie, oder aber dasjenige, was sie allfällig schuldig sein könnte, baar bezahlen wird.

§. 5. In Kriegszeiten wird während der Dauer eines Feldzuges kein Abschied ertheilt, und die Mannschaft, deren Dienstzeit beendigt ist, erhält ihren Abschied erst während den Winterquartieren oder im Monat Januar des folgenden Jahrs.

Artikel XV.

Verpflegung.

§. 1. Jeder Unteroffizier und Soldat erhält täglich eine Ration Brod von 24 Unzen, neapolitanischen Gewichts, und der Offizier, Unteroffizier und Soldat genießt überdieß zu allen Zeiten alle andern Vortheile, Vergütungen und Gehaltszulagen gleich den andern Truppen Seiner Majestät.

§. 2. Wenn die Schweizerregimenter im Felde stehen, erhält jedes Individuum, außer der oben erwähnten Brodration, eine Ration Fleisch von wenigstens acht Unzen, nebst einer Ration Reiß von zwei Unzen per Tag; das gleiche findet statt, wenn die Schweizertruppen sich auf dem Marsche befinden.

§. 3. Die Rationen müssen gesund und von guter Qualität sein.

Artikel XVI.

Feuerung.

§. 1. Die Offiziere haben kein Recht zu Holzrationen; dem zu Folge müssen sie sich die Feuerung aus ihrem Sold anschaffen.

§. 2. Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten jeder eine Ration Holz, mit der sie zweimal des Tages ihre Küche besorgen können.

Artikel XVII.

Beleuchtung.

§. 1. Die Beleuchtung in den Kasernen und in den Gemächern, so wie in den Wachtstuben, wird gemäß den bestehenden Reglementern geliefert.

Artikel XVIII.

Wohnung.

§. 1. Den Unteroffizieren und Soldaten, welche in den Kasernen wohnen, werden Betten mit wollenen Decken, mit Matrazen von Pferdhaaren und mit Strohsäcken geliefert.

§. 2. Jedem Unteroffizier und verheiratheten Mann ein eigenes Bett.

§. 3. Die Schweizertruppen sollen insbesondere in den Gemächern der Kasernen so geräumig als möglich beherbergt werden, um hierdurch zur Gesundheit beizutragen und Krankheit zu verhüten.

§. 4. In den Kasernen zu Neapel werden sich anständige Zimmer für die Subalternoffiziere finden, und zwar je nach der Größe eines für zwei oder drei derselben.

§. 5. Im Feld werden die Schweizerregimenter wie die andern Truppen Seiner sizilianischen Majestät beherbergt.

Artikel XIX.

Spitäler.

§. 1. Die Schweizerregimenter werden in den Civil- und Militärspitälern, Ambülancen und mineralischen Anstalten auf dem gleichen Fuß, wie die Truppen Seiner Majestät aufgenommen und behandelt.

§. 2. Der Abzug am Sold der Mannschaft, die in vorbenannte Anstalten eintritt, geschieht nach den für die andern Truppen Seiner Majestät bestehenden Reglementern.

Artikel. XX.

Gerechtigkeitspflege und Mannszucht.

§. 1. Die Schweizerregimenter haben ihre eigene Gerechtigkeitspflege. Sie werden dieselbe nach dem für die Schweizerregimenter in französischen Diensten bestehenden Militärstrafgesetzbuch, so wie dieses gegenwärtig besteht, oder mit der Zeit abgeändert oder modifizirt werden dürfte, ausüben.

§. 2. Die Mannschaft dieser Regimenter kann in keinem Falle für Disziplinfehler, Vergehen oder Verbrechen vor andere Tribunale, als vor diejenigen ihrer eigenen Korps gezogen werden.

§. 3. Dem zu Folge muß jeder Schweizermilitär, der durch fremde Behörde für irgend ein Vergehen oder Verbrechen verhaftet worden ist, sogleich und ohne Aufschub seinen natürlichen und einzig kompetenten Richtern ausgeliefert werden.

§. 4. Die Kosten der Vollziehung aller Urtheile fallen zu Lasten Seiner Majestät.

Artikel. XXI.

Musik.

§. 1. Seine Majestät werden außer den 12 bereits auf dem Bestand der Regimenter getragenen Musikanten noch acht Musikanten mehr auf das Regiment bewilligen, welche aber nur den Sold als gemeine Soldaten erhalten.

§. 2. Diese acht Musikanten sind im Bestand der Füsilierkompagnien begriffen, und der Mehrbetrag ihrer Besoldung wird durch das Offizierskorps der Regimenter geliefert.

§. 3. Die Musik wird für jedes Regiment nach hier folgender festgesetzter Anzahl gebildet werden, nämlich: aus

Clarinets	10
Flöten	2
Hörner	2
Fagots	2
Posaunen	1
Serpent	1
Cymbeln (Paar)	2
Große Trommel	1
Total	21

In der Gesammtzahl der Musikanten ist auch der Kapellmeister begriffen.

§. 4. Seine Majestät bewilligt ein für allemal jedem Regimente die Bezahlung obgenannter Instrumente, welche als Eigenthum der Regimenter betrachten werden sollen.

Artikel XXII.

Artilleriesektion.

§. 1. Es wird jedem Regimente eine Artilleriesektion beigegeben werden, zusammengesetzt und besoldet laut unten stehender Tabelle:

Besoldungstarif in französischem Gelde.					
Grade.		Täglich.		Jährlich.	
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1 Artillerielieutenant . . . monatlich		250	—	3000	—
1 Wachtmeister		1	80	657	—
1 Korporal		1	10	401	50
20 Kanoniere und Arbeiter		—	80	292	—
1	Fourier	1	80	657	—
1 Fuhrwesen	Brigadier	1	10	401	50
15	Trainsoldaten, worunter				
40	ein Arbeiter	—	80	292	—

§. 2. Diese Artilleriesektion soll in allem auf dem gleichen Fuße wie die Elitenkompagnien gehalten werden und die Mannschaft, welche dieselbe zu bilden bestimmt ist, solle zu gleichen Theilen aus den sämmtlichen Füsilierkompagnien ausgezogen werden, ohne daß jedoch die Stärke dieser, so wie sich selbe in dem, im I. Artikel angehängten Regimentsbestandsetats festgesetzt befindet, dadurch irgend eine Vermehrung erleide.

Artikel XXIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Schweizeroffiziere, welche, nachdem sie alle Vertheidigungsmittel angewandt haben, in die Hände des Feindes fallen würden, werden während der ganzen Zeit ihrer Gefangenschaft zwei Drittel ihres Aktivitätssoldes nach ihrem resp. Grade genießen.

§. 2. Jedes Regiment erhält eine Fahne, auf einer Seite das Wappen Seiner Majestät des Königs beider Sizilien und auf der andern das weiße eidgenössische Kreuz mit den Wappen derjenigen Kantone, so das Regiment bilden, führend.

§. 3. Die kapitulirten Regimenter werden gehalten sein, sich den für die andern Truppen Seiner Majestät bestehenden Reglementern zu unterziehen, mit dem bestimmten Vorbehalte jedoch, daß solche gegenwärtige Kapitulation nicht beeinträchtigen; so wie sie auch alle Vortheile genießen werden, auf welche sie laut eben diesen Reglementern Anspruch zu machen haben.

§. 4. Das Kommando bei den Truppen soll in deutscher Sprache geführt werden.

§. 5. Die Schweizerregimenter werden die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und ihrer Begräbnißfeierlichkeiten beibehalten.

§. 6. Wenn während der Dauer dieser Kapitulation die Schweiz einen Krieg zu führen hätte, so sollen die kapitu-

lirenden Kantone berechtigt sein, ihre Regimenter zurückzuberufen. Seine Majestät verpflichtet sich selbe abziehen zu lassen, sobald man sich über die Festsetzung der Termine verständiget haben wird, in welchen dem königlichen Schatze der Werth aller von den Regimentern mitgenommen werdenden Effekten, bestehend in Kleidungsstücken, Montierung und Bewaffnung vergütet werden soll; unter Vorbehalt der Reziprozität in Hinsicht dieser Vergütung für bemeldte Effekten bei erfolgter Rückkehr der Regimenter in Neapel, und dieses zwar auf kontradiktorische Schatzung hin. Seine Majestät verpflichtet sich ferner, den Schweizerregimentern die Reise zu Wasser von Neapel nach Genua und von Genua nach Neapel kostenfrei zu bewilligen, auch sollen im vorgesehenen Falle die Regimenter wieder in ihren ersten Zustand zurücktreten.

§. 7. Wenn unvorgesehene Umstände die Abdankung der Schweizerregimenter, im Ganzen oder Theilweise, vor Ablauf gegenwärtiger Kapitulation nothwendig machen sollten, oder wenn zu dieser Zeit die königliche Regierung allein sich weigern würde, dieselbe zu erneuern, so werden die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, aus denen sie bestehen, einen Reformgehalt erhalten, bestehend in der jährlichen halben Bezahlung für jeden Grad; es wird überdies jedem Individuum, welches während zehn Jahren gedient hat, die Bezahlung als Retraite, und denen, die weniger als zehn Jahre gedient haben, eine Jahrbesoldung unter dem Titel von Entschädigung, nebst kostenfreier Reise zu Wasser von Neapel nach Genua, bewilliget werden.

§. 8. Während der Dauer dieser Kapitulation wird Seine Majestät keine Veränderungen in der Organisation der Schweizertruppen ohne die Mitwirkung und Genehmigung der löbl. kontrahirenden Kantone vornehmen.

§. 9. Alle Vortheile, welche den andern löbl. Kantonen, so an dieser Kapitulation Theil nehmen, bewilliget werden könnten und die in gegenwärtiger Kapitulation nicht

stipulirt sind, bleiben auch den bereits beigetretenen löbl. Ständen ausdrücklich vorbehalten und gewährleistet.

§. 10. Die Schweizeroffiziere werden gleich den Nationaloffizieren die im Königreiche beider Sizilien befindlichen Militär- und Genieschulen besuchen können.

§. 11. Gegenwärtige Kapitulation ist für die Dauer von dreißig Jahren abgeschlossen. Achtzehn Monate vor ihrem Ablauf werden sich die kontrahirenden Theile ihre Gesinnungen gegenseitig eröffnen, sei es, daß sie solche aufheben, erneuern oder abändern wollen.

Militärkapitulation

für

die päbstliche Schweizergarde in Rom.

Ratifizirt den 26. Jänner 1825.

Pabst LEO XII.

Die bewährte Treue der Schweizertruppen hat bewirkt, daß ihnen seit uralten Zeiten die Leibwache Unserer Vorgänger anvertraut wurde. Da Wir aber Unsere Schweizergarde zu vergrößern wünschten, schickten Wir Unsern beliebten Sohn Karl Pfyffer von Altishofen, den verdienstvollen Hauptmann dieser Garde, nach Luzern, mit dem Auftrage: mit Unsern geliebten Söhnen, den Regenten der Stadt und Republik Luzern, über die Anstellung der Gardisten einen neuen Vertrag einzugehen. Als dieses Geschäft glücklich zu Stande gekommen war, legte Uns obbenannter Karl, nach Rom zurückgekehrt, die abgeschlossene Uebereinkunft vor, deren Inhalt lautet, wie folgt:

Im Namen Christi Amen.

Da Seine Heiligkeit Pabst LEO XII. und der eidgenössische Stand Luzern, in Erwägung der veränderten Zeitverhältnisse, es für nöthig erachteten, daß ein neuer Vertrag, nach dem Vorbilde der vorhergehenden, in Betreff der Aufstellung einer Schweizergarde, als Leibwache des römischen Pabstes, zu Stande gebracht werde: so haben der Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herr Karl Pfyffer von Altishofen von Luzern, Hauptmann obbenannter Garde, von Sr. Heiligkeit für die Unterhandlung dieser Sache nach Luzern abgeordnet, sowie auch die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Eduard Pfyffer von Altishofen und Joseph Anton Schumacher, Mitglieder des Täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern, beiderseits mit hinlänglicher Vollmacht versehen, nach genauer Erwägung der Sache und gemeinschaftlicher Berathung darüber, einstimmig folgende Artikel einer neuen Kapitulation vorschlagen zu sollen erachtet, welche gewissenhaft und treu von beiden Theilen zu halten sein werden, nachdem die Genehmigung derselben beiderseits von jetzt an inner zwei Monaten erfolgt sein wird.

Artikel 1.

Von der Bildung der Garde.

§. 1. Die schweizerische Leibwache Seiner Heiligkeit besteht gegenwärtig aus einem Korps oder einer Kompagnie von hundert und vier Mann, in welcher Anzahl der Stab mitbegriffen ist, nach folgender Eintheilung:

1 Hauptmann,	1 Feldweibel-Wachtmeister,
1 Lieutenant,	6 Wachtmeister,
1 Unterlieutenant,	6 Korporals,
1 Kaplan,	80 Hallebardierer,
1 Sekretär,	2 Pörtner,
1 Richter,	1 Tambour,
1 Gefreiter,	1 Pfeifer.

§. 2. Die Garde wird in Zukunft aus zweihundert Mann bestehen, und bei dieser Anzahl soll es sein Verbleiben haben.

Artikel II.

Von der Aufnahme in die Garde.

§. 3. Die päbstliche Leibwache kann nur aus katholischen Schweizern bestehen.

§. 4. Das Alter der in die Garde aufzunehmenden ist für solche, die noch nie gedient haben, vom achtzehnten bis zum fünf und zwanzigsten Jahre; für solche, die gedient haben, vom achtzehnten bis zum dreißigsten festgesetzt.

§. 5. Die Hallebardierer dürfen nicht weniger als fünf Fuß und vier Zoll französischen Maßes messen.

Artikel III.

Von der Werbung.

§. 6. Der Kanton Luzern wird eine beständige und freie Werbung gestatten zur Aufstellung und zur Ergänzung der päbstlichen Garde, in welche auch andere Schweizer aus katholischen Kantonen können aufgenommen werden.

§. 7. Auf ebendieselbe Weise und aus ebendemselben Grunde soll bei dieser Werbung verfahren werden, wie es bei allen andern Werbungen, laut Uebereinkunft, zu geschehen pflegt.

§. 8. Der jeweilige Hauptmann der päbstlichen Garde wird in der Stadt Luzern einen Werbkommissär ernennen, bei welchem sich diejenigen, welche in die Garde wollen aufgenommen werden, zu melden haben.

§. 9. Wenn der Werbkommissär Jemanden in die Garde aufgenommen hat, so soll er ihm sogleich den Schein seiner Aufnahme zustellen, und ihm Anweisung geben, wie er seine Reise nach Rom zu machen habe.

§. 10. Wenn er einen Angehörigen des Kantons Luzern angeworben hat, so soll er sogleich dem Kriegsrath

hievon die Anzeige machen; ebendasselbe soll er thun, wenn er Jemanden angeworben hat, der einem andern Kanton angehört.

§. 11. Der jeweilige Hauptmann der päbstlichen Garde wird jährlich der Regierung des Standes Luzern eine Tabelle mit dem Verzeichniß der Hallebardierer einsenden, welche sowohl in der Schweiz, als in Rom angeworben worden sind.

§. 12. Die Hallebardierer werden weder Handgeld noch Reisegeld erhalten.

§. 13. Sollte ein von dem Werbkommissär angenommener zu Rom von dem Pabste ausgeschlossen werden, so soll er das Recht haben, von dem Hauptmann der päbstlichen Garde eine billige Entschädigung an Geld für die Hin- und Rückreise zu fordern.

§. 14. Wollte der Gardehauptmann Hallebardierer aus der Garde entlassen, und zwar ohne Ursache, so soll er ihnen die Hälfte eines Monatssoldes und einen halben Monat Zeit für die Rückreise gewähren.

§. 15. Sollte Seine Heiligkeit je beschließen, die benannte Leibwache abzudanken, und sie nicht ferner im Dienste zu behalten, was hoffentlich nie der Fall sein wird; so verpflichtet sich Seine Heiligkeit drei Monate vor der Entlassung den benannten Dienst aufzukünden, und die Aufkündung dem Stand Luzern zu wissen zu thun, und überdieß jedem Individuum der Garde, nebst dem Schuldigen und Pflichtigen, einen monatlichen Sold für die Rückreise zu bezahlen, damit alle anständig in ihr Vaterland zurückkehren mögen.

§. 16. Sowie einer zu Rom in die Garde aufgenommen wird, so fängt ihm sein Sold zu fließen an.

§. 17. Die neuen Gardisten verpflichten sich, treu zu dienen, Sr. Heiligkeit Pabst Leo XII., so lange Höchstdieselbe am Leben bleiben wird, und ein Jahr nach Ihrem Tode, welchen Gott lange gnädig verhüten wolle, auch Ihren gesetzmäßigen Nachfolgern, so lange sie (die Gardisten) selbst

in dem Dienste bleiben, und diese bekräftigen sie mit einem Eide, den sie unter die Kompagniefahne schwören.

Artikel IV.

Von dem Solde.

§. 18. Der Sold für die päbstliche Leibwache wird nach folgender Bestimmung bezahlt werden.

		Monatlich.	Jährlich.
Dem Hauptmann . . .	Scudi	70	840
Dem Lieutenant . . .	„	28	336
Dem Unterlieutenant .	„	22	264
Dem Sekretär . . .	„	16	192
Dem Richter	„	14	168
Dem Gefreiten . : .	„	12	144
Dem Feldweibelwachtmeister	„	12	144
Dem Kaplan	„	12	144
Dem Wachtmeister . .	„	12	144
Dem Korporal . . .	„	7	84
Dem Hallebardierer . .	„	6	72
Dem Tambour . . .	„	7	84
Dem Pfeifer	„	7	84
Dem Portner	„	6	72

§. 19. Einem jeden soll nach Grad und Dienst sein Sold ohne Verzögerung bezahlt werden und zwar immer am ersten, zweiten oder dritten Tag eines Monats.

§. 20. So oft der Fall sich ereignet, daß Seine Heiligkeit sich außerhalb die Stadt Rom oder in nahegelegene Städte oder Ortschaften, der Erholung wegen, nicht aber um viele Tage daselbst zu verbleiben, begiebt, so wird Seine Heiligkeit einem jeden derselben, der Sie begleitet, nebst dem ordentlichen Sold, täglich einen Julius, oder dann gewöhnliche Kost zukommen lassen. Wenn es sich aber ereignet, daß Seine Heiligkeit weiter als nach gedachten Ortschaften reiset und viele Tage wegzubleiben

gesinnet ist, dann wird Se. Heiligkeit ihnen einen Julius oder die Kost, wie oben, auf der Hin- und Herreise zukommen lassen, und auch noch zwei Tage nach der Ankunft an dem Orte des Aufenthaltes, damit sie unterdessen um die nöthigen und schicklichen Herbergen sich umsehen können.

§. 21. Wenn Seine Heiligkeit die benannten Hallebardierer, alle oder einen Theil derselben, außerhalb der Stadt zum Kampf gegen Feinde gebrauchen wollte, dann mögen Sie geruhen, einem jeden derselben zum gewöhnlichen Solde täglich noch einen Julius zuzusetzen oder die Nahrung, nämlich Speis und Trank, abzureichen, nach Belieben Seiner Heiligkeit.

§. 22. Wenn einer aus der Garde durch Gottes Zulassung krank werden sollte, ihm aber noch könnte geholfen werden, so wird Seine Heiligkeit einen solchen sich dahin empfohlen sein lassen, daß er wegen seiner Krankheit aus der Garde nicht entfernt werde, sondern ihm auch während einer solchen Krankheit der gewohnte Sold zukomme.

§. 23. Sollte es sich ereignen, daß einer oder mehrere aus der Garde außerhalb der Stadt Rom von Feinden verwundet würden, so soll ihnen doch der Sold, wie den übrigen, bezahlt werden, bis sie wieder gesund sein werden, selbst dann, wenn die Nothwendigkeit erfordern sollte, daß der Verwundete oder Verletzte an einen Heilort gebracht werde.

§. 24. Bei allen Wachen sollen die Hallebardierer Feuer und Licht nach Bedürfniß erhalten.

§. 25. Die Schweizergarde Seiner Heiligkeit soll fernerhin nebst dem ordentlichen Sold jene Gratifikationen genießen, welche ihr gegenwärtig zukommen, und unter dem Namen: «incerti» bekannt sind.

Artikel V.

Von den Pensionirten.

§. 26. Mit den Pensionen, die jedem Grade zukommen, soll es gehalten werden, wie folgt:

Für zwanzig Jahre anhaltenden Dienstes ohne Unterbrechung wird die Hälfte des gewöhnlichen Soldes gegeben.

Für dreißig Jahre wie oben, drei Theile des gewohnten Soldes.

Für vierzig Jahre wie oben, der ganze Sold.

§. 28. Sollte einer etwa durch Krankheit oder wegen eines andern Unglücks rechtmäßig verhindert werden, seinen Dienst nicht mehr versehen zu können und auch zu keiner andern Arbeit mehr tanglich sein, so soll er eine seinem Grade angemessene Pension erhalten.

§. 28. Die Zeit, welche auf eine Pension Anspruch gibt, wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Betreffende in die Garde aufgenommen worden ist.

§. 29. Kein Hinderniß ist es, die Pension zu behalten, wenn einer bürgerliche Aemter entweder in dem päbstlichen Staate oder in der Schweiz bekleidet.

§. 30. Die Pensionirten können ihre Pensionen nach Belieben entweder in dem päbstlichen Staate oder in ihrer Heimath genießen.

§. 31. Will einer auf eine, seinem Grade angemessene Pension Anspruch machen können; so muß er zwei Jahre in demselben Grad, in welchen er aufgestiegen ist, verblieben sein. Ist diese Zeit nicht erfüllt, so kommt ihm diejenige Pension zu, die für den unmittelbar nachfolgenden, untern Grod bestimmt ist, so zwar, daß der Hauptmann, wenn er in diesem Grade zwei volle Jahre gedient hat, diejenige Pension erhält, die dem Solde des Hauptmanns entspricht. Sonst aber kommt ihm die Pension seines vorigen Grades zu.

§. 32. Es soll eine Kasse bestehen, in welche ein jeder Gardist, welchen Grad er auch bekleidet, nach Maßgabe seines Soldes jeden Monat jenen Beitrag an Geld legen soll, welcher für das Militär Seiner Heiligkeit vorgeschrieben ist; dieses Geld soll bestimmt sein, um den Ausgedienten, gewöhnlich Giubilati genannt, und den übrigen Pensionirten und den Wittwen derselben ihre Pensionen zu

bezahlen. Ueber diesen Gegenstand wird aber Seine Heiligkeit besonders verfügen.

§. 33. Sowie jetzt einer, der der Garde einverleibt ist, verspricht, er wolle Seiner Heiligkeit Leo XII. dienen, so lange Dieselbe Pabst sein werde, so soll er, wenn der Pabst länger als zwanzig Jahre leben wird, den Dienst nicht mit derjenigen Pension verlassen können, die er sonst nach zwanzig Jahren würde erhalten haben, doch soll er diese Pension von dem neuen Pabst zu fordern haben.

Artikel VI.

Von den Ernennungen und Beförderungen.

§. 34. Wenn die Stelle eines Gardehauptmanns erlediget ist, so schlägt der Stand Luzern, nach dem Privilegium, das derselbe von Pius IV. erlangt hat, drei seiner Bürger dar, aus welchen Seine Heiligkeit denjenigen zum Hauptmann Ihrer Garde erwählt, welcher Ihr der würdigste scheint.

§. 35. Auch ernennt Seine Heiligkeit diejenigen zu Lieutenants, welche Ihr von dem Stand Luzern empfohlen sind, welche aber nach bisheriger Uebung Angehörige des Kantons Luzern sein sollen.

§. 36. Um den Offiziersgrad erlangen zu können, ist es nicht nothwendig, daß einer in der Garde gedient habe, denn die in den vorigen Artikeln enthaltenen Bedingungen sind hinreichend.

§. 37. Das Wahlrecht für diejenigen Stellen, die unter dem Lieutenant und Unterlieutenant sind, soll dem Hauptmann zukommen.

§. 38. Niemand soll den Grad eines sogenannten rothen Offiziers erlangen können, wenn er nicht in der Garde als Korporal gedient hat.

Artikel VII.

Von der Verwaltung.

§. 39. Der jeweilige Hauptmann der schweizerischen Garde Seiner Heiligkeit hat die gänzliche Verwaltung der ganzen Garde, wofür er aber sowohl Seiner Heiligkeit als auch dem Stande Luzern verantwortlich ist. Ueberdieß soll der Hauptmann vermöge dieser Uebereinkunft bei allem zu Rathe gezogen werden, was im Allgemeinen auf die Verwaltung Bezug hat, mit Ausnahme des §. 32.

§. 40. Ebenfalls ist der Hauptmann gehalten, jährlich dem Stand Luzern über alle jene Ausgaben Rechnung abzulegen, die er aus den Einkünften frommer, für die Garde bestehender Stiftungen bestritten haben wird.

Artikel VIII.

Von der Kleidung und Bewaffnung.

§. 41. Ein jeder Hallebardierer erhält jedes Jahr eine ganze Kleidung, welche aus einem wollenen Wamms, Hosen und Strümpfen besteht; das lederne Degengehenk schafft er sich auf eigene Kosten an.

§. 42. Auch erhält er eine Hallebarde und einen Säbel.

§. 43. Ebenfalls bekömmt er drei Skudi jährlich zur Unterhaltung seiner Effekten.

§. 44. Ferner werden jährlich für Kleidung bezahlt:

Dem Hauptmann	Scudi	250
Dem Lieutenant	„	84
Dem Unterlieutenant . . .	„	72
Dem Sekretär	„	32
Dem Richter	„	32
Dem Gefreiten (gewöhnlich Esente)	„	24
Dem Feldweibelwachtmeister .	„	24
Dem Kaplan	„	24
Dem Wachtmeister	„	24

Dem Korporal	Scudi	00	
Dem Tambour	„	24	
Dem Pfeifer	„	24	

Artikel IX.

Von dem Dienste.

§. 45. Das Korps der Hallebardierer hat jährlich zwölf Monate den Dienst zu versehen, und zwar nach der Ordonnanz vom Jahr 1732, die jüngst erneuert worden ist.

Artikel X.

Von dem Urlaub auf sechs Monate.

§. 46. Der Hauptmann hat das Recht, drei Mann abwechselnd auf sechs Monate Urlaub zu geben. Wenn die Garde aus zweihundert Mann besteht, so soll dieses Recht auf sechs Mann sich erstrecken.

§. 47. Diejenigen, welche mit Urlaub auf sechs Monate abwesend sind, sollen ihren Sold genießen, gleich als wären sie im Dienste. Doch sollen sie den Sold erst empfangen, wenn sie zu der Garde zurückgekehrt sind.

Artikel XI.

Von der Wohnung.

§. 48. Die Offiziers, Unteroffiziers und Hallebardierer empfangen ihre Wohnung unentgeldlich.

Artikel XII.

Von der Disciplin.

§. 49. Der Hauptmann hat das Recht, Unteroffiziere und Hallebardierer, die sich eines schweren Fehlers schuldig machen, oder einen schlechten Lebenswandel führen, von der Garde zu entfernen.

§. 50. Wenn dergleichen Ursachen zur Entfernung sich ergeben, so soll mit dem Beschuldigten ein Verhör vorgenommen und der Stand Luzern in dem jährlichen Berichte über das Geschehene in Kenntniß gesetzt werden.

§. 51. Geringere Vergehen sollen nach der vorgeschriebenen Norm bestraft werden.

§. 52. Sollte einer aus der Garde ein Kriminalverbrechen begehen, wovor Gott bewahre, so soll ein Kriegsgericht, bestehend aus dem Hauptmann, als dem Präsidenten, aus dem Ober- und Unterlieutenant, aus den sogenannten schwarzen Offizieren, und aus den drei ältesten unter den sogenannten Rothen, darüber urtheilen und zu Recht erkennen, nach Inhalt und Anleitung der für das päbstliche Militär bestehenden Penalgesetze.

Artikel XIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Weder ein Offizier, sei er Oberoffizier oder Unteroffizier, noch ein Gemeiner darf sich verheirathen, wenn er nicht die ausdrückliche Erlaubniß hiezu sowohl von dem Hauptmenn als von Seiner Heiligkeit erlangt hat.

Bevor aber der Hauptmann eine solche Erlaubniß ertheilt, soll er mittelst legaler Zeugnisse jenes Kantons, welchem der Mann angehört, die Gewißheit erlangt haben, daß dieser allen den Bedingungen, welche in seinem Kanton für solche Fälle vorgeschrieben sind, Genüge geleistet habe.

§. 54. Würde ein Oberoffizier oder Unteroffizier, oder auch ein Gemeiner erkranken, so soll er entweder in der Kaserne oder im Spitale auf päbstliche Kosten verpflegt werden und seinen Sold fortgenießen, wenn nämlich die Krankheit nicht eine Folge von Ausschweifung ist; in diesem Falle wird der Kranke zwar auf päbstliche Kosten verpflegt werden, den Sold aber wird er nicht erhalten. Doch wenn er Weib und Kinder hat, so soll er auch im letztern Fall den Sold beziehen. Das Uebrige wie oben §. 22.

§. 55. Wenn einer aus der Garde mit Tod abgeht, von welchem Grade er sein mag, so soll der Hauptmann durch die Regierung des betreffenden Kantons die Hinterlassenschaft desselben den rechtmäßigen Erben zukommen lassen.

§. 56. Die Wittwen und Waisen der Verstorbenen werden der Obsorge und Aufsicht des Hauptmanns anvertraut.

§. 57. Der Sold eines jeden Mannes, von welchem Grad er immer sein mag, wird immer in Gold oder Silber ohne Abzug ausbezahlt, ausgenommen denjenigen Beitrag, den er nach Inhalt des §. 32 in die Kasse abzugeben hat.

§. 58. Sollte einer aus der Garde ausreißen, so hat der Hauptmann das Recht. ihn arretieren zu lassen, sei es in dem päbstlichen Staate oder im Gebietsumfange des Kantons Luzern.

In Kraft dessen haben Wir, der zur Unterhandlung dieser Sache von Seiner Heiligkeit abgeschickte Bevollmächtgte einerseits und anderseits die hiezu Abgeordneten des Standes Luzern, gegenwärtige Kapitulation unterschrieben.

Also geschehen und in Doppel ausgefertiget, Luzern am 6. Herbstmonat 1824.

(L. S.) Karl Pfyffer von Altishofen.

(L. S.) Eduard Pfyffer von Altishofen, Regierungsrath.

(L. S.) Joseph Schumacher, Regierungsrath.

10364408

10564408

Nachtrag.

10564408

10564408

Konkordat

zwischen

den Löbl. Ständen Luzern, Ury, Basel, Solothurn und Tessin vom 28. Weinmonat 1826, bezweckend die Fahrbarmachung der Straße von Basel über den St. Gotthard bis an die Grenze von Italien.

Ratifizirt den 10. Hornung 1827.

Nachdem sich die löbl. Stände Luzern, Ury, Basel, Solothurn und Tessin in der Absicht vereiniget haben, die geeignetesten Mittel zu ergreifen, um dem fernern Zerfall des Transitshandels von Basel bis an die Gränzen von Piemont und Italien auf der Seite des Kantons Tessin über den St. Gotthardsberg zu steuren, und so viel möglich die Quelle des Wohlstandes auf diese alte Straße zu leiten, welche sich durch die Mitte der Schweiz zieht, so wie dieselbe darauf standhaft zu erhalten, sind dieselben nach einer reifen Ueberlegung über folgende Artikel übereingekommen:

1. Die löbl. Stände Basel und Solothurn verpflichten sich die Straße über den untern Hauenstein, von Buchten aus bis Trimbach auf eine solche angemessene Art zu erbauen, daß die Waaren bequem auf den Fuhren transportirt werden können, und zwar nach den von den eidgenössischen Kommissarien genehmigten Plänen, die in den Archiven der hohen Tagsatzung niedergelegt sind.

2. Der löbl. Stand Luzern verbindet sich: die Straße, die durch sein Gebiet, von Reiden bis nach Luzern führt, auf gleichem Fuße zu erbauen oder so zu korrektioniren, daß man keines Vorspanns bedürfe.

3. Der löbl. Stand Ury verpflichtet sich: die Straße von Fluelen bis am Steg so zu korrektioniren, daß sie wenigstens die Breite der Bergstraße habe und ohne Vorspann befahren werden könne; so wie dann auch diejenige ganz neu zu erbauen, welche von Göschenen bis an die Grenzen des Kantons Tessin führt, mit Inbegriff der Fläche des Urserntháles, und zwar nach der Anlage und Anweisung des Planes des HHrn. Landammanns Meschini, mit Vorbehalt aber der allfälligen Berichtigungen, die bei der Ausführung noch nöthig erfunden werden könnten. Die Regierung von Ury wird bei Anlaß der Ausführung die größte Sorge tragen, daß das Ansteigen von Göschenen bis auf die Höhe des Berges so sanft als möglich werde.

4. Der löbl. Stand Tessin verpflichtet sich, den noch übrigen Theil der Straße, von den Gränzen des Kantons Ury auf dem St. Gotthard bis zur gegenwärtigen neuen Straße, von und durch Airolo führend, nach der Anlage und den Vermessungen der von Herrn Landammann Meschini aufgenommenen Plane zu erbauen.

5. Die fünf betheiligten löbl. Stände verpflichten sich: die betreffenden Arbeiten gleichzeitig zu unternehmen, sobald das gegenwärtige Konkordat die endliche Genehmigung der betheiligten hohen Regierungen, so wie die Verlängerung und Vermehrung des Zollbezugs, zu Gunsten der Kantone Ury und Tessin nach Inhalt der Artikel 10 und 11 des gegenwärtigen Konkordats die Bewilligung werden erhalten haben, und sobald es die Jahrszeit gestattet; sie verpflichten sich ferner, diese Arbeit ununterbrochen, mit aller Sorgfalt fortzusetzen, und so viel möglich bis Ende des Jahres 1829 zu beendigen.

6. Jeder Kanton wird auf seinem Gebiete nicht nur allein die ordentliche Unterhaltung der korrektionirten oder

nach gegenwärtiger Uebereinkunft neuerbauten, sondern auch aller sämmtlichen Straßen besorgen, welche auf der geraden Linie von Basel nach Magadino, Locarno, Chiasso und Ponte-Tresa führen. Die fünf betheiligten Kantone verpflichten sich, die Räder mit breiten Radfelgen einzuführen und zu begünstigen.

7. In Beziehung auf die Eröffnung des Passes über den St. Gotthardsberg, zur Zeit wo die Erde mit Schnee bedeckt ist, verbinden sich die löbl. Stände Ury und Tessin, jeder auf seinem Gebiete, in der Mitte des Berges an einem schicklichen Orte ein Schirmhaus erbauen zu lassen, und unter sich die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß zu jeder Zeit der Durchpaß offen bleibe. Die Eröffnung des Passes über den Schnee soll so geschehen, daß die gleichen Schlitten, welche die Kaufmannsgüter auf der Ebene führen, sie auf dem Berg, ohne daß sie umgeladen werden müssen, fortschaffen können. Zu diesem Ende, und um den beiden Regierungen für ihre hierauf bezüglichen Kosten zu decken, sollen Dieselben begwältigt sein, jede von ihnen, eine außerordentliche Gebühr von allen Kaufmannsgütern, ohne Ausnahme, im Verhältniß von einem halben Batzen wenigstens auf die 100 Kilogramms zu beziehen. Dieser Bezug wird nach gegenwärtiger Uebung vom 1. Wintermonat bis 1. April statt haben.

Der Kanton Tessin wird seiner Seits sorgen: daß das Hospizium auf dem St. Gotthardsberge in jenen Zustand hergestellt werde, daß die Fremden darin weiter können aufgenommen und ihnen die nöthigen Hülfsleistungen in der stürmischen Jahrszeit abgereicht werden; derselbe wird zugleich trachten, daß diese Besorgung, wie es früher war, Personen geistlichen Standes anvertraut werde, welche besonders zu einer solchen frommen Stiftung gewidmet sind.

Vermöge dieser außerordentlichen Taxe, welche die beiden Regierungen von Ury und Tessin, in Kraft des gegenwärtigen Artikels während der Winterszeit beziehen, liegt es in ihrer deutlichen Verpflichtung zu sorgen, daß

nicht nur allein der Durchpaß über den Berg, sondern die ganze Straße selbst dießseits von Amsteg abwärts und jenseits von Airolo abwärts bis dahin, wo es die Nothwendigkeit erfordert, beständig offen und für die Reisenden so wie für die Schlitten, welche Waaren führen, brauchbar und fahrbar bleibe.

8. Um sich zu versichern, daß die Handlungsstraße von Basel bis an die Gränzen der Lombardie und des Piemonts auf der ganzen Linie stets in einem guten Zustand unterhalten werde, werden jedes Jahr bei dem Anlasse der Versammlung der hohen Tagsatzung die Ehrengesandtschaften der betheiligten löbl. Stände zusammentreten, und können, in Gemäßheit der von ihren resp. hohen Behörden erhaltenen Instruktionen, durch einen oder zwei Kommissarien eine Beaugenscheinigung des Bestandes der Straßen anordnen, und sich einen Bericht über den Befund abstatten lassen, auf welchen hin die Abgeordneten der fünf Kantone die geeigneten Maßnahmen treffen können, im Falle daß Einer dieser Kantone die Unterhaltung der Straße vernachläßiget hätte.

Die löbl. Stände verpflichten sich ebenfalls, schon von jetzt an, und so wie späterhin die eintretenden Umstände es erfordern werden, jeder auf seinem Gebiete alle nöthigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Schnelligkeit und Pünktlichkeit, so wie dann auch die Sicherheit der Waaren längs der Route bezweckt werden können. Zu diesem Ende wird kein Kanton zugeben, daß weder Regulative noch Verfügungen, von welcher Beschaffenheit sie auch sein würden, eingeführt werden, welche dem Transit in Beziehung der Schnelligkeit oder der nöthigen Wohlfeilheit des Transports schaden könnten.

Die löbl. Stände Luzern und Ury verpflichten sich zu diesem hin besonders zu veranstalten, daß die Abfahrt der Schiffe zur Verführung der Waaren von Flühlen nach Luzern, und vice versa, wenigstens zweimal in der Woche statt habe, und daß die Schiffe für ihre Rückkehr wieder Rückladung erhalten mögen.

Die löbl. Stände Basel und Luzern verpflichten sich zu sorgen: daß die Waaren ohne jede Verspätung von ihren betreffenden Ufern abgeführt werden, zu welchem hin die großen Lastwägen oder die kleinern Fuhren, je nach Maßgabe des großen oder mindern Zuflusses der Waaren gebraucht werden mögen; jedoch immer unter Begünstigung der freien Konkurrenz unter den Fuhrleuten Zu diesem hin werden die löbl. Stände Luzern, Basel und Ury eingeladen, sich hierüber zu verständigen.

9. In gemeinschaftlichem Einverständniß wird ein Tarif von Basel bis an die tessinisch-italienische Grenze, auf gleichförmige Grundsätze gefußt, festgesetzt werden. Dieser Tarif wird auf den Unterschied der Straße, nicht nur allein nach ihrer Länge, sondern auch nach dem Grad ihrer Beschwerlichkeiten, und folglich dann auch im Verhältniß des mindern Waarengewichts, das man durch die gleichen Mittel wird führen können, berechnet werden.

Das Maximum dieses Tarifs wird zu keinen Zeiten anders, als durch das gemeinschaftliche Einverständniß der betheiligten löbl. Stände erhöht werden.

Da aber Verumständungen nicht nur allein Abänderungen in diesem Tarif nothwendig machen, sondern auch Anlaß geben könnten, daß man andere Maßnahmen nehmen müßte, die das allgemeine Beste erfordern dürfte, so ist man übereingekommen, daß die betheiligten löbl. Stände, bei Anlaß der jährlichen Versammlung der hohen Tagsatzung, alles dasjenige in ihrem Zusammentritt vorbringen können, was sie zur Verbesserung und Beförderung des Transits zweckdienlich erachten werden; wo man dann in Folge der von den Regierungen erhaltenen Ermächtigungen unter Vorbehalt Ihrer Genehmigung im Einverständniß werde beschließen können, was man schicklich finden wird.

Wenn jedoch im Laufe des Jahres außer dem Zusammentritt der hohen Tagsatzung außerordentliche und dringende Verumständungen es erforderten, so könnte man sich

über alles mittels Korrespondenz verständigen, was das allgemeine Beste des Transits erheischen dürfte.

10. Die fünf betheiligten löbl. Stände verpflichten sich, das Ansuchen, welches der löbl. Stand Ury für die Erhaltung eines reinen Zollansatzes von 6 Batzen pr. Saum (den Saum zu 300 Pfund Zurzachergewicht gerechnet) zu Hospenthal auf alle Waaren unbedingt und keine ausgenommen, bei der hohen Tagsatzung stellen wird, zu begünstigen. Der Bezug dieses neuen Zolles von sechs Batzen wird anfangen, wenn die neue Straße für die Fuhren geöffnet sein wird, und wird zehn Jahre dauren; und während den zwanzig darauf folgenden Jahren wird dieser Zoll von sechs auf drei Batzen vermindert werden, jedoch unter Vorbehalt eine neue Verlängerung, je nach Maßgabe eintretender Umstände, im gemeinschaftlichen Einverständniß anzuordnen.

Ueber diese Zollerhöhung oder diesen neuen Zoll auf jeder Gattung Waare, während der ganzen obenbemerkten Zeit, von dem gleichen Zeitpunkt an, nämlich, wenn die neue Straße den Fuhren geöffnet sein wird, wird er noch einen neuen Zoll, nebst demjenigen, den er wirklich schon bezieht, auf nachstehenden Gegenständen im folgenden Verhältniß beziehen:

1) Für ein Saum-, oder Sattel- oder jedes andere Pferd, diejenigen aber allein ausgenommen, die zum Waarentransport dienen . . . . . Btz. 1 1/2
2) Für ein Pferd welches an einer Kutsche oder Chaise gespannt ist, neben der Zollgebühr, welche die Person entrichtet . . . . . Btz. 6
3) Für jedes Stück Hornvieh ohne Ausnahme Btz. 1
4) Für jedes Stück Schaf, Geiß oder Schwein Rp. 1 1/4

NB. Der Zoll oder Brückenzoll für jede Person ist nicht erhöht, sondern wird nach dem jetzigen Tarife zu fünf Rappen beibehalten.

11. Die fünf betheiligten löbl. Stände verbinden sich zugleich bei der nächstfolgenden Tagsatzung, das Ansuchen zu begünstigen, welches der löbl. Staud Tessin stellen wird,

daß der jetzige Zoll, den er in Airolo bezieht, bei seiner Erlöschung auf dreißig Jahre verlängert werde, und zwar auf alle Waaren ohne Unterschied; und daß ihm ein neuer Zoll von 4 Batzen pr. Saum (der Saum zu 300 Pfund Zurzachergewicht gerechnet) unbedingt auf allen Waaren gestattet werde. Der Bezug dieses neuen Zolles von vier Batzen wird anfangen, nachdem die neue Straße den Fuhren geöffnet sein wird, und wird zehn Jahre dauern. Während den zwanzig darauf folgenden Jahren aber soll dieser Zoll von 4 Batzen auf 2 Batzen herabgesetzt werden, jedoch mit Vorbehalt, in gemeinschaftlichem Verein nach Ergebniß der Umstände eine neue Verlängerung desselben zu bestimmen.

Ueber diese Zollerhöhung oder über diesen neuen Zoll auf jede Waare hin, wird der Kanton Tessin während der ganzen obenbemerkten Zeit, und vom gleichen Zeitpunkt an, nämlich, wenn die neue Straße den Fuhren geöffnet sein wird, einen neuen Zoll, neben demjenigen, den er jetzt jetzt schon bezieht, auf nachstehenden Gegenständen im folgenden Verhältniß beziehen:

1) Für ein Saum-, Sattel- oder sonst jedes andere Pferd, ausgenommen einzig jene, welche zum Waarentransport dienen . . . . Btz. 1 1/2
2) Für ein Pferd, welches an einer Kutsche oder Chaise gespannt ist . . . . . Btz. 3
3) Für jedes Stück Hornvieh . . Btz. 1 1/2
4) Für jedes Stück Schaf, Geiß oder Schwein — —
5) Für jede Person unter dem Titel Zoll oder Brückengebühr . . . . . — —

NB. Die letzten zwei Gegenstände Nro. 4 und 5 bezahlen 5 Rappen, nach dem dermalen bestehenden Tarif.

12. Gegenwärtige Uebereinkunft wird in allen ihren Theilen gegenseitig von den fünf betheiligten Kantonen gewährleistet, und von den Ehrengesandtschaften bei dieser Konferenz angenommen; sie erhält aber ihre Vollziehung nicht eher, als bis die fünf betreffenden Regierungen dieselben werden ratifizirt und die hohe Tagsatzung die neuen

Zollansätze wird genehmiget haben. Die Ehrengesandtschaften der fünf Stände verpflichten sich, die Ratifikation derselben (jede Gesandtschaft bei ihrer Regierung) sobald möglich zu befördern, und sie dem Kanton Luzern einzuberichten, die er dann den betheiligten Ständen zur Kenntniß bringen wird.

13. In Ueberlegung endlich, daß der neue Straßenbau, sowohl auf dem Gebiete von Ury, als auf jenem von Tessin, eine besondere Aufmerksamkeit erfordere, indem man da zwei Sachen ins Auge fassen müsse, einerseits die Dauerhaftigkeit (Solidität) derselben, und anderseits die Beschleunigung der Arbeiten, so wäre es sehr zu wünschen, daß die zwei Regierungen, denen diese Straße obliegt, die ordentliche und beförderliche Vollziehung entweder selbst besorgten, oder unmittelbar durch einen kunstverständigen Mann von erprobten Kenntnissen und eines zweckmäßigen Zutrauens würdig besorgen lassen würden, damit man sich vergewissern könne, daß nicht nur allein der Plan, so wie er von Hrn. Landammann Meschini ist entworfen worden, in allen seinen Theilen vollzogen, sondern daß er auch auf eine währschafte und dauerhafte Art in der möglichst kürzesten Zeitfrist ausgeführt werde, welches sich nicht erreichen läßt, wenn man sich nur beschränkten Einsichten und der Gewinnsucht der Unternehmer überlassen würde.

Die Ehrengesandtschaften, welche diese Konferenz bilden, werden diese Bemerkung angelegenst den hohen Regierungen von Ury und Tessin anempfehlen und auf dieselbe ein großes Gewicht legen.

Altdorf, den 28. Weinmonat 1826.

Gesellschaftsvertrag

zwischen

den Kantonen Luzern und Ury, bezweckend den Bau der Straße über den St. Gotthard, vom 24. März 1827.

Ratifizirt den 5. Mai 1827.

Nachdem die löblichen Stände Luzern und Ury, in Folge des unterm 28. Weinmonat 1826 zwischen ebendenselben und den löblichen Ständen Basel, Solothurn und Tessin in Altdorf abgeschlossenen Konkordates, bezweckend die Fahrbarmachung der Straße von Basel über den St. Gotthard bis an die Grenzen von Italien, in der Absicht zusammengetreten sind, um über die geeigneten Mittel sich freundvertraulich zu berathen, wie und auf welche Art der löbliche Stand Ury in Stand gesetzt werden könnte, die ihm laut angeführtem Konkordate überbundene Verpflichtung der Erbauung der Straße von Göschenen bis und mit Inbegriff des Ursernlochs und von Hospital bis an die Grenzen des Kantons Tessin, mit Inbegriff der Brücke von Hospital, in Erfüllung zu bringen, sind dieselben, nach einer reifen und sorgfältigen Ueberlegung des Gegenstandes, über folgende Artikel, unter Vorbehalt der betreffenden Standesratifikationen, übereingekommen:

§. 1. Die Straße von Göschenen bis und mit Inbegriff des Ursernlochs und von Hospital bis an die Grenzen des Kantons Tessin mit Inbegriff der Brücke von Hospital, was die erste Erbauung betrifft, soll auf gemeinschaftliche Kosten von den löblichen Ständen Luzern und Ury unternommen und nach dem Plan und den Vorschriften des Herrn Landammann Meschini, unter Vorbehalt allfälliger Modifikationen, ausgeführt werden.

§. 2. Zu Erleichterung des Passes soll zuerst die Schöllenen und dann der St. Gotthardsberg bearbeitet und fahrbar gemacht werden.

§. 3. Sobald diese Straße ausgemacht ist und sich in einem kollaudablen Zustande befindet, soll sie vom Stand Ury zum künftigen Unterhalt übernommen werden.

Wenn sich aber über den Zustand der Kollaudation Zweifel oder Anstände erheben sollten, so ernennt jeder in der Sache Betheiligte einen Sachkundigen, welche beide zusammen einen Obmann unter sich ernennen. Diese drei haben dann in der Sache den Entscheid zu geben, welcher allseits als definitiv anerkannt und befolgt werden solle.

§. 4. Die Herbeischaffung der für obigen Straßenbau benöthigten Gelder werden durch Aktien vom löbl. Stand Ury unter den Garantien aufgenommen, wie sie in dem im Jahr 1819 gemachten Anleihen von 240,000 Schweizerfranken enthalten sind.

Diese vom Kanton Ury aufgenommenen Gelder hingegen übernehmen die beiden löblichen Stände Luzern und Ury auf ihre gemeinschaftliche Rechnung und gewährleisten dieselben gegen einander durch wechselseitige Solidarität, so daß die in den Aktien enthaltenen Garantiebedingnisse den Grundsatz dieser wechselseitigen Solidarverpflichtung keineswegs schwächen sollen.

§. 5. Die durch Aktien aufzunehmenden Gelder werden in eine eigene mit zwei verschiedenen Schlössern versehene Kassa gelegt und aus derselben die sämmtlichen für den neuen Straßenbau zu bestreitenden Kosten bezahlt.

§. 6. Bei der Ausschreibung der Aktien wird eine der Bedingnisse dahin gestellt, daß die Einforderung der Gelder nur nach Maßgabe der jährlichen Bedürfnisse statt haben möge, damit die Verwaltung zur Verminderung der Zinsen sich nicht mit mehr Geld belaste, als die laufenden Ausgaben des Jahres erfordern.

§. 7. Die für diese Kassa ernannten Verwalter führen über ihre Einnahme und Ausgabe ein ordentliches Kassabuch;

sie fordern die Aktien nach dem Quantum ein, so ihnen jedes Jahr von den Straßenbaukommissarien wird angezeigt werden und leisten die Zahlungen auf deren Anweisungen; sie schließen endlich alljährlich bei vollendeter Straßenarbeit ihre Rechnung ab, die sie, mit ihren Ausweisbelegen begleitet, den löblichen Ständen Luzern und Ury zur Passation vorlegen.

§. 8. Sobald der Bau vollendet und die Straße vom Kanton Ury wird übernommen sein, soll auf obige Art eine definitive Abrechnung geschlossen und der allfällige Saldo in eine Tilgungskassa übertragen werden.

§. 9. In die Tilgungskassa fließt der jährliche reine Ertrag des neu zu bewilligenden Zolls, und es wird dieselbe jährlich mit Inbegriff des Zollertrages von den beiden löbl. Ständen Luzern und Ury zu gleichen Theilen bis auf die Summe von 20,000 Franken gespiesen werden.

§. 10. Aus der Tilgungskassa werden allvorderst die Interessen der angelehnten Gelder bezahlt, und dann aus dem jährlichen Saldo so viele Aktien abgestoßen, als es treffen mag.

§. 11. Nachdem die Schuld der aufgenommenen Gelder mit Zins und Kapital wird bezahlt sein, fahren beide löbl. kontrahirenden Stände fort, auf die gleiche Art für sich den Zoll zu beziehen, bis sie ebenfalls für ihre an die Tilgungskassa gemachten Einschüsse und Interessen à 4% werden gedeckt sein.

§. 12. Die für diese ebenfalls mit zwei verschiedenen Schlössern versehene Tilgungskassa ernannten Verwalter führen über ihre Einnahme und Ausgabe ein ordentliches Kassabuch, und legen alle Jahre auf den Tag der bezahlten Interessen und eingelösten Aktien eine mit Ausweis belegte Rechnung den beiden löbl. Ständen ab.

§. 13. Die obige Straßenbaukassa sowohl als die Tilgungskassa bleiben in Altdorf deponirt.

Die Regierung des löblichen Standes Ury übernimmt (Gottes und höhere Gewalt vorbehalten) die Verantwort-

lichkeit für dieselben und ernennt unter eben dieser Verantwortlichkeit zwei Verwalter, denen einem jeden ein zu diesen Kassen besonderer Schlüssel übergeben wird. Diese besorgen die Einnahmeu und Ausgaben dieser Kassen nach obigen Vorschriften und jenen, die ihnen noch fernerhin sollten ertheilt werden, und legen beiden kontrahirenden Ständen Luzern und Ury den Eid einer getreuen und redlichen Verwaltung ab.

§. 14. Der löbl. Stand Ury läßt bei jedem Rechnungsabschluß durch eigens dazu von ihm ernannte Kommissarien den Kassabestand erwahren und dessen Befund durch ein eigenes Verbale, von diesen und den beiden Verwaltern unterzeichnet, bezeugen; welch' Verbalprozeß jeder Rechnung beigefügt werden soll.

§. 15. Die Rechnungsbücher dieser Kassen sowohl, als wie auch die Einsicht ihres effektiven Bestandes, stehen nebenbei auch den vom Kanton Luzern zum Straßenbau ernannten Kommissarien zu jeder Zeit offen.

§. 16. Die löbl. Stände Luzern und Ury ernennen zur Besorgung und Oberaufsicht des neuen Straßenbaues fünf Kommissarien, unter dem Titel Straßenoberaufsichtskommissariat, drei von Ury und zwei von Luzern, denen es obliegt, ohne Verzögerung, sobald die gegenwärtige Uebereinkunft die Genehmigung beidseitiger Regierungen wird erhalten haben, alle Einleitungen und Verabredungen zu treffen, die zur Ausführung des Straßenbaues erforderlich werden.

§. 17. Auf ihren Vorschlag hin entscheiden beide kontrahirenden Stände die allgemeinen Grundsätze, nach welchen beim Straßenbau verfahren werden soll, als: ob derselbe auf eigene Rechnung oder per Appalto oder auf vermischte Art soll vorgenommen werden. Ihrer Genehmigung sollen ebenfalls alle auf dieses hin von den Kommissarien abgeschlossenen Verträge vorgelegt werden, und sie verfügen endlich über jeden vorkommenden erheblichen Anstand oder jede Vorfallenheit, wo die Kommissarien eine

Weisung oder Entscheidung nöthig zu haben erachten werden.

§. 18. Auf eben diesen Vorschlag ernennen auch beide löbl. Stände den Aufseher dieser Straßenarbeit, der ein geschickter Ingenieur aus einem andern Kanton, als dem ihrigen sein soll, und der gegen dieselben in Pflicht und Eid genommen wird.

§. 19. Diese Kommissarien sind begwältiget, die Vollziehung nach den von beidseitigen hohen Regierungen festgesetzten Grundsätzen anzuordnen und die Arbeiten zu leiten und zu beaufsichtigen. Sie ertheilen an die Aufseher und Untergeordnete die nöthigen Instruktionen, bestimmen die Taglöhne, schließen Arbeitsakkorde ab, führen, wo es der Fall erfordert, Kontrollen ein und untersuchen alle über den Straßenbau von ihren Untergeordneten geführten Rechnungen, deren Ausbezahlung von den Kassaverwaltern erst dann erfolgen kann, wenn sie ihre Genehmigung werden erhalten haben. Sie treten zusammen, so oft sie es nöthig erachten und bethätigen ihre Aufsicht an Ort und Stelle entweder vereint oder durch Delegation, wo immer sie es für zuträglich halten werden. Die örtliche Beaugenscheinigung soll jedoch von ihnen jedesmal beim Anfang der Jahresarbeit und bei Beendigung derselben vorgenommen werden. Sie beurtheilen dort die Aussteckung der Straßenlinie, nehmen Erkundigungen über vorkommende Hindernisse u. s. w. ein, und treffen darüber die zweckmäßigen Verfügungen. Beim Ende der Jahresarbeit sehen sie dieselbe nach, vergewissern sich der gehörig beobachteten Vorschriften und ordnen, wenn die geleistete Arbeit von ihnen annehmbar erachtet wird, sogleich an, daß die vollendete Straßenstrecke kollaudirt werde, um sie dem löbl. Stande Ury übergeben zu können. Die Uebernahme findet indessen von demselben nicht für einzelne Strecken einer Straßenlinie statt, sondern für eine ganze Straßenlinie, also zwar, daß sie theilweise erfolgt, wenn einerseits die Straßenlinie von Göschenen bis und mit dem Ursernloch wird vollendet

sein, sowie dann auch anderseits, wenn die Straßenlinie von Hospital bis an die Grenze des Kantons Tessin auf ihrer ganzen Strecke ihren kollaudirten Zustand wird erhalten haben.

§. 20. Die Kommissarien sind ebenfalls begwältigt, wegen der Entfernung und der Kostbilligkeit eines zu öftern Zusammentritts, die ihnen obliegenden Verrichtungen unter sich zu vertheilen, und einen Theil derselben an die von Ury ernannten Kommissarien zu übertragen, wo es nur blos Exekutionsgegenstände, Einschreitung und Entscheidungen geringer und täglich vorkommender Anstände oder Einfragen betrifft, und füglich von ihnen können besorgt werden.

§. 21. Sie führen über ihre Verhandlungen ein ordentliches Protokoll und ertheilen ihren hohen Kommittenten alljährlich Bericht über ihre Verrichtungen, über ihre Beaugenscheinigungen und den Zustand des Straßenbaues.

§. 22. Ihre reinen Auslagen werden aus der Straßenbaukassa vergütet.

§. 23. Der löbl. Stand Ury verpflichtet sich, den für die Straßenlinie erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich hinzugeben. Ebenso verpflichtet er sich auch, das für den Straßen- oder Brückenbau benöthigte Holz in seinen nächstgelegenen Waldungen anzuweisen und unentgeldlich verabfolgen zu lassen.

§. 24. Das von jedem löblichen Stande zum Straßenbau geliefert werdende Werkgeschirr solle vor Anhebung der Arbeiten inventarisirt und unparteisch geschätzt werden. Das Mangelnde soll auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft werden. Ebenfalls auf gemeinschaftliche Kosten soll alles Werkgeschirr während der Dauer der Arbeiten unterhalten werden.

Nach Vollendung der Arbeiten wird alles vorräthige Werkgeschirr wiederum unpartheiisch geschätzt und den beiden löbl. Ständen zu gleichen Theilen überlassen werden.

§. 25. Der Stand Luzern liefert das zur Straßenarbeit benöthigte Pulver nach den Kourrentpreisen und

unter den billigsten Bedingnissen. Sollte hingegen der Kanton Ury finden, daß ein Theil dieses Pulvers im gemeinnützigen Interesse des Unternehmens anderswo könnte bezogen werden, so wird er darüber dem Kanton Luzern die gehörige Anzeige machen.

§. 26. Der Einnehmer des neu zu bewilligenden Straßenzolls wird von der hohen Regierung des Kantons Ury vorgeschlagen und von jener des hohen Standes Luzern genehmiget oder verworfen, und dieser Zollner soll durch Kommissarien beider Stände in Eid genommen werden.

§. 27. Sollten sich zwischen den beiden kontrahirenden löbl. Ständen über den gegenwärtigen Vertrag Anstände ergeben, so ist man beiderseits dahin einverstanden, daß zur daherigen Entscheidung der geheime Rath des hohen Standes Bern erbeten werde, welcher Entscheid dann von beiden Theilen als definitiv anerkannt und unverbrüchlich befolgt werden solle.

Note: Am 24. März wurde dieser Gesellschaftsvertrag von den Abgeordneten beider Kantone unterzeichnet. Die Landsgemeinde des Kantons Ury genehmigte ihn am 27. Mai 1827 und Schultheiß, Räthe und Hundert des Kantons Luzern am 5. Mai 1827.

10564408

Gesetz

über

das Gegenrecht.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des §. 86 der Staatsverfassung;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes, und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission,

Beschließen:

§. 1.

Die Angehörigen solcher Kantone oder auswärtiger Staaten, in welchen die Bürger des Kantons Luzern nach den dortigen Gesetzen wie die eigenen Bürger gehalten sind, sollen im hiesigen Kanton ebenfalls wie die Kantonsbürger behandelt werden, soweit nicht die Verfassung oder das Gesetz eine Ausnahme macht.

Wenn jedoch die fremde Gesetzgebung selbst für die eigenen Angehörigen beschwerendere Bestimmungen enthält, als die hierseitige, so können hierorts gegen Angehörige jener Kantone oder auswärtiger Staaten die dortigen beschwerenderen Gesetze in Anwendung gebracht werden.

§. 2.

Die Angehörigen solcher Kantone oder auswärtiger Staaten, in welchen die Bürger des Kantons Luzern nach den dortigen Gesetzen strenger oder nachtheiliger gehalten werden, als die eigenen Bürger, sollen im hiesigen Kanton ebenfalls nach den dortigen beschwerenderen Gesetzen behandelt werden.

§. 3.

Wenn mit andern Kantonen oder auswärtigen Staaten über die gegenseitigen Rechte beidseitiger Angehörigen im Allgemeinen oder theilweise besondere Verkommnisse bestehen, so finden dieselben in vorkommenden Fällen ihre Anwendung.

§. 4.

Diejenigen Behörden oder Privaten, welche in gegebenen Fällen über die Bedeutung oder den Umfang des Gegenrechts gegen Angehörige anderer Kantone oder auswärtiger Staaten im Zweifel sind, haben bei der Staatskanzlei oder nöthigenfalls bei dem Regierungsrathe eine Erklärung einzuholen.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches dasjenige vom 26. Wintermonat 1836 aufgehoben ist, soll in Urschrift ins Staatsarchiv niedergelegt und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 18. Brachmonat 1842.

Der Präsident:

Jos. Mohr.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernhard Meyer.

Aloys Hautt.

10564408

Register.

A.

Abzugsrechte von Kanton zu Kanton. Aufhebung. 13.

Administrator der eidg. Kriegsfonds, Amtsdauer und Gehalt. 122. Geschäftskreis und Verrichtungen. 122 — 124. Reglement für denselben. 129. Obliegenheiten gegen den Verwaltungsrath. 129. die Vororte. 130. die Finanzbehörden der Grenzkantone. 133. Eidesformel. 132. Verhältnisse gegen die Kassierer. 134.

Anhalt-Bernburg, Freizügigkeitsvertrag. 418.

Anhalt-Dessau, „ 421.

Anhalt-Köthen, „ 425.

Anwerbung österreichischer Unterthanen. Verbot. 143. von Landesfremden, Folgen. 198. in auswärtige nicht anerkannte Kriegsdienste. 198. 199.

Aufsehen eidgenössisches. 8.

Ausfuhr, freie, des Stoffs zur Papierfabrikation. 149.

Auslieferung von Verbrechern, Beschuldigten und gestohlenen Effekten, Konkordat. 212 — 220.

Auslieferung der Verbrecher. Vertrag mit Frankreich. 232 — 240. mit Baden. 271 — 278. mit Oesterreich. 278 — 286.

Ausreißer, österreichische. Zurückweisung. 143.

B.

Baden, Großherzogthum. Vertrag über Konkursverhältnisse. 248 — 251. über wechselseitige Heirathen. 262 — 269. über Auslieferung der Verbrecher. 271 — 278. über Freizügigkeit. 319.

Basel, Bisthum. Vereinigung mit den Kantonen Bern und Basel. 24. Vereinigungsurkunde mit Bern. 53. mit Basel. 66. Eidg. Ratifikation. 71.

Basel, Konkordat von 1820 für die Fahrbarmachung der Straße von Basel über den Gotthard an die italienische Grenze. 521.

Bayern. Vertrag über Konkursverhältnisse. 256 — 258. über Freizügigkeit. 302.

Belgien. Freizügigkeitsvertrag. 357.

Bern, Kanton. Vereinigung des ehemaligen Bisthums Basel mit demselben. 53.

Betreibungen, gerichtliche und Konkurse. Konkordate. 164 — 168. Forum des zu belangenden Schuldners. 164. Gerichtliche Betreibungen. 165. Konkursrecht in Fallimentssachen. 166. Effekten eines Falliten. 168.
Bettag, eidgenössischer. 102.
Bettelbriefe. Siehe Steuersammeln.
Bevogtungsverhältnisse der in einem andern Kantone niedergelassenen Schweizer. 178 — 180.
Biel, Stadt. Vereinigung mit dem Kanton Bern. 61. — 63.
Brabänterthaler. Eidg. Werthung. 150.
Braunschweig. Freizügigkeitsvertrag. 346.
Bremen. „ 357.
Brückenkonstruktionen. Siehe Straßenanlagen.
Bundesvertrag zwischen den 22 Kantonen der Schweiz. 5. Kriegskasse und Grenzgebühren. 7. 8. Eidg. Aufsehen. 8. Eidg. Recht. 9. Tagsatzung und Vororte. 10. 11. Eidg. Revräsentantenrath. 12. Freier Verkehr im Innern. 12. Zölle, Weg- und Brückengelder. 12. Gewährleistung der Klöster. 13. Eidesformel. 16.
Bund, heiliger. Zustimmung der Schweiz. 97.
Bürgerrecht, schweizerisches. Ertheilung und Beurkundung. 183.
„ der in einem andern Kanton einheirathenden Schweizerin. 183.
„ der in auswärtige Kriegsdienste Angeworbenen. 198. 199.

D.

Dänemark. Freizügigkeitsvertrag. 337.

E.

Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine. Konkordat. 187. 188.
Ehe, unregelmäßige eines Schweizers im Auslande. Folgen derselben. 185.
Ehen, gemischte. 186.
Ehescheidungsfälle der in einem andern Kantone niedergelassenen Schweizer. 182.
Eidesformel zur Beschwörung des Bundes. 16.
Eingangsgebühren, eidgenössische. Verwendung. 117. Bezug und Rechnungsführung. 126. 127.
Erbsverhältnisse, Erbsverträge der in einem andern Kanton niedergelassenen Schweizer. 180 — 182.

F.

Fallimente. Siehe Betreibungen und Konkursrecht.
Falschmünzerei. 157.
Flächenmaße, schweizerische. 159.
Forum des zu belangenden Schuldners. 164.
Frankfurt am Main. Freizügigkeitsvertrag. 442.
Frankreich. Grenzberichtigungen durch den Pariserfrieden von 1814. 46. Kongreßverfügungen über die Abtretungen an die Schweiz. 47. Grenzberichtigungen durch den Definitivtraktat von 1815. 48 — 50.
Frankreich, Vertrag über gegenseitige Niederlassungen. 223 — 232. Bestimmung betreffend die französischen Juden. 130 — 132. Vertrag über verschiedene gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse. 232 — 240.
Freiburg. Konkordat für Behandlung der Vaterschaftsklagen. 194.
Freizügigkeitsvertrag mit Anhalt-Bernburg. 418.
" " Anhalt-Dessau. 421.
" " Anhalt-Köthen. 425.
" " Baden. 312.
" " Bayern. 303.
" " Belgien. 450.
" " Braunschweig. 346.
" " Bremen. 357.
" " Dänemark. 337.
" " Frankfurt am Main. 442.
" " Griechenland. 405.
" " Großbrittanien und Irland. 446.
" " Hamburg. 353.
" " Hannover. 349.
" " Hessen, Großherzogthum. 328.
" " Hessen, Churfürstenthum. 373.
" " Hessen-Homburg. 459.
" " Hohenzollern-Hechingen. 394.
" " Hohenzollern-Sigmaringen. 397.
" " Liechtenstein. 401.
" " Lippe-Detmold. 435.
" " Lübeck. 360.
" " Lucca. 408.
" " Mecklenburg-Schwerin. 376.
" " Mecklenburg-Strelitz. 379.
" " Modena. 364.
" " Nassau. 470.

Freizügigkeitsvertrag mit Niederlande. 369.
" " Oesterreich. 287.
" " Oldenburg. 383.
" " Parma, Piacenza und Guastalla. 322.
" " Preußen. 297.
" " Rußland und Polen. 341.
" " Sachsen. 319.
" " Sachsen-Altenburg. 386.
" " Sachsen-Koburg und Gotha. 414.
" " Sachsen-Meiningen. 390.
" " Sachsen-Weimar-Eisenach. 411.
" " Schaumburg-Lippe. 439.
" " Schwarzburg-Rudolstadt. 432.
" " Sizilien, beide. 331.
" " Spanien. 463.
" " Toskana. 455.
" " Waldeck. 428.
" " Würtemberg. 307.
Fremde, unter kapitulirte Schweizertruppen Angeworbene. Heimatrechtliche Versorgung. 198.
Friedensvertrag von Paris vom 30. Mai 1814. Die Schweiz betreffende Bestimmungen. 46.
" definitiver von Paris vom 20. November 1815. Die Schweiz betreffende Bestimmungen. 48 — 50.
Fünffrankenstücke, französische. Eidg. Werthung. 156.

G.

Gauner und Gesindel. Polizeimaßregeln gegen solche. 201 — 205.
Gegenrecht. Gesetz über das. 536.
Gegenrecht. Anwendung gegen St. Gallen in Vaterschafsklagen. 190 — 193.
Geldskala, eidgenössische. (1839 bis 1858) 20.
Geldsorten, die bei den eidg. Kassen angenommen werden sollen. 156.
Generalstab eidg., Instruktion desselben. 141.
Genf. Aufnahme in den eidg. Bund durch den Wienerkongreß. 24. Nachträgliche Verfügungen des Wienerkongresses betreffend den Kanton Genf. 34. Eidg. Beitrittsurkunde. 43. Vertrag zwischen Sardinien, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Genf. 74 — 93.
Gerichtliche Verhältnisse mit Frankreich. 232 — 240.
Gesandtschaften auf der Tagsatzung. Gleichmäßige Beglaubigung. 104. Formular der Kreditive. 105.

Gestohlene Effekten. Restitution. 219. 220.
Gewichte, schweizerische. 161.
Gotthardspaß. Fahrbarmachung. Konkordat von 1826. 521.
Gotthardsstraße. Gesellschaftsvertrag mit Ury über den Bau, von 1827. 529.
Grenzgebühren, eidgenössische. Siehe Eingangsgebühren.
Grenzkantone. Obliegenheiten derselben in Betreff des Bezugs der eidg. Eingangsgebühren. 126. 127. Finanzbehörden derselben gegenüber dem eidg. Administrator. 133.
Grenzveränderungen unter den Kantonen. 114.
Griechenland. Freizügigkeitsvertrag. 405.
Großbritanien und Irland. Freizügigkeitsvertrag. 446.

H.

Hamburg. Freizügigkeitsvertrag. 353.
Handelskonsulate, schweizerische im Ausland. 108. Ernennung und Pflichten. 108. 109. Oekonomische Verhältnisse. 109. 110. Amtssiegel. 109.
Handwerksgesellen. Wanderbücher für dieselben. 202. 203. 209.
Hannover. Freizügigkeitsvertrag. 349.
Heimatlosigkeit. Konkordat vom 3. August 1819 über Ertheilung von Heimatrechten an die Heimatlosen. 195. 196. Konkordat vom 17. Juli 1828 über die Vollziehung des Konkordats von 1819. 197.
Heimatrecht der in einem andern Kanton einheirathenden Schweizerin. 183.
Heimatrecht. Ertheilung an Landesfremde, die durch ihre Anwerbung unter kapitulirte Schweizertruppen heimatlos geworden sind. 198.
Heimatscheine. Bestimmungen und Formulare. 169 — 173. 174.
Heimatscheine des Kant. Schwyz. Anerkennung. 175. 176.
Heirath. Dadurch erlangtes Bürgerrecht einer Schweizerin. 183.
Heirathen, wechselseitige. Vertrag mit Baden. 262 — 269.
Heirathstaxen. Konkordat von 1839. 189.
Hessen, Großherzogthum. Freizügigkeitsvertrag. 328.
„ Churfürstenthum. „ 373.
„ Homburg. „ 459.
Hohenzollern-Hechingen. „ 394
Hohenzollern-Sigmaringen. „ 397
Hohlmaße, schweizerische für trockene Gegenstände. 160. Für Flüssigkeiten. 161.

J.

Instruktionskurse für Militärinstruktoren und den eidgenössischen Generalstab. 141.
Juden, französische. Niederlassung. Note des französischen Botschafters. 230.

K.

Kantone. Grenzveränderungen unter denselben. 114.
„ Austritt aus Konkordaten. 114. 115.
Kanzlei, eidg. 12. Regulativ über die freie Konkurrenz bei Besetzung der Stellen des eidg. Kanzlers und des eidg. Staatsschreibers. 107.
Kanzler, eidg. 12. 107.
Kassierer der eidg. Kriegsfonds. Ernennung und Besoldung. 124. Amtsdauer, Verrichtungen, Bürgschaft. 124. 125.
Klöster und Kapitel. Gewährleistung. 13.
Konferenzprotokoll, pariser. 47.
Konkordate, eidg. Allgemeine Bestimmung. 13.
Konkordate. Rücktritt von denselben. 114.
Konkordat über Revision der innern Zölle. 150.
„ „ einen schweizerischen Münzfuß. 152.
„ wegen Mittheilungen zwischen den Kantonen in Münzangelegenheiten. 153.
„ über Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen. 154.
„ „ eine schweizerische Maß- und Gewichtsordnung. 158.
„ betreffend das Postwesen. 162.
„ über das Forum des zu belangenden Schuldners. 164.
„ „ gerichtliche Betreibungen. 165.
„ „ Konkursrecht in Fallimentsfällen. 166.
„ „ Effekten eines Falliten. 167.
„ „ Erbfälle. 168.
„ „ Niederlassungen der Eidgenossen. 168.
„ mit Solothurn und Thurgau über Niederlassungsverhältnisse. 173.
„ „ Schwyz über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse. 176.
„ über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse. 178.
„ „ Testirungsfähigkeit und Erbsverhältnisse. 180.
„ „ Ehescheidungsfälle. 182.

Konkordat über Heimathrecht der einheirathenden Schweizerin. 183.
" " die Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Heimathrechte. 184.
" betreffend die im Auslande geschlossenen Ehen. 185.
" über gemischte Ehen. 186.
" " Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine. 187.
" " Einheirathungstaxen. 189.
" mit St. Gallen über Behandlung der Vaterschafts-klagen. 190.
" " Freiburg über Behandlung der Vaterschaftskla-gen. 194.
" über Ertheilung von Heimathrechten an Heimathlose. 195.
" " heimathrechtliche Versorgung von Landesfremden, die durch Anwerbung heimathlos geworden sind. 198.
" " Anwerbung schweiz. Angehöriger in Kriegsdienste, welchen ihre Kantone fremd geblieben sind. 198.
" " die Folgen der Anwerbung schweizerischer Ange-hörigen in Kriegsdienste, welchen ihre Kan-tone fremd geblieben sind. 199.
" " das Steuernsammeln im Innern der Schweiz. 199.
" " Polizeiverfügungen gegen Gauner und gefährli-ches Gesindel. 201.
" " Ertheilung und Formulare der Reisepässe. 205.
" " Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen. 210.
" " Auslieferung von Verbrechern. 212.
" von 1826 mit Basel, Solothurn, Ury und Tessin über die Fahrbarmachung der Straße von Basel über den Gotthard an die italienischen Grän-zen. 521.
" " 1827 mit Ury über den Bau der Gotthardsstraße. 529.
Konkursrecht, eidg. 164 — 168.
Konkursverhältnisse. Vertrag mit Baden. 248—251. mit Würt-temberg. 252—255. mit Bayern. 256—258. mit Sachsen. 259—262.
Kopulationsscheine. Siehe Eheeinsegnungen.
Kostenvergütung bei Requisitionen in Strafrechtsfällen. Ueber-einkunft mit Württemberg. 269—271.
Kriegsdienste, auswärtige, nicht kapitulirte. 144. 155. 198.

Kriegsdienste, auswärtige, kapitulirte. 143. 144.
Kriegsfonds, eidg. Allgemeine Verordnung v. 13. August 1835. 116. Bildung und Bestimmung. 116. Bestand. 117. Besondere Bestimmung der Eingangsgebühren. 117. Verwahrung und Verwaltung. 118. Verwaltungsrath. Zusammensetzung und Wahl. 118. Sekretariat. 119. Besoldung der Mitglieder. 119. Versammlung. 119. Geschäftskreis. 120. Ernennung des Administrators und der Kassirer. 121. Anleihen gegen Schuldtitel. 121. 122. Administrator: Amtsdauer und Gehalt. 122. Geschäftskreis. 122—124. Kassirer: Amtsdauer, Verrichtungen, Gehalt. 124. 125. Vorschriften über die Darlehen. 125. 126. Grenzgebühren: Bezug und Rechnungsführung. 126. 127. Verwaltungskosten. 127. Kehrordnung unter den Kantonen für die Besetzung des Verwaltungsraths. 128.
Kriesfonds, eidg. Reglement für den Administrator. 129. Obliegenheiten desselben: a. gegen den Verwaltungsrath, 129. 130; b. gegen die Vororte, 130—132; c. gegenüber den Grenzkantonen. 133. d. Verhältnisse gegen die Kassirer. 134.
Kriegskasse, eidg. Errichtung und Bestimmung. 7.
Kriegsrath, eidg. Organisation. 134. Amtsdauer der Mitglieder. 135. Sekretariat. 135. Ordentliche und außerordentliche Versammlung. 136. Geschäftskreis und Befugnisse. 136—138. Verwaltungsrath. 138.
Kriegssekretariat eidg. 133. 136.
Kronenthaler, deutsche. Eidg. Werthung. 155.
Kubische Maße, schweizerische. 160.

L.

Lager, eidg. Zweck und Formation. 140.
Landesfremde. Siehe Fremde.
Landstreicher. Polizeimaßregeln gegen dieselben. 201—205.
Längenmaße, schweizerische. 159.
Laufpässe. 204. 207. 209.
Lebensmittel. Freier Verkehr. 145—147. 148.
Liechtenstein. Freizügigkeitsvertrag. 401.
Lippe-Detmold. „ 435.
Lübeck. „ 460.
u cca. „ 408.

M.

Mannschaftsscala, eidg. (für 1839—1858.) 18.
Maß- und Gewichtsordnung, schweizerische. 158—161. Allgemeine Grundsätze. 158. Längenmaße. 159. Flächenmaße. 159.

Kubische Maße. 160. Hohlmaße für trockene Gegenstände. 160. Für Flüssigkeiten. 161. Gewichte. 161.
Maß- und Gewichtsordnung, schweiz. Einführung in alle eidg. Verhältnisse. 162.
Mecklenburg-Schwerin. Freizügigkeitsvertrag. 376.
Mecklenburg-Strelitz. „ 379.
Militärbehörden. Siehe Kriegsrath.
Militärische Rücksichten bei dem Brücken- und Straßenbau. 145.
Militärkapitulation für die Schweizerregimenter in k. sizilianisch. Diensten. 473. Bildung. 473. Zusammensetzung. 478. Werbung. 479. Sold. 484. Pensionen. 486. Ernennungen. 490. Beförderungen. 491. Verwaltung. 493. Kleidung. 494. Bewaffnung. 496. Abzugsmasse. 497. Rang und Dienstalter. 498. Urlaub und Abschied. 499. Verpflegung. 500. Wohnung. 501. Gerechtigkeitspflege. 502. Artilleriesektion. 503. Allgemeine Bestimmungen. 504.
Militärkapitulation für die päbstliche Schweizergarde in Rom. 506. Bildung. 507. Werbung. 508. Sold. 510. Pensionen. 511. Ernennungen und Beförderungen. 513. Verwaltung. 514. Kleidung und Bewaffnung. 514. Urlaub. 515. Disziplin. 515. Allgemeine Bestimmungen. 516.
Militärlehranstalten eidg. 139. Militärschule. 140. Lager. 140. Instruktionskurse für Instruktoren. 141.
Modena. Freizügigkeitsvertrag. 376.
Münzwesen, schweizerisches. Konkordat über den schweizerischen Münzfuß. 152. Mittheilungen der Münzverordnungen. 153. Einstellung der Ausprägung von Scheidemünzen. 154. Eidg. Werthung der Brabänter- und anderer deutschen Kronenthaler. 155; der französischen Fünffrankenthaler. 156. Geldsorten, die bei den eidg. Kassen angenommen werden sollen. 156. Empfehlung, betreffend Falschmünzerei. 157.

N.

Nachbarliche Verhältnisse mit Frankreich. 232—246.
Nassau. Freizügigkeitsvertrag. 470.
Nationalschuld, helvetische. 13.
Neuenburg. Aufnahme in den Bund. 24.
Neutralität, immerwährende der Schweiz. 53.
Niedergelassene. Bürgerliche Verhältnisse derselben. 178 — 183.
Niederlande. Freizügigkeitsvertrag. 369.
Niederlassungskonkordat mit Schwyz. 176 — 178.
„ vom 10. Juli 1819 zwischen 12 Ständen. 168 — 173.

Niederlassungskonkordat vom 27. August 1834 zwischen Luzern, Solothurn und Thurgau. 173 — 175.
Niederlassungsverhältnisse der französischen Juden. 230.
Niederlassungsvertrag mit Frankreich. 223 — 232.
„ „ Sardinien. 240 — 248.

O.

Oberstartillerieinspektor, eidg. 136.
Oberstkriegskommissarius, eidg. 136.
Oberstquartiermeister., eidg. 136.
Oesterreich. Vertrag über Auslieferung der Verbrecher. 278—286.
„ Ueber Freizügigkeit. 287 — 297.
Oesterreichische Unterthanen. Anwerbungsverbot. 143.
Oldenburg. Freizügigkeitsvertrag. 383.

P.

Papierfabrikation. Freie Ausfuhr des Stoffs. 149.
Parma, Piacenza und Guastalla. Freizügigkeitsvertrag. 322.
Päße. Siehe Reisepäße.
Polen. Freizügigkeitsvertrag. 343.
Polizeifälle. Gegenseitige Stellung der Fehlbaren. 210.
Polizeiliche Verhältnisse mit Frankreich. 232 — 240.
Polizeiverfügungen gegen Gauner ꝛc. 201. 203 — 205.
Preßfreiheit. Siehe Publizität.
Postwesen. 162 — 164.
Preußen. Freizügigkeitsvertrag. 297 — 302.
Privilegien, ausschließliche, politische. Abschaffung. 10.
Publizität. Eidg. Beschlüße gegen den Mißbrauch. 101 — 103.

R.

Ratifikationen, vorbehaltene. Verfahren bei solchen. 106.
Recht, eidg. Gang und Form. 9.
Rechtstrieb. Siehe Betreibungen.
Reisepäße. Ertheilung. 205 — 210. Formulare. 206. 207.
Religionsänderung. Folgen derselben. 184. 185.
Repräsentantenrath, eidg. Zusammensetzung. 14.
Revision der innern Zölle. 150.
Rom. Kapitulation für die päbstliche Schweizergarde. 506 — 516.
Rußland. Freizügigkeitsvertrag. 341.

S.

Sachsen. Vertrag über Konkursverhältnisse. 259 — 262. Ueber Freizügigkeit. 319.

Sachsen-Altenburg. Freizügigkeitsvertrag. 386.
Sachsen-Koburg und Gotha. „ 414.
Sachsen-Meiningen. „ 390.
Sachsen-Weimar-Eisenach. „ 411.
Sardinien. Vertrag zwischen diesem Staat, der schweiz. Eidgenossenschaft und Genf. 74 — 93.
Sardinien. Niederlassungsvertrag. 240 — 248.
Schaumburg-Lippe. Freizügigkeitsvertrag. 439.
Scheidemünzen. Einstellung der Ausprägung. 154.
Schiedsgerichte, eidg. in Sachen von Heimatlosen. 196. 197.
Schuldbetrieb. Siehe Betreibungen und Konkursrecht.
Schwarzburg-Rudolstadt. Freizügigkeitsvertrag. 432.
Schweizergarde, päbstliche in Rom. Kapitulation. 506 — 516.
Schwyz. Anerkennung dortseitiger Heimathscheine. 175. 176.
Niederlassungskonkordat. 176 — 178.
Signalement der flüchtigen Verbrecher und der Verwiesenen. 213.
Sizilien, Königreich beider. Freizügigkeitsvertrag. 331.
„ „ „ Militärkapitulation. 473.
Spanien. Freizügigkeitsvertrag. 463.
Staatsschreiber, eidg. Siehe eidg. Kanzlei.
Standesgesandtschaften auf der Tagsatzung. Gleichmäßige Beglaubigung. 104. Formular der Kreditive. 105.
Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen. 210. 211.
Stellung der Zeugen in Kriminalfällen. 219.
Steuersammeln. 199. 200.
Straßenbau auf dem St. Gotthard. Gesellschaftsvertrag mit Ury. 529.
Straße von Basel über den Gotthard an die italienischen Grenzen. Konkordat von 1826. 521.
Straßenwesen.. 142. 152.
Streitigkeiten zwischen Kantonen. 9.

T.

Tagsatzung. Zusammensetzung, Befugnisse u. s. w. 10. 12.
Tagsatzung. Reglement über Oeffentlichkeit der Verhandlungen. 103.
Territorialunterhandlungen, eidg. mit auswärtigen Mächten. 113.
Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse der in einem andern Kanton niedergelassenen Schweizer. 180 — 182.
Toskana. Freizügigkeitsvertrag. 455.
Transport der Verbrecher. 216. 218.

U.

Unterhandlungen einzelner Kantone mit dem Auslande. 111. 112.
Unterpfand in kreditorischen Händen. Siehe Betreibungen.
Ury. Gesellschaftsvertrag über den Bau der Gotthardsstraße. 529.

V.

Vaterschaftsklagen. Gegenrecht gegen St. Gallen. 190 — 193.
Vaterschaftsklagen. Konkordat mit Freiburg. 194.
Verbrecher. Konkordat über Auslieferung. 212 — 220.
„ Vertrag über Auslieferung mit Frankreich, 232 — 240; mit Baden, 271 — 278.; mit Oesterreich, 278 — 286.
„ fremde. Verbannung. 151.
Verkehr, freier im Innern. 11. 145 — 148.
Verträge einzelner Kantone mit dem Auslande. 11. 111. 113.
Verwaltungsrath, eidg. Zusammensetzung, Amtsdauer, Verrichtungen. 118 — 122. Kehrordnung der Kantone. 128. Stellung gegenüber dem Administrator. 129.
Vormundschaftliche Verhältniße der in einem andern Kantone niedergelassenen Schweizer. 178 — 180.
Vororte. Befugnisse, Wechsel. 10.
„ Befugnisse und Obliegenheiten hinsichtlich der Verwaltung des eidg. Kriegsfonds. 120 — 122. 130 — 133.
„ Obliegenheiten in Bezug auf das Zollwesen der Kantone. 151. 152.
„ Befugnisse in Bezug auf die Heimathlosen. 197.

W.

Waldeck. Freizügigkeitsvertrag. 428.
Wallis. Aufnahme in den Bund. 24.
Wanderbücher. Einführung für Handwerksgesellen. 202. 203. 209.
Werbungen für auswärtige Kriegsdienste. 144. 198. 199.
Wienerkongreß. Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz. 23. Vereinigung v. Wallis, Genf und Neuenburg und Rückerstattung des Dappenthals. 24. Vereinigung des Bisthums Basel und der Stadt Biel mit Bern und Basel. 24. Beitrittsurkunde, eidg. 32. Nachträgliche Verfügungen betreff. den Kanton Genf 34. Eidg. Beitrittsurkunde zu den Kongreßverfügungen. 43.
Württemberg. Vertrag über Konkursverhältnisse, 252—255; wegen Kostenvergütung bei Requisitionen in Straffällen, 269; über Freizügigkeit. 307.

Z.

Zölle, Weg- und Brückengelder. Gewährleistung. 11.
Zölle, innere. Revision. 150. 151.
Zollgesetze der Kantone. 151.
Zeugen. Stellung in Kriminalfällen. 219.